



Mecklenburgische Vaterlandskunde

T. 3 : Staatskunde der beiden Grossherzogthümer Mecklenburg

Zweite, durchaus verbesserte und vervollständigte, wohlfeile Ausgabe von Hempel's "Geographisch-statistisch-historischem Handbuch des meklenburger Landes", Wismar: Ludwigslust: Hinstorff, 1861

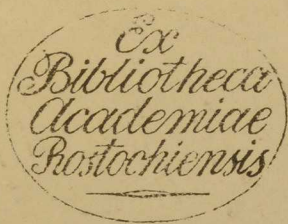
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn750460733>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



Mk - 455(3)

~~Mr. 3899(3)~~



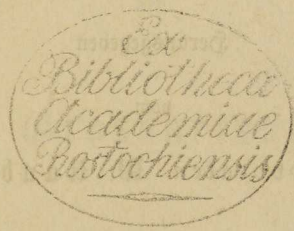
UB Rostock

28\$ 010 131 922



1847
C. J. ...
...

Wissenschaftliche
Bibliothek



Printed and published by the University of Pastouch, Pastouch, 1801.

Erster Teil

Specielle Geschichte der Pastocher Universität

Verlag und Druck der Pastocher Buchdruckerei
1801

Mecklenburgische
Vaterlandskunde.

Herausgegeben

vom

Advocaten W. Raabe.

Zweite, durchaus verbesserte und vervollständigte, wohlfeile Ausgabe
von Hempel's „Geographisch-statistisch-historischem Handbuch des
mecklenburger Landes“.

Dritter Theil.

Specielle Staatskunde beider Großherzogthümer Mecklenburg.

Bismar und Ludwigslust.

Druck und Verlag der Hinckorff'schen Hofbuchhandlung.

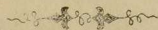
1861.

Staatskunde

der

beiden Grossherzogthümer

Mecklenburg.



Wismar und Ludwigslust.

Druck und Verlag der Hinstorff'schen Hofbuchhandlung.

1861.

Statistik

Prüfung

Ex
Bibliotheca
Academiae
Pustochiensis

1851

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
§. 1. Die Landesherren	1
§. 2. Die Landesverfassung	5
1. Geschichtliches	5
2. Ritter- und Landschaft	6
3. Landtage	9
4. Der engere Ausschuß	14
5. Convocationstage, Deputationstage, Convente	17
6. Verhältniß der Stände zur Staatsgewalt	20
7. Die Ritterchaft und der eingeborene Adel	23
8. Gegenseitiges Verhältniß von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	43
9. Regierungs-Erbfolge, fürstliches Familienrecht	47
§. 3. Verhältnisse zum deutschen Bund und zu anderen Staaten	51
§. 4. Organisation der Verwaltungsbehörden	58
A. Mecklenburg-Schwerin	58
B. Mecklenburg-Strelitz	72
§. 5. Finanz- und Schuldenwesen	75
I. Einnahme und Ausgabe	75
A. Landesherrlicher Etat	75

	Seite.
a) Mecklenburg = Schwerin	76
1. Einnahme	76
2. Ausgabe	79
b) Mecklenburg = Strelitz	86
1. Einnahme	86
2. Ausgabe	88
B. Landesherrlich ständischer Etat	90
C. Ständischer Etat	90
II. Öffentliche Schulden	92
A. Gemeinsame Schulden des Landesherrn und der Land- stände (Landeschulden)	92
a) Mecklenburg = Schwerin	92
1. Ältere Verhältnisse	92
2. Errichtung der allgemeinen Landes- = Receptur- casse und der Schuldentilgungscasse (1809)	94
3. Veränderungen in der Organisation des Landes- schuldenwesens mit dem 1. Juli 1847	97
4. Die von der neuen Schuldentilgungscommission (1. Juli 1847) verwalteten Activa und Passiva	98
5. Die Auflösung der Schuldentilgungscommission (1861)	104
6. Sonstige auf die Allgemeine Landes- = Receptur- casse fundirte Landeschulden	104
1. Die Schulden der aufgelösten Elde- = Actien- Societät	104
2. Die Schuld für die Ablösung des Sünd- zolls	106
7. Recapitulation. Etat der Allgemeinen Landes- Recepturcasse	106
b) Mecklenburg = Strelitz	110

	Seite.
B. Landesherrliche Schulden	110
a) Mecklenburg = Schwerin	110
1. Schulden der Reliquionscasse	110
1. Bis 1837	110
2. Von 1837 bis 1844	112
3. Seit 1844	113
2. Sonstige Passiva	116
b) Mecklenburg = Strelitz	117
C. Schulden der Ritter- und Landschaft	119
§. 6. Gemeindewesen	120
1. Auf dem Lande	120
2. In den Städten	121
a) Landstädte	121
b) Seestadt Rostock	128
c) Seestadt Wismar	134
3. Heimaths- und Niederlassungsrecht	139
4. Armenwesen	143
§. 7. Polizeiwesen	145
§. 8. Staatsrechtliche Verhältnisse der Religionsgemeinschaften	151
§. 9. Rechtspflege	165
1. Niedergerichte	165
2. Die Großherzoglichen Justizkanzleien	167
3. Das Oberappellationsgericht	171
4. Specialgerichte für einzelne Corporationen, Berufsstände und Anstalten	172
5. Gerichtswesen in den Seestädten	175
6. Criminalgerichtswesen	177
7. Gerichts- und Proceßordnungen. Geltende Rechte	178
8. Advocaten, Notarien. Prüfungsbehörden	180
9. Strafanstalten	181

VIII

	Seite.
§. 10. Militärwesen	181
1. Geschichtliches	181
2. Jetztiger Stand	186
a) Mecklenburg = Schwerin	186
b) Mecklenburg = Strelitz	194
§. 11. Ordenszeichen	194

Staatskunde.

§ 1. Die Landesherren.

Die Landesherren sind der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, von denen jeder in seinem Landestheil souverän ist und zu dem Großherzog des andern Landestheils nur in denjenigen Verpflichtungen steht, welche durch die Landesverfassung und durch Verträge vorgeschrieben sind. Der Titel beider Großherzoge ist, gleichlautend, nachstehender: „Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.“ Das Prädicat des Großherzogs, des Erbgroßherzogs und ihrer Gemahlinnen ist: „Königliche Hoheit.“ Die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses führen den Titel „Herzog (Herzogin) zu Mecklenburg“ und das Prädicat „Hoheit.“

Das Großherzogliche Haus besteht aus den Mitgliedern, die der Staatskalender jährlich nachweist.

Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin residirt in Schwerin, zeitweise auch in Ludwigslust; die Residenz des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz ist Neustrelitz.

Das Mecklenburgische Wappen ist in einfacher Gestalt ein Büffelskopf; das vollständige, in seiner jetzigen Zusammenstellung vom Herzog Christian Louis im Jahre 1657

eingeführte Wappen besteht aus sechs Feldern und einem Mittelschilde. Das erste Feld hat auf goldenem Grunde einen schwarzen, rothgekrönten Büffelskopf, mit silbernen Hörnern und einem silbernen Ringe durch die Nase, wegen des Herzogthums Mecklenburg. Im zweiten, blauen Felde ist ein goldner Greif, wegen des Landes Rostock. Das dritte Feld ist quer getheilt: in der oberen, blauen Hälfte ist ein silberner Greif, und in der unteren, silbernen Hälfte ein grünes Viereck, wegen des Fürstenthums Schwerin. Das Mittelschild ist quer getheilt, die obere Hälfte roth, die untere golden, wegen der Grafschaft Schwerin. Im vierten, rothen Felde ist ein schwebendes silbernes Kreuz, wegen des Fürstenthums Rakeburg. Das fünfte Feld stellt auf rothem Grunde einen silbernen, aus einer Wolke hervorkommenden Arm dar, welcher mit einem silbernen Bande umschlungen ist und in der Hand einen goldnen Fingerring mit eingefaßtem Stein hält, — das Wappen der Herrschaft Stargard. Das sechste Feld hat auf goldenem Grunde einen schwarzen Büffelskopf mit silbernen Hörnern, der eine goldene Krone trägt, eine schiefe Lage hat und seine rothe Zunge ausstreckt, — das Wappen des Fürstenthums Wenden. Schildhalter sind zur Rechten ein Büffel, zur Linken ein Greif. Die Großherzogliche Krone, an deren Stelle sich früher fünf offene, gekrönte Helme befanden — der mecklenburgische, wendische, stargardische, schwedische und rakeburgische — deckt das Wappen.

Der Hofstaat zerfällt in Mecklenburg-Schwerin in folgende Abtheilungen:

1. Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts. Durch das Staatsgrundgesetz vom 10. Oct. 1849 ward ein Complex von Gütern und ein Areal an Forsten aus dem Domanium ausgeschieden und als Großherzogliches Hausgut constituirt, während der übrige Theil des Domaniums dem Staate zugewiesen ward. Obgleich mit der Zurückführung der alten Landesverfassung im Jahre 1850 diese Sonderung ihre staatsrechtliche Bedeutung verloren hat, so besteht dieselbe in ökonomischer Beziehung

doch fort und die Administration dieses früheren Hausguts wird mit Ausnahme einzelner Administrationszweige, welche bei der Verwaltung des Domaniums verblieben sind, abge-sondert geführt. An der Spitze der Verwaltung des Großherzoglichen Haushalts steht ein Chef mit dem Titel „Geheimerath“ und dem Prädicat „Excellenz,“ unter ihm zwei Beamte, einer für den Rostocker, der andere für den Schweriner District, ferner ein Forstinspector und fünf Förster nebst erforderlichem Unterpersonal.

2. Cabinet. Ein Geheimer Cabinetsrath nebst Subalternpersonal.

3. Hofstaat des Großherzogs. a) Der Oberkammerherren=Stab mit einem Oberkammerherrn und 45 Kammerherren, unter welchen letzteren 10 dienstthuende sind. b) Hof=Staats= und Marschall=Amt, bestehend aus einem Ober=Hofmarschall, einem Hausmarschall und dem Justitiarius. Dazu gehören: die Hof=Staats= und Marschall=Amts=Kanzlei, die Hofkasse, ein Hofbaurath, vier dienstthuende Kammerjunker, die Garderobe= und Hof=Vivree=Dienerschaft, die Schloßbedienten, die Hofküche, Hofconditorei, Kaffeeseberei, der Hofkeller, die Silberkammer, die Gartenbedienten, Waschhaus und Bettkammer, die Leib= und Hof=Medici, =Chirurgen, =Zahnärzte u. =Apotheker, die Hof=Musici, die Hof=Künstler, Hof=Lieferanten und Hof=Duvriers. c) Marstall. Ein Vice=Oberstallmeister, für das Marstall=Amt ein Justitiar, für den Marstall zwei Stallmeister, ein Stallcommissär, ein Ober=Kocharzt. d) Hof=Jagd=Departement. Ein Ober=Jägermeister, zwei Jagdjunker, ein Oberjäger, ein Leib=Büchsenspanner, ein Leib=Jäger, vier Hof=Jäger, ein Fasanen=Jäger u. s. w. e) Hof=Geistlichkeit. Ein Ober=Hofprediger, ein Musikdirector, Hof=Cantor &c.

4. Abgesonderte Verwaltungen. a) Gestüt zu Rabensteinfeld. b) Kunstsammlungen, zu Ludwigslust, Neustadt und Schwerin. c) Sammlung mecklenburgischer Alterthümer und Münz=Sammlung zu Schwerin. d) Waffensammlung im Schlosse zu Schwerin.

5. Hofstaat der Großherzogin Auguste. Eine Ober-Hofmeisterin, zwei Hofdamen, ein Ober-Hofmeister.

6. Bei den Großherzoglichen Kindern. Ein Gouverneur, eine Hofmeisterin, ein Instructor.

7. Hofstaat der Großherzogin Alexandrine. Ein Hofmarschall, drei Hofdamen, ein Secretär.

8. Hofstaat der verwittweten Erbgroßherzogin Auguste. Ein Hofmarschall, ein Intendant, zwei Hofdamen.

9. Hofstaat des Herzogs Wilhelm. Ein Secretär.

Zum Großherzoglichen Hofstaat in Mecklenburg-Strelitz gehören: ein Oberhofmeister, ein Oberstallmeister, ein Oberjägermeister, ein Schloßhauptmann, ein Hausmarschall, ein Hofmarschall, 40 Kammerherren, darunter vier dienstthuende, und vier Kammerjunker; ferner das Hofmarschall-Amt, das Hof-Bau-Amt, die Großherzogliche Bibliothek, das Münzcabinet und die Sammlung der obo-tritisch-wendischen Alterthümer, die Hofgeistlichkeit, der Leibarzt, Hofchirurgus und Hof-Apotheker, die Hof-Capelle, die Chatouille des Großherzogs, die Kammer- und Garderobe-Bedienten, die Livrée-Dienerschaft, die Küche, die Conditorei und Kaffeesiederei, der Keller, die Silberkammer, die Schloßbedienten, das Waschhaus, die Gärten, die Hofbuchhändler, Hofkünstler, Hoflieferanten und Hofouvriers; sodann der Marstall (außer dem oben genannten Oberstallmeister: ein Reifestallmeister, ein Landstallmeister, drei Stallmeister, ein Bereiter, ein Rossarzt, ein Stallfourier und 23 Livréebediente) und das Landgestüt für die Domänen. — Der Hofstaat der Großherzogin besteht aus einem Oberhofmeister, einer Oberhofmeisterin, zwei Hofdamen etc. — Die Herzogin Caroline hat eine Hofdame, fünf männliche und sechs weibliche Diener.

§ 2. Landesverfassung.

1. Geschichtliches. Die Prälaten, Mannen und Städte der mecklenburgischen Lande schlossen im Jahre 1523 ein Bündniß, die sogenannte Union, um ihr gemeinsames Recht mit vereinigter Hand zu schützen und etwanigen Landes- theilungen gegenüber sich als geschlossene Einheit zu behaupten. Durch Reversalen und Verträge wurden die Rechte der Landstände, aus denen in Folge der Kirchenreformation der Prälatenstand ausschied, anerkannt und weiter entwickelt. Unter den Reversalen, welche die Landesherren ausgestellt haben, nehmen die vom 2. Juli 1572 und vom 23. Febr. 1621 bei weitem die wichtigste Stelle ein. Während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts führten die Stände einen harten Kampf gegen die fürstliche Macht, welche darauf ausging, die ständische Macht zu brechen. In diesem Kampfe siegten die Stände. Den Abschluß desselben bildete der am 18. April 1755 zwischen dem Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin und den Ständen vereinbarte Landesgrundgesetzliche Erbvergleich, welcher in 25 Artikeln und 530 Paragraphen die zwischen Landesherrn und Ständen und den letzteren unter sich streitigen oder einer schriftlichen Normirung bedürftig erscheinenden Punkte genau und erschöpfend festzustellen suchte. Der Herzog Adolph Friedrich III. von Mecklenburg-Strelitz trat diesem Vergleich durch die Agnitions-Acte vom 30. Sept. 1755 bei, nachdem vorher durch den Erläuterungs-Vertrag, welchen beide fürstlichen Häuser unter dem 14. Juli 1755 abschlossen, deren gegenseitige Beziehungen in einzelnen Punkten die erforderliche nähere Bestimmung erfahren hatten. Die kaiserliche Bestätigung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs erfolgte unter dem 14. April 1756.

Als im Jahre 1808 der Herzog von Mecklenburg-Schwerin aus der durch den Beitritt zum Rheinbunde erlangten Souveränität verschiedene Folgerungen zog, welche für den Fortbestand der ständischen Verfassung höchst be-

drohlich erschienen, wußten die Stände die Gefahr noch durch einige Concessionen finanzieller Art abzuwenden. Vierzig Jahre später dagegen brachten sie, den Anforderungen der Landesherren und des Volkes nachgebend, ihre Rechte zum Opfer und traten vom politischen Schauplatz zurück. Die Verhandlungen mit einer Abgeordnetenkammer, welche nach einem mit den alten Ständen vereinbarten Wahlgesetz aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen war, führten zu einer Vereinbarung über ein Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin, welches unter dem 10. Oct. 1849 publicirt ward und in Wirksamkeit trat. In der bekannnten Weise ward jedoch der so eben erst begründete constitutionelle Staat im Jahre 1850 wieder beseitigt und die altlandständische Verfassung, welche in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich und den vorangegangenen Reversalen ihre seit dem Entstehungsjahr des ersteren nur in wenigen untergeordneten Punkten modificirten Normen hat, zurückgeführt. Diese im Jahre 1850 wiederhergestellte alte Landesverfassung hat sich seitdem in unveränderter Wirksamkeit zu erhalten gewußt und wird von den ständischen Behörden neuerdings mit so großem Eifer bewacht, daß sogar die Verhandlung über Anträge einzelner Ständemitglieder auf eine Verfassungsreform für unzulässig gilt.

2. Ritter- und Landschaft. Die Landstände bilden eine Corporation, das „Corps“ der Ritter- und Landschaft, welche den Landesherren als die Einheit der gesammten mecklenburgischen Landstände gegenübersteht. Das Corps der Ritter- und Landschaft zerfällt wieder in das Corps der Ritterschaft und das Corps der Landschaft. Beide Stände gliedern sich weiter nach zwei Herzogthümern — Schwerin und Güstrow — und, zufolge einer andern Eintheilungsweise, nach drei Kreisen — dem mecklenburgischen, wendischen und stargardischen Kreise —. Der mecklenburgische Kreis fällt mit dem Herzogthum Schwerin zusammen, der wendische und der stargardische Kreis zusammen bilden das Herzogthum Güstrow. Innerhalb jedes dieser Herzogthümer und Kreise findet wieder eine Gliederung nach Ständen statt, so daß

es eine Ritterschaft des Herzogthums Schwerin, des Herzogthums Güstrow, eine Ritterschaft des mecklenburgischen, des wendischen, des stargardischen Kreises, desgleichen eine Landschaft des Herzogthums Schwerin, des Herzogthums Güstrow und eine Landschaft des mecklenburgischen, des wendischen und des stargardischen Kreises gibt. Der mecklenburgische und der wendische Kreis fallen in den Landesantheil des Großherzogs von Mecklenburg=Schwerin, der stargardische Kreis in den Landesantheil des Großherzogs von Mecklenburg=Strelitz. Außerhalb der ständischen Verfassung steht das einen abgesonderten Bestandtheil der strelitzischen Lande bildende Fürstenthum Raseburg und in den schwerinschen Landen die Seestadt Wismar, welche seit ihrer Abtrennung von Mecklenburg durch den westphälischen Frieden aus dem landständischen Verbande ausschied und seit ihrer Rückkehr unter mecklenburgische Landeshoheit noch nicht wieder in denselben aufgenommen ist. Das früher gleichfalls mit der ständischen Verfassung der Herzogthümer Mecklenburg in keiner Verbindung stehende Fürstenthum (Stift) Schwerin ist in späterer Zeit in dieselbe aufgenommen worden. Schon im Jahre 1774 ward die Stiftsritterschaft der Ritterschaft des mecklenburgischen Kreises einverleibt; im Jahre 1851 folgte diesem Act die Incorporation der Stiftsstädte in die Landschaft. Die Neustadt Schwerin und die Stadt Warin wurden dem mecklenburgischen Kreise, die Stadt Bügow dem wendischen Kreise beigelegt.

Der erste der beiden Stände ist die Ritterschaft. Das ritterschaftliche Landstandschaftsrecht haftet an gewissen Gütern (Hauptgütern). Wer mit einem solchen Gute angeessen ist und den Lehens- oder Homagialeid abgeleistet hat, ist Mitglied der Ritterschaft. Von dem adeligen oder bürgerlichen Stande des Besitzers ist die Mitgliedschaft so wenig bedingt als von der Eigenschaft des Guts als Lehen oder Allodium. Die Güter des Rostocker Districts werden durch die Stadt Rostock, die der weltlichen Communen eben durch diese Communen, die der geistlichen Stiftungen durch beide Stände vertreten. Die sechs ritterschaftlichen Güter in

Mecklenburg-Schwerin, welche im Besitz von Bauernschaften sind, können sich durch Deputirte vertreten lassen. Regierende Fürsten sind von der Landstandtschaft ausgeschlossen. Die Zahl der Gutsherren, welche Mitglieder der Ritterschaft sind, beträgt gegenwärtig im mecklenburgischen und wendischen Kreise 626, darunter 323 bürgerliche, im stargardischen Kreise 62, darunter 24 bürgerliche, im Ganzen also 688, darunter 347 bürgerliche. Diese Zahl würde noch größer sein, wenn nicht viele Gutsherren zwei oder mehrere Hauptgüter in ihrem Besitz vereinigten.

Den zweiten Stand bildet die Landschaft. Zu ihr gehört nur im weiteren Sinne die Stadt Rostock, da die besondere geschichtliche und rechtliche Entwicklung dieser Commune ihr eine Stellung angewiesen hat, welche sie in vielfacher Hinsicht von dem Corps der Landschaft trennt. Ihre besonderen staatsrechtlichen Verhältnisse sind theils durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, theils durch eine Anzahl von Verträgen mit der Landesherrschaft (aus den Jahren 1573, 1584, 1748, 1788, 1827) geregelt. Das eigentliche Corps der Landschaft bilden die im Gegensatz zu den Seestädten sogenannten Landstädte, 19 im mecklenburgischen, 19 im wendischen und 7 im stargardischen Kreise. Das Directorium der Landschaft führen die Städte Parchim, Güstrow und Neubrandenburg, welche unter dem Namen der Vorderstädte an der Spitze der einzelnen Kreise stehen. Das Verhältniß der Vorderstädte zu den übrigen Landstädten ist in den streitigen Punkten für den mecklenburgischen und wendischen Kreis durch den Vergleich vom 31. März 1789 und für den stargardischen Kreis durch den Vergleich vom 5. Januar 1791 festgestellt.

Der mecklenburgische Kreis befaßt die Vorderstadt Parchim und die Städte Brüel, Neubuckow, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Hagenow, Kröpelin, Lübz, Malchow, Neustadt, Rehna, Schwerin, Sternberg, Waren, Warin, Wittenburg.

Der wendische Kreis befaßt die Vorderstadt Güstrow und die Städte Boizenburg, Büßow, Gnoien, Goldberg,

Neu-Kalen, Krafow, Lage, Malchin, Marlow, Penzlin, Plau, Ribnitz, Röbel, Schwaan, Stavenhagen, Sülz, Tessin, Teterow.

Der stargardische Kreis befaßt die Vorderstadt Neu-brandenburg und die Städte Friedland, Woldegk, Alt-Strelitz, Fürstenberg, Wesenberg, Stargard. Die erst im Jahre 1733 mit Stadtrecht bewidmete Residenzstadt Neu-Strelitz besitzt das Landstandschaftsrecht nicht.

Die Ausübung des landstandschaftlichen Rechts der zur Landschaft gehörigen Städte geschieht durch Deputirte dieser Städte, welche nach neuerem Herkommen durch die Magistrate in der Person der Bürgermeister bestellt werden.

3. Landtage. Landtage sind landständische Zusammenkünfte, zu welchen die Ritter- und Landschaft aller drei Kreise von den Landesherrn berufen wird. Sie werden alljährlich im Spätherbst, abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin, gehalten und dauern in der Regel vier bis fünf Wochen. Neben diesen ordentlichen Landtagen können aber auch außerordentliche von den Landesherrn jederzeit berufen werden. Die Landtagsauschreiben werden von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin an die Landstände des mecklenburgischen und wendischen, und von dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz an die des stargardischen Kreises vier Wochen vor dem für den Beginn des Landtages festgesetzten Termin, unter Bezeichnung des Inhalts der Hauptpropositionen, erlassen und müssen jedem einzelnen Landstand zugehen. Nur die persönlich erscheinenden Ständemitglieder sind zur Theilnahme an den Beschlüssen berechtigt, Vollmachten können nicht ertheilt werden und die Nichterscheinenden, welche ihr Ausbleiben überdies entschuldigen müssen, sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Die Mitglieder der Ritterschaft beziehen den Landtag auf eigene Kosten, wogegen die Mitglieder der Landschaft, da sie nicht aus eigenem Recht, sondern als Repräsentanten der städtischen Communen erscheinen, Diäten und Reisekosten erhalten, welche früher jedem Deputirten von seiner Com-

munne, seit der Restauration der alten Verfassung aber aus gemeinsamen Mitteln der Landschaft gezahlt werden.

Die Leitung der Landtagsgeschäfte führt ein Landtags-Directorium, welches aus den acht Landrätthen, den drei Landmarschällen und einem deputirten Bürgermeister der Stadt Rostock besteht.

Von den Landrätthen gehören vier dem Herzogthum Schwerin und vier dem Herzogthum Güstrow an. Die Bestellung derselben geschieht in der Weise, daß Ritter- und Landschaft desjenigen Herzogthums, in welchem die Vacanz eingetreten ist, drei in diesem Herzogthum „angesehene Personen vom eingebornen oder recipirten Adel“ vorschlagen, von welchen der Landesherr einen zum Landrath erwählt. Für die Landrätthe des Herzogthums Schwerin und für drei der Landrätthe des Herzogthums Güstrow steht das Wahlrecht dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin zu, und auf ihn allein ist der von diesen sieben abzuleistende Eid gerichtet. Dagegen erwählt den achten Landrath, in Betreff dessen das Vorschlagsrecht den Ständen des stargardischen Kreises zusteht, der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, und dieser Landrath schwört dem letztgenannten Großherzog den Eid. Jedoch wird diesem Eide ein Eventual-Eid auf den Großherzog von Mecklenburg-Schwerin für gewisse, sich etwa ereignende, namentlich angegebene Fälle einverleibt und derselbe in Gegenwart eines Schwerin'schen Commissarius abgeleistet. Die Landrätthe sind sowohl dem Landesherrn als den Ständen verpflichtet. Sie sollen durch ihren Rath das Beste Beider befördern. Auf Landtagen erhält jeder von ihnen aus landesherrlicher Kasse ein Tagegeld von 4 Reichsthalern. Das Amt des Landraths ist ein lebenslängliches.

Die Landmarschälle sind die Anführer und Redner der Ritter- und Landschaft gegenüber den Landesherrn. Sie führen sowohl auf ständischen Versammlungen als auch bei allen anderen Veranlassungen, wenn mündliche Vorträge an den Landesherrn zu thun sind, das Wort, und vermitteln auf Landtagen die Botschaften der landesherrlichen Commissarien an die Stände. Doch steht es in ersterer Beziehung

der Ritter- und Landschaft frei, auch durch die Landräthe oder andere Deputirte Vorträge an die Landesherren zu richten. Das Amt der Landmarschälle ist in drei Familien erblich: im Herzogthum Mecklenburg in der Familie von Lützow auf Eichhof, im Fürstenthum Wenden in der Familie der Barone v. Maltzan auf Penzlin, für die Herrschaft Stargard in der Familie der Grafen v. Hahn auf Pleez. Im Falle der Minderjährigkeit oder dauernder Behinderung wird ihre Stelle durch Vicelandmarschälle vertreten, welche der Landesherr aus den Eingefessenen des betreffenden Kreises ernimmt. Zu ihren Functionen auf Landtagen gehört die Aufrechthaltung der Ordnung und die Annahme und Protocollirung der Stimmzettel bei Abstimmungen. Gleich den Landräthen erhalten sie von den Landesherren während der Dauer der Landtage ein Tagegeld von 4 Rthltn.

Außer dem Deputirten, welcher Mitglied des Landtags-directoriums ist, sendet die Stadt Rostock noch einen zweiten Deputirten zu den Landtagen. In Veranlassung einer Differenz, welche auf dem Landtage von 1794 dadurch entstand, daß die Stadt als ersten Deputirten nicht einen Bürgermeister, sondern einen Senator abgeordnet hatte, stellte der Rath der Stadt Rostock unter dem 30. Nov. 1794 einen Revers aus, welcher das Versprechen enthielt, jedesmal einen Bürgermeister zum ersten Landtags-Deputirten ernennen zu wollen, falls nicht eine Unmöglichkeit obwaltete, die dann angezeigt werden sollte.

Dem Directorium gegenüber steht das Plenum der Ritter- und Landschaft. Das Plenum hat das Recht, in einem besonderen Local, wo es von dem Directorium getrennt ist, zu „deliberiren“ und zu stimmen, und verjäumt daher nicht zu Anfang jedes Landtags durch einen Beschluß zu bestimmen, daß es nur *citra consequentiam* im Directorialzimmer, anstatt im Deliberationszimmer, verhandeln wolle. Auch erwählt das Plenum für die Landtagsverhandlungen aus seiner Mitte einen Protocoll-dirigenten. Dieser läßt die Beschlüsse niederschreiben, welche jedoch so lange als bloße Entwürfe gelten, bis denselben, mit der Formel:

„Herr N. N., Herr N. N. 2c. gaben zu Protocoll,“ vier Namen anwesender Landstände, zwei von der Ritterschaft und zwei von der Landschaft, die zu diesem Zwecke vom dirigirenden Landrath aufgerufen werden, vorgesezt sind. Wie weit das Directorium berechtigt ist, einem Beschlusse des Plenum die Sanction zu ertheilen oder zu verweigern und welche rechtliche Bedeutung eine solche Weigerung hat, darüber ist wiederholt Streit gewesen. Das Directorium behauptet dieses Recht, von Seiten einzelner Landtagsmitglieder ist dasselbe noch in neuester Zeit bestritten worden, ohne daß die Frage zum Austrage gekommen ist. Eine Geschäftsordnung für die Verhandlungen des Landtags ist nicht vorhanden. Die wichtigeren Gegenstände werden durch Com-mitten begutachtet und für die Verhandlung im Plenum vorbereitet. Die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände wird vom dirigirenden Landrath bestimmt, ohne daß die Versammlung über die Tagesordnung vorher eine Anzeige empfängt. Eine geregelte Discussion ist dem Landtage gänzlich fremd und es kommt täglich vor, daß zwei oder mehrere Ständemitglieder gleichzeitig Vorträge halten. Jeder Landstand ist zur Stellung von Anträgen berechtigt und dies kann auch noch auf dem Landtage selbst geschehen, nur daß bei solchen Anträgen, welche eine Verfassungsänderung oder eine Geldbewilligung bezielen, der Branch eine vorgängige Intimation unter Vermittelung des Engern Ausschusses vier Wochen vor dem Beginn der Landtage erfordert. In jüngster Zeit hat der Engere Ausschuß und eben so das Landtagsdirectorium sich eine Ausschließung derjenigen Anträge, welche ihm dazu nicht geeignet erscheinen, von der Intimation und Verhandlung erlaubt. Die Berechtigung dazu ist jedoch bisher nicht nachgewiesen. Abgestimmt wird in der Landtagsversammlung nur dann, wenn man sich ohne dieses Mittel über den zu fassenden Beschluß nicht einigen kann. Es entscheidet bei Abstimmungen die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Doch steht es jedem der beiden Stände frei, für sich zu deliberiren und zu beschließen (*itio in partes*), in welchem Falle dann jeder Stand über die zur Verhandlung stehende

Frage sein Votum selbstständig abgibt. Divergiren beide Vota, so kommt ein Landtagsbeschuß über die fragliche Angelegenheit nicht zu Stande.

Die Verhandlungen zwischen den Landesherren und den Ständen werden durch landesherrliche Commissarien — zwei von Schwerin, einer von Strelitz — geführt. Diese eröffnen zwar den Landtag in Person, bleiben auch beständig am Orte anwesend, sind jedoch nicht berechtigt, bei den Verhandlungen des Landtags auch nur als Zeugen anwesend zu sein, handeln daher mit dem Landtage nur schriftlich, sofern dieser nicht in einzelnen Fällen es angemessen findet, durch Deputirte mit den Commissarien in Verbindung zu treten. Die Eröffnung des Landtags geschieht, nachdem die Landmarschälle den Commissarien von der Bereitschaft der Stände Kenntniß gegeben und um Bestimmung des Zeitpunkts der Eröffnung gebeten haben, in der Weise, daß der erste Schwerin'sche Commissarius die landesherrlichen Propositionen vor versammelten Ständen verliest und dieselben sodann schriftlich den Landmarschällen des mecklenburgischen und wendischen Kreises übergibt. Hieran schließt sich die Verlesung der von dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz an die Stände des stargardischen Kreises gerichteten Landtagspropositionen durch den strelitzischen Commissarius, welcher dieselben sodann gleichfalls schriftlich dem Landmarschall des stargardischen Kreises einhändigt. Der Schluß des Landtages erfolgt durch Uebergabe der landesherrlichen Landtagsabschiede Seitens der Commissarien an die Landmarschälle, und durch Verlesung dieser Landtagsabschiede in der Landtagsversammlung. In denselben erklären sich die Landesherren über die ständischen Antworten zu den landesherrlichen Landtagspropositionen. Durch Acceptation der ständischen Erklärungen Seitens der Landesherren erhalten dieselben rechtsverbindliche Kraft.

Die Gegenstände der Landtagsverhandlung bilden außer den landesherrlichen Propositionen (*capita*) die Anträge, welche noch anderweitig von den Landesherren an die Versammlung gebracht werden, die Anträge des Landtagsdirectoriuns, des Engern Ausschusses, so wie einzelner Stände-

mitglieder und die Petitionen von Privatpersonen. Der Engere Ausschuß legt ein Verzeichniß derjenigen von diesen Verhandlungsgegenständen vor, welche durch seine Vermittelung an den Landtag gelangen. Auf dem Landtage werden die Wahlen zu den durch Zeitablauf oder in anderer Weise erledigten Landesämtern vorgenommen, die Landkasten- und Landeskloster-Rechnungen revidirt und sonstige zur Administration der Landeskloster gehörige Angelegenheiten erledigt, und Beschlüsse über die sogenannten Landesanlagen gefaßt.

4. Der Engere Ausschuß. Außerhalb Landtages wird die gesammte Ritter- und Landschaft durch den Engern Ausschuß vertreten, welcher zu Rostock seinen Sitz hat. Derselbe ward durch Vollmacht der Ritter- und Landschaft vom Datum Sternberg den 27. Juni 1620 eingesetzt. Da bei der im Jahre 1621 vom Lande übernommenen Schuld von einer Million zur Beforgung der hieraus erwachsenden Geschäfte ein solcher Ausschuß gleichfalls erforderlich war, manchen Mitgliedern des damals noch bestehenden größeren Ausschusses es aber beschwerlich war, für längere Zeit vom Hause abwesend zu sein, so ward im Jahre 1622 außer dem großen Ausschusse ein aus acht Personen bestehender kleiner Ausschuß constituirt. Der im Jahre 1633 zuerst unter dem Namen „Engerer Ausschuß“ erscheint. Derselbe ward als ein permanentes „die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellendes“ Collegium in seiner jetzigen Verfassung durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich landesherrlich bestätigt. Der Engere Ausschuß besteht aus neun Personen: zwei Landräthen, einem aus jedem Herzogthum, drei ritterschaftlichen Deputirten, einem aus jedem Kreise, einem Deputirten der Stadt Rostock und einem Deputirten aus jeder der drei Vorderstädte. Ritter- und Landschaft kann nach ihrem Belieben die Zahl der Mitglieder verstärken, jedoch nur auf ständische Kosten. Die Wahl der Mitglieder des Engern Ausschusses soll auf Landtagen oder anderen gemeinschaftlichen Conventen geschehen. Die Landräthe werden von Ritter- und Landschaft des betreffenden Herzogthums, die ritterschaftlichen Deputirten durch die Ritterschaft ihres Kreises, sämmt-

lich jedesmal auf drei Jahre gewählt. Der Rostocker Deputirte wird von dem Rath zu Rostock in der Person eines Bürgermeisters bestellt. Eine Neuwahl findet nur statt, falls der Deputirte aus seinem Bürgermeisteramt ausscheidet. Ueber die Wahl der landschaftlichen Deputirten zum Engern Ausschuß und die Dauer ihrer Functionen sind zwischen den Vorderstädten des mecklenburgischen und wendischen Kreises und den übrigen Landstädten dieser Kreise unter dem 1. April 1797 und 17. Juni 1846 Vergleiche geschlossen. Danach sind nur die Mitglieder der vorderstädtischen Magistratscollegien wählbar. Aus ihnen wählen die Städte entweder den ersten, oder wenn sie denselben für nicht qualificirt erachten, den zweiten Bürgermeister, und wenn auch diesem nach ihrer Ansicht dazu die erforderlichen Eigenschaften abgehen den Syndicus oder ein anderes qualificirtes Mitglied des vorderstädtischen Rathscollegium zum Engern-Ausschuß-Deputirten. Die Function dauert sechs Jahre, nach deren Verlauf auf Verlangen auch nur eines städtischen Deputirten darüber abgestimmt wird, ob eine Neuwahl stattfinden solle. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder durch Stimmenmehrheit abgelehnt, so gilt das Mandat des bisherigen Deputirten als auf anderweitige sechs Jahre verlängert. Aehnliche Bestimmungen über die Wahl des Deputirten der Vorderstadt Neubrandenburg enthält der Vergleich dieser Stadt mit den übrigen Städten stargardischen Kreises vom 5. Januar 1791. Zu Landtagsversammlungen senden die Vorderstädte außer dem Deputirten, welcher Mitglied des Engeren Ausschusses ist, noch einen zweiten Deputirten, wozu der zweite Bürgermeister erwählt zu werden pflegt.

Der Engere Ausschuß repräsentirt die Stände, so lange diese nicht versammelt sind, in den durch seine Vollmacht ihm angewiesenen Grenzen. Er wacht über die ständischen Rechte und Interessen, vermittelt in der Zeit zwischen den Landtagen den Verkehr zwischen Landesherren und Ständen, bereitet die Landtagsverhandlungen vor und führt die von dem Landtage ihm ertheilten Aufträge aus. In dringlichen Fällen kann er landesherrlichen Verordnungen, welche die Zustim-

mung von Ritter- und Landschaft bedürfen, diese ertheilen. Doch entscheidet er selbst über die Dringlichkeit; auch sind Geldbewilligungen davon ausbeshieden. Unter der Aufsicht und oberen Leitung des Engeren Ausschusses steht ferner die gemeinsame ständische Kasse, der Landkasten zu Rostock, und die Verwaltung des ritter- und landschaftlichen Finanzwesens. Als „ritter- und landschaftliche Bediente“ sind dem Engeren Ausschusse beigegeben: ein Landsyndicus, der zu Rostock, und ein Landsyndicus, der zu Neubrandenburg seinen Sitz hat, letzterer insbesondere für die Angelegenheiten des Stargardischen Kreises; ferner ein Landessecretär und ein Landes-Archivar und -Bibliothekar; dann für die Kassenverwaltung: ein Landeseinnehmer, ein Gegenschreiber, ein Landkasten-Secretär, ein Revisor beim Kataster, für jeden der drei Kreise ein Landes-Executor; endlich ein Landes-Pedell und zwei Landes-Copisten. Die Syndici und der Landessecretär fungiren auch auf Landtagen und sonstigen allgemeinen ständischen Versammlungen.

Die Vota in gemeinsamen Angelegenheiten werden durch Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Engeren Ausschusses gefaßt, wenn nicht, was auch hier geschehen kann, eine itio in partes beliebt wird. Handelt es sich um eine rein ritterschaftliche Angelegenheit, so nehmen an der Beschlußfassung und Ausfertigung nur die beiden Landräthe und die drei ritterschaftlichen Deputirten Theil. Hieraus hat sich der Sprachgebrauch entwickelt, daß man die Gesammtheit dieser Mitglieder des Engeren Ausschusses als den Engeren Ausschuss der Ritterschaft bezeichnet. Bei demselben ist ein besonderer ritterschaftlicher Syndicus angestellt, dessen Dienste gleichfalls auf Landtagen zur Verwendung kommen.

Die Unterzeichnung des Engeren Ausschusses ist: Landräthe und Deputirte der Herzogthümer Mecklenburg zum Engeren Ausschuss. Die Eingaben an den Landesherrn in gemeinsamen Angelegenheiten werden von dem vorsitzenden Landrath, in Abwesenheit beider Landräthe von dem ältesten ritterschaftlichen Deputirten und von dem ersten städtischen Deputirten unterschrieben; betreffen dieselben nur ritterschaft-

liche Angelegenheiten, so unterschreibt der vorsitzende Landrath und ein ritterschaftlicher Deputirter. Für Ausfertigungen ist dem Engeren Ausschuß ein Siegel für die gemeinsamen und ein anderes für die ritterschaftlichen Angelegenheiten verliehen, mit der Erlaubniß, für die Abdrücke sich des rothen Wachses zu bedienen.

5. Convocationstage, Deputationstage, Convente. Convocationstage unterscheiden sich dadurch von den außerordentlichen Landtagen, daß sie Versammlungen der Stände lediglich eines der beiden Landestheile sind, zu welchen nur der betreffende Landesherr beruft, um über die Sonderangelegenheiten seines Landestheiles mit ihnen zu verhandeln. Da dergleichen Angelegenheiten auch auf den allgemeinen Landtagen und, was Mecklenburg-Strelitz betrifft, auch auf dem gewöhnlichen Convent der Ritter- und Landschaft stargardischen Kreises verhandelt werden können, so kommen dergleichen Convocationstage nur in besonders eiligen und wichtigen Fällen vor. Der letzte Convocationstag in Mecklenburg-Schwerin ward im Juni 1843 wegen der Hamburg-Berliner Eisenbahn gehalten.

Deputationstage sind solche Zusammenkünfte, zu welchen nur ständische Deputirte berufen werden. Sie werden entweder von einem oder von beiden Landesherrn berufen, je nachdem der Verhandlungsgegenstand sich nur auf den einen oder auf beide Landestheile bezieht. Die Deputirten werden in der Regel auf einer allgemeinen Landesversammlung nach Ständen und Herzogthümern oder Kreisen erwählt und von der Gesamtheit oder dem einzelnen Stande mit Instructionen versehen. Ihre Vollmacht räumt ihnen meistens ein vorläufiges Votum ein, indem die Entscheidung dem Landtage vorbehalten bleibt. Landesherrliche Commissarien treten mit diesen Deputirten in mündlichen Verkehr. Der ständische Sprachgebrauch bezeichnet diese Verhandlungen als „commissarisch-deputatise.“

Deputirte können auch zu dem Zwecke von den Ständen erwählt werden, um ohne landesherrliche Mitwirkung als ständische Commission gewisse Gegenstände zu bearbeiten

und für die Verhandlung auf dem Landtage vorzubereiten. Eine solche Commission bestand im Jahre 1852 für die Steuerreform-Angelegenheit.

Die nicht durch die Landesherrschaft veranlaßten und ausgeschriebenen ständischen Zusammenkünfte werden Convente genannt. Sie sind theils allgemeine — Landesconvente — theils besondere, und zwar letzteres entweder in Bezug auf die Stände — ritterschaftliche, städtische Convente — oder in Bezug auf die Kreis- und Aemter-Eintheilung — ritterschaftliche, städtische Kreisconvente, ritterschaftliche Aemterconvente —. Sie werden theilweise durch Deputirte, theilweise durch das Plenum der betreffenden Landstände gebildet. Ein Convent der letzteren Art, wenn er die Gesamtheit der Stände umfaßt, wird ein conventus omnium et singulorum genannt. Die Landes- und die ritterschaftlichen Convente werden von dem Engeren Ausschuß oder den Landräthen, die städtischen Convente von den Vorstädten berufen. Einer Genehmigung des Landesherrn bedarf es dazu nicht, sondern lediglich einer einfachen Anzeige der ausgeschriebenen Zusammenkunft nach Zeit und Ort.

Regelmäßig werden in jedem Jahre zwei Landesconvente vom Engeren Ausschuß nach Rostock berufen: der Frühlingsconvent, im Mai oder Junius, und der Herbst- oder Antecomitial-Convent, vier Wochen vor Beginn des Landtags. Zu diesen Conventen beruft der Engere Ausschuß durch Ausschreiben an die ritterschaftlichen Aemter und die Städte mecklenburgischen und wendischen Kreises, und an die Ritterschaft stargardischen Kreises. Der Convent besteht aus den Mitgliedern des Landtagsdirectorium und des Engeren Ausschusses, aus je einem Deputirten der ritterschaftlichen Aemter mecklenburgischen und wendischen Kreises, einem Deputirten der Ritterschaft stargardischen Kreises, und je einem Deputirten der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises. Der Frühlingsconvent hat den Zweck, daß er von dem Engeren Ausschuß über die Ausrichtung der ihm vom letzten Landtage gemachten Aufträge Bericht empfängt; auf

dem Antecomitialconvent kommen die für den nächsten Landtag angemeldeten Anträge zur Vorlage.

Kreisconvente der Ritter- und Landschaft kommen nur im stargardischen Kreise vor. Der Ort ihrer Zusammenkunft ist Neubrandenburg.

Die Ritterschaft des mecklenburgischen und wendischen Kreises hält Amtconvente, zu welchen sich die Eingeseffenen des ritterschaftlichen Amtes, auf Berufung des Amtsdeputirten, versammeln. Die ritterschaftlichen Aemter sind, im mecklenburgischen Kreise: Bukow, Crivitz, Gadebusch, Grabow, Grewismühlen, Lübz, Mecklenburg, Neustadt, Schwerin, Sternberg, Wittenburg; im wendischen Kreise: Boizenburg, Gnoien, Goldberg, Güstrow, Neukalen, Plau, Ribnitz, Schwan, Stavenhagen, Wredenhagen. Auch die Ritterschaft des stargardischen Kreises theilt sich in Aemter. Diese sind: Fürstenberg, Stargard und Strelitz. Doch sind die Eingeseffenen dieser Aemter, von dem das Amt Stargard den bei weitem überwiegenden Theil aller ritterschaftlichen Güter des stargardischen Kreises befaßt, nicht zu besonderen Vereinen organisirt und die Ritterschaft versammelt sich daher hier nicht nach Aemtern, sondern nur auf Kreistagen. Die Amtsdeputirten werden auf den Amtconventen durch Stimmenmehrheit gewählt, haben die Leitung der Angelegenheiten des ritterschaftlichen Amtes und vertreten dasselbe auf Landesconventen, auf Grund von Instructionen, welche der Amtconvent ertheilt. Für die Geschäftsführung hat jedes Amt einen „Einnehmer,“ welcher in der Stadt, wo der Amtconvent sich versammelt, seinen Wohnsitz hat.

Zur Verhandlung über die Angelegenheiten der landstädtischen Brandversicherungs-Gesellschaft versammeln sich die Deputirten der Städte aller drei Kreise regelmäßig zweimal im Jahre. Außer diesen sogenannten Brandconventen finden noch landschaftliche Convente der Deputirten der Städte des mecklenburgischen und wendischen Kreises (gemeinsam) und besondere Convente der Deputirten der Städte des stargardischen Kreises statt. Jene werden von den Vorderstädten Parchim und Güstrow, diese von der

Vorderstadt Neubrandenburg ausgeschrieben. Jede Stadt kann auf diesen Conventen durch so viele Deputirte sich vertreten lassen, als ihr beliebt, ohne jedoch dadurch mehr als eine Stimme zu führen. Indessen wird in der Regel nur der Bürgermeister abgeordnet. Gegenstände der Verhandlung sind die besondern städtischen Angelegenheiten, namentlich auch die Instruction der landschaftlichen Deputirten zu den Landesconventen.

6. Verhältniß der Stände zur Staatsgewalt. Vermöge der Rechte und Privilegien, welche durch landesherrliche Reverse und durch Verträge mit der Landesherrschaft den Ständen zugesprochen sind, haben dieselben den ausgedehntesten Einfluß sowohl auf die Gesetzgebung als auf die Verwaltung. In Ansehung der Besteuerung steht ihnen das Recht der Bewilligung zu, sowohl was die Höhe als was den Modus der Steuer betrifft. Selbst für die ein für allemal vertragsmäßig festgestellten Steuern ist die jährliche Wiederholung der landesherrlichen Forderung und der ständischen Bewilligung als Form beibehalten. Auch ist Ritter- und Landschaft zur Zahlung der ein für allemal vererbten Steuern nur so lange verbunden, „als dieselben und ihre Hintersassen bei den Ihrigen ruhig wohnen und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können.“ Bei Verordnungen und Gesetzen, welche das ganze Land mit Einschluß der Ritter- und Landschaft angehen, wird ein Unterschied gemacht zwischen solchen, welche die wohlverordneten Rechte und Befugnisse der Ritter- und Landschaft oder des einen dieser beiden Stände betreffen, und solchen, „welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind.“ Die ersteren sind von der ausdrücklichen Zustimmung der Stände abhängig und der Landesherr darf in Dingen, welche die Rechte und Privilegien der Stände berühren, „ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtagen“ und ohne Einwilligung der Stände keine Neuerungen einführen. Bei den „gleichgültigen“, d. i. die ständischen Gerechtsame nicht berührenden Sachen, seien es nun

Justiz-, Polizei-, Kirchen- oder sonstige Sachen, sollen, wenn eine allgemeine Landesverordnung zu erlassen ist, die Stände auf öffentlichen allgemeinen Landtagen oder, wann Gefahr im Verzuge ist, die Landräthe und der ganze Engere Ausschuß darüber „mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten“ vernommen werden, und der Landesherr ist verpflichtet, auf die eingegangenen Erinnerungen „alle billigmäßige landesväterliche Aufmerksamkeit“ zu wenden und „im Werke spüren“ zu lassen, auch vor Erstattung des Bedenkens binnen einer zu gewährenden genügenden Frist mit der Publication der Verordnung nicht vorzuschreiten. Völlig unbeschränkt dagegen ist der Landesherr in der Gesetzgebung wie in der Besteuerung, so weit beides nur das Domanium angeht.

Um sich in ihren Beschlüssen möglichst unabhängig vom landesherrlichen Einflusse zu erhalten, haben die Stände die sogenannten „aulici“, d. h. diejenigen Personen aus ihrer Mitte, welche in landesherrlichen Diensten stehen, in der Ausübung ihrer landständischen Rechte wesentlich beschränkt. In dem nach langen Streitigkeiten am 24. Oct. 1789 von den Ständen mit den „aulicis“ abgeschlossenen Vergleich verzichteten die letzteren auf die Wahl zu ständischen Aemtern und auf die Theilnahme an Beschlüssen in Sachen des unmittelbaren landesherrlichen Interesses.

In Bezug auf die Verwaltung haben die Stände nicht bloß einen hohen Grad von Unabhängigkeit in ihren eigenen Angelegenheiten — so hinsichtlich des Landkastens und sonstiger rein ständischer Klassen, der Landesklöster u. —, sondern sie greifen auch mannichfach durch Uebung von Controle und durch Theilnahme an der Constituirung von Behörden in die allgemeine Landesverwaltung ein. Die Stände besetzen, vermöge des ihnen zuständigen Präsentationsrechts, gewisse Stellen an den Landesgerichten: am Ober-Appellations-Gerichte besetzt die Ritterschaft eine Stelle, die Landschaft eine Stelle und beide Stände alternirend eine dritte Stelle; an den drei Justizkanzleien in Mecklenburg-Schwerin steht der Ritter- und Landschaft des mecklenburgischen und

wendischen Kreises die Besetzung von drei Stellen zu, und am Criminal-Collegium besetzt jeder Stand für sich eine Stelle. Die Stände sind auch in den Commissionen zur Visitation des Ober-Appellations-Gerichts und des Criminal-Collegiums, in der ersteren durch vier, in der letzteren durch zwei Mitglieder vertreten. Rücksichtlich der sonstigen Verwaltungszweige haben sie durch Bestellung von Deputirten eine Mitwirkung: bei der Relutionskasse und der jetzt mit derselben verbundenen Schuldentilgungskasse, bei welcher ersteren zwei Landräthe als ständische Mitglieder der Commission fungiren, in der Commission zur Visitation der Landes-Receptur-Kasse, in den Militärdistrictsbehörden, in der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses, bei den Wegebesichtigungsbehörden, bei der Commission für die Entwässerung der Ländereien, bei Expropriations-Commissionen, Kirchenvisitations-Commissionen, Marschcommissariaten (bei Durchmärschen fremder Truppen) &c. In der Niedergerichtsbarkeit und der Localpolizei haben sie als Patrimonialgerichts- und Polizei-Herren einen weitreichenden Einfluß.

Zum Schutz der Landesverfassung und der durch sie begründeten ständischen Rechte und Privilegien dient das den Ständen beizuhohnende Recht der Vertretung, vermöge dessen sie theils — in Fällen von Justizverweigerung — die Eröffnung des Rechtsweges erzwingen, theils — in Fällen von Verletzung eines ständischen Rechts — für sich selbst die Beschreitung des Rechtsweges gegen den Landesherrn, in Vertretung des einzelnen Verletzten, unternehmen können. Ob dieses Vertretungsrecht auch auf landesherrliche Civil- und Militärbeamte und auf Domanialinassen anwendbar sei, ist streitig. Das Gericht und das Verfahren in einem Rechtsstreit der Stände gegen die Landesherrschaft wegen Verletzung eines ständischen Rechts, welchen die ersteren in eigener Sache oder in Vertretung eines einzelnen Verletzten unternehmen, wird durch die Patent-Verordnung vom 28. Nov. 1817 bestimmt, welche von der deutschen Bundesversammlung in den sie angehenden Punkten genehmigt und bestätigt worden ist. Der § 1 dieser Verordnung lautet: „Sollte

zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung über Landesverfassung, Landes-Grundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfalle aber und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissariischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden."

In Betreff der eigenthümlichen Stellung, welche Rostock gegenüber der Staatsgewalt und den Mitständen einnimmt, möge hier nur hervorgehoben werden, daß diese Commune verschiedene Hoheitsrechte besitzt, nämlich: 1) das Münzrecht, von welchem sie noch jetzt durch Prägung kupferner Scheidemünze Gebrauch macht; 2) das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung hinsichtlich aller über ihre Angehörigen erkannten Criminalstrafen mit alleiniger Ausnahme der Todesstrafe und der lebenslänglichen Zuchthausstrafe; 3) das Recht der Volljährigkeitsertheilung.

7. Die Ritterschaft und der eingeborene Adel. Innerhalb der Ritterschaft hat sich im Laufe des vorigen Jahrhunderts ein Unterschied zwischen vollberechtigten und minderberechtigten Mitgliedern factisch herausgebildet, welcher zu wiederholten Malen Gegenstand lebhaften Streites auf Landtagen geworden ist. Der Streit betrifft, außer einigen weniger bedeutenden Punkten, wie der Berechtigung zum Tragen der ritterschaftlichen Uniform, hauptsächlich die Theilnahme an der Verwaltung und den Beneficien der drei Landesklöster, Dobbertin, Malchow und Ribnitz, welche im Jahre 1572 den Ständen gegen Uebernahme landesherrlicher Schulden, mit der Bestimmung überwiesen wurden, „daß sie zu christlicher ehrbarer Auferziehung der inländischen Jung-

frauen, so sich darin zu begeben Lust hätten, angewandt und gebraucht werden" sollten. Während die Landschaft mit einem geringfügigen Theil der Klosterbeneficien sich abfinden ließ, vindicirte sich ein sich abschließender Kreis von adeligen Familien innerhalb der Ritterschaft und über deren Grenzen hinausgreifend ein ausschließliches Recht auf die Klöster und in Verbindung damit das Recht, andere adelige Familien in seine Mitte zu recipiren und sie dadurch gleicher Privilegien theilhaftig zu machen. Durch die Abschließung dieses Kreises, welcher den Namen des „eingebornen Adels“ sich beilegte, erhielt der Begriff der Ritterschaft einen theilweise veränderten Inhalt und in die alten ständischen Rechte schob sich ein theilweise verändertes Rechtssubject ein. Um diese Veränderung richtig aufzufassen, bedarf es eines Rückblicks auf die ältere Gestalt der mecklenburgischen Ritterschaft.

Im Mittelalter führte die Gesamtheit der landsässigen Vasallen den Namen „Mannen“ oder „Mannschaft.“ Als das Institut des Ritterordens im dreizehnten Jahrhundert sich auch nach Mecklenburg verpflanzte, nahmen viele dieser „Mannen“ die Ritterwürde an. Diese verlieh ihnen aber kein neues ständisches Recht noch bildete sie die Bedingung der Zugehörigkeit zur Mannschaft. Nach wie vor konnte jeder freie Mann, auch wenn er nicht Ritter oder von Ritterart war, ein Lehngut eigenthümlich erwerben und trat damit in alle Rechte wie Pflichten des Lehnsmanns ein. Hatte er persönliche Gründe, Befreiung vom Kriegsdienst bei dem Lehns Herrn nachzusuchen, so konnte er dieselbe zwar erlangen und war dann natürlich von der Theilnahme an den Musterungstagen ausgeschlossen. Aber gezwungen, jene Befreiung nachzusuchen war er durch die fehlende Eigenschaft der Ritterbürtigkeit nicht. Der „Mann“ übte sein politisches Recht unabhängig von Ritterwürde und Ritterbürtigkeit; der Ritter als solcher war ohne politisches Recht.

Nach dem Erlöschen des Ritterordens, in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, kamen als Bezeichnung der „Mannschaft“ die Namen „Adel“ oder „Ritterschaft“ in Gebrauch, hergenommen von dem Umstande, daß die „Mannen“

zu einem großen Theile ritterlichen Geschlechts waren. In der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ward der alte Name durch diese neuen vollständig verdrängt. Damit hatte sich jedoch nur der Name, nicht das Rechtsverhältniß geändert. Der Besitz und die Lebensweise war das entscheidende Merkmal des Adels, nicht die Ritterbürtigkeit. Wer einen mit Landstandsjchaft verbundenen Grundbesitz erwarb, ward als Begründer eines adeligen Geschlechts dem Adel beigezählt und nahm an dem politischen Recht der nunmehr „Adel“ oder „Ritterschaft“ genannten „Mannschaft“ vollen Antheil. Der landsässige Adel hatte demnach, ganz nach Analogie der „Geschlechter“ in den Seestädten Rostock und Wismar, einen fließenden Bestand. Wie das städtische Patriciat auf den Vermögensverhältnissen und der Art des Erwerbes ruhte und mit dem Wechsel dieser Grundlage alte Geschlechter verschwanden und neue hervortraten, so hatte für das Land die Angeseßtheit und die damit verbundene Abkehr von bürgerlichem Betrieb und Erwerb die Bedeutung, daß sie als Merkmal adeligen Standes galt. Während des sechszehnten Jahrhunderts fand eine Unterscheidung adeliger und bürgerlicher Gutsbesitzer in dem späteren Sinne noch nicht statt, und die Bemühung, z. B. unter den Unterschriften der Union vom Jahre 1523 nach nichtadeligen Namen zu suchen, hat daher keinen Sinn.

Allerdings gab es auch schon im sechszehnten Jahrhundert bürgerliche Gutsbesitzer, aber in einer ganz anderen Bedeutung als in der, welche auf den Geburtsstand reflectirt. Es gab nämlich damals, wie schon durch das ganze Mittelalter, Bürger, welche ohne ihr Bürgerrecht aufzugeben und bürgerlichem Erwerb zu entsagen, sich im Besitz von Landgütern befanden. So lange diese gutsbesitzenden Bürger in der Stellung von Bürgern verblieben und bürgerlicher Gewerthätigkeit nachgingen, wurden sie nicht zur Mannschaft — oder später zum Adel — gerechnet und zu der Ausübung politischer Rechte der Ritterschaft nicht zugelassen; aber dies hatte nicht in ihrem Geburtsstande, sondern darin seinen Grund, daß sie wesentlich Bürger blieben und daher unge-

eignet erschienen, an der Vertretung ritterschaftlicher Interessen sich zu betheiligen. Die Güter des Rostocker Districts büßten eben darüber, daß sie sich meistens in den Händen Rostocker Bürger befanden, ganz ihre politische Selbstständigkeit ein und geriethen unter die Vormundschaft der Stadt Rostock.

Allmählig aber sonderte sich der Adel zu einem geschlossenen Geburtsstande ab, in welchen neue Mitglieder nun nicht mehr durch die bloße Landsässigkeit, sondern nur noch mittelst kaiserlicher Verleihung eines Adelsbriefes Eintritt finden konnten. Im Zusammenhange mit dieser Ver selbstständigung des Adels als Geburtsstandes tritt im siebzehnten Jahrhundert innerhalb der Ritterschaft die Ansicht auf, daß der Adel als ererbter oder durch kaiserliche Verleihung erworbener Geburtsstand zur Ausübung der politischen Rechte, welche sich an den Grundbesitz knüpfen, erforderlich sei. Man hielt zwar die Wörter „Adel“ und „Ritterschaft“ auch jetzt noch in dem älteren Sinne fest, wonach sie die Gesamtheit der Besitzer von Rittergütern bezeichneten; man fing aber zugleich an, beide Wörter daneben auch in einem engeren Sinne zu gebrauchen, wonach der adelige Geburtsstand eine wesentliche Bedingung der Zugehörigkeit zum „Adel“ und zur „Ritterschaft“ war. Der Gegensatz von adeligen und bürgerlichen Gutsbesitzern, welcher früher von der verschiedenen Lebensstellung entnommen war, hatte sich damit in einen Gegensatz des adeligen und bürgerlichen Geburtsstandes verwandelt. Diese Scheidung kündigte sich äußerlich auch dadurch an, daß die adeligen Gutsbesitzer das von, welches ursprünglich keinesweges allen adeligen Namen zukam, sondern nur den von dem Besitze eines bestimmten Gutes entlehnten, und welches selbst bei diesen meistens wieder weggefallen war, jetzt als Merkmal des Adels hervorsuchten und daß dieses von selbst bei solchen Namen zur Anwendung kam, bei welchen es, wie bei den Namen Hahn, Müller etc., einen Gutsbesitz nicht anzeigt. Seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts trat in einzelnen Schriftstücken der Sprachgebrauch auf, daß man den Ausdrücken „Adel“ und „Ritter-

schaft" noch ein zweites Wort hinzufügte, um die Gutsbesitzer bürgerlichen Geburtsstandes zu bezeichnen. So wurden die Formeln „Ritterschaft und andere Eingeseffene,“ „Adel und Landbegüterte,“ „Ritter und übrige Landbegüterte“ unter Umständen gebraucht, wo eine Deutung des zweiten Ausdrucks auf andere als bürgerliche Mitglieder der Ritterschaft nicht zulässig ist. Diese letzteren, deren es im siebzehnten Jahrhundert nur wenige und noch im Jahre 1703 nicht mehr als 30 gab, hatte man schon seit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges zwar nicht geradezu ausgedrängt, aber doch in der Ausübung ihrer Rechte zu beschränken gesucht. Die hieraus entspringenden Reibungen bestimmten im Jahre 1633 den bürgerlichen Lehensmann Andreas Hundt, den Landesherrn um Dispensation vom Landtage und von ritterschaftlichen Versammlungen zu bitten. Er erlangte diese Dispensation, hatte aber auch noch später so viele Widerwärtigkeiten zu erdulden, daß er in einem Schreiben vom 8. Mai 1637 seinen Entschluß erklärt, sein Gut aufzugeben, da „der Adelstand“ ihn „nicht mehr gedulden“ könne. In einer von dem Engeren Ausschusse abgefaßten „Liste derer von der Ritterschaft, so den 21. Juni 1718 zu Sternberg sich eingefunden,“ welche einer Appellationschrift an den Kaiser als Anlage beigelegt war, werden erwähnt: „creati novi homines vel etiam ignobiles, so zwar ihre Gravamina anbringen, aber aufm Landtage nicht votiren können.“ Im Jahre 1734 ward sogar ein bürgerlicher Gutsbesitzer, der Tuchhändler Schröder zu Rostock, Besitzer von Gr. Mienhagen, der freilich zugleich Rostocker Bürger war und als solcher auch schon nach älterer Auffassung sein landständisches Recht nicht ausüben konnte, aus der Landtagsversammlung meggewiesen, wie man aus folgender Stelle eines Schreibens des Landraths v. Regendauck v. D. Zierow 14. Juni 1735 ersieht: „Wer nicht nobilis ist, der hat kein votum und sessionem unter uns, wenn er auch zehn adelige Sitze bewohnet; e. g. der Wandschneider Schröder zu Rostock, dem im Amte Bukow das Gut Alten (Gr.)-Mienhagen gehört, wurde auf letztem Landtage durch den Land-

marſchall erſucht, ſich unſerer Convente zu enthalten, bis man ihn fordere. Ratio: weil er nicht zu der Ritterschaft gehörte.“ Die übrigen bürgerlichen Gutsbeſitzer ſcheinen während jener Zeit bis zum Erbvergleich durch freiwillige Enthaltung die Anwendung des gleichen Grundſatzes auf ſie vermieden zu haben. Sie erhielten indeſſen nicht bloß fortwährend die auf jedes Gut geſandten Einberufungsschreiben zum Landtage, ſondern es betheiligten ſich auch neunzehn derſelben durch ihre Unterſchrift an dem Erbvergleich vom 18. April 1755.

Der excluſive Geiſt, welcher den Unterſchied zwiſchen Adel und Nichtadel in die Ritterschaft einführte, brachte auch einen Unterſchied zwiſchen altem und neuem Adel hervor. Nach dem dreißigjährigen Kriege war eine nicht unbedeutende Menge von Gütern in die Hände fremder Einwanderer, meiſtens früherer Offiziere, gekommen, welche zum Theil adeligen Standes waren, zum Theil aber auch wohl nur vorgaben es zu ſein oder als Offiziere ein Recht zu haben glaubten, ſich den Adel zu vindiciren. Im Lande fremd, mit mecklenburgiſchen Verhältniſſen unbekannt, zu den alten einheimiſchen Adelfamilien erſt nach und nach in nähere Beziehungen tretend, ſtanden ſie einem Stamm von Mitgliedern der Ritterschaft gegenüber, die mit ſtändiſchen Anſehen vertraut, im Beſitz ihrer Leitung und ſehr wenig geneigt waren, ihre Macht und ihr Recht mit Solchen zu theilen, deren Interieſſen mit den ihrigen erſt allmählig zuſammenwachsen konnten. Hieraus entſtand eine Scheidung zwiſchen einheimiſchem und fremdem Adel, die ſich immer mehr erweiterte.

Die Geſchichte dieſer Scheidung ſteht im engſten Zuſammenhange mit den Veränderungen, welche ſeit dem Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts mit den für die Verleihung von Stellen in den Landesklöſtern beſolgteten Normen vorgingen. Nach der mittelalterlichen Kloſterverfaſſung, die auch noch nach der Reformation der Klöſter und ihrer Ueberweiſung an die Stände bei Beſtand blieb, ſtand die Aufnahme neuer Mitglieder bei dem Convent, in deſſen Namen die Priorin

(Nebtiffin) dieses Recht übte. Zu der „von Alters her gewöhnlichen Administration,“ bei welcher die Klöster erhalten und geschützt werden sollten, gehörte auch die Verfügung der Domina über die Aufnahme neuer Conventualinnen, und noch die revidirte Kirchenordnung von 1602 redet von diesem Rechte der Domina als von einer sich von selbst verstehenden Sache. Erst die Klosterordnung von 1610 entzog derselben dieses Recht und übertrug es auf die Provisoren.

So lange die Verleihung erledigter Klosterstellen bei den Provisoren stand, und von Keinem als Recht beansprucht, sondern nur als Gunst erbeten werden konnte, fehlte es an Veranlassung, die einfachen Bestimmungen der Reversalen von 1572 in Betreff der Receptionsfähigkeit zu erläutern oder zu verändern. Die Verleihung pflegte erst nach eingetretener Erledigung einer Stelle zu geschehen, und da der Stellen nicht viele waren — im Jahre 1669 nur 30 in allen drei Klöstern zusammen —, so bewegte sich die Aufnahme in die Klöster begreiflich innerhalb des kleinen Kreises ritterschaftlicher Familien, welche um die, damals auf Lebenszeit erwählten Provisoren gruppirt waren. Der so herbeigeführte oligarchische Einfluß auf die Besetzung der Klosterstellen ward allmählig in der Ritterschaft selbst als ein Uebelstand empfunden, und so kam es, daß die Landtage anfangen, theils die Verleihung von Klosterstellen selbst zu übernehmen, theils die Befugniß der Provisoren in dieser Beziehung durch Aufstellung bestimmter Grundsätze im Interesse der Gesamtheit zu regeln. Im Jahre 1669 trat ein Versuch hervor, eine Gleichheit zwischen der Ritterschaft des Herzogthums Schwerin und der des Herzogthums Güstrow herbeizuführen. Auf einem Landtage zu Schwan ward am 12. März 1689, um die Provisoren, welche angefangen hatten, Expectanzen zu ertheilen, darin an eine gewisse Schranke zu binden, der Beschluß gefaßt, daß zur Zeit nur an zwei Jungfrauen eine Expectanz ertheilt werden sollte und erst, wenn diese ins Kloster eingetreten seien, wiederum an zwei. Da der Zweck, die Gesamtheit gegen die Bevorzugung Einzelner zu schützen, wie sich bald zeigte, auf diesem Wege nicht zu erreichen war,

so schlug man fünf Jahre später einen ganz entgegengesetzten ein. Auf dem Landtage zu Schwan nämlich, am 9. Sept. 1694, ward beschlossen, daß „den Provisoren freigelassen werden solle, ohne Reflexion auf einen gewissen Numerum, so viel wie sie wollen und Einheimische von Extraction es verlangen anzunehmen, jedoch mit der Moderation, daß alle Familien es genießen und die Gleichheit zwischen Güstrow und Schwerin bei Concurrenz der Competentinnen observirt“ werde.

Der wesentliche Unterschied dieser neuen Einrichtung von der bisherigen bestand darin, daß hiemit einem gewissen Kreise ritterschaftlicher Familien das Recht zuerkannt war, die Ertheilung der Expectanz und demnächstige Aufnahme ins Kloster für ihre Töchter zu fordern, daß also die Besetzung der Stellen jetzt aufhörte, eine Sache des Beliebens und der Gunst zu sein. Als der Kreis der Berechtigten werden die „Einheimischen von Extraction“ genannt. Das Wort „Einheimische“ ist hier offenbar mit Bezug auf die reversalmäßige Bestimmung der Klöster für „inländische Jungfrauen“ gewählt, und der Zusatz enthält die etwas dunkel ausgedrückte Erläuterung, daß dabei nur an ein Recht von Ritterschaftlichen adeligen Geburtsstandes gedacht werden könne. Die hier aufgestellte Bedingung der Klosterberechtigung fand man, wie schon früher, nach Ausweis eines Falles mit einem Fräulein v. Lüttichau, so auch jetzt noch längere Zeit hindurch dadurch erfüllt, daß zur Zeit der Geburt der Competentin der Vater mit einem ritterschaftlichen Gut im Lande angeessen und daß er adeligen Standes war. Dies lehren die Fälle, wo die Qualifikation zuerst zur Erörterung kam: der Fall mit dem v. Wickedde auf Tolzien im Jahre 1702, mit dem Oberst v. Heine auf Götting im Jahre 1705 und mit Ulrich v. Bopersnow im Jahre 1711. Wenige Jahre darauf aber trat schon die Ansicht auf, daß das Recht an den Klöstern ausschließlich den Familien des alten mecklenburgischen Adels zukomme. Diese Auffassung, welche seitdem die Praxis normirte, weicht in doppelter Hinsicht von dem noch kurz vorher befolgten Grundsatz ab: erstens darin,

daß sie dem adeligen Stande im Allgemeinen den besonderen Stand des mecklenburgischen Adels substituirt, und zweitens darin, daß sie das Erforderniß des ritterschaftlichen Standes des Vaters der Einzuschreibenden aufgibt und die Inscriptionsfähigkeit lediglich an die Familie knüpft. Zuerst tritt dieser veränderte Grundsatz in einem Beschlusse auf, welchen die Ritterschaft auf dem Landtage zu Sternberg am 15. Oct. 1714 faßte: daß zu Inscriptionen in die Klöster adeliger einheimischer Stand erforderlich sei und entgegenstehende Inscriptionen gestrichen werden sollten. Auf dem Landtage vom 25. Oct. 1723 wiederholte die Ritterschaft den Beschluß von 1714 und fügte die Erläuterung hinzu, daß kein Fräulein in die Klöster aufgenommen werden solle, deren Vater nicht von altem mecklenburgischen Adel und deren mütterliche Eltern nicht wenigstens vom Kaiser geadelt seien. Auch erklärte die Ritterschaft im Jahre 1727, daß die Klosterfähigkeit gar etwas Personelles und den inländischen Familien, sie mögen im Lande possessionirt sein oder nicht, gleichsam Anklebensdes sei.

Während so der alte Adel den neuen von den Klöstern ausschloß, behandelte er ihn in Bezug auf sonstige ständische Rechte doch mit mehr Rücksicht als den Nichtadel. Dem Neuadeligen ward auf sein Ansuchen Sitz und Stimme in den ständischen Versammlungen bewilligt und er konnte auch durch eine Summe Geldes die Aufnahme in den alten Adel und damit die volle Theilnahme an dessen Rechten erkaufen. Die ersten Spuren solcher Receptionen gehen bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts und wohl noch weiter zurück, wie dies eine Erklärung der Ritterschaft auf dem Landesconvent zu Rostock am 26. Nov. 1706 beweist. Eine bestimmte Form hatte jedoch damals die Reception noch nicht, sondern scheint in einer stillschweigenden Zulassung zur Theilnahme an den ständischen Rechten bestanden zu haben, der in Zweifelsfällen eine Prüfung des Adels voranging. Die Absicht, Keinen zu den Landtagen zuzulassen, der nicht dem eingeborenen Adel angehöre oder von der Ritterschaft in das Corps derselben recipirt sei, äußerte sich zwar während der

Streitigkeiten des Herzogs Friedrich Wilhelm mit den Ständen in den zu Rehna und Wedendorf entworfenen Vergleichstractaten vom 7. Oct. 1706; sie gedieh jedoch in diesem Umfange nie zur Verwirklichung und beweist nur, wie hoch die beiden Männer, welche damals an der Spitze der Ritterschaft standen, der hannoversche Minister v. Bernstorff auf Wedendorf und der dänische Minister v. Plessen auf Hoikendorf, mit ihren Plänen sich verstiegen.

Der erste Fall einer förmlichen Reception kam im Jahre 1721 mit dem Geh. Kammerrath v. Laffert auf Leesen vor. Um diese Zeit kam für das Ganze der Name „eingeborener und recipirter Adel“ in Gebrauch.

So hatte der zusammenhaltende Kreis der alteinheimischen adeligen Eingeseffenen die Ritterschaft in drei Abtheilungen gespalten: den eingeborenen und recipirten Adel, die nicht recipirten, aber unter Bedingungen receptionsfähigen Adelligen und die nicht receptionsfähigen bürgerlichen Mitglieder der Ritterschaft. Die erste dieser Klassen sah sich allein als die eigentliche Ritterschaft an und rechnete die beiden anderen dazu nur im weiteren Sinne.

Der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich fand diese Unterschiede als etwas Factisches vor, hatte aber keine Veranlassung in die Rechtsfrage einzugreifen. Er nimmt die Verhältnisse, wie er sie vorfindet, und ist weit entfernt, der Verschiedenheit im Gebrauch der Ausdrücke „Ritterschaft“ und „Adel“ durch eine Definition ein Ziel zu setzen, betheiligte sich vielmehr selbst an dieser Verschiedenheit des Sprachgebrauchs. Denn 1) werden im Erbvergleich die Ausdrücke „Ritterschaft“ und „Adel“ als gleichbedeutend gebraucht und als Adjectiv zu beiden gehört das Wort „adelig.“ Durch beide Ausdrücke wird theils das landständische Corpus der Rittergutsbesitzer bezeichnet, theils die Gesamtheit der Rittergutsbesitzer als Einzelne, ohne allen Unterschied des Geburtsstandes (§ 12. 30. 32. 218. 304. 307. 367. 418. 419. 421. 426. 444.). Das Wort „Adel“ hat aber 2) im Erbvergleich auch einen anderen Sinn als das Wort „Ritterschaft,“ indem es die Gesamtheit theils der angeeseffenen,

theils der angefessenen und nicht angefessenen Personen adeligen Geburtsstandes bezeichnet (§ 358. 361). Endlich erwähnt 3) der Erbvergleich an einer Stelle (§. 167) auch den „eingeborenen und recipirten Adel,“ indem er vorschreibt, daß die Präsentanden zu den Landrathsstellen aus den „im Lande angefessenen Personen von dem eingeborenen oder recipirten Adel“ genommen werden sollen, jedoch ohne den Begriff dieses Ausdrucks genauer zu bestimmen.

Begünstigt durch die Theilnahmslosigkeit der Landschaft und die Neutralität der Landesherrschaft, konnte die Ritterschaft in den Jahrzehnten nach Abschluß des Erbvergleichs die Lehre vom Indigenat theoretisch und practisch weiter ausbilden. Als neue Momente traten hiebei hervor: 1) hinsichtlich der Anerkennung des Indigenats, daß ein Normaljahr aufgestellt ward, wo die Vorfahren mit einem Rittergut in Mecklenburg angefessen gewesen sein mußten, damit die Familie als zum eingeborenen Adel gehörig gelte; 2) hinsichtlich der Reception in diesen, daß die Ausstellung einer Receptionsacte in Gebrauch kam und daß als Bedingung der Receptionsfähigkeit die Anfässigkeit mit einem Gute oder sonstigen Grundstück nicht mehr festgehalten ward. Als Normaljahr ward das Jahr 1572 angenommen.

Die nicht zum eingeborenen Adel gehörigen Mitglieder der Ritterschaft blieben von den Verhandlungen über Klosterfachen und von den auf die Klosterverwaltung bezüglichen Wahlen, so wie von der Wählbarkeit zu ständischen Aemtern ausgeschlossen. Für die Betheiligung derselben an den Wahlen hörte jedoch die frühere Formalität der erst nachzusuchenden Erlaubniß auf. Auch die bürgerlichen Gutsbesitzer fingen jetzt theilweise an, den Einberufungsschreibern Folge zu leisten und wurden in der Theilnahme an den ständischen Verhandlungen und Wahlen nun auch nicht weiter beschränkt als die nichteingeborenen adeligen.

Der erste Versuch, welcher für Herstellung der Rechtsgleichheit in der Ritterschaft unternommen ward, ging von einem adeligen nicht eingeborenen Ritter aus, dem Baron v. Langermann=Erlelkamp auf Spigkuhn, dem sich

v. Müller auf Detershagen und mehrere andere anschlossen. Nachdem der Streit seit 1778 auf Landtagen geführt war, reichte v. Langermann am 15. December 1785 eine Klage gegen den Engeren Ausschuß als Mandatar der Eingeborenen bei dem Hof- und Landgerichte zu Güstrow ein. Der Proceß ging bis an den Reichshofrath, ward aber nicht zu Ende geführt, sondern am 25. Nov. 1794 durch einen Vergleich beendigt.

Die Deffentlichkeit, welche die Frage erlangt hatte, bezog den Herzog Friedrich Franz, in dieselbe als Landesherr einzugreifen. Er that dies durch ein Rescript vom 7. März 1789 und mit sehr nachdrücklichem Ernst in einem weiteren Rescript vom 18. Nov. 1793. In letzterem wird erklärt, „daß es dem Landesfürsten, welcher die Klöster für alle inländischen Jungfrauen bestimmt und hingegeben hat, nicht gleichgültig und duldbar bleiben könne, wenn ein Theil der Landstände, und das nicht einmal, sondern wenn gewisse adelige Familien sich dieselbe allein zueignen, ja sogar das Recht sich anmaßen wollten, die Fähigkeit dazu, die doch die Landschaft selbst nur aus den Händen des Fürsten hat, ohne dessen Vorwissen an Andere für sich und ihre Erben weiter zu verkaufen.“ Der Name des Indigenats wird verworfen, indessen doch der Societät von der Ritterschaft, welche sich Eingeborene genannt hat und gewisse Vorrechte in Anspruch nimmt, noch freigelassen, sich durch Bevollmächtigte wegen ihrer Ansprüche zu legitimiren. Die eingeborenen Adelligen in der Ritterschaft ernannten nun den Landrath v. Meerheimb auf Gnemern und den Herrn v. Flotow auf Reppelin zu Bevollmächtigten, um ihre Gerechtsame zu vertheidigen. Anzwischen aber schlossen sie, zum Schutz „gegen alle, jetzt leider nur zu sehr bekannt gewordene öffentliche und heimliche Angriffe,“ in Form einer Vereinbarung mit den auf dem Landtage anwesenden nicht recipirten adeligen Eingeseffenen, einen Verein, dessen Urkunde, die „Vereins-Acte,“ am 3. Dec. 1795 unterzeichnet ward. Durch dieses Actenstück ward, unter Aufhebung des Beschlusses wegen des Jahres 1572 als Normaljahrs, der hundertjährige Besitz für

hinreichend erklärt, um an allen Rechten des eingeborenen mecklenburgischen Adels Antheil zu haben und der Beschluß wegen Reception von Stimmenmehrheit abhängig gemacht. Ein Beschluß der Ritterschaft auf dem Landtage von 1798 functionirte die in der Vereinsacte aufgestellten Grundsätze.

Seit dem Jahre 1794 erhob sich auch eine bürgerliche Opposition gegen die Exklusivität des eingeborenen Adels, die aber über einige Proteste und einen wieder aufgegebenen Proceß nicht hinausging.

Durch den § 35 des Hauptschlusses des außerordentlichen Reichsdeputationstages zu Regensburg vom 25. Febr. 1803, welcher die Reichsfürsten zur Einziehung gewisser kirchlicher Stiftungen und Güter ermächtigte, schien der Hauptgegenstand des vom eingeborenen Adel behaupteten exclusiven Rechts von einer nicht geringen Gefahr bedrohet zu werden, da die drei Landesklöster nach Ansicht der mecklenburg-schwedischen Regierung in die Kategorie derjenigen Stiftungen fielen, zu deren Einziehung ihr der gedachte Reichsschluß das Recht verlieh. Einstweilen aber schritt sie noch nicht zur That und benutzte den Reichsschluß nur als drohenden Hintergrund, insbesondere bei den Verhandlungen mit den Ständen, welche sich im Jahre 1808 an den Beitritt Mecklenburg-Schwerins zum Rheinbunde knüpften. Die Convocationstags-Proposition vom 1. Septbr. 1808 nannte unter den beabsichtigten Reformen auch eine „angemessene Verfügung über die Klöster zur Erleichterung des allgemeinen Bedrucks.“ In dem Vertrage vom 25. April 1809 ward aber schließlich von Seiten des Landesherrn ein ausdrücklicher Verzicht auf Ausübung des aus dem Reichsdeputationschlusse ihm zustehenden Rechtes auf die Klöster ausgesprochen. Wenn man in den Worten des Vertrages noch etwas Weiteres, nämlich eine Bestätigung der Klosterrechte des eingeborenen Adels hat finden wollen, so entspricht diese Deutung so wenig dem geschichtlichen Zusammenhange und dem Zwecke der Convention als sie aus den Bestimmungen der letzteren abgeleitet werden kann. Diese Seite der Angelegenheit stand gar nicht zur Frage. Durch die Vereinbarung sollte nicht

eine innere Differenz der Ritterschaft zum Austrage gebracht, sondern eine durch Collision landesherrlicher Ansprüche mit hergebrachten ständischen Rechten entstandene Unsicherheit beseitigt werden. Auch ward das Rechtsverhältniß zwischen Ständen und Klöstern durch dieselbe nicht berührt.

Ein neuer Versuch zur Erringung der Vollberechtigung in der Ritterschaft Seitens der bürgerlichen Gutsbesitzer begann auf dem Landtage von 1838. Um einen damals den Kampf beginnenden kleinen Kern von bürgerlichen Mitgliedern der Ritterschaft sammelte sich eine immer mehr anschwellende Partei von Standesgenossen, welcher zuletzt, mit Ausnahme einer ganz geringen Anzahl neutral bleibender oder dem eingeborenen Adel zugewandter, sämmtliche bürgerliche Gutsbesitzer in organisirtem Verbande angehörten. Zunächst war es die Frage wegen der Wählbarkeit in den Engeren Ausschuß, an welcher der Streit sich entzündete; aber sofort schloß sich auch die Klosterfrage an, welche dann später, als die erstere sich durch Verzicht des Adels erledigte, alleiniger oder doch hauptsächlichlicher Gegenstand des Streites blieb.

Die Zurückweisung von Stimmzetteln, welche bei einer Wahl in den Engeren Ausschuß den Namen eines bürgerlichen Gutsbesizers enthielten, durch den Landmarschall, und die Weigerung des Landtagsdirectoriums, sich über eine Anfrage in Betreff der Berechtigung der Bürgerlichen zur Theilnahme an den Klosterwahlen zu erklären, bestimmte die letzteren, sich mit der Bitte um Untersuchung und Schutz an die Landesherrschaft zu wenden. In Folge einer hierauf an den Engeren Ausschuß der Ritterschaft ergangenen Aufforderung ward Seitens der Eingeborenen eine Commission niedergesetzt, welche ihr Gutachten über die Frage im Herbst 1840 einreichte. Die Bürgerlichen stellten dieser Schrift im folgenden Jahre zwei Gutachten von Zachariä und Bessler entgegen.

Rescripte der beiden Landesherrn vom 6. und 7. Nov. 1841 erkannten darauf den provisorischen Besitzstand des eingeborenen Adels an. Gegen deren Inhalt als im Allgemeinen und durch einzelne Worte wie „Besitz,“ „Corporation,“

„eingeborene Ritterschaft“ präjudicirlich, überreichten die Bürgerlichen auf dem Landtage von 1841 einen Protest. Das Landtagsdirectorium glaubte denselben, indem es zugleich seine Mißbilligung erklärte, zur Kenntniß der landesherrlichen Commissarien bringen zu müssen, worauf ein Großherzogliches Rescript vom 25. Nov. 1841 das Befremden wegen des Protestes aussprach und die Absicht des Landesherrn ankündigte, seine Befugnisse und Erlasse gegen jede Auflehnung aufrecht zu erhalten.

Schon früher waren Seitens der Landesherrn Vermittelungsveruche gemacht. Im Mai 1842 baten die Bürgerlichen um deren Wiederaufnahme. Beide Parteien wurden zur Wahl von Bevollmächtigten aufgefordert, welche dann (28. März bis 4. April 1843) in Schwerin über Vergleichsvorschläge verhandelten. Letztere wurden jedoch demnächst von beiden Parteien abgelehnt.

Den Bürgerlichen ward darauf zwar durch ein Rescript vom 4. Nov. 1843 eine beruhigende Erklärung wegen des Rescripts vom 6. Nov. 1841 aufgestellt; aber gleichzeitig verfolgte die Regierung den Gedanken, auf Reformen im Receptions- und Klosterverwaltungswesen hinzuwirken, worin eine Anerkennung des factischen Verhältnisses als eines zu Recht bestehenden, enthalten zu sein schien. Ein Rescript vom 29. Sept. 1843 forderte die Ritterschaft auf, das Verfahren bei Receptionen in den eingeborenen Adel anzugeben, und in einem Rescript vom 9. Oct. 1843 ward hinsichtlich der Klosterverwaltung bemerkt: „Wir haben es für einen Uebelstand erkannt, daß die Revenuen aus den Landesklöstern, nach dem jetzt bestehenden Verfahren hinsichtlich des Genusses der Klosterstellen, zu einem großen Theile sowohl ins Ausland versandt als auch von solchen Conventualinnen bezogen werden können, welche eigentlich nicht mehr Mecklenburgerinnen sind;“ womit sich dann die Aufforderung verband, Einrichtungen zu treffen, um den Genuß der Klosterstellen „sundationsmäßig mehr nur wirklichen inländischen Jungfrauen“ zu Theil werden zu lassen. Den Bericht über das Receptionswesen erstattete der Engere Ausschuß unter dem 16. Oct.

und legte demselben auch ein, jedoch, wie er bemerkt, nicht vollständiges, Verzeichniß der eingeborenen Familien bei. Rescripte vom 23. und 25. Novbr. 1843 gingen hierauf in die Rechtsanschauung des eingeborenen Adels sehr entschieden ein und regten den Entwurf eines Receptions-Reglements an. Auch wurden (2. Dec.) die eingeborenen Ritter zur Wahl von Bevollmächtigten aufgefordert, mit welchen über Feststellung und Begrenzung der Rechte des eingeborenen und recipirten Adels verhandelt werden sollte.

Zwar hatten die eingeborenen Ritter am 21. Novbr. 1843 auf die ausschließliche Wählbarkeit in den Engeren Ausschuß verzichtet. Aber da sie dafür den Beistand der Regierung in Ansehung der übrigen behaupteten Vorrechte erlangt hatten, so trug jene Concession zur Erledigung des Streitens nichts bei. Vielmehr mußten sich die Bürgerlichen jetzt ernstlicher als vorher in dem, was sie für ihr Recht erkannten, gefährdet halten. Auch die Landschaft, welche noch im Jahre 1841 die Aufforderung der Bürgerlichen zu einer Aeußerung über die Streitfrage ablehnend beantwortet hatte, fand sich durch das Rescript vom 2. Dec. 1843 veranlaßt, jetzt mit einem Dictamen zur Wahrung der ständischen Rechte hervorzugehen.

Ein Rescript vom 18. Dec. 1843 wies die vier Bevollmächtigten der Bürgerlichen, welche gegen das Rescript vom 23. Nov. repräsentirt hatten, darauf hin, daß das Auftreten derselben „Namens der Gutsbesitzer bürgerlichen Standes“ nicht weiter zulässig, auch eine Kritik landesherrlicher Entschlüsse unpassend sei. Auf einer Versammlung der Bürgerlichen zu Güstrow am 8. Juli 1844 ward eine Antwort auf dieses Rescript beschloffen; nach Verabredung reichten auch alle einzelnen Mitglieder der Partei ein Gesuch um Bestellung eines Procurators ein, damit im Rechtswege die Frage zur Entscheidung gebracht werde, ob durch die Rescripte vom 23. und 25. Nov. 1843 die Verfassung verletzt worden sei. Die Stellung eines Procurators ward von den Landesherren verweigert, aber auch der Plan wegen des Receptionsreglements wieder zurückgezogen.

Neue Bewegung aber weckte das Rescript vom 14. Nov. 1844, welches diese Zurücknahme anzeigte, durch den darin gebrauchten Ausdruck: „Corps des eingeborenen und recipirten Adels von der Ritterschaft,“ und diese Bewegung steigerte sich durch die am 25. Nov. an die Bürgerlichen erlassene landesherrliche Aufforderung, sich wegen der „Verbindung“ zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ging noch während des Landtags ab; und im folgenden Jahre wurden gemeinsame Schritte gethan, um die Zurücknahme des Ausdrucks „Corps“ zu erwirken. Die Antwort hierauf bestand in einem landesherrlichen Manifest gegen die bürgerliche Agitation. Die Bürgerlichen repräsentirten dagegen und gaben auf dem Landtage von 1845 eine Verwahrung in Betreff des Ausdrucks „Corps“ zu Protocoll. Auch die Landschaft und die Stadt Rostock reichten gleiche Verwahrungen ein.

Die Landschaft trat auch noch in einem anderen Punkt den Bemühungen des eingeborenen Adels zur Befestigung des factischen Zustandes entgegen. Der letztere hielt den von der Landesherrschaft angeregten, aber wieder zurückgenommenen Gedanken eines neuen Reglements aufrecht und brachte ein solches Reglement für das Agnitions-, Receptionss- und Klosterinscriptionswesen auf dem Landtage von 1845 zu Stande. Dies und der Umstand, daß seit dem Jahre 1844 bei ritter- und landschaftlichen Beschlüssen über Klosterangelegenheiten die neue Form aufgekommen war, daß statt „Ritterschaft“ gesagt ward: „eingeborene Ritterschaft“ oder „Corps des eingeborenen und recipirten Adels in der Ritterschaft“ oder „Ritterschaft vom eingeborenen und recipirten Adel,“ bewog die Landschaft zu der Erklärung, daß sie den Rescripten vom 23. Nov. 1843 und 14. Nov. 1844 ein normatives Ansehen für Verfassungsverhältnisse nicht zugestehet, ein Corps innerhalb der Ritterschaft nicht kenne, sondern nur eine untheilbare Gesamtheit der Ritterschaft, und daß sie jene, eine Separatritterschaft innerhalb der allgemeinen Ritterschaft voraussetzenden Abweichungen von der früheren Form der Landtagsbeschlüsse nicht weiter dulden wolle.

Ueber diesen Punkt war der Streit noch nicht hinausgerückt, als die Ereignisse des Jahres 1848 die ganze Gelegenheit in den Hintergrund drängten. Mit Publication des Gesetzes wegen Aufhebung der landständischen Verfassung und des Staatsgrundgesetzes für Mecklenburg-Schwerin am 10. October 1849 verlor das im inneren Streit begriffene Rechtssubject seine Existenz und somit der Streit selbst seine Voraussetzung und es kamen in Bezug auf die Klosterverwaltung die schon in dem Verfassungsentwurf der Regierungen angekündigten, dem neuen Staatsrecht entsprechenden Grundsätze zur Geltung. Die Verwaltung der Klöster fiel an die Staatsgewalt und die von den Mitgliedern des eingeborenen Adels bisher geübte Prerogative der passiven Wahlfähigkeit zu den Stellen der Klostervorsteher erlosch mit dem Recht der Ritter- und Landschaft, von welchem sie abgeleitet war. Hinsichtlich der Nutzung der Klöster wurden die Rechte der im Besitz von Klosterhebungen befindlichen Jungfrauen und die Rechte derjenigen, welchen in herkömmlichem Wege die Expectanz ertheilt war, als wohlerworbene Privatrechte anerkannt. Die Nutzungsrechte der Ritter- und Landschaft wurden, wegen ihres lediglich politischen Charakters, als hinweggefallen angesehen. In Betreff der von den Familien des eingeborenen Adels behaupteten Nutzungsrechte ward von der Ansicht ausgegangen, daß dieselben als bevorzugte Ständesrechte in dem neuen Rechtsstaate nicht fordbestehen könnten, und daß wegen der Frage, ob ein privatrechtlicher Anspruch vorliege, der Staat sich der Ausmachung der Sache im Wege Rechts nicht zu entziehen haben werde.

Mit der Wiederherstellung der alten Verfassung im Jahre 1850 waren auch wieder die Bedingungen gegeben, unter welchen der alte Streit innerhalb der Ritterschaft sich erneuern mußte. Es geschah dies indessen, da das Interesse seit dem Jahre 1848 sich weit gewichtigeren politischen Gegenständen zugewandt hatte, ohne die frühere Lebhaftigkeit Seitens der von der Vollberechtigung Ausgeschlossenen und ohne jene Theilnahme der Bevölkerung, welche die Ent-

wickelung des Streites in den Jahren von 1838 bis 1848 begleitete.

8. Gegenseitiges Verhältniß von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Die Verbindung der schwerinschen und strelitzischen Lande in staatsrechtlicher Beziehung hat ihren Ursprung in dem von „Prälaten, Mannen und Städten der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard“ am 1. August 1523 abgeschlossenen Bündniß, welches die Aufrechthaltung und Vertheidigung der Rechte und Privilegien der ständischen Gesamtheit wie der einzelnen Landstände bezweckte. Diese Vereinigung der Landstände, welche man mit dem Namen der Union zu bezeichnen pflegt, fand landesherrliche Anerkennung und kaiserliche Bestätigung. Gestützt auf diese Union widersprachen die Stände in den Jahren 1621 und 1663 der beabsichtigten gänzlichen Landestheilung. Wiederholt ward die Union in dem zwischen dem schwerinschen und dem jüngst begründeten strelitzischen Regentenhause unter dem 8. März 1701 abgeschlossenen „Hamburger Vergleich“ anerkannt. Im Jahre 1748 beabsichtigten die Landesherren, um den Unzuträglichkeiten zu entgehen, welche für die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Rechte aus der Gemeinsamkeit der Landstände sich ergaben, eine Aufhebung der Union, und schlossen zu diesem Zweck unterm 8. Aug. 1748 die sogenannte Auseinandersetzungs-Convention. Doch ward die letztere wieder aufgehoben und in dem zwischen dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin und den Landständen am 18. April 1755 abgeschlossenen Erbvergleich, dem am 30. Sept. 1755 auch der Herzog von Mecklenburg-Strelitz beitrug, die Union der Landstände von Neuem anerkannt und in ihren rechtlichen Beziehungen durch einen besondern Artikel ausführlich festgestellt. In dem am 14. Juli 1755 zwischen den Herzogen beider Linien abgeschlossenen Erläuterungs-Vertrag wurde auch ihr beiderseitiges Verhältniß zu den gemeinschaftlichen Landständen in Grundlage des Hamburger Vergleichs von Neuem geregelt. Durch die Auflösung des deutschen Reichs und den Anschluß der beiden Herzoge an den

Rheinbund veränderte sich deren Stellung nach außen in einer Weise, welche noch einmal den Wunsch einer Aufhebung des Unionsverhältnisses hervorrief und zu einer vorläufigen Vereinbarung (Ludwigslust, 5. Dec. 1808) führte, die indessen nicht zur Ausführung gedieh und nicht einmal ratificirt zu sein scheint.

Die Rechtssubjecte der Union sind, wie alle aufgeführten Actenstücke übereinstimmend bezeugen, lediglich die Landstände. Dies erhellt schon ganz deutlich aus der Ueberschrift des vierten Artikels des Landesvergleichs: „Von der Union der Landstände,“ und alle einzelnen Paragraphen bestätigen dies. Der § 138 erkennt für die „gesammte Ritter- und Landschaft“ die unwandelbar verbindliche Kraft und Wirkung der Union von Neuem an. In § 139 wird eine nähere Bestimmung dieses Rechtssubjects gegeben. Danach versteht sich die „Landes-Union“ theils von „der Verbindung der Provinzen unter sich,“ sofern die Stände nach Herzogthümern und Kreisen verbunden sind, theils von „der Verbindung der Landstände, nämlich der Ritterchaft und der Städte in Ansehung ihrer selbst unter einander.“ Demgemäß handelt denn auch § 140 von der Vereinigung der Ritter- und Landschaft in beiden Herzogthümern mit Einschluß des stargardischen Kreises, der § 141 aber von der zwischen den beiden Ständen, der Ritterchaft und der Landschaft, bestehenden Union. Im § 143 ist ausdrücklich gesagt, daß in einem anderen, dem obigen zuwiderlaufenden Verstande die Union vom Jahre 1523 nie angezogen und gebraucht werden solle.

Die Landesherren wurden von dem Unionsverhältniß nur so weit berührt, als dies eine Folge ihrer landesherrlichen Beziehungen zu den Landständen war. Es mußten gewisse Rechtsnormen aufgefunden werden, welche in Bezug auf die Berufung und Schließung der Landtage und die sonstigen Beziehungen zu den ständischen Organen die Concurrenz der beiden Landesherren regelten. Diese Normen fanden in dem Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 und in dem Hansvertrag („Erläuterungs-Vertrag“) vom 14. Juli

1755 ihre vertragsmäßige Feststellung. Durch dieselben wird dem Herzog von Mecklenburg-Schwerin allein die hoheitliche Stellung der Gesamtheit der Landstände gegenüber zugesprochen, während der Herzog von Mecklenburg-Strelitz nur zu den Eingefessenen des stargardischen Kreises in hoheitlichem Verhältnisse steht. Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, „als unter dessen Regierung kundbarlich der größte Theil der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft sich befindet,“ soll nach § 8 des Hamburger Vergleichs, wenn ein Landtag oder anderer gemeinsamer Convent anzustellen ist, „die Convocation insgemein zu veranstalten haben, jedoch so viel in specie den stargardischen Adel und Städte betrifft, darüber an Herrn Herzogs Adolph Friedrich (von Mecklenburg-Strelitz) Durchlaucht geschrieben und von den in Proposition zu bringenden Punkten Part gegeben werden, damit der Terminus den stargardischen eingefessenen Landständen, um dem Herkommen nach bei den Landtagen oder anderen gemeinsamen Conventen zu erscheinen, zeitig intimirt werden könne, da dann auch Ihrer Durchlaucht frei bleibt, ratione Dero stargardischen Districts jemand der Ihrigen solchem Landtage, wie auch andern gemeinsamen Conventen mit beiwohnen und selbigen Districts Nothdurft observiren zu lassen.“ Im wesentlichen ward dieses Verhältniß durch den Erläuterungs-Vertrag vom 14. Juli 1755 bestätigt. Nach demselben „bleibt die Veranstaltung der gemeinen Convente und Landtage“ dem Herzoge zu Schwerin und Güstrow allein. „Jedoch soll soviel insonderheit die stargardische Ritter- und Landschaft betrifft, an S. H. D. zu Strelitz vier Wochen ante terminum geschrieben, Ihnen die nomine Ser. Suerinensis zu haltende Landtagsproposition vollständig zur Nachricht communiciret, und von Deroelben darauf hinwiederum wenigstens acht Tage ante terminum, die nomine Ser. Strelitzensis an Dero stargardische Ritter- und Landschaft zu stellende Proposition vollständig nachrichtlich zugesandt werden.“ Die Eröffnung und Haltung der Propositionen auf gemeinen Conventen und Landtagen geschieht Namens des Herzogs von Schwerin allein. Es ist aber der

strelitzische Commissarius zugegen, welcher nach Verlesung und schriftlicher Ueberreichung der schwerin'schen Proposition die strelitzische Proposition dem stargardischen Landmarschall übergibt. Die Curialien der strelitzischen Schreiben an gesammte Ritter- und Landschaft bleiben die bisherigen, nemlich in Rücksicht auf die schwerin'schen Stände „Liebe besondere“ und „Dieselben.“ Der Landtagsschluß geschieht durch die schwerin'schen Commissarien allein, jedoch in Beisein des strelitzischen und mit Beobachtung des für die Landtagseröffnung Vorgescriebenen. Hiernach ist der Herzog von Schwerin überall derjenige Theil, welcher die Initiative und die Leitung hat, während der Herzog von Strelitz darauf beschränkt ist, für seinen Kreis den auf die Gesammtheit der Stände bezüglichen Handlungen des Schwerin'schen Landesherren zu accediren.

Dieses ungleiche Verhältniß zu den Ständen begründet aber so wenig eine Unterordnung des einen Landesherrn unter den andern als eine Union in der Landesherrschaft. Vielmehr nehmen die genannten beiden Verträge sorgfältig darauf Bedacht, eine Vermischung der beiderseitigen Territorialhoheit und Regierungsgewalt zu verhüten und jedem der beiden Landesherrn die volle Unabhängigkeit von dem andern zu sichern. Nach dem Hamburger Vergleich soll zur Verhütung der aus der Communion zu besorgenden Streitigkeiten der Herzog von Strelitz den erlangten stargardischen District privatim regieren und demnach darin die Territorial- und Hoheitsrechte „besonders exerciren,“ mithin auch die im Kreise vorhandenen Vasallen als unmittelbarer Lehnherr belehnen. Später ward, mit diesen Bestimmungen im Widerspruch, strelitzischerseits eine Mitherrschaft im Schwerin'schen in Anspruch genommen. Aber in dem Vertrage vom 14. Juli 1755 entsagte der Herzog von Strelitz „allen bisherigen Präensionen auf eine Communion oder auf ein Condominium in Ansehung der Schwerin'schen und Güstrow'schen Lande und Regierung“ und eine entsprechende Erklärung ward von dem Herzog von Schwerin abgegeben und dem Strelitz'schen Hause

nach Inhalt des Hamburger Vergleichs die völlige Landeshoheit über diesen District nochmals zugesichert.

Wie demnach die Union nicht eine Hoheits- oder Regierungsvergemeinschaft beider fürstlicher Häuser ist, so ist sie weiter auch nicht mit einer Union der beiderseitigen Gebiete oder Staaten zu verwechseln. Denn zunächst sind durch sie nur diejenigen Theile des Landes mit einander verbunden, welche durch die Stände vertreten werden, ausgeschlossen also das gesammte Domanium, die Stadt und Herrschaft Wismar &c. Schon aus diesem Grunde konnte die den unirten Ständen zugesicherte Gleichheit der Gesetzgebung und der Einrichtungen sich nicht auf das gesammte Mecklenburg, sondern nur soweit es unter ständischer Einwirkung steht, erstrecken sollen. Mit einer weitergehenden Deutung würden auch die Bestimmungen des Landesvergleichs nicht vereinbar sein, in welchen für die Landesherren in Betreff der Aemter, Domänen und Kammergüter, der darin gefessenen Unterthanen und der landesherrlichen Bedienten das unbeschränkte Recht zum Erlaß von Landes-Verordnungen und Constitutionen vorbehalten worden ist. Nach einer andern Seite hin wird die Conformität der staatlichen Einrichtungen und Gesetze dadurch geschwächt, daß landesgrundgesetzlich ein Unterschied zwischen solchen Sachen anerkannt ist, welche die Rechte und Pflichten der gesammten Ritter- und Landschaft betreffen, und solchen, welche sich nur auf die einzelnen Landestheile beziehen. Ueber Sonderangelegenheiten verhandelt der Landesherr mit den Ständen seines Landestheils und selbst über allgemeine Angelegenheiten können auf Landtagen von den Ständen der beiden Landestheile abweichende Beschlüsse gefaßt werden. Die Folge hievon ist, daß in beiden Ländern rücksichtlich des Contributionswesens, der Gesetzgebung und sonstiger Einrichtungen wesentliche Verschiedenheiten bestehen. Auch wird der Einwohner des einen Landestheils in dem anderen als Ausländer angesehen, wenn nicht eine Ausnahme davon speciell durch Gesetz oder Vertrag begründet ist, wie in Bezug auf Abhibirung gegenseitiger Handwerker, auf Steuer- und Zollabgaben, auf die Com-

petenz von Notarien zc. dergleichen Verträge bestehen. Eine Union der Staaten folgt auch daraus nicht, daß beide ein gemeinsames Ober-Appellations-Gericht haben, daß gewissen Behörden wechselseitig Befugnisse und Vergünstigungen (wie Portofreiheit) in dem anderen Landestheile eingeräumt sind, daß bei der Prinzeßsteuer eine gemeinsame Beitragspflicht beiden Landestheilen obliegt und daß manche sonstige auf Vereinbarung ruhende Gemeinschaft zwischen beiden Landestheilen besteht.

Die hiernach der Union gezogenen Grenzen wurden noch dazu in der Praxis nicht einmal inne gehalten. Im Gegensatz zu der häufigen Verschiedenheit der Beschlüsse der schwerinschen und der strelitzischen Landstände über gemeinsame Angelegenheiten auf allgemeinen Landtagen kam es auch vor, daß die Landesherrschaft über gemeinsame Angelegenheiten auf Sonderlandtagen verhandelte. Ein besonders hervorragendes Beispiel dieser Art bietet der Convocationstag zu Rostock vom 1. Sept. 1808.

Ueber den wegen der complicirten Gestalt, welche die Staatsbedürfnisse in neuerer Zeit angenommen haben, innerlich unhaltbar gewordenen Zustand des Unions-Verhältnisses haben die Regierungen selbst in den Bemerkungen zu dem Entwurf eines Staatsgrundgesetzes sich schon im Jahre 1848 in folgender Weise ausgesprochen: „Der Rechtfertigungsgrund für dies Verhältniß war zuletzt nur noch ein empirischer, und würde dessen innere Unhaltbarkeit schon früher sich herausgestellt haben, wenn man von der einen oder andern Seite gemeint gewesen wäre, die daraus sich ergebenden Consequenzen strenge durchzuführen. Nach bestimmten Normen waren die gegenseitigen Beziehungen überall nicht geordnet; man folgte der Gewohnheit und dem Brauche, nahm in einzelnen Fällen die Zweckmäßigkeit zur Richtschnur und ein wechselseitiges Entgegenkommen und Nachgeben bewirkten den Fortbestand der Vereinigung bis in die neueste Zeit. So oft zwischen den Regierungen und den Ständen des einen Landestheils über eine oder die andere Maßregel eine Vereinigung erreicht werden konnte, so war, wie die Erfahrung

dies nachweist, das Unions-Verhältniß kein weiteres Hinderniß für deren Ausführung, und diene dies Verhältniß, wenn man auf die rechtliche Wirkung desselben einen Blick wirft, gemeiniglich nur zur Entlehnung eines dilatorischen Behelfs, wenn Ritter- und Landschaft des einen Landestheils nicht geneigt waren, auf die allein von ihrem Landesherrn gemachten Vorschläge näher einzugehen."

9. Regierungs-Erbfolge; fürstliches Familienrecht. Die inneren Rechtsverhältnisse der beiden regierenden Häuser, für sich und in ihren gegenseitigen Beziehungen, sind durch den Hamburger Vergleich vom 8. März 1701, den Erläuterungs-Vertrag vom 14. Juli 1755 und ein von dem Großherzog Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin als Ältesten des Hauses erlassenen und von dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und allen Prinzen des Gesamthauses theils durch Accessionsacten, theils durch Mitunterschrift bestätigtes aber nicht publicirtes Hausgesetz vom 23. Juni 1821 näher bestimmt und geordnet worden.

Nachdem schon das Testament des Herzogs Johann Albrecht I. vom Jahre 1573 die lange üblich gewesene Theilung und Gemeinschaftsregierung abgeschafft und an deren Stelle das Erstgeburtsrecht und die lineal-Erbfolge gesetzt hatte, ward diese Successionsordnung durch den Hamburger Vergleich von Neuem bekräftigt. Das Recht der Regierungs-Erbfolge ist nur bei den männlichen Nachkommen; Töchter und deren Descendenz sind selbst für den Fall des Erlöschens des Mannstammes ausgeschlossen. Die Nachfolge ist auf die Söhne aus einer ebenbürtigen Ehe beschränkt. Das Erstgeburtsrecht gilt auch für den Fall, daß eine der beiden Linien aussterben sollte; alsdann würden beide Landestheile unter dem Erstgeborenen der übrigbleibenden Linie vereinigt werden.

Auf den Fall des gänzlichen Aussterbens beider Linien im Mannstamme hat das Brandenburgische (preußische) Haus ein Successionsrecht in die gesammten Mecklenburgischen Lande. Dieses Recht ist demselben durch den zwischen ihm und dem Mecklenburgischen Hause im Jahre 1442 zu

Wittstock abgeschlossen und später vom Kaiser bestätigten Vergleich zugesichert. Der Inhalt dieses Vergleichs ward durch wechselseitige Erklärungen zwischen dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg und dem Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg im Jahre 1693 erneuert und die Eventual-Succession zugleich auf die Fürstenthümer Schwerin und Ratzburg ausgedehnt. Beides ward vom Strelitzer Hause unter dem 12. April 1701 gleichfalls genehmigt. Im Jahre 1708 fügte der König von Preußen den Titel der Herzoge von Mecklenburg seinen übrigen Titeln hinzu und nahm auch mit seinem Wappen die entsprechende Erweiterung vor. Dies geschah mit ausdrücklicher Zustimmung des schwerinischen Hauses, aber unter dem Widerspruch und fortgesetzten Protestationen von Mecklenburg-Strelitzer Seite. Erst durch die gegenseitigen Reversalen des Herzogs Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz vom 17. Juni 1754 und des Königs Friedrich von Preußen vom 22. Juli 1754 ward dieser Streit ausgeglichen, indem Strelitz das Recht des Königs auf Führung des herzoglich mecklenburgischen Titels und Wappens anerkannte und die Anerkennung des Eventual-Successionsrechts erneuerte. Zwischen dem brandenburgischen und dem schwerinischen Hause ward die Eventual-Succession des ersteren durch den Successions-Tractat vom 14. April 1752 und durch die Convention wegen Räumung der Hypothek-Kemter vom 13. März 1787 von Neuem festgestellt.

Soferne nicht durch testamentarische Verfügung des Vaters etwas Anderes bestimmt ist, findet in dem gesammten Hause die Stammes-Vormundschaft Statt. Das Ende der Minderjährigkeit war früher das vollendete 25ste Lebensjahr, ist aber durch das Hausgesetz vom 23. Juni 1821 auf das vollendete 19te Jahr festgesetzt. Doch soll der Regierungsnachfolger, welcher schon vor dem Ablauf seines 22sten Lebensjahrs zur Regierung berufen wird, bis dahin bei allem, was die Landesverfassung angeht, bei Staatsverträgen und bei seiner Vermählung allemal die Minister seines Vorgängers

zu Rathe ziehen, welche durch ihre Mitunterschrift für treuen Rath ihm und dem Lande verantwortlich sein sollen.

Ueber die Erbschaft eines regierenden Großherzogs ist Nachstehendes bestimmt. Ausschließlich zum Erbtheile des Nachfolgers in der Regierung gehören: a) alle Domänen und incamerirten Güter; b) alle Gebäude auf denselben, so wie auch in den Städten alle Schlösser und Großherzogliche Wohnungen und Gärten mit ihrem Zubehör und überhaupt alle Gebäude und Anlagen, welche irgend in die Klasse öffentlicher Gebäude und Anstalten gehören, mit allen zu ihrer Einrichtung gehörigen Mobilien; alle Militär-Effecten; auch Bibliotheken; Bildergalerien; Münzsammlungen; Naturaliencabinete u. dgl. c) die Inventarien in den Domänen; d) die rückständige und laufende Einnahme aus den Domänen an Pächten, geschlagenem Holze zc., wozu auch der baare Vorrath in der Renterei und in allen öffentlichen Kassen gehört; e) die Haus-Zwelen und das beim Hofstaat des regierenden Großherzogs in Gebrauch gewesene und inventirte Silberzeug, Tischleinen und Bettzeug; f) das Geld, welches anerkannt als ein Staatschatz gesammelt und ausdrücklich als solcher bei der Renterei baar oder in Verschreibungen niedergelegt sein möchte; g) Alles was zum Haupt- und Landgestüt gehört, so wie die Züge, Wagen und Geschirre des Marstalls. Was der regierende Großherzog außer Vorbenanntem an Pretiosen oder baarem Gelde oder in Verschreibungen nachläßt, soll als Privatnachlaß unter gesammte Erben vertheilt werden, nachdem zuvor die etwa nachgelassenen Privatschulden davon bezahlt sind. Zu solchem Privatnachlasse gehören auch etwanige von dem Erblasser acquirirte und noch nicht incamerirte Grundstücke innerhalb und außerhalb Landes. Jedoch dürfen zur Acquisition der Pretiosen oder der Grundstücke oder auch zur Sammlung baaren Geldes in der Privatkasse des Erblassers die Domänen oder andere zur Erbschaft des Nachfolgers gehörenden Gegenstände nicht mit Schulden belastet worden sein. Hat eine solche Verschuldung zu vorstehendem Zwecke

stattgefunden; so müssen diese Schulden eben so gut wie die bereits erwähnten Privatschulden zuvor vom Privatnachlasse gedeckt werden. In Ansehung der hier genannten Gegenstände des Privatnachlasses ist dem Landesherrn das Recht zu testiren vorbehalten; es bleiben aber dabei die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Gültigkeit der Testamente in Kraft.

Nach § 4 des Hamburger Vergleichs haben die Paciscenten sich wechselseitig verpflichtet, „nichts von dem was ein Jeder besitzt außerhalb dem fürstlichen Gesamthause zu alieniren oder in fremde Hände kommen zu lassen.“

Wegen des Unterhalts und der Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen des Gesamthauses gelten folgende Bestimmungen: Was der regierende Großherzog während seines Lebens seinen Kindern und Enkeln aussetzen und geben will, bleibt seinem Ermessen überlassen. „Sedoch wird derselbe, wenn sie sich mit seiner Zustimmung vermählen, oder ihren eigenen Hausstand anfangen oder die festgesetzten Jahre der Volljährigkeit erreichen, so für sie sorgen, wie es der Stand eines mecklenburgischen Prinzen oder einer mecklenburgischen Prinzessin erfordert.“ Jeder Sohn eines regierenden Großherzogs soll nach dem Tode seines Vaters auf eine Apanage von 6000 Thlr. $\frac{2}{3}$ Anspruch haben neben freier Wohnung und freier Kost für seine Person an des regierenden Großherzogs Tafel, oder statt der Kost jährlich 2000 Thlr. $\frac{2}{3}$. Der zweite Sohn eines regierenden Herrn soll nach dem Tode seines Vaters 2000 Thlr. $\frac{2}{3}$ mehr haben als seine jüngeren Brüder. Was der Wittve eines Großherzogs oder apanagirten Prinzen zukommt, wird durch die unter Zustimmung des regierenden Herrn abzuschließenden Ehepacten bestimmt. Jede Prinzessin, welche die Tochter eines regierenden Großherzogs ist, erhält, so lange sie unvermählt bleibt, neben freier Wohnung und Unterhalt am Hofe eine Apanage von 3000 Thlr. $\frac{2}{3}$ jährlich, wovon sie aber die zu ihrer besonderen Bedienung angestellten Leute selbst besolden muß. Alle Kinder apanagirter Prinzen erhalten nach Absterben ihres Vaters die Apanage desselben zusammen und müssen

sich in dieselbe theilen, jedoch so, daß die Prinzen doppelte Portionen gegen ihre Schwestern bekommen.

Die Aussteuer der Töchter eines regierenden Herrn wird durch die sogenannte Fräulein- oder Prinzessinsteuer aufgebracht und beläuft sich auf 20,000 Thlr.

Ueber den Betrag der Witthümer ist in Ansehung des Großherzoglich Schwerinschen Hauses Nachstehendes bekannt. Die verwittwete Großherzogin erhält an Witthum, außer dem Wittwensitz nebst vollständiger Einrichtung und einem Silberservice zum Gebrauch, jährlich 21,000 Thlr. St. und aus dem Nachlasse des Großherzogs Paul Friederich noch 1750 Thlr. St.; außerdem an Naturalien zu ihrem Haushalt: 6 Hirche, 8 Stück Wild, 12 Rehe, 4 wilde Schweine, 100 Hasen, 150 Faden dreifüßiges Brennholz, 150 Schock Reisig und die benöthigten Kohlen, mit freier Anfuhr. Das Witthum der verwittweten Erbgröfherzogin besteht außer dem Wittwensitze mit den zu dessen Einrichtung erforderlichen Mobilien und dem Silberservice zum Gebrauch, in einer jährlichen Zahlung von 17500 Thlrn., mit Einschluß von $466\frac{2}{3}$ Thlr. als den 10procentigen Zinsen auf die Morgengabe, und zu einer Badereise noch 1750 Thlr., und in den gleichen Naturalien, welche die verwittwete Großherzogin erhält.

Die Zahlung der Witthümer, Apanagen und Sustentationsgelder geschieht vorschüssig, in vierteljährlichen Raten.

§ 3. Verhältnisse zum deutschen Bund und zu anderen Staaten.

Der Beitritt zum deutschen Bunde erfolgte am 30. Juni 1815 durch die Bestätigung der am 8. Juni zu Wien abgeschlossenen Bundesacte. Die letztere wurde Schwerrinscherseits mit der Bestätigungsacte gleichzeitig dem Engeren Ausschuß „zur Kenntnißnehmung“ mitgetheilt. Nachdem die

Stände unter dem 15. Febr. 1816 für diese Mittheilung ihren ehrfurchtsvollsten Dank bezeugt hatten, erfolgte die Publication der Bundesacte. Unter dem 13. Juli 1820 ward die Wiener Schlußacte vom 15. Mai desselben Jahrs publicirt. Der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832, durch welchen die Rechte der Landstände denjenigen Beschränkungen unterworfen wurden, welche die Bundesversammlung zur Aufrechthaltung des landesherrlichen Ansehens für erforderlich hielt, wurden unter dem 17. Oct. 1832 als Gesetz verkündigt. An demselben Tage erging an den Engeren Ausschuß ein Großherzoglich Schwerinsches Rescript, in welchem unter Mittheilung des publicirten Bundesbeschlusses den Ständen die beruhigende Versicherung ertheilt ward, daß nur die Rücksicht auf Vorgänge in anderen Bundesstaaten diese Maßregel geboten habe und daß durch dieselben die seit länger begründeten ständischen Gerechtigame und die Landesverfassung keinerlei Besorgniß entstehen könne. Ein Rescript ähnlichen Inhalts erging am 7. Nov. 1832 von strelitzischer Seite. Der Engere Ausschuß erwiderte mit einer Erklärung vom 21. Juni 1833, in welcher er daran erinnert, daß die Landesverfassung auf Verträgen beruhe und daß daher ein Zweifel hinsichtlich der richtigen Deutung des Bundesbeschlusses in Bezug auf Mecklenburg in der That nicht wohl entstehen könne, daß er jedoch als vorzugsweise auf die Bewahrung der Landesverfassung angewiesenes Collegium für die ertheilte ausdrückliche Zusicherung, daß die Landesverfassung durch jene Beschlüsse nicht berührt werde, seinen Dank ausspreche.

Dem Range nach nimmt Mecklenburg-Schwerin die dreizehnte, Mecklenburg-Strelitz die neunzehnte Stelle im Bunde ein. In der Plenarversammlung führt ersteres zwei, letzteres eine Stimme. Im Engeren Rath haben Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz eine Curiatstimme, die vierzehnte. In der Besetzung der Bundes-Militär-Commission alternirt Mecklenburg-Schwerin mit den anderen Hauptstaaten des zehnten Bundes-Armee-corps. Wegen des gegenseitigen Verhältnisses beider Großherzoglichen Häuser in Bezug auf den deutschen Bundestag ward unter dem

6. Oct. 1815 eine Vereinbarung abgeschlossen. Nach derselben wollen beide Höfe sich über die Person eines gemeinschaftlichen Bundestagsgesandten vereinbaren. Auch über dessen Instruction für die einzelnen Abstimmungen soll eine Vereinbarung eintreten, im Falle entgegengesetzter Ansichten aber ein Turnus stattfinden, nach welchem zweimal hinter einander die Meinung des schwerinschen und das dritte Mal die Meinung des strelizischen Hofes entscheiden soll. Schwerin trägt nach demselben Verhältniß zwei Drittheile, Strelitz ein Drittheil der Kosten der Bundesmission.

Die Phasen der Einberufung einer deutschen Nationalversammlung, der Auflösung des Bundestages und der Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt durchlief Mecklenburg in der Reihe der übrigen deutschen Staaten. Es erkannte auch demnächst die Gültigkeit der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung an und war bereit, sich dem preussischen Kaiserthum zu unterwerfen. Jene Anerkennung war jedoch, einer späteren Erklärung zufolge, „nur in dem Sinne“ geschehen, „daß das Wirksamwerden der Reichsverfassung überhaupt, mithin auch für Mecklenburg von einer der Verfassung entsprechenden Bildung des Reichsverbandes und von der Lösung der Oberhauptsfrage abhängig bleiben müsse.“ Als die Aussicht auf ein Wirksamwerden der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung verschwunden zu sein schien, trat Mecklenburg (5. Juni) dem sogenannten Dreikönigsbündnisse bei und berief die Abgeordneten, welche nicht schon aus eigenem Antriebe ausgeschieden waren, aus der in Stuttgart tagenden Nationalversammlung zurück. Als auch das Dreikönigsbündniß gescheitert und am 1. Sept. 1850 die von Oesterreich einberufene Bundesversammlung wieder zusammengetreten war, folgte Mecklenburg der preussischen Politik, indem es eine Zeit lang auf dem Unionsstandpunkte beharrte, dann aber (Mai 1851) den Bundestag von Neuem beschickte. Die österreichische Aufforderung zur Beschickung des reactivirten Bundestages ward unter dem 20. Sept. 1850 vom Grafen v. Bülow, Großherzoglich Schwerinschen Minister des Auswärtigen, durch ein Schreiben beantwortet, in welchem

die Anschauung der mecklenburgischen Regierung über das Rechtsverhältniß mit folgenden Sätzen dargelegt wird: „Die neuerdings aufgestellte und von einer Anzahl deutscher Regierungen adoptirte Rechtsansicht, nach welcher die deutsche Bundesversammlung durch ihren Beschluß vom 12. Juli 1848 nur ihre Thätigkeit suspendirt, nicht aber sich definitiv aufgelöst habe, vermag die Großherzogliche Regierung nicht zu theilen. Sie ist vielmehr der Ueberzeugung, daß sowohl nach dem Wortlaut der damals von den Bevollmächtigten der auf dem Bundestage vertretenen Regierungen abgegebenen Erklärung als auch der Absicht nach, in welcher die Regierungen gehandelt haben, eine völlige und durch keinen Vorbehalt bedingte Aufhebung des Bundestages stattgefunden hat. Demzufolge kann sie eine Pflicht zur Theilnahme an einer Wiederherstellung jenes früheren Organs des Bundes in seinen damaligen Formen und Attributionen nicht anerkennen, sie muß vielmehr der rechtlichen Ueberzeugung sein, daß eine solche Restauration nur durch einen Act der freien Zustimmung sämmtlicher dem Bunde angehöriger Regierungen geschehen könne.“

Die Conventionen deutscher Staaten, denen Mecklenburg beigetreten, sind: der Postkartenverein (18. Mai 1849), der deutsch-österreichische Postverein (1. Januar 1851), der deutsch-österreichische Telegraphenverein (1854), die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme Ausgewiesener (11. Febr. 1853). Durch die Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 wurden die Beziehungen der Elbuferstaaten zu der Elbschiffahrt festgestellt.

Hinsichtlich der in der Priegnitz belegenen Enclaven Rossow, Rekeband und Schönberg ist der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin durch die Convention vom 10. Januar 1827 dem preussischen Steuersystem beigetreten. Die Auskunft aus diesen Gebietsstheilen wird nach Verhältniß der Kopfzahl an den Großherzog ausgezahlt. Wegen der zwischen Preußen und Mecklenburg streitigen Landeshoheit über das ritterschaftliche Gut Wolde, auf der Grenze zwischen Pommern und Mecklenburg sind wiederholt Verhandlungen

gepflogen, zuletzt im Jahre 1829. Doch haben dieselben zu keinem Ergebnisse geführt. (Vgl. Bd. I. S. 826.)

In Hamburg besteht nach altem, vom Kaiser bestätigten Recht für den Postverkehr mit Mecklenburg ein Oberpostamt des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin.

Mit Lübeck hat derselbe wegen wechselseitiger Gleichstellung der Staatsangehörigen in Ansehung aller Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhr-Abgaben eine Convention abgeschlossen, welche am 5. Juni 1817 publicirt ward. Die den Lübeckern bis dahin obliegende jährliche Sendung des Martensmannes, der ein Faß Rheinwein in den Hofkeller zu Schwerin zu liefern hatte, ward durch die in demselben Jahre unter dem 6. bis 11. Febr. abgeschlossene Convention aufgehoben. Zum Ersatz dafür verzichtete Lübeck auf das von der schwedischen Regierung ihr überlassene Recht an dem „Posiritt“ und der „Postfahrt“ von Lübeck nach Wismar.

Die Handels- und Schifffahrtsverträge, welche Mecklenburg-Schwerin mit vielen Staaten abgeschlossen hat, sind Bd. II. S. 184 aufgeführt. Unter dem 22. Juli 1856 ist es der Pariser Erklärung vom 16. April 1856 über die Rechte der Neutralen im Kriege beigetreten.

Conventionen wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschlusses bestehen für Mecklenburg-Schwerin mit Schweden und Norwegen (1820), Rußland (1824), den Niederlanden (1836), der Schweiz (1838) und Belgien (1839). Die Abzugsgelder für mecklenburgische Auswanderer wurden durch Verordnung vom 5. Febr. 1849 allgemein aufgehoben.

Wegen Auslieferung von Verbrechern bestehen Verträge mit Schweden (1806–1813), Holstein und Lauenburg (1817), Oldenburg (1822), Frankreich (1847), Belgien (1851), den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1854), Oesterreich (1854), ausgedehnt auf politische Verbrecher (1855). Auch ist der Beschluß der Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher unter dem 6. Dec. 1854 publicirt.

Mit Hannover, Lübeck, Hamburg, Preußen und Dänemark, sowie zwischen beiden Mecklenburg wurden (1811 bis

1822) Conventionen wegen Auslieferung von Desertereuren abgeschlossen. Später (1831–1832) ward eine Cartel-convention zwischen den deutschen Bundesstaaten wegen der Desertereure errichtet.

Außer der Bundestags-Gesandtschaft unterhält der Großherzoglich Schwerinsche Hof einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Berlin, einen Geschäftsträger zu Wien, einen Geschäftsträger und General-Consul zu Hamburg (zugleich für Lübeck und Bremen), und einen Minister-Residenten zu Paris. Die beiden diplomatischen Agenten zu Berlin und Wien stehen zugleich im Dienst des strelitzischen Hofes. In Paris unterhält der letztere einen besonderen *Chargé d'affaires*.

Die Zahl der Handelsagenten, Generalconsuln, Consuln und Vice-Consuln, welche Mecklenburg-Schwerin im Auslande unterhält, beträgt jetzt 130. Sie vertheilen sich auf folgende Länder und Handelsplätze:

Deutschland: Altona, Bremen, Danzig, Hamburg, Königsberg, Memel, Pillau, Stettin, Swinemünde, Wien, Triest (und Fiume).

Belgien: Antwerpen, Gent.

Dänemark und die Herzogthümer: Friedrichshafen, Helsingör, Kiel, Kopenhagen, Thistedt, Wiborg.

Frankreich: Algier, Bordeaux, Brest, Cette, Cherbourg, Havre, Marseille, Paris, Rouen, Toulon.

Großbritannien und Irland: Aberdeen, Belfast, Bristol, Cardiff, Cork, Cowes, Dartmouth, Dover, Dublin, Dundalk, Dundee, Falmouth, Glasgow, Gloucester, Grangemouth, Great Grimsby, Harwich, St. Heliers, Hull, Great Yarmouth, Leith, Limerick, Liverpool, London, Londonderry, Milford, Newcastle, Newport, North Shields, Plymouth, Ramsgate und Deal, Southampton, Stockton, Sunderland.

Ionische Inseln: Corfu.

Italien: Cagliari, Genua, Malta, Messina, Neapel. Doch ist den mecklenburgischen Consuln in denjenigen vier Plätzen, welche von den hier genannten im Königreich Italien belegen sind, neuerdings in Folge eines diplomatischen Zer-

würfnisses von der italienischen Regierung das Exequatur entzogen worden.

Niederlande: Amsterdam, Harlingen, Rotterdam.

Portugal: Lissabon, Oporto, Setuual.

Rußland: Archangel, Kronstadt, Moskau, Odessa, St. Petersburg, Reval, Riga, Taganrog.

Schweden und Norwegen: Arendal, Bergen, Calmar, Christiania, Christiansand, Drammen, Drontheim, Gothenburg, Hammerfest, Stockholm, Tromsøe.

Spanien: Barcelona, Bilbao, Cadix, Figueira, Gibraltar, Mallaga, Torruwieja, Vigo.

Türkei: Syra.

Amerika: Bahia, Boston, Cincinnati, Fernambuco, San Francisco, St. Louis, Mexico, Milwaukee, New-York, New-Orleans, Paramaribo, Philadelphia, Port au Prince, Quebeck, Rio de Janeiro, St. Thomas, Valparaiso.

Ostindien: Batavia, Singapore.

China: Canton.

Afrika: St. Helena.

Australien: Port Adelaide.

Mecklenburg-Strelitz hat Agenten, General-Consuln und Consuln in Hannover (zugleich für Braunschweig), Hamburg, Lübeck, Wien; Bahia, Fernambuco, Helsingoer, Moskau, St. Petersburg und Stockholm.

Die auswärtigen Staaten, welche bei den Großherzoglichen Höfen Gesandte accredirt haben, sind: Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Oesterreich, Preußen, Rußland und Schweden. Dieselben residiren aber insgesammt außerhalb Mecklenburgs, die Mehrzahl in Berlin und Hamburg. General-Consuls oder Consuln für das ganze Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sind bestellt von Brasilien (zu Hamburg), Großbritannien (zu Hamburg), Niederlande (zu Wismar), Portugal (zu Hamburg), Rußland (zu Rostock), Schweden und Norwegen (zu Rostock). Die General-Consulate von Brasilien, Großbritannien, den Niederlanden und Portugal erstrecken sich zugleich auf Mecklenburg-Strelitz. In den Seestädten werden Consuln oder

Vice=Consulu unterhalten: von Belgien, Großbritannien, Dänemark, Frankreich, Hannover, den Niederlanden, Portugal, Preußen, Rußland und Spanien zu Rostock; von Dänemark, Frankreich, Hannover, den Niederlanden, Preußen, Rußland, Schweden und Norwegen zu Wismar.

§. 4. Organisation der Verwaltungsbehörden.

A. Mecklenburg=Schwerin.

Die obere Leitung der Staatsverwaltung wird durch Einzel=Ministerien und durch das aus den Vorständen der Einzel=Ministerien bestehende Staats=Ministerium geübt. Diese Organisation trat mit der Einführung des Staatsgrundgesetzes vom 10. Oct. 1849 ins Leben und ward, nach Wiederherstellung der alten Landesverfassung, durch die Verordnung vom 4. April 1853 nur in mehreren Punkten ergänzt, vervollständigt und der alten Verfassung angepaßt. Dies geschah namentlich durch Erweiterung des Wirkungskreises des Staatsministeriums, unter Berücksichtigung des von den Ständen geäußerten Wunsches, daß im Verkehr mit ihnen die collegialische Berathung an die Stelle des Votums eines einzelnen Ministers treten möge.

Den Departements=Ministerien und dem Staatsministerium stehen innerhalb ihrer Ressorts alle Regierungs= und Verwaltungsbefugnisse zu, welche bis zum 10. Oct. 1849 dem geheimen Ministerium, so wie der Regierung und Lehnkammer übertragen waren. Ausgeschlossen von dem Geschäftskreise der Ministerien sind die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und Hofhalts, so weit der Großherzog dieselben nicht durch besondere Verordnung den Ministerien zuweist, so wie die durch die Verordnung vom 19. Dec. 1849 dem Oberkirchenrath zugewiesenen Geschäfte.

Es bestehen vier Departements=Ministerien: 1) für die auswärtigen Angelegenheiten, 2) für das Innere, 3) für die Finanzen, 4) für die Justiz. Die Ministerien für die auswärtigen Angelegenheiten und für das Innere

sind unter einem und demselben Vorstand vereinigt. Einzelne wichtigere Verwaltungszweige, deren gesonderte Verwaltung zweckmäßig erschien, sind in besonderen Abtheilungen mit einzelnen Departements=Ministerien verbunden. Die „eigentlichen Militär=Angelegenheiten“ werden durch das Militär=Departement als selbstständige Behörde verwaltet. Der Director dieses Departements hat bei Berathung militärischer Gegenstände Sitz und Stimme im Staats=Ministerium. Die Vorstände der Ministerien führen den Titel „Staatsminister“ und das Prädicat „Excellenz.“

Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gehören an: die politischen Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde, zu den in demselben vereinten deutschen Staaten und zu auswärtigen Regierungen, überhaupt der gesammte diplomatische Verkehr mit dem Auslande, insbesondere die Verhandlung und der Abschluß von Staatsverträgen, so wie die Bestellung und Instruction von diplomatischen Agenten, Consuln und Handelsagenten.

Dem Ministerium des Innern ist die obere Leitung der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Regierungsgeschäfte in allen denjenigen Beziehungen zugewiesen, welche nicht davon ausdrücklich ausbeschrieben sind. Insbesondere stehen demselben zu:

1. Die Oberaufsicht auf die gesammten Civilobrigkeiten des Landes, sofern sich deren Thätigkeit nicht auf Gegenstände bezieht, die in das Ressort eines andern Ministeriums gehören. Daher steht ihm die Cognition zu: in allen Communalfachen, in allen Angelegenheiten, die sich auf die obrigkeitlichen Rechte und Pflichten der Grundherrschaften beziehen, im gesammten Armenwesen, in Heimaths= und Niederlassungsfachen. Bei Entscheidung von Recursen über Niederlassungen im Domanium tritt die Concurrnz des Finanzministers ein, ausgenommen die Niederlassungen, welche sich auf die Orte Ludwigslust, Doberan, Dargun, Zarrentin und Neukloster beziehen.

2. Die Handhabung der landesherrlichen Polizeigewalt in ihren verschiedenen Beziehungen, verbunden mit

der Oberaufsicht auf gesammte polizeiliche Behörden und Institute. Zu demselben ressortirt daher die regiminelle Thätigkeit

a) in Bezug auf die Sicherheitspolizei, nebst den dafür bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Anstalten, insbesondere die Gendarmerie;

b) in Bezug auf die Wohlfahrtspolizei und als dahin gehörig: die Gewerbesachen, mit Einschluß der Disposition über die zur Hebung der Industrie begründeten privativ landesherrlichen oder mit den Ständen gemeinsamen Fonds, so wie der Aufsicht auf die zu industriellen Zwecken aus landesherrlichen oder Landesmitteln begründeten Anstalten; die Handelsachen, mit Einschluß des Producten- und Hausirhandels und der zur Beförderung des Handels und seiner Nebengewerbe dienenden Anstalten; die Landwirthschaftssachen, insbesondere die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen, auch der Tagelöhnerverhältnisse, so wie die Theilung von Gütern außerhalb des Domaniums, auch die Angelegenheiten des patriotischen Vereins und anderer landwirthschaftlicher Gesellschaften; die Forst- und Jagdsachen, mit Ausnahme der auf das Domanium bezüglichen, sofern es sich dabei um Ausübung der landesherrlichen oder lehnherrlichen Aufsichtsrechte handelt, mit Einschluß der Ertheilung der Holzfällungsconferze in den ritterschaftlichen und städtischen Gütern; die Wege-, Chaussée- und Eisenbahnsachen; die Schifffahrtsachen; die Strand- und Hafensachen; das Ent- und Bewässerungswesen; die Maß- und Gewichtssachen, das Miehungs- und Wardirungswesen, die Victualiensachen; die Feuerpolizei- und Versicherungssachen, auch das ganze Versicherungswesen und die obere Aufsicht auf Versicherungsanstalten aller Art; die Angelegenheiten der Landescreditaustalten, insbesondere des ritterschaftlichen Creditvereins, der Sparkassen, Banken und ähnlicher Anstalten; die Angelegenheiten der Schützenzünfte, Todtenbeliebungen, Privatwittwenkassen und ähnlicher Anstalten; die Gefindepolizeisachen; die Baupolizeisachen; das Auctionswesen; das Marktwesen, sowohl in Bezug auf Jahrmärkte, Wochenmärkte, als

auf andere ähnliche Verkehrseinrichtungen, auch Auf- und Vorkäuferei; Landarbeitshausachen, so wie die polizeilichen Vorkahrungen in Bezug auf gemeingefährliche Personen, Heimathslose, Vagabonden und der Correction Bedürftige; die Verleihung und Veränderung von Ortsnamen, so wie die Erhebung von Grundstücken zu selbstständigen Ortschaften und Hauptgütern.

3. Die staatsbürgerlichen und bürgerlichen Verhältnisse der Juden, mit Ausschluß der religiösen Beziehungen derselben.

4. Die Aufnahme in den Unterthanenverband und Entlassung aus demselben.

5. Die Auswanderungssachen.

6. Die Landesgrenzsachen.

7. Die auf das Militärwesen bezüglichen Geschäfte der Civilverwaltung, insbesondere die Recrutirungssachen; die Einquartierungs- und Servicesachen; die Anordnung in Bezug auf die Märsche und Verpflegung einheimischer und fremder Truppen auf denselben.

8. Die Privilegirung der Stadt- und Amtsmusikanten, der Frohner, Schornsteinfeger und Viehverhneider.

Unter dem Ministerium des Innern stehen: das Staatsarchiv, das Regierungsblatt, das statistische Bureau (ein Dirigent und sieben Mitglieder), das Directorial- und sonstige Karten-Depot, die Regierungs-Bibliothek, der Staatskalender, die Nichtigungs- und Wardirungsbehörde und die Verwaltung des Staatstelegraphen. Die Telegraphen-Direction besteht aus einem Director, einem Ingenieur, einem Secretär, einem Revisor. Die Telegraphenstationen sind: Schwerin (Centralstation), Wismar, Rostock, Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Waren, Neubrandenburg, Neustrelitz, Doberan, Heiligendamm, Teterow, Woldegk, darunter Doberan und Heiligendamm nur als Sommerstationen.

Die Gewerbe- und Handelsachen werden von einer besonderen Abtheilung im Ministerium des Innern bearbeitet.

Dem Ministerium der Finanzen gehören an:

1. Die Leitung des gesammten Stat-, Kassen-, Rechnungs- und Revisionswesens, so wie des landesherrlichen und Landeschuldenwesens.

2. Die obere Aufsicht und Leitung der Verwaltung aller für Landeszwecke bestehenden directen und indirecten Abgaben, Steuern und Zölle, demgemäß auch die Entscheidung von Beschwerden gegen das Verfahren der dafür bestellten Verwaltungsbehörden, mit Ausschluß der Fälle, wo ein gerichtliches Verfahren in Frage steht.

3. Die obere Leitung der Verwaltung der Großherzoglichen Domänen und Forsten, mit Ausschluß des für den Großherzoglichen Haushalt bestimmten Theils derselben.

4. Das Postwesen.

5. Die Wahrnehmung der landesherrlichen Patronatrechte in Bezug auf das Kirchen- und Pfarvermögen.

6. Die Verwaltung der nutzbaren Regalien.

7. Die finanzielle Aufsicht über die aus den Verwaltungen der übrigen Ministerien aufkommenden, bei diesen zur Berechnung stehenden Gebühren an Sporteln und sonstigen Gefällen unter Benennung mit dem theilhaftigen Ministerium.

8. Die Verwaltung der zu finanziellen Zwecken landesherrlich begründeten industriellen Institute, z. B. der Saline zu Sülz, des Gypswerks zu Lüthten u. s. w.

9. Das Landgestüt zu Redefin.

10. Die Landeslotterie, mit Ausschluß der Recurse gegen Entscheidungen der Lotterie-Direction.

11. Alle außerordentlichen Gnadenbewilligungen und Gnadenunterstützungen.

12. Die öffentlichen Bauten, so weit dieselben nicht dem besonderen Verwaltungsbereiche der anderen Ministerien angehören.

Unter diesem Ministerium stehen von den jetzigen Behörden und Instituten:

1. Das Revisions-Departement (mit einem Revisions-

rath als Vorstand, 13 Revisoren, 6 Revisionsgehülfen und 2 Calculatoren)

2. Die Renterei (1 Landrentmeister, 1 Zahlmeister, 2 Kassiere, 3 Rentenschreiber).

3. Die Relutions-Commission, in Verbindung mit der früher selbstständigen Schulden-Tilgungs-Commission.

4. Die Central-Gebühren-Kasse der vier Ministerien.

5. Die Lehns-Gebühren-Kasse.

6. Das Steuer- und Zoll-Departement.

7. Das Kammer-Collegium.

8. Das Forst-Collegium.

9. Die General-Postdirection.

10. Die Verwaltung des Landgestüts zu Redefin.

11. Die Landes-Lotterie-Direction.

12. Die Central-Bauverwaltungs-Behörde (für alle Staatsbauten, sofern sie nicht die Hofhaltungs- und Kammer-Domänen betreffen).

Das Kammer- und Forst-Collegium, welchem die Verwaltung der Großherzoglichen Domänen und Forsten mit Ausnahme der zum Haushaltsgut gehörigen obliegt, steht nicht nur unter dem Finanzministerium, sondern ist auch den übrigen Ministerien untergeordnet, sofern seine Thätigkeit in den diesen zugewiesenen Ressorts sich äußert.

Das Kammer-Collegium besteht aus einem Director und fünf Rätthen, darunter einem Oberbaurath, welcher zugleich Departementsrath für das Baudepartement ist. Zu letzterem gehören 9 Landbaumeister, ein Wasser- und Wege-Baumeister, 5 Baumeister und 13 Bau-Conducteure. Unter jedem der Landbaumeister steht ein District. Die nicht in diese Districte fallenden Aemter bilden drei abgesonderte Districte, denen ein Baumeister vorsteht. Der Departementsrath ist zugleich Vorsitzender der Bau-Prüfungs-Commission, neben welcher noch eine besondere Prüfungs-Commission für Feldmesser besteht. Die Zahl der Kammer-Ingenieurs beträgt 32.

In der Kanzlei der Kammer arbeiten 5 Secretäre, 6 Registratoren, 4 Kanzlisten und 2 Copisten.

Die unteren Domonial-Verwaltungsbehörden sind die Domonialämter, deren es im Ganzen 45 gibt, von denen aber mehrere einzelne combinirt sind. Jedes Amt hat einen, zwei, drei oder vier Beamte, je nach dem Umfang des Gebiets und der Geschäfte. Der erste Beamte führt meistens den Titel Amtshauptmann, Droßt oder Landdroßt, der zweite den Titel Amtmann, der dritte und vierte den Titel Amtsverwalter. Die Ämter sind:

Im Herzogthum Schwerin: Bukow, Crivitz, Doberan, Dömitz, Gadebusch-Neuha, Grabow-Eldena, Grevismühlen-Plüschow, Hagenow-Toddin, Lübtheen, Lübz, Mecklenburg-Redentin (zu Wismar), Neustadt, Schwerin, Sternberg, Wittenburg-Walsmühlen-Zarrentin.

Im Herzogthum Güstrow: Bakendorf (mit Hagenow-Toddin vereinigt), Boizenburg, Dargun-Gnoien-Neufalen, Goldberg-Plau, Güstrow-Rossowitz, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, das Salinenamt Sülze, Teutenwinkel (zu Rostock), Wredenhausen (zu Röbel).

Im Fürstenthum Schwerin: Bützow-Rühn, Marnitz (mit Lübz vereinigt), Schwerin (mit dem Amt Schwerin im Herzogthum gleichen Namens vereinigt), Warin-Tempzin.

In der Herrschaft Wismar: Neukloster (mit Warin vereinigt), Wismar-Poel.

Sämmtliche Ämter sind zu vier Kammerdistricten vereinigt, von denen jeder unter der speciellen Aufsicht eines der vier Räte des Kammer-Collegiums steht. Der erste District umfaßt die Ämter Bützow, Rühn, Dömitz, Goldberg, Plau, Güstrow, Rossowitz, Lübz, Marnitz, Teutenwinkel, Warin, Sternberg, Tempzin, Neukloster, Wredenhausen; der zweite die Ämter Boizenburg, Doberan, Gadebusch, Neuha, Grevismühlen, Plüschow, Schwerin, Sülze, Wittenburg, Walsmühlen, Zarrentin; der dritte die Ämter Dargun, Gnoien, Neufalen, Grabow, Eldena, Hagenow, Toddin, Bakendorf, Lübtheen, Stavenhagen; der vierte die Ämter Bukow, Crivitz, Mecklenburg-Redentin, Poel, Neustadt, Ribnitz, Schwaan.

Unter der Leitung des Kammer-Collegium stehen einstufigen noch die Elde- und übrigen Wasserzölle (mit Ausnahme des Elbzolles), welche zugleich mit den Schleusengeldern durch die Schleusenwärter erhoben werden, und die Damm- und Brückengeld-Einnehmer.

Das Forst-Collegium besteht aus denselben Personen wie das Kammer-Collegium, verstärkt durch einen Oberforstrath und zwei Forsträthe. Jedem dieser Forstbeamten ist einer der drei Forstdistricte, zu welchen die 18 Forst-Inspectionen vereinigt sind, speciell überwiesen. Der erste District umfaßt die Inspectionen Bützow, Goldberg, Pasnitz, Sternberg, Schwerin und den Schelfwerder-Forst; der zweite die Inspectionen Doberan, Gelbensande, Güstrow, Rehna, Rizerow, Schildfeld und Wismar; der dritte die Inspectionen Dargun, Friedrichsmoor, Kalitz, Ludwigslust, Lübz und Wabel.

Einer der Forsträthe ist Präses der Forst-Prüfungs-Commission. Den einzelnen Inspectionen steht ein Forstmeister oder Oberforstmeister vor. Das übrige Personal besteht aus Förstern, Unterförstern und Holzwärtern.

Die General-Postdirection besteht aus einem General-Postdirector, einem Assessor, einem Post-Inspector, einem Postsecretär u. s. w. Unter ihrer Leitung stehen die Central-Postkasse, das Post-Hauptmagazin, das Post-Revisionsbureau, sodann die nachstehenden Ober-Postämter mit den ihnen untergeordneten Postämtern und Post-Expeditionen.

1. Ober-Postamt zu Schwerin (Director, Ober-Postsecretär, Post-Commissär, zwei Postsecretäre, 6 Postschreiber u. s. w.) Postämter: Briel, Crivitz, Gadebusch, Hagenow, Parchim, Rehna, Schönberg, Sternberg, Wittenburg. Post-Expeditionen: Bahnhöfe zu Blankenberg, Hagenow, Kleinen und Schwerin, Marnitz, Zarrentin.

2. Ober-Postamt zu Güstrow (Director, Ober-Postsecretär, Postsecretär, 4 Postschreiber u. s. w.). Postämter: Bützow, Goldberg, Kraow, Lübz, Malchow, Penzlin, Plau, Röbel, Waren. Post-Expeditionen: Bahnhöfe zu Bützow

und Güstrow, Dobbertin, Molsow, Serrahn.

3. Ober-Postamt zu Rostock (Director, 2 Postsecretäre, 5 Postschreiber u. s. w.). Postämter: Neubufow, Dargun, Doberan, Gnoien, Neukalen, Kröpelin, Lage, Malchin, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, Sülze, Tessin, Teterow. Post-Expeditionen: Heiligendamm, Kleeth, Marlow, Neu-Sauitz, Warnemünde, Wustrow und Bahnhöfe zu Rostock und Schwaan.

4. Ober-Postamt zu Hamburg (Director, Ober-Postsecretär, 3 Postschreiber u. s. w.). Post-Expedition: Bahnhof zu Hamburg.

5. Ober-Postamt zu Wismar (Director, Ober-Postsecretär, Postsecretär, Postschreiber u. s. w.). Postämter: Grebismühlen, Warin. Post-Expeditionen: Boltshagen, Daffow, Neukloster, Klütz.

6. Ober-Postamt zu Ludwigslust (Director, Postsecretär, 3 Postschreiber u. s. w.). Postämter: Dömitz, Grabow, Lübbthen, Neustadt, Redefin. Post-Expeditionen: Bahnhöfe zu Brahlstorf, Ludwigslust und Pritzler.

7. Grenz-Postamt zu Boizenburg.

8. Post-Expeditionsamt zu Rostock (unter dem Ober-Postamtsdirector als Vorstand, 6 Postschreiber u. s. w.).

Dem Ministerium der Justiz gehören an:

1. Die Oberaufsicht auf die gesammte Rechtspflege in peinlichen wie in bürgerlichen Sachen, sowohl in Ansehung der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Einschluß der Vormundschafts- und der Hypothekensachen, des gerichtlichen Depositenwesens und der Erbregulirungssachen, so wie über alle zum Zweck derselben bestellten Behörden, Personen und Anstalten. Insbesondere:

a) die Entscheidung von Recursen in Justizsachen, so weit solche nicht den Gerichten zusteht;

b) die Entscheidung von Competenzconflicten unter Justizbehörden mit derselben Beschränkung;

c) die Cognition über die Zulassung zum Richteramte, zur Advocatur und zum Justitiariate;

d) die Gnadensachen im Bereiche der Rechtspflege, als Arrogationen, Legitimationen unehelich Geborener, Volljährigkeits-Erklärungen und andere Dispensationen von den rechtlichen Beschränkungen der Bevormundeten, Ehescheidungen aus landesherrlicher Macht, Gestattung der Wiederverheirathung gegen gerichtliches Verbot, Abolitionen, Begnadigungen, Moratorien, Namensveränderungen von Personen u. s. w.;

e) die Aufsicht auf Strafanstalten und Gefängnisse.

2. Die Entscheidung der Recurse in Forst- und Jagdfrevelsachen und im Bereiche der Administrativjustiz d. h. solcher Streitigkeiten, die ihrem Wesen nach der gerichtlichen Cognition angehören würden, deren Entscheidung aber durch besondere Gesetze den Administrativbehörden zugewiesen ist, z. B. die Gehöftsachen im Domanium, die Lotteriesachen, die Strandungsfachen u. s. w., mit Ausnahme der hieher gehörigen dem Staatsministerium vorbehaltenen Fälle.

3. Die Lehn- und Fideicommissachen.

4. Das Verfahren in Bezug auf bona vacantia, worüber nach festgestellter Berechtigung des Fiscus die Disposition dem Finanzministerium zufällt.

Von den jetzt vorhandenen Behörden und Instituten stehen unter diesem Ministerium: alle höheren und niederen Justizbehörden, alle Vormundschafts- und Hypothekenbehörden, die juristischen Prüfungsbehörden, die Taxatoren für die gerichtlichen Güterabschätzungen, die Verwaltungen der Strafanstalten, das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen, und die Fideicommissbehörde zu Moskau.

Dem Ministerium der Justiz sind in besonderen Abtheilungen für jetzt beigeordnet:

1. die geistlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme der aus dem landesherrlichen Oberbischofsamt hervorgehenden Befugnisse und Pflichten, welche durch den Oberkirchenrath wahrgenommen werden. Dahin gehören:

a) die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte sowohl in Bezug auf die lutherische Landeskirche als auch in allen sonstigen religiösen Beziehungen, insbesondere der An-

gehörigen des katholischen und reformirten Glaubensbekenntnisses, und der denselben zu gewährende Schutz, daher auch

b) die Oberaufsicht auf die Aufrechterhaltung der gesammten kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, besonders auch in polizeilicher Beziehung, die bezüglichen Recurse und Dispensationen;

c) die religiösen Verhältnisse der Juden;

d) die Oberaufsicht auf gesammte zu frommen und milden Zwecken bestehenden Stiftungen und Anstalten, soweit dieselben nicht einem anderen Ministerium nach dem ihm zugewiesenen Ressort angehören oder als kirchliche Institute unter dem Oberkirchenrath stehen.

Unter der Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten stehen: die kirchlichen Behörden, so weit solche nicht dem Oberkirchenrath untergeordnet sind, der jüdische Oberrath, die Verwaltungsbehörden der Landesklöster, die sämmtlichen Wittwen- und Waisen-Institute, die Louisenstiftung und die städtische Stiftung für unverheirathete Frauenzimmer, die einzelnen Stiftungen, Vereine und Wohlthätigkeitsanstalten in den Städten.

2. Das gesammte Unterrichtswesen. Insbesondere:

a) die Angelegenheiten der Landesuniversität zu Kostock;

b) die Oberaufsicht auf alle höheren und niederen öffentlichen und privaten Schul- und Bildungsanstalten, so wie die Ausübung der landesherrlichen Schulpatronate;

c) die Oberaufsicht auf alle gelehrten Stiftungen, auf alle wissenschaftlichen und Kunstinstitute, Gesellschaften und Anstalten, das Hoftheater;

d) die Ueberwachung der gesammten auf das Unterrichtswesen bezüglichen Ordnung, der Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Ortsobrigkeiten, die bezüglichen Recurse und Dispensationen.

Als Referenten in dieser Abtheilung fungiren zwei Schulräthe.

3. Die Medicinalsachen. Insbesondere:

a) die Oberaufsicht auf die für die Gesundheitspflege bestehenden öffentlichen und Privatanstalten und Behörden;

b) die Cognition und Entscheidung über die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde und Geburtshilfe durch Aerzte, Wundärzte oder Thierärzte; die Oberaufsicht auf das gesammte Hebammenwesen, die Apotheken, die Bereitung und den Vertrieb von Arzneien und Giften;

c) die Oberaufsicht auf die gesammte Medicinal- und Gesundheitspolizei, die Ausführung der betreffenden Gesetze durch die Behörden und die Entscheidung der bezüglichen Recurse.

Unter dieser Abtheilung stehen: die Medicinal-Commission, die Badeanstalten und die Irren-Heilanstalten.

Die Gesammtheit der Vorstände der aufgeführten Departements-Ministerien bildet das Staats-Ministerium. In demselben findet collegiale Berathung und Beschlußnahme statt, zu deren Leitung ein Präsident aus der Zahl der Mitglieder bestellt ist, welchem in den Sitzungen des Collegiums das Präsidium zusteht, wenn nicht der Großherzog selbst den Vorsitz führt.

Zur Competenz des Staats-Ministeriums gehören nachfolgende Gegenstände:

1. Die gesammte Gesetzgebung, möge sie sich in Begründung neuer oder in der Erneuerung und authentischen Interpretation schon bestehender Gesetze und Verordnungen äußern.

2. Der gesammte Verkehr mit den Ständen und deren verschiedenen Repräsentationen in Bezug auf deren politische Gerechtsame, also mit Ausschluß derjenigen Fälle, wo dieselben auf Grund bestehender Gesetze oder Vereinbarungen an der Administration von Verwaltungseinrichtungen Theil nehmen, oder als Direction von Privatinstituten in Betracht kommen, in welchen dem competenten Fachministerium die Ausübung von Regierungsrechten zusteht.

3. Alles was sich auf die Berufung und Schließung der ordentlichen und außerordentlichen Landtage, so wie auf

die Bestellung und Instruction der Landtagscommissarien, Feststellung der Landtagspropositionen und sonstigen Vorlagen an die versammelten Stände, die Formirung der Landtagsabschiede und sonstigen Resolutionen über ständische Erklärungen und Anträge, ferner auf die Bestellung der Landräthe und Landmarschälle bezieht, imgleichen die Beschlußnahme über die Einberufung der Landräthe in wichtigeren Landesangelegenheiten.

4. Veränderungen in der Organisation der Landesverwaltung und der Competenz der Ministerien.

5. Declarationen der Verordnung über die Competenz der Ministerien und Entscheidung von Competenzconflicten unter denselben.

6. Die Berathung und Feststellung solcher größerer, auf die Zwecke des Landesregiments in erheblichem Maße zurückwirkender neuer Verwaltungsgrundsätze und Maßregeln, die nicht schon als Gegenstände der Gesetzgebung an dasselbe gelangen.

7. Die Vorberathung der in Bezug auf Besetzung höherer Beamtenstellen dem Großherzog zu machenden Vorschläge.

8. Beschlußnahme über Kündigungen und unfreiwillige Dienstentlassungen der angestellten Beamten, auf deren Pensionirung aus disciplinarischen Gründen.

9. Entscheidung von Recursen in den nachstehend benannten Fällen:

a) in Streitigkeiten der Stadtmagistrate mit den bürgerlichen Repräsentationen, die verfassungsmäßigen Befugnisse beider betreffend;

b) in Streitigkeiten, die unfreiwillige Abtretung von Eigenthumsrechten auf Grund der darüber erlassenen verschiedenen Gesetze betreffend;

c) in Stempelsachen aus der Stempelordnung vom 16. August 1827, sofern das Streitobject eine Summe von über 50 Thaler beträgt;

d) in Collateralerbsteuersachen aus der Verordnung vom

12. Febr. 1835, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Thlr. beträgt;

e) in Hypothekensachen aus der revidirten Hypothekenordnung für Landgüter vom 18. Oct. 1848 und der Stadtbuchordnung.

f) in Fideicommiß-Sachen aus der Verordnung vom 16. Juni 1842;

g) in Streitigkeiten über die Regulirung der kirchlichen Ausgabe-Stats aus der Verordnung vom 21. April 1832.

10. Bestätigung erkannter Todesstrafen.

11. Entscheidung über Anträge auf Eröffnung des Rechtsweges gegen den Großherzog, die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und die Ministerien in Fällen, wo deren eigene Verhaftung in Anspruch genommen wird, imgleichen die Entscheidung von Recursen gegen nachgesetzte Behörden wegen versagter Eröffnung des Rechtsweges, ohne jedoch hiedurch die Fachministerien in ihrem Recht der Bestimmung über die den erhobenen Ansprüchen zu Grunde liegenden Verhältnisse weiter zu beschränken.

12. Beschlußnahme über die wichtigeren Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde, insbesondere über Abänderung der Bundesverfassung und Bundesgesetze, so wie die Uebernahme neuer Lasten.

13. Beschlußnahme über wichtige Maßregeln der auswärtigen Politik, insbesondere die Ratification und Kündigung von Staatsverträgen.

14. Die hausvertragsmäßigen Communicationen mit Mecklenburg-Strelitz.

15. Beschlußnahme über Maßregeln, die durch außerordentliche wichtige Vorkommenheiten hervorgerufen werden.

Nur in den aufgeführten Punkten und den ihm etwa durch den Großherzog selbst noch gelegentlich zur Begutachtung zugewiesenen Fällen übt das Staats-Ministerium seine Thätigkeit. Es wird also die Selbstständigkeit der Fachministerien in ihrem Verwaltungsbereich durch dasselbe nicht beschränkt und namentlich bildet das Staats-Ministerium keine Recursbehörde für die übrigen Ministerien. Der Ge-

schäftsbetrieb innerhalb der Fachministerien und den ihnen beigeordneten Abtheilungen ist bureaumäßig. Die Ministerialräthe und die übrigen mit der Bearbeitung der einzelnen Gegenstände beauftragten Ministerialbeamten haben nur eine beratende Stimme; die Stimme des Vorstandes ist in allen Angelegenheiten allein entscheidend. Dasselbe gilt auch von dem Vorstande des Militär-Departements. In Fällen der Behinderung hat jeder Ministerialvorstand einem der übrigen Ministerialvorstände die Stellvertretung zu übertragen.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern führt zugleich das Ministerium für die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses, sofern sie nicht zum Großherzoglichen Haushalt gehören.

Eine Eintheilung des Landes in Verwaltungs-Bezirke oder Kreise ist nur in Bezug auf einzelne Zweige der Verwaltung (Recrutirung, Wegebesichtigung u. s. w.), nicht aber im Ganzen vorhanden.

B. Mecklenburg-Strelitz.

Die höchste Behörde ist das Großherzogliche Staats-Ministerium zu Neustrelitz, repräsentirt durch einen Staats-Minister, der eine Geheime Kanzlei zu seiner Verfügung hat. Das Staatsministerium verwaltet die auswärtigen Angelegenheiten und die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses. Unter ihm steht auch das Geheime Archiv.

Die obere Verwaltungsbehörde für die inneren Angelegenheiten des Großherzogthums ist die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neustrelitz, bestehend aus dem Staats-Minister und zwei Regierungsräthen. Die Regierungskanzlei besteht aus demselben, nur durch einen Regierungs-Secretär vermehrten Personal wie die Geheime Kanzlei.

Die Lehnfachen werden von der Lehnkammer verwaltet, die aus dem Staats-Minister und einem der beiden Regierungsräthe besteht. Sie ist zugleich provisorisch Gerichtsbehörde für die Fälle, in welchen die Großherzogliche Justiz-

kanzlei oder einzelne Mitglieder derselben aus ihren amtlichen Handlungen oder als Hypothekenbehörde vermittelt rechtlich zulässiger Entschädigungsklagen in Anspruch genommen werden können.

Der Staats-Minister repräsentirt auch die Geheime Commission, zur Verwaltung des Schuldenwesens, und in Verbindung mit zwei anderen Großherzoglichen Commissionen die Finanz-Commission. Die Großherzogliche Rentei wird durch einen Landrentmeister, einen Rentmeister, einen Kassier und einen Rentenschreiber gebildet.

Die Militärsachen verwaltet das Militär-Collegium, welches unter dem Staats-Minister als Chef aus zwei Räten, darunter einem Militär, besteht.

Das Kammer- und Forst-Collegium verwaltet die Großherzoglichen Domanial-Güter und Forsten und das Steuer-, Post- und Zoll-Regal. Das Collegium besteht aus einem Director, zwei Räten und zwei Assessoren. Die Kammer-Kanzlei zählt einen Kammer-, einen Post- und einen Steuer-Secretär, drei Registratoren, welche daneben zu der Zahl der Revisoren gehören, und einige Beamte der unteren Grade.

Eine besondere, durch Hinzutritt eines Bauraths verstärkte Abtheilung der Kammer bildet das Baudepartement, unter welchem ein Landbaumeister, ein Bauconducteur und zwei Bauschreiber stehen. Dieses Departement hat auch die obere Leitung der Verwaltung der Staats-Chausséen.

Die vier Domanial-Ämter sind: Feldberg, Mirow, Stargard und Strelitz. Sie haben jedes nur einen Verwaltungsbeamten, der den Titel Drost führt, daneben einen richterlichen Beamten. Auf dem Amtsgebiete und dem Bauhof bei Fürstenberg werden die Cameral-Amtsgeschäfte von dem Stadtrichter zu Fürstenberg verwaltet.

Unter der Kammer stehen die Kornböden und Magazine zu Neustrelitz, Feldberg, Mirow und Stargard. Als herrschaftliche Monopolen werden in der Herrschaft Stargard ein Amtsmusikant, 10 Schornsteinfeger, 4 Frohnereien und 2 concessionirte Kammerjäger aufgeführt.

Das Forstdepartement steht unter Leitung des Kammerdirectors, welcher zugleich Oberlandforstmeister ist und den Auftrag hat, für die Ausführung der vom Kammer- und Forst-Collegium beschlossenen Maßregeln im Forstwesen zu sorgen und Namens des Collegium die unmittelbare Inspection der gesammten einzelnen Forsten zu führen. Es gibt acht Forsten (Forstbezirke): die Kowaer, Lüttenhäger, Hinrichshäger, Blumenhäger, Altstrelitzer, Steinförder, Mirower und Neustrelitzer Forst. Jede hat einen Oberförster und eine Anzahl Unterförster.

Neben dem Forstdepartement besteht noch ein besonderes Jagddepartement. Dasselbe wird durch einen Kammer-rath, der zugleich Oberjägermeister ist, und einen Kammer-Assessor, der zugleich Jagdjunfer ist, gebildet.

Unter abgesonderter Verwaltung, steht das sogenannte Cabinets-Amt, welches die Hohenzieritzer, Prillwitzer und Weidiner Güter begreift, und der dazu gehörige Cabinetsforst-District.

Die Postverwaltung begreift in sich: das Hof-Postamt zu Neustrelitz und die Postämter zu Feldberg, Friedland, Fürstenberg, Mirow, Neubrandenburg, Stargard, Strelitz, Weseberg und Woldegk.

Die unterobrigkeitliche und administrative Behörde des Fürstenthums Razeburg in allen Regiminal- und Polizeisachen ist die Landvogtei zu Schönberg. Dieselbe ressortirt unmittelbar zur Landes-Regierung in Neustrelitz. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der den Titel Oberlanddrost führt, einem Justizrath, und einem Auditor, nebst dem erforderlichen Unterpersonal. Das Finanzwesen steht unter der Finanz-Commission zu Neustrelitz. Das Domänen-Amt der Landvogtei zu Schönberg besorgt alle ökonomischen und Cameral-Geschäfte im Fürstenthum und ressortirt in allen dahin einschlagenden Angelegenheiten zunächst zum Kammer- und Forst-Collegium in Neustrelitz. Das letztere hat auch die obere Leitung des Forst- und Jagdwesens. Die specielle Aufsicht führt ein Oberförster. Die Forsten zerfallen in

fünf Bezirke: die Rupensdorfer, Schlagsdorfer, Stover, Schöneberger und Maanhäger Forst.

Die Ausübung des Postregals im Fürstenthum Rügen ist einstweilen an Mecklenburg-Schwerin überlassen.

Als herrschaftliche Monopolien im Fürstenthum werden namhaft gemacht: ein Stadt- und Amtsmusikus, ein Schornsteinfeger, zwei Viehver Schneider, eine Frohnerie.

§. 5. Finanz- und Schuldenwesen.

I. Einnahme und Ausgabe.

Wie der Landesherr seine Domanial-Einkünfte nach seinem Ermessen und ohne irgend eine ständische Controle verwendet, so gilt dasselbe auch von der ordentlichen Contribution und den sonstigen in die landesherrliche Kasse fließenden Einnahmen. Auf der gesammten Auskunft ruhet nur die allgemeine Verpflichtung, daß von derselben die Kosten der Regierung und Verwaltung zu bestreiten sind: aber über die Art, wie diese Verpflichtung erfüllt wird, hat der Landesherr nach der bestehenden Verfassung Keinem Rechenschaft abzulegen. Ein Staatsbudget ist demnach nicht vorhanden. Nur in einigen speciellen Zweigen der Landesverwaltung, wo für einzelne neu hervorgeretene Bedürfnisse neue Mittel aufzubringen waren, hat sich eine Beschlußnahme und Controle der Stände über Einnahme und Ausgabe und somit ein partielles Budgetsystem ausgebildet. Neben diesen beiden Arten der Einnahme und Ausgabe für öffentliche Zwecke, der rein landesherrlichen und der landesherrlich-ständischen, steht als dritte Art die rein ständische Einnahme und Ausgabe.

A. Landesherrlicher Etat.

An neueren Veröffentlichungen über die landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben fehlt es in beiden Großherzogthümern gänzlich. Die Grundlage für die nachfolgende Darstellung können daher nur die Uebersichten über den Stand

der landesherrlichen Finanzen bilden, welche von den Commissarien beider Großherzoge der Abgeordnetenammer von 1848 vorgelegt wurden. Im Jahre 1850 ward der Abgeordnetenammer des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin noch ein Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1850 bis 1851 vorgelegt, welcher gleichfalls manches Material darbietet, indessen, weil er die Trennung des Staatsguts vom Hausgut und der Staats-Einnahme und Ausgabe von der landesherrlichen voraussetzt und auch in anderen Stücken durch die damalige Gestalt des Staates bedingt ist, nicht durchweg brauchbare Anhaltspunkte gewährt. Neben diesen Quellen ist man auf Dasjenige verwiesen, was seitdem über einzelne Veränderungen im Einnahmen- und Ausgaben-Etat gelegentlich bekannt geworden ist.

a) Mecklenburg-Schwerin.

1. Einnahme.

1. Domänen und Forsten. Die Einnahme aus den Domänen wurde im Jahre 1848 auf 2001620 Thaler angegeben, muß sich aber in Folge der gestiegenen Pachtpreise seitdem noch bedeutend gehoben haben; die Einnahme aus den Forsten betrug 225850 Thlr., mit Einschluß von 11110 Thaler für verkaufte Wild und verpachtete Jagden. An einzelnen Rubriken sind hervorzuheben:

Erbpacht von Höfen 42726 Thlr., Zeitpacht von Höfen 878671 Thlr.; Erbpacht von Dörfern 138274 Thlr., Zeitpacht von Dörfern 464167 Thlr. Dazu noch aus Höfen und Dörfern: von Mühlen 65224 Thlr., Quitungsgebühr und Porto auf Pacht 8478 Thlr., ordentliche Hufensteuer 33637 Thlr., Erhebungsgebühr darauf 2099, für Befreiung von Hand- und Spanndiensten 62729 Thlr., für Befreiung von Ausfütterung der Hezhunde 6757 Thlr., für Befreiung vom Schmiedezwange 12962, für Befreiung vom Mahlzwange 3548 Thaler. Im Ganzen von den Höfen 941210 Thaler, von den Dörfern 783590 Thaler.

Saline zu Sülz 75250 Thlr., Gypswerk zu Lübbtheen 1810 Thlr., Brauereien und Brammwein-Brennereien zu Dargun, Doberan und in den Aemtern Crivitz, Hagenow, Lübz, Rühn und Warin 2151 Thlr.; Ziegeleien 54249 Thlr.; Kalkbrennereien 13910 Thlr.

Gerichtliche und außergerichtliche Verwaltungsgebühren 26110 Thlr., desgleichen Strafgefälle 4512 Thlr.

Alle vorstehenden Einnahmen werden von den Aemtern erhoben. Außerdem erhebt die Kammer zu eigener Verwaltung an Accidenzien für Pachtcontracte zc. 30000 Thlr., an Brandentschädigungsgeldern und anderen zufälligen Hebungungen 13000 Thlr.

Landgestüt Redefin 14460 Thlr. Seebad Doberan 23180 Thlr., darunter 13208 Thlr. Gold von Hazardspielen (als Reinertrag von 25400 Thlr. Gold, wovon die Spielgeber zc. 48 pCt. empfangen).

Verkauftes Holz 156000 Thlr., Lohn 8187 Thlr., Kohlen 1200 Thlr., Torf 27098 Thlr., verpachtete Aecker, Wiesen und Weide 12826 Thlr.

2. Durchgangs-Abgaben. Die Einnahme aus dem Transitzoll auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn betrug nach dem Anschlag von 1848 56000 Thlr., ist aber seitdem beträchtlich gestiegen und betrug im fünfjährigen Durchschnitt von 1854 bis 1859 jährlich 182000 Thlr. Die Einnahme aus dem Elbzoll betrug 1848 205000 Thlr., im fünfjährigen Durchschnitt von 1854 bis 1859 aber nur noch 113000 Thlr.

Die in den beiden Seestädten erhobenen Durchgangs-Abgaben kommen bei der Einnahme aus der Rostocker Accise und dem Wismarschen Licent in Ansatz.

3. Steuern und Land- und Binnen-Wasserzölle. Die Steuern werden, abgesehen von der Domanal-Hufensteuer, welche schon bei der Einnahme aus den Domänen veranschlagt ist, in der Vorlage von 1848 zu 444924 Thlr. berechnet. Darunter: Staatsgeld von Wismar 3150 Thlr., ordentliche Hufensteuer der Ritterschaft 95892 Thlr., Domanal-Nebensteuer 89440 Thlr., ritterschaftliche Nebensteuer 13241 Thlr., Accise zu Rostock 78250 Thlr., Licent zu

Wismar 15200 Thlr., landstädtische Steuern in den Städten 137090 Thlr., desgleichen in den Domaniaflecken 7460 Thlr., Landes-Lotterie 4627 Thlr.

Die Zölle, mit Ausnahme der Transitzölle auf der Elbe und der Eisenbahn, trugen 53680 Thlr. Die Einnahme aus den Zöllen ist aber seitdem gestiegen. Sie beliefen sich nach dem Durchschnitt der beiden Jahre 1856—58 auf 61,688 Thlr. für die Landzölle, 4,307 Thlr. für die Elde- und Stör-Zölle und 6,131 Thlr. für die Binnen-Elbzölle, Summa 72,126 Thlr.

4. Sonstige Einnahmen. Deren Gesamtbetrag ist, nach der Vorlage von 1848, 595,031 Thlr. An einzelnen Rubriken sind hervorzuheben:

Post 285,730 Thlr.

Chausseegeld 44,564 Thlr.

Civil-Administration 188,309 Thlr. Darunter: Gebühren der Regierung 10,000 Thlr., der Lehnkammer 12,000 Thlr., Landemialgelder, Allodificationen und Recognitionen 36,380 Thlr., Gebühren der Hypothekenkammer 8000 Thlr., Gebühren für Rechtspflege der Landes- und Stadtgerichte 33,000 Thlr., Irrenheilanstalt 33,000 Thlr., Strafanstalt Dreierbergen 16,250 Thlr., Kammerei zu Ludwigslust 8,830 Thlr.

Hoftheater 21,870 Thlr.

Militär-Administration 17,016 Thlr. Darunter: Unterhaltungsgelder für das Strelitzer Cavallerie- und Artillerie-Contingent 9,800 Thlr.

Aus Verträgen mit den Ständen 17,016 Thlr. Darunter: von gesammten Landständen zum erhöhten Etat der Landesgerichte 7,000 Thlr.; von der Landschaft allein: Oberaufsichtskosten 2,333 Thlr., aus der Steuer-Erhöhungskasse zur Unterhaltung der Großherzoglichen Patronatkirchen 3,600 Thlr., zu den Erhebungskosten dieser Steuer-Erhöhung 4,083 Thlr.

Nach Maßgabe der Aufstellung von 1848 stellt sich die landesherrliche Gesamt-Einnahme auf 3,582,555 Thlr. Der Staatshaushalts-Etat für 1850—51 berechnet die ordent-

liche Gesamt-Einnahme, unter Mitberechnung der außerordentlichen Contribution, aber mit Ausbescheidung des Ertrages der damals als Hausgut ausgeschiedenen Bestandtheile des Domanium, auf 3,607,843 Thlr. In der Schrift: „Die Grund-Nebel des mecklenburgischen Steuerwesens“ (Rostock 1860) wird „im Hinblick auf die seitdem eingetretene bedeutende Steigerung der Revenüen aus den Domänen, den Passageabgaben und den Steuern“ die gegenwärtige „Gesamt-Staats-Einnahme“, mit Einschluß der Revenüen des Haushaltsguts und unter Hinzurechnung einer dreimaligen Erhebung der außerordentlichen Contribution, auf mindestens 4 Millionen Thaler geschätzt, und zwar nach folgenden Hauptpositionen: Domänial-Revenüen 2,200,000 Thlr., Passage-Abgaben 360,000 Thlr., Steuern und Zölle 1,000,000 Thlr., sonstige Einnahmen 440,000 Thlr. Zieht man von diesen Summen bei den etwas zu hoch gegriffenen Passageabgaben 60,000 Thlr. ab, und bei der Position: Steuern und Zölle, die nach unserer Eintheilung nicht hieher gehörige außerordentliche Contribution, und erhöht man die beiden anderen Positionen um resp. 50,000 Thlr. und 160,000 Thlr., wozu man vollkommen berechtigt ist, so erhält man folgenden Einnahme-Etat:

Domänial-Revenüen	2,400,000 Thlr.	—	60 pSt.
Passage-Abgaben	320,000	—	8 "
Steuern und Zölle	640,000	—	16 "
Sonstige Einnahmen	640,000	—	16 "
Summa	4,000,000 Thlr.	—	100 pSt.

2. Ausgabe.

Die Hauptpositionen der Ausgabe sind nach dem Anschlag von 1848 die nachstehenden:

1) Domänen und Forsten 1,043,160 Thlr. Davon fallen auf die Kammerverwaltung 850,480 Thlr., auf die Forstverwaltung 192,680 Thlr. An einzelnen Positionen sind hervorzuheben:

Befoldungen der Domänialbeamten 151,655 Thlr.,

Geschäftsbetrieb 21,080 Thlr., Gerichtskosten 9,990 Thlr., Zuschüsse zu den Armenkassen 69,020 Thlr., geistliche Gebühren und Pächte 27,940 Thlr., Zuschuß zur außerordentlichen Hufensteuer 24,470 Thlr., Zuschüsse zu den Schulkassen 11,250 Thlr., Regulirung und Verbesserung der Feldmarken 23,910 Thlr., Saline Sülz 21,530 Thlr., Ziegeleien 30,240 Thlr., Kalkbrennereien 7,200 Thlr.

Besoldungen der Mitglieder des Kammer-Collegiums 45,380 Thlr., des Baudepartements 13,190 Thlr., Beiträge zu den Unterhaltungskosten des Criminal-Collegiums und des Landarbeitshauses 15,917 Thlr., Landes-Anlagen von den incamerirten Gütern 9,973 Thlr., Kammer-Administrationskosten 19,940 Thlr., Landbauten in den Aemtern 125,093 Thlr., Strom- und Deichbauten 19,640 Thlr., geistliche Bauten 45,447 Thlr., Landgestüt Redefin 47,040 Thlr., Seebad Doberan 20,340 Thlr.

Bei den Forst-Inspectionen 146,820 Thlr. Darunter: Besoldungen, Diäten, Hausmieten, Fouragegelder 73,913 Thlr., Haus-, Säge-, Torfstech- und Müllerlohn 29,831 Thlr., für Forstverbesserung 33,521 Thlr.

Bei der Hauptforstkasse 29,670 Thlr. Darunter: Besoldungen und Fouragegelder 11,083 Thlr., Neubauten und Reparaturen 14,111 Thlr.

Außerdem bei den Forstinspectionen und der Hauptforstkasse für Jagden 16,190 Thlr.

2. Steuern 83,662 Thlr. Darunter: Accise in Kofstock 15,320 Thlr., an die Stadt Kofstock zu zahlender Antheil an der Accise 14,400 Thlr., Licent zu Wismar 3,680 Thlr., landstädtische Steuern 47,540 Thlr., Domianalflecken 2,140 Thlr.

3. Zölle 35,780 Thlr. Darunter: Elbzölle, Boizenburg 7,700 Thlr., Strelitz'scher Antheil am Elbzoll 13,800 Thlr., Dömitz 6,700 Thlr.; Landzölle 7,580 Thlr.

4. Post 235,730 Thlr. Darunter: Besoldungen 67,039 Thlr., Bureaukosten 7,060 Thlr., Beförderungskosten der Posten ca. 150,000 Thlr.

5. Chausse en 60684 Thlr.

6. Civil-Administration 494770 Thlr. Davon: Geheimes Ministerium und Regierung 78587 Thlr. Darunter: feststehende Gehalte 63134 Thlr., Commissarien im Fache der Gesetzgebung 5500 Thlr., Commissionskosten und Reisen in Staatsfachen 1200 Thlr., Bureaukosten und fiskalische Bedürfnisse 7100 Thlr.

Special-Departement in Städte- und Polizeisachen, auch Referat in Residenz- und Schulsachen 11553 Thlr.

Steuer- und Zolldepartement 5148 Thlr.

Hypotheken-Departement 8212 Thlr.

Cabinet 7775 Thlr.

Revisions-Departement 15926 Thlr.

Renterei 9690 Thlr.

Legationen und Bundesangelegenheiten 28350 Thlr.

Archiv 4903 Thlr.

Justizbehörden. Ordentliche und außerordentliche Beiträge für das Ober-Appellations-Gericht 10973 Thlr. Justizkanzleien: Schwerin 22556 Thlr., Güstrow 21249 Thlr., Rostock 22760 Thlr. Criminal-Collegium zu Bützow 4993 Thlr. Prüfungs-Commission für Rechts-Candidaten 1760 Thlr. Stadtgerichte 35933 Thlr.

Geistliche Angelegenheiten. Consistorium 1520 Thlr. Superintendenten, Prediger, Küster zc. 15418 Thlr. Patronatlasten 1350 Thlr. Theologische Prüfungs-Commissionen 1010 Thlr.

Universität Rostock. Oberaufsichtskosten 1003 Thlr. Unterhaltungskosten 43471 Thlr.

Schul-Anstalten. Gymnasien: Schwerin 8270 Thlr., Parchim 9590 Thlr., Güstrow 4560 Thlr. Schullehrer-Seminar zu Ludwigslust 8940 Thlr. Taubstumm-Institut daselbst 1960 Thlr. Realschule in Schwerin 5450 Thlr. Bürgerschulen in verschiedenen Städten 2610 Thlr. Navigationschulen 1270 Thlr.

Landarbeitshaus 5392 Thlr. Medicinal-Collegium 2060 Thlr. Kreis-Physiker 1400 Thlr. Irren-Heilanstalt zu Sachsenberg 34130 Thlr. Strafanstalt Dreierbergen 22370 Thlr.

Kämmerei zu Ludwigslust 14800 Thlr.

Für Pferderennen und Förderung der Industrie und Kunst 7241 Thlr.

7. Großherzogliche Chatouille und Haus 141937 Thlr. Darunter: Großherzogliche Chatouille 46667 Thlr.; Großherzogliches Wittthum und Apanagen 65528 Thlr.; außerordentliche Vorkommenheiten in der Großherzoglichen Familie 28417 Thlr., unvermeidlicher Hoheitsaufwand 1325 Thlr.

8. Hof-Administration 380107 Thlr. Darunter: Hofhaltung 206000 Thlr., mit nachstehenden Positionen: Hofküche 20000 Thlr., Brauerei und Bäckerei 900 Thlr., Hofconditorei 1400 Thlr., Weinkeller 7000 Thlr., Kaffeefiederei 900 Thlr., Lichtkammer 3000 Thlr., Delfasse 3000 Thlr., Tische und Leinzeug 2400 Thlr., Waschkhaus 1500 Thlr., Bettkammer 800 Thlr., Meubelkammer 5830 Thlr., Silber-, Glas- und Porzellan-Inventarium 1750 Thlr., kleine Schloßausgaben 4160 Thlr., Porto-Ausgaben 1600 Thlr., Fuhrkosten 1400 Thlr., zum Baugespann 460 Thlr., herrschaftliche Gärten in Schwerin, Ludwigslust, Neustadt, Doberan, Rostock 19630 Thlr., zu den Jaganerien 1600 Thlr., Livreen 7252 Thlr., Hofbesoldungen 87765 Thlr., Tafel- und Speisegelder 6434 Thlr., zu den transitörisehen Bewilligungen 4366 Thlr., Reise- und Desfrayirungskosten 1750 Thlr., Schreibmaterialien 500 Thlr., Feuerungsmaterial für gesammte Hofverwaltung 11086 Thlr., für Leistungen von Künstlern bei Hofe 700 Thlr., insgemein 3098 Thlr., außerordentliche Ausgaben 2900 Thlr., Dispositionsfonds 2769 Thlr.

Hofbauten 22500 Thlr.

Gemälde-Gallerie etc. 2677 Thlr.

Hoftheater (incl. 700 Thlr. Baukosten) 66,820 Thlr.

Kapelle 15,320 Thlr.

Marstall 59,930 Thlr. Darunter an Personalausgaben: feste Gagen 18,211 Thlr., außerordentliche Bewilligungen 1059 Thlr., Hausmiete 449 Thlr. (außerdem durch freie Wohnung 3,593 Thlr.), Livreekosten 5,348 Thlr.

Großherzogliches Privatgestüt Rabensteinfeld 10,570 Thlr.

9. Militär-Administration 586,030 Thlr.

Darunter:

Großherzogliche Adjutantur 5,920 Thlr.

Militär-Collegium 6,700 Thlr.

Bundes-Contingent 402,590 Thlr., mit nachstehenden Positionen: Brigadestab 16,259 Thlr., Grenadierbataillon 56,940 Thlr., 1. Musketierbataillon 46,015 Thlr., 2. Musketierbataillon 48,018 Thlr., leichtes Bataillon 38,358 Thlr., Dragoner-Regiment 155,177 Thlr., Artillerie 38,003 Thlr., Commandantur in Büzow 1,595 Thlr., Zeughaus-Personale 2225 Thlr.

Gouvernements und Commandanturen 32,030 Thlr.

Gendarmerie 28,210 Thlr.

Garnison- und Invaliden-Commando's 12,330 Thlr.

Militär-Bildungs-Anstalt 10,920 Thlr.

Pensionen 35,030 Thlr.

Reisekosten, Medicinalwesen, Recrutirung, Munition, Feuerung zc. 43,740 Thlr.

Baufkosten 8,530 Thlr.

10. Aus Verträgen mit den Ständen 17,095 Thlr. Darunter: an Ritter- und Landschaft zu den außerordentlichen Necessarien für die Domänen 7,000 Thlr., und für die Landschaft 7,210 Thlr.; an die Landschaft zu den städtischen Necessarien 2,885 Thlr. An die Stadt Kostock wird außerdem der Ueberschuß jeder achten Lotterie mit ca. 4,000 Thlr. gezahlt.

11. Schulden-Abtrag und Verzinsung 301,640 Thlr. Darunter: bei der Renterei 13,340 Thlr.; bei der Relutionskasse: Zinsen der alten Schuld 190,608 Thlr., Capital-Abtrag 58,333 Thlr., Verwaltungskosten 12,859 Thlr., Zinsen der neuen Schulden 26,500 Thlr.

12. Pensionen und Gnadenbewilligungen 167,963 Thlr.

13. Vermischtes 53,774 Thlr.

14. Dispositionsfonds für außerordentliche Ausgaben 30,000 Thlr.

Hiernach stellt sich die landesherrliche Gesamt-Ausgabe auf 3,639,079 Thlr. Die Einnahme betrug 3,582,556 Thlr., so daß der Etat mit einem Deficit von 56,523 Thlr. abschließt.

Daneben enthält die Vorlage von 1848 noch einen Etat der außerordentlichen Einnahme und Ausgabe, in welchem die erstere mit 643,836 Thlr. (darunter 368,000 Thlr. angelegene Capitalien), die letztere mit 580,963 Thlr. aufgeführt wird.

Wie die Einnahme, so wird auch die Ausgabe der landesherrlichen Kasse seit dem Jahre 1848 nicht unerheblich gestiegen sein. Die Gehalte der Großherzoglichen Beamten sind erhöht, der Betrag der Pensionen wahrscheinlich gestiegen, das Militär um ein Infanterie-Bataillon vermehrt. Die drei Staatsminister beziehen, außer Naturalleistungen, jeder ein Gehalt von 8000 Thlr. und eben so viel erhält der Chef der obersten Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.

Die landesherrliche Hauptkasse ist die Renterei. In sie werden die Einnahmen von den verschiedenen Zweigverwaltungen abgeliefert.

Die Erhebung der aus den Domanal-Gütern und Forsten fließenden Einnahmen geschieht durch die Aemter und Forstbehörden, welche zum Ressort der Kammer gehören. Nur die Einnahme aus dem Haushaltsgut wird von den Beamten und Forststofficianten des Haushalts wahrgenommen und nicht an die Renterei, sondern an die Centralkasse des Haushalts abgeliefert, wo auch über die Ausgabe Rechnung geführt wird.

Die Erhebung der Hufensteuer der ordentlichen Contribution geschieht im Domanium durch die Aemter; in der Ritterschaft und den Kloster-, Rostocker Districts- und städtischen Kammerei- und Oekonomie-Gütern zahlt die Gutsherrschaft dieselbe an den Landkasten, an welchen auch die Zahlung der Hufensteuer für die incamerirten Güter zu leisten ist. Die Nebensteuer wird im gesammten Domanium, mit Einschluß der incamerirten Güter, durch die Aemter

erhoben und unmittelbar an die landesherrliche Kasse abgeliefert; die Nebensteuer in der Ritterschaft wird durch die Gutsherrschaften erhoben und geht zunächst in den Landkassen, welcher dann die eingegangene Hufensteuer und Nebensteuer an die Großherzogliche Renterei abliefern.

In den Landstädten und den fünf Domanialflecken, in welchen der landstädtische Modus der ordentlichen Contribution eingeführt ist (Doberan, Lübtheen, Ludwigslust, Dargun und Zarrentin), wird die letztere von den Großherzoglichen Steuerstuben erhoben, bestehend aus einem Steuer-Einnehmer, dem ein oder zwei Steuer-Aufscher und mehrere Thorschreiber untergeordnet sind. Die Stelle eines Steuer-Einnehmers ist in vielen Fällen mit der Postmeisterstelle, in einigen Fällen mit dem Bürgermeisteramt verbunden. In den Städten Parchim, Güstrow und Schwerin gehen dem Steuer-Einnehmer noch Steuer-Inspektoren, aus der Zahl der Mitglieder des Magistrats-Collegiums, voran. Die Steuerstuben haben zugleich die erhöhte Steuer (den in die Steuererhöhungskasse fließenden fünften Pfennig), die Steuer von den auswärtigen Handelsreisenden, die außerordentliche Steuer der fremden Kauf- und Handelsleute und den Import auf auswärtigen Brauntwein zu erheben, und haben auch die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen gegen die Hausirgesetze. Die Steuern aus Doberan werden in fixirten Beträgen an die Steuerstube zu Kröpelin gezahlt.

Die Leitung der landstädtischen ordentlichen Contribution hat das Steuer- und Zoll-Departement zu Schwerin, welches einen Steuerdirector, einen Steuerrath, einen Secretär und Registrator und mehrere Unterbeamte zählt. Dasselbe ist zugleich mit dem Hausir-Pakwesen und der Controle über den Produkten- und Hausirhandel beauftragt.

In der Stadt Kopenhagen wird die Accise, welche hier die Stelle der ordentlichen Contribution vertritt, vom Großherzoglichen Accise-Departement wahrgenommen. Dasselbe besteht aus einem Großherzoglichen Acciserath, zwei Rathsdeputirten, zwei Deputirten der Bürgerschaft, 9 Groß-

herzoglichen Accise-Bedienten und ebenso vielen Accise-Unter-Bedienten.

In der Stadt Wismar wird das Staatsgeld durch Bürgermeister und Rath, der Licent durch die Großherzogliche Licentkammer erhoben. Letztere besteht aus einem Licent-Commissarius, einem zweiten Licentbeamten, einem Licentsecretär, einem Licentaufseher und einem Schiffsbesucher.

Die Elbzölle werden durch die beiden Elbzollämter zu Boizenburg und zu Dömitz wahrgenommen. Jedes derselben besteht aus einem Elbzoll-Director, einem Elbzoll-Beamten, zwei Revisoren und einigen Unter-Beamten. Jedem Elbzollamt ist ein Elbzollgericht beigegeben, dessen Personal aus einem Richter und einem Actuar besteht. Das Elbzollamt zu Dömitz erhebt auch den Elde Zoll und ist mit der Ausstellung der Patente zur Schifffahrt auf der Elbe und Stör, der Prüfung der Schiffe und der Aichung der Fahrzeuge beauftragt. Zu Wittenberge ist in Folge der Magdeburger Convention mit Preußen, Hannover und Lauenburg vom 20. December 1853, zur gemeinsamen Controle, ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Commissär stationirt.

Die sonstigen Wasserzölle werden mit den Schleusengeldern erhoben.

Die Landzoll-Erhebung geschieht an den 30 Zollstellen, zu denen noch 24 Neben- und Wehrzölle gehören, meistens durch die Steuer-Einnehmer, theilweise aber auch durch besondere Zollbeamte.

Das gesammte Zollwesen steht unter Leitung des Steuer- und Zolldepartements zu Schwerin. Nur die mit den Schleusengeldern erhobenen Zölle werden vom Kammer-Collegium controlirt.

b) Mecklenburg-Strelitz.

1. Einnahme.

1. Domänen und Forsten 346,555 Thlr. Davon fallen auf die Forsten 90,525 Thlr., auf die Domänen

256,030 Thlr., darunter: Pachtgelder von den Meiereien 188,225 Thlr.; Pacht- und Dienstgelder von den Bauern 37,778 Thlr.; kleine Pächte, Mühlen- und Fischereipächte zc. 8089 Thlr.; Reservata (kleine Pächte für Häuser, Gärten, Weide zc., Grundgeld kleiner Leute auf dem platten Lande) 19,180 Thlr., Torfverkauf 1868 Thlr. — Hierbei sind die Natural-Auskünfte, welche sich bei den Domänen (an Steinen, Kalk, Rohr, Torf, Fischen, Schweinen, Korn, Stroh) auf 60,000 Thlr., bei den Forsten auf 75,000 Thlr. an Geldwerth belaufen, nicht mit in Anschlag gebracht.

2. Steuern, Zölle und Regalien 75,042 Thlr. Darunter: ritterschaftliche Hufensteuer 4937 Thlr., ritterschaftliche Nebensteuer 1221 Thlr., Consumtionssteuer aus den Städten 15,507 Thlr., Quartalsteuer desgl. 3989 Thlr., Contribution aus den Domänen 12,003 Thlr., ständischer Beitrag zur Erhaltung des Bundescontingents und zu den Bundesfestungsbauten 15,250 Thlr., desgl. zur Unterhaltung der Districtshufaren 661 Thlr., Postgelder 5002 Thlr., Zollgelder 3575 Thlr., Voiznburger Elbzollgelder 12,176 Thlr., Schleiengelder 716 Thlr.

Hinsichtlich des Beitrages zum Bundescontingent ist zu bemerken, daß derselbe sich factisch auf 28,500 Thlr. Gold oder 31,350 Thlr. Ort. stellt, welche Summe bisher jährlich von den Ständen des Stargardischen Kreises bewilligt ist, ohne daß dieselben jedoch die Verpflichtung zu einer Bewilligung in dieser Höhe anerkennen.

3. Diversa 21,590 Thlr. Darunter: inländische Pensionsgelder 9571 Thlr., Feuerasscuranzgelder zc. 6818 Thlr., Laudemialgelder 4550 Thlr.

4. Cabinetsamt. Netto-Einnahme 7993 Thlr.

5. Aus dem Fürstenthum Razeburg 87,797 Thlr. Darunter: Netto-Einnahme aus dem Fürstenthum Razeburg 81,893 Thlr., Beitrag zu den Kosten des Bundesmilitärs aus der Militärsteuer 5904 Thlr.

Die gesammte Einnahme des Landesherrn beträgt demnach 538,978 Thlr.

2. Ausgabe.

1. Großherzogliches Haus 58,542 Thlr.
2. Großherzogliches Hofmarschallamt, Mar-
stall, Hofbauamt und Bibliothek 122,648 Thlr.
3. Besoldungen und Pensionen (mit Ausschluß
der Hofbeamten) 90,801 Thlr.
4. Etatsgelder für die Geheime Commission,
zur Zinszahlung und zum Schuldenabtrag 51,140 Thlr.
5. Militärs 5272 Thlr. Darunter: Militär-
Collegium 508 Thlr., Militärpensionen 4803 Thlr., actives
Militär 59,961 Thlr. — Gegenwärtig beläuft sich der Mi-
litär-Stat auf 90,000 Thlr., wovon 27,000 Thlr. auf die
Unterhaltung der im vorigen Jahre errichteten Batterie ge-
zogener Geschütze kommen.
6. Bauten 46,524 Thlr. Darunter: Domonialbauten
28,722 Thlr., Bauten und Reparaturen geistlicher Gebäude
17,802 Thlr.
7. Fiscuskassen der verschiedenen Landes-Collegien *rc.*
13,339 Thlr. Darunter zur Unterhaltung des Ober-
Appellations-Gerichts 3784 Thlr.
8. Legations- und Commissionskosten 16,617
Thlr. Darunter: Landtag 6816 Thlr., Bundestagskosten (incl.
Bundesfestungsbauten) 7877 Thlr.
9. Beiträge zu landständischen Kassen 7591
Thlr. Darunter: Landes- und Kreisanlagen incamerirter
Güter 2616 Thlr., Nebensteuer incamerirter Güter 291 Thlr.,
Necessariengelder zum Landkasten 2040 Thlr., an die Land-
schaft statt der früheren Bauhülfsgelder 2644 Thlr.
10. Remissionen und Bauernhülfen 1094 Thlr.
11. Domonial-Administrationskosten, Meli-
orationen und erbcontractliche Entschädigungen
an Prediger 29,744 Thlr.
12. Kornankauf (für Marstall, Husaren, Deputate *rc.*)
26,101 Thlr.
13. Oeffentliche Wohlfahrtspolizei und son-
stige Anstalten 29,055 Thlr. Darunter: Beiträge für

Feuerversicherung von Gebäuden und für das Feuerlöschwesen 1912 Thlr., Wegebesserungskosten 1348 Thlr., Amts-Armenskassen 4196 Thlr., Armenschulen 472 Thlr., Medicin- und Curkosten für Domanal-Arme und Hebammen-Unterricht 7907 Thlr., Seminar in Mirow (excl. Salarien) 1369 Thlr., Landarbeitshaus in Strelitz und Strafanstalt Dreierbergen 7361 Thlr., Districtshufarencorps 4489 Thlr.

14. Zu gemeinnützigen Zwecken 3544 Thlr.

15. Außerordentlich 6052 Thlr. Darunter: Extrafahrten der Bauern 1230 Thlr.; Gnadengeschenke, Prämien etc. 3472 Thlr.; sonstige Ausgaben 1350 Thlr.

Die Gesamt-Ausgabe des Landesherrn beträgt demnach 568,071 Thlr. Die Gesamt-Einnahme beträgt 538,978 Thlr.

Hienach ergibt sich eine Mehr-Ausgabe von 29,093 Thlr. Diese Bilanz, welcher das Jahr 1847/48 zu Grunde liegt, stellt sich ungünstiger als die der vorausgegangenen Jahre 1843/47, wo an Renteüberschüssen und Erbstandsgeldern 75,000 Thlr. Gold an die Geh. Commission zum Schuldenabtrag abgegeben wurden.

Die landesherrliche Hauptkasse heißt in Mecklenburg-Strelitz Rentei. Die Einkünfte in den Domänen und Forsten werden durch die Behörden unter Oberaufsicht des Kammer- und Forstcollegiums erhoben. Für die bei den Verpachtungen der Güter und Dörfer reservirten übrigen Gefälle an Recognition, Grundgeldern und kleinen Ackerpächten besteht eine eigene Receptur, welche ein Steuer-Commissär verwaltet. Derselbe erhebt auch die Steuer und Contribution aus den vier Domanalämtern und den Ortschaften des ehemaligen Amtes Fürstenberg. Die Ritterschaft zahlt ihre Contribution an den Landkasten zu Rostock. In den Städten wird dieselbe durch die Steuerstuben erhoben. Die Zollerhebung wird an den 7 Hauptzollstellen meistens durch die Steuereinnehmer, an den 29 Nebenzollstellen aber durch Krüger, Küster und andere Personen wahrgenommen. Im Rakeburgischen wird die Steuer und Contribution aus dem ganzen Fürstenthum von einem Steuer-Commissär in Schönberg zur Rakeburger Hauptkasse erhoben.

Abgesondert von dem landesherrlichen Finanzwesen ist die Verwaltung des Kirchenvermögens. Dieselbe steht unter Oberaufsicht des Großherzoglichen Consistorium zu Neustrelitz. Mit der Revision der sämtlichen Kirchenrechnungen und der Berechnungen des Vermögens der unter landesherrlichem Patronat stehenden frommen Stiftungen sind zwei Revisoren beauftragt. Der eine derselben ist zugleich Berechner des „Gesamt-Verars der Großherzoglichen Patronatskirchen“, dessen Activa ca. 150,000 Thlr. betragen.

B. Landesherrlich-ständischer Etat.

Ueber die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse zu Krostok so wie über die Central-Steuer-Kasse zu Neubrandenburg und deren Etats werden die erforderlichen Angaben weiter unten (II. Öffentliche Schulden) folgen. Hinsichtlich der ersteren ist hier nur noch zu bemerken, daß mit ihr zugleich die „Kasse zur Aufhülfe der städtischen Industrie“ verwaltet wird.

Zur Revision und Genehmigung gelangen außerdem an die Stände die Etats des Ober-Appellations-Gerichts (ca. 33,500 Thlr., darunter Besoldungen 31,400 Thlr.), des Criminal-Collegiums (ca. 35,000 Thlr.) und des Landarbeitshauses (ca. 37,000 Thlr.), auch, wie sich von selbst versteht, die auf das gemeinsame, landesherrlich-ständische Schuldenwesen (vgl. unten) bezüglichen Rechnungen und Voranschläge.

C. Ständischer Etat.

Die ständische Hauptkasse ist der lediglich unter ständischer Verwaltung und Controle stehende Landkasten zu Krostok. Derselbe hat eine dreifache Function.

Er ist zunächst Durchgangskasse für die ordentliche Contribution aus der Ritterschaft. Diese wird von ihm entgegengenommen, eventuell beigetrieben, in besonderen Abtheilungen der Kasse, Balancen genannt, verrechnet, und sodann an die Großherzoglichen Rentereien zu Schwerin und zu Neustrelitz in den jeder derselben zukommenden Beträgen eingesandt.

Zweitens werden in dem Landkasten die theils durch gemeinsame Beiträge der Landesherrn und der Stände, theils durch lediglich ständische Beiträge aufkommenden Gelder zur Bestreitung gewisser Ausgaben für allgemeine Landes- oder ständische Bedürfnisse (Necessarien und Landes-Anlagen) gesammelt und verrechnet. Diese Rechnung wird gleichfalls in besonderen Abtheilungen der Kasse (Balancen) geführt, von denen jede einen selbstständigen Charakter und ihre besondere Einnahme und Ausgabe hat. Das Nähere über diese Sonderkassen, bei welchen theils die gesammten Stände, theils die Ritterschaft und die Landschaft für sich, weiter die Stände nach Landestheilen geschieden betheiligte sind, ist oben Bd. II. S. 220 ff. angegeben.

Endlich verwaltet der Landkasten außer den Balancen noch einzelne andere, in neuerer Zeit entstandene, abgeforderte Landeskassen. Diese sind: die Kasse der Landeshülfen für Chaussee- und Wasserbauten (vgl. unten), die Kasse für die garantierte Anleihe behufs Schiffbarmachung der Elbe *ic.* (vgl. unten), die Stellvertreter-Prämien-Depositalkasse, die (frühere Invaliden-, jetzige) Recrutirungs-Kasse und die der Landschaft angehörige Steuererhöhungs-Kasse. Hinsichtlich der zuerst genannten Kasse hat der Landkasten unter Aufsicht des Engeren Ausschusses als der ihm vorgesetzten ständischen Behörde, die Anleihen — wie überhaupt jede Landes-Anleihe — zu contrahiren, die Einflüsse aus der Allgemeinen Receptur-Kasse zur Verzinsung und Amortisation der Schulden entgegenzunehmen und die von der Landeschulden-Verwaltungs-Behörde, der jetzt mit der Relutions-Commission vereinigten Schuldentilgungs-Commission, ausgestellten Obligationen auszugeben.

Neben der ständischen Centralkasse, dem Landkasten, bestehen noch Specialkassen für einzelne ständische Abtheilungen: eine Kreisasse für die Ritter- und Landschaft des Stargardischen Kreises, zu Neubrandenburg; eine Necessarientasse für die Landschaft mecklenburgischen Kreises, zu Parchim, und eine Necessarientasse für die Landschaft wendischen Kreises, zu Güstrow; endlich eine Amtskasse in jedem ritterschaftlichen Amt des mecklenburgischen und wendischen Kreises. Außer dem bestehen Special-

kassenverwaltungen für einzelne Administrationszweige, welche unter Leitung der Stände oder eines Vereins von Mitgliedern der Ritterschaft stehen. Dahin gehört die Kasse der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises, welche unter dem Directorium des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft von dem Landes-Einnehmer zu Rostock verwaltet wird; die Kasse der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft stargardischen Kreises, unter dem Directorium dieser Ritterschaft, zu Neubrandenburg; die Generalkasse der Brandversicherungs-Gesellschaft des Corps der Städte aller drei Kreise, zu Güstrow; die Gerichtskassen der ritterschaftlichen Patrimonialgerichts-Verbände.

II. Öffentliche Schulden.

Die Eigenthümlichkeit der Landesverfassung bringt es mit sich, daß von einer Staatsschuld in dem Sinne wie bei anderen neueren Staaten in Mecklenburg nicht die Rede sein kann. Wie das mecklenburgische Staatsleben in dem theils vereinigten, theils getrennten Wirken der drei Factoren: Landesherrschaft, Ritterschaft und Landschaft sein Bestehen hat, so tritt dieselbe Dreiheit auch im Finanzwesen und daher auch im öffentlichen Schuldenwesen hervor. Die öffentlichen Schulden sind theils gemeinsame Schulden des Landesherrn und der Landstände, theils Schulden des Landesherrn allein, theils Schulden der Landstände allein.

A. Gemeinsame Schulden des Landesherrn und der Landstände (Landesschulden).

a) Mecklenburg-Schwerin.

1. Aeltere Verhältnisse.

Die Uebernahme von landesherrlichen Schulden auf das ganze Land ward von den Ständen stets als eine freiwillige Leistung aufgefaßt und in der Regel an mancherlei Bedingungen geknüpft. Im größeren Maßstabe kommen diese

Uebertragungen zuerst im 16. Jahrhundert vor. Im Jahre 1555 wurden 487,305 fl. Schulden des Landesherrn von den Ständen übernommen, die in fünf Jahren bezahlt werden sollten. Nach Verlauf dieser Zeit waren davon aber erst 245,170 fl. erhoben, einige Beiträge auch direct an den Landesherrn gezahlt, aber auch noch wieder neue Schulden hinzugekommen, so daß nun noch 368,181 fl. nachgefordert wurden. Im Jahre 1572, wo die Ueberweisung der drei Landesklöster erfolgte, wurden von den Ständen noch weitere 400,000 fl. bewilligt. Im Jahre 1621, wo die Stände in den Reversalen neue Vortheile erlangten, wurden 1,000,000 fl. mit den Zinsen übernommen, die Abbezahlung aber durch den Krieg unterbrochen. Im Jahre 1653 ward die Schuld zum Betrage von 1,170,286 fl. festgestellt, wovon aber im Jahre 1666 noch nichts getilgt war, indem damals die Schuld über 600,000 Thlr. betrug. Durch den Landesvergleich vom Jahre 1755 ward eine regelmäßige Beisteuer der Stände zu den Kosten der Landesverwaltung übernommen und deren Betrag „für ewige Zeiten“ festgestellt. Doch erneuerten sich die Anforderungen zur Uebernahme von Schulden oder zu Beisteuern für außerordentliche Verwendungen von Zeit zu Zeit, auch nachdem die ordentliche Contribution der Ritterschaft im Jahre 1809 auf das Doppelte erhöht worden war. Die Landesschulden, welche im Jahre 1802 — 1803 sich auf 495,586 Thlr. abgemindert hatten, deren Tilgung man bis zum Jahre 1821 vollständig beschaffen zu können hoffte, wuchsen schon wenige Jahre später, unter der Einwirkung der Kriegsereignisse zu einer enormen Höhe an.

Mit dem 1. Jan. 1807 war eine Landes-Credit-Commission in's Leben getreten, welche die Anschaffung der Kriegsbedürfnisse und die Bezahlung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben des ganzen Landes, seit dem 1. Juli 1814 auch alle Geschäfte der vorhin abgeforderten Militär-Verpflegungs-Commission zu besorgen hatte, und bis zum 1. Juli 1825 bestand, wo sie aufgelöst und an ihrer Stelle die Schulden-Tilgungs-Commission mit dem weitem Abtrag der von ihr verwalteten Schulden beauftragt

ward. Die Landes-Credit-Commission bestand aus drei Mitgliedern: je einem für das Domanium, die Ritterschaft und die Landschaft.

2. Errichtung der Allgemeinen Landes-Receptur-Kasse und der Schulden-Tilgungs-Kasse (1809).

Gemäß einer Vereinbarung des Landesherrn mit Ritter- und Landschaft vom 21. April 1809 wurden sowohl die Schulden der Landes-Credit-Kasse und andere für gemeinsam erkannte Schulden, als auch eine besondere Schulden-Tilgungs-Kasse für die damals von den Ständen übernommenen Renterei-Schulden auf die gleichzeitig errichtete Allgemeine Landes-Receptur-Kasse fundirt. In diese Kasse sollten die Aufkünfte der damals eingeführten außerordentlichen Contribution und der Stempelsteuer fließen. Mittelft einer ihr zu schaffenden jährlichen Einnahme von ca. 300,000 Thlrn. $N^{\frac{2}{3}}$ sollte die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse ihre Aufgabe in dreißig Jahren lösen. Die Zahlungen, welche außer den Verwaltungskosten der Kasse selbst, von diesen 300,000 Thlrn. jährlich geleistet werden sollten, waren folgende: a) an die Landes-Credit-Commission 127,000 Thlr. Dieselbe sollte diese Summe zur Einlösung der von ihr ausgestellten Bons, sowie zu Verzinsung und Abtrag ihrer übrigen Schulden verwenden. Dabei sollte jedoch die Verhaftung des ganzen Landes für die Schulden und Verbindlichkeiten der Landes-Credit-Kasse nicht aufgehoben sein. Die Schulden, welche die Landes-Credit-Commission contrahirt hatte, beliefen sich auf ca. 1,500,000 Thlr. an baaren Anleihen und auf ca. 3,000,000 Thlr. an ausgestellt oder noch auszustellenden Bons. b) an den Landkasten, zu Verzinsung und Abtrag einer ritterschaftlichen und einer landschaftlichen Schuld von je 150,000 Thlr. an jeden der beiden Stände 9,750 Thlr., also zusammen 19,500 Thlr.; c) an die Stadt Rostock zu Verzinsung und Abtrag von 35,000 Thlr. 2,275 Thlr.; d) an die Stadt Wismar zu Verzinsung und Abtrag von 12,000 Thlr.

780 Thlr.; e) an die zu derselben Zeit errichtete Schulden-Tilgungs-Kasse 150,000 Thlr. Summa 299,555 Thlr. $R\frac{2}{3}$.

Das Motiv zur Errichtung der Schulden-Tilgungs-Kasse war die große Belastung des Domanium mit Schulden, wodurch die Renterei schon zwei Jahre lang außer Stande gewesen war, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Zinszahlung nachzukommen. Die näheren Bestimmungen über die Schulden-Tilgungs-Kasse waren die nachstehenden: Die Renterei gibt an dieselbe alle Schulden ab, die ihrer Natur nach nicht unablässlich sind, und verliert, so lange diese Kasse besteht, die Fähigkeit, neue Schulden zu contrahiren, ausgenommen in einzelnen näher bestimmten Noth- und Ehrenfällen und alsdann nur nach vorgängiger Genehmigung Seitens des Directorium der Schulden-Tilgungs-Kasse. Der Betrag der hiernach auf die Schulden-Tilgungs-Kasse übernommenen Schulden war, nach dem mittelst Pro-memoria der Großherzoglichen Kammer vom 11. Nov. 1809 der Schulden-Tilgungs-Kasse übergebenen Verzeichnisse der Gesamtschuld der Großherzoglichen Renterei, 3,999,048 Thlr. $R\frac{2}{3}$. Die Zinsen dieser Summe sollten nicht über 4 pCt. gehen. Außer der Zahlung von 150,000 Thlrn., welche die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse an die Schulden-Tilgungs-Kasse machte, sollte auch die Renterei jährlich 85,000 Thlr. einzahlen. Alles, was von diesen 235,000 Thlrn. nicht zu den Zinsen und den nothwendigen Administrationskosten (5,000 Thlr.) verwandt werden mußte, sollte zum Capital-abtrag dienen und schon Antoni 1810 mit einem Abtrag von 35,000 Thlrn. begonnen werden. Angewiesen ward die von der Renterei zu leistende Zahlung auf die Lemter Güstrow, Redentin, Schwaan, Bützow, Rühn und Ribnitz. Alle übrigen Lemter mit Ausnahme der den Gläubigern der Reliquionskasse speciell verpfändeten hafteten subsidiarisch. Zur Administration der Schulden-Tilgungs-Kasse ward eine aus einem Präsidenten, zwei fürstlichen Commissarien und zwei Landrathen bestehende Commission eingesetzt.

Am 8. Mai 1809 nahm die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse und die Schulden-Tilgungs-Kasse ihren Anfang. Die

Voraussetzung, daß in dreißig Jahren der Abtrag der Schulden beschafft sein würde, für welchen die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse errichtet war, traf jedoch nicht ein, da die Kriegsdrangsale während der Jahre 1810 bis 1815 die Kräfte des Landes so stark in Anspruch nahmen, daß mehrere Jahre hindurch sowohl bei der Landes-Credit- als bei der Schulden-Tilgungs-Kasse der Capitalabtrag sistirt, ja selbst mit der Zinszahlung eingehalten werden mußte. Die Sistirung des Schuldenabtrags dauerte bis zum Jahre 1817. Dann aber erfolgte ein um so rascherer Abtrag dadurch, daß man die von Frankreich gezahlten Entschädigungsgelder dazu mitverwandte. Indessen konnten die ursprünglichen Zwecke der Allgemeinen Landes-Receptur-Kasse in dem anfänglich bestimmten dreißigjährigen Zeitraum um so weniger vollständig erfüllt werden, als im Verlauf der Zeit noch mancherlei anderweitige Verpflichtungen der Kasse hinzutraten. Dieser Zuwachs an Verpflichtungen, gegen welchen die Vermehrung der Zuflüsse durch einige neue Abgaben eine verhältnißmäßig unbedeutende war, umfaßte bis zum Jahre 1847 folgende neue Zahlungsleistungen:

1. Die Pensionen für die Freiwilligen von 1813 bis 1815.
2. Die jährliche Zahlung von 5 pCt. eines Capitals von 150,000 Thlr., welches den Landstädten und der Stadt Wismar für ihre im Lauf der Kriegsjahre erlittenen Prägravationen vergleichsmäßig zugesichert war. Von jenen 5 pCt. sollten 3 als Capitalabtrag und 2 als Zins betrachtet werden.
3. Seit dem Jahre 1826 die in Gemäßheit des Vergleiches zwischen der Ritter- und Landschaft über die Beiträge zur außerordentlichen Contribution, aus der Aufkunst eines jeden Edictes zu leistende Rückzahlung von 2,000 Thlrn., wovon 1,500 Thlr. an die Ritterschaft zur privativen Verwendung und 500 Thlr. an die Kasse zur Beförderung der städtischen Industrie gezahlt werden.
4. Die auf dem Convocationstage von 1827 der Großherzoglichen Renterei auf 19 Jahre bewilligte jährliche Unterstützung von 50,000 Thlrn. $N\frac{2}{3}$.

5. Die zur Unterstützung der Chaussée- und Wasserbauten bewilligte Landeshülfe von 15,000 Thlrn. $N\frac{2}{3}$ für jede Meile nebst einem außerordentlichen auf zehn Jahre bewilligten zur landesherrlichen Verfügung gestellten jährlichen Beitrag von 15,000 Thlrn. zu gleichem Zweck.

6. Die Verzinsung und der Abtrag der für die Hamburg-Berliner Eisenbahn beim Banquierhause Salomon Heine zu Hamburg im Jahre 1843 aufgenommenen Anleihe im Betrage von 1,875,000 Thlr. Grt.

3. Veränderungen in der Organisation des Landes-Schuldenwesens mit dem 1. Juli 1847.

Im Jahre 1846 war der Zeitpunkt eingetreten, wo nachstehende oben unter 2, b—e aufgeführten jährlichen Zahlungen der Allgemeinen Landes-Receptur-Kasse aufhörten: die Zahlung an Ritter- und Landschaft mit 19,500 Thlrn., die Zahlung an Rostock mit 2,275 Thlrn., die Zahlung an Wismar mit 780 Thlrn., die Zahlung an die Schulden-Tilgungs-Kasse mit 150,000 Thlrn.

Auch waren von den Schulden der vormaligen Landes-Credit-Commission nur noch 407,000 Thlr. sammt den laufenden Zinsen zu berichtigen. Von den später fundirten Zahlungen kam die Zahlung an die Großherzogliche Renterei mit 50,000 Thlrn. in Wegfall. Die an die Landstädte und an Wismar zu zahlende Rente hörte im Jahre 1848—1849 auf.

Da jedoch der Fortbestand der Allgemeinen Landes-Receptur-Kasse zur Deckung der anderweitig auf sie fundirten Verpflichtungen erforderlich war, auch die bisherige Schulden-Tilgungs-Commission wegen einzelner zu ihrem Ressort gehörigen Geschäfte in irgend einer Weise ersetzt werden mußte, so wurden mit dem Landtage vom Jahre 1846 folgende neue Bestimmungen vereinbart:

Die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse sollte fortan nur noch eine Einnahme-, nicht aber fernerhin eine Schuldenabtrags- und Zinsen zahlende Kasse sein, vielmehr die Mittel hierzu an andere Klassen in größeren Summen zahlen. Ihre

etwanigen Ueberschüsse sollte sie an die Chaussee-Bau-Kasse abliefern.

Zur Besorgung der zum Ressort der bisherigen Schulden-Tilgungs-Commission gehörigen Geschäfte sollte mit dem 1. Juli 1847 eine neue Behörde constituirt werden, welche gleichfalls den Namen Schulden-Tilgungs-Commission führen und aus einem Präsidenten, zwei landesherrlichen Mitgliedern, einem ritterschaftlichen und einem landeschaftlichen Deputirten bestehen sollte.

Ihr Wirkungskreis sollte sein:

a) Die Leitung des Abtrags und der Verzinsung der noch nicht abgelösten Schulden der vormaligen Landes-Credit-Kasse.

b) Die Leitung des Abtrags und der Verzinsung der Salomon Heine'schen Anleihe, nebst der Verwaltung der acquirirten Hamburg-Berliner Eisenbahn-A- und B-Actien.

c) Die Ausstellung und die Convertirung älterer Schuldverschreibungen, resp. hinsichtlich der Schulden der Landes-Credit-Commission und, jedoch nach vorgängiger Benehmung mit dem Engeren Ausschusse, hinsichtlich der Schulden der Chaussee- und Wasser-Bau-Kasse.

Zu diesen Geschäftszweigen kam später noch hinzu:

d) Die Leitung des Abtrags und der Verzinsung der Anleihe von 1851.

Der Geschäftsgang sollte collegialisch sein und ihm die Instruction der früheren Schulden-Tilgungs-Commission zur Norm dienen.

4. Die von der neuen Schulden-Tilgungs-Commission (1. Juli 1847) verwalteten Passiva und Activa.

1. Die Schulden der vormaligen Landes-Credit-Commission. Diese Schulden beliefen sich:
 am 1. Juli 1847 auf 407,000 Thlr. $N^{\frac{2}{3}}$ = 474,833 $\frac{2}{3}$ Thlr. Crt.,
 am 1. Juli 1850 auf 467,320 Thlr. Crt.,
 am 1. Juli 1855 auf 302,791 $\frac{2}{3}$ Thlr. Crt.,
 am 1. Juli 1858 auf 87,250 Thlr. Crt.

Im Laufe des Jahres 1858—59 ward auch dieser Rest abgetragen.

2. Die „Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Anleihe von 1843“.

Auf dem Landtage von 1840 wurden 300,000 Thlr. zu Actien Lit. A. und auf dem Convocationstage von 1843 1,500,000 Thlr. zu Actien Lit. B. der Hamburg-Berliner Eisenbahn bewilligt. Zu diesem Behuf ward am 6. Oct. 1843 unter landesherrlicher und ständischer Garantie mit dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg eine Anleihe abgeschlossen. Der Nominalbetrag derselben war 3,750,000 Mk. Bco. oder 1,875,000 Thlr. Pr. Crt. Die Zinsen, $3\frac{1}{2}$ pCt., werden am 1. Febr. und 1. Aug. jedes Jahrs gezahlt. Der Abtrag begann, der Vereinbarung gemäß, vom Jahre 1848 einschließlic an. Er ist auf jährlich mindestens 1 pCt. des Nominalbetrages festgestellt. Die Obligationen werden zu diesem Behuf ausgelöst. Zur Sicherheit der Verzinsung und des Abtrags validiren die zur Landes-Receptur-Kasse fließenden allgemeinen Landessteuern. Der Darleiher hat die Anleihe zum Preise von 98 pCt. übernommen. In einem Nebenvertrage von demselben Tage ward aber dem Herrn Salomon Heine für diese Anleihe noch eine besondere Provision von 2 pCt. des Nominalbetrags bewilligt, welche derselbe jedesmal von den eingezahlten Capitalen in Abzug zu bringen befugt sein sollte. Auch empfängt derselbe bei jeder Abtrags- und Zinszahlung ein Aufgeld von $\frac{1}{2}$ pCt. der gezahlten Summe als Provision.

Für den Abtrag sind dieselben Termine wie für die Zinszahlung festgesetzt. Das Etatjahr der Verwaltung geht vom 2. Febr. incl. bis zum 2. Febr. excl.

Der Rest der Schuld betrug:

Joh. 1848: 3,710,500 Mk. Bco. = 1,855,250 Thlr. Crt.
 nach dem 1. Aug. 1849: 3,673,000 Mk. Bco. = 1,836,500 Th. Ct.
 nach dem 1. Aug. 1858: 3,292,500 Mk. Bco. = 1,646,250 Th. Ct.
 nach dem 1. Aug. 1860: 3,210,000 Mk. Bco. = 1,605,000 Th. Ct.
 und mindert sich mit dem am 1. Aug. 1861 fälligen Abtrag
 auf 3,172,500 Mk. Bco. = 1,586,250 Thlr. Crt.

Diesen Passivis standen anfangs als Activa gegenüber: 300,000 Thlr. an Lit. A.-Actien und 1,500,000 Thlr. an Lit. B.-Actien. Diese Activa verminderten sich im Jahre 1848 auf 250,000 Thlr. an Lit. A.-Actien und 1,500,000 Thlr. an Lit. B.-Actien. In Folge der Verwendung des größten Theiles der A.-Actien auf die vom Lande übernommene Anleihe von 1851 (vgl. unten sub 4) minderte sich der Betrag der A.-Actien auf 6,000 Thlr. ab. Der Bestand an B.-Actien nahm durch Ausloosung ab. Dagegen wurden für die Einnahmen an Dividenden und ausgelosten Actien, so weit sie nicht zur Tilgung der Schulden der Landes-Credit-Kasse dienten, Obligationen der Sal. Heineschen Anleihe von 1843 aufgekauft. Der Bestand der Activa war Joh. 1858:

an Obligationen der Anleihe von 1843:

	253,500 Mk. Bco. =	126,750 Thlr.
an A.-Actien der Hamb.-Berliner Eisenb.		6,000 "
an B.-Actien derselben Bahn		1,466,400 "
an successive zum Abtrag kommenden rückständigen Dividenden		142,994 "
		<hr/> 1,742,144 Thlr.

Dagegen betragen die Passiva

1,646,250 "

Ueberschuß der Activa über die Passiva 95,894 Thlr.

Seitdem hat sich das Verhältniß der Activa zu den Passivis noch günstiger gestaltet, so daß bei einer Uebersicht der Landesschulden die Schuld für die Anleihe von 1843 ganz außer Ansatz bleiben kann.

Nach dem Beschlusse auf dem Landtag von 1860 wird seitdem die gesammte Aufkunst aus den Hamburg-Berliner Actien in die Chaussée- und Wasser-Bau-Kasse eingezahlt. Die Mittel zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe von 1843 fließen aus der Allgemeinen Landes-Receptur-Kasse.

3. Die Landes-Anleihen zu Chaussée- und Wasserbauten.

Die aus diesen Anleihen erwachsene Schuld ist auf die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse fundirt, welche demnach die Mittel zur Verzinsung und Amortisation zur Verfügung stellt.

Die Anleihen und Versuren werden unter Leitung des Engeren Ausschusses durch den Landkasten beschafft. Die Schulden-Tilgungs-Commission stellt die Schuldverschreibungen aus. Eine Kündigungs-Befugniß der Gläubiger ward erst im Jahre 1848 eingeführt. Ein Capitalabtrag fand bis zum Jahre 1846 nicht statt und trat erst in Folge eines damals gefaßten Beschlusses ein. Doch wurden bis dahin die Ueberschüsse der Allgemeinen Landes-Receptur-Kasse direct für Chaussée- und Wasserbauten verwandt, woraus sich erklärt, daß die Schulden nicht die Höhe der Gesamtverwendung erreichten. Die letztere betrug bis Joh. 1843 bereits 1,263,641 Thlr. $N\frac{2}{3}$, während die Schuld erst auf 978,000 Thlr. $N\frac{2}{3}$ angewachsen war.

Die Schulden der Chaussée- und Wasser-Bau-Kasse erreichten im Jahre 1850 ihren Höhepunkt und wurden von dieser Zeit an allmählig abgemindert. Sie betragen:

Joh. 1846:	1,517,000	Thlr.	Ert.
Joh. 1848:	1,582,000	"	"
Joh. 1850:	1,718,000	"	"
Joh. 1852:	1,573,000	"	"
Joh. 1854:	1,541,000	"	"
Joh. 1856:	1,411,008	"	"
Joh. 1858:	1,315,000	"	"
Joh. 1860:	1,184,000	"	"

Die Grundsätze für die Bewilligung von Landeshülfen zu Chaussée- und Wasserbauten und für den Schuldenabtrag wurden auf dem Landtage vom Jahre 1858 einer Revision unterzogen und man einigte sich dabei über nachstehende Normen: Es soll bei den bestehenden Bedingungen, wonach jährlich 50,000 Thlr. zum Schuldenabtrag und 60,000 Thlr. für bewilligte Landeshülfen in den Etat der Landes-Receptur-Kasse aufgenommen werden, verbleiben. Sollten in einzelnen Jahren die 60,000 Thlr. nicht gebraucht werden, so kommt das Uebrige für verstärkten Schuldenabtrag zur Verwendung; dafür aber soll in Jahren, wo mehr als 60,000 Thlr. gebraucht werden, eine entsprechende Abminderung des Schuldenabtrags eintreten.

4. Die vom Lande übernommene Anleihe von 1851.

Die dritte Großherzogliche Landtagsproposition, welche dem ersten Landtage nach Wiederherstellung von Ritter- und Landschaft am 15. Febr. 1851 vorgelegt ward, forderte von den Ständen die Uebernahme einer vom Großherzog contrahirten Schuld im Betrage von 1,050,000 Thlr. und motivirte dies mit folgenden Worten:

„Se. Königl. Hoheit sehen Sich gemüßigt, die Uebertragung eines Theiles der zur Aufrechthaltung des Landesregiments in den Jahren 1848 bis 1851 contrahirten Anleihen auf eine allgemeine Landeskasse in Anspruch zu nehmen. — Die Ursachen, welche das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe der landesherrlichen Kassen in den abgewichenen Jahren gestört haben, sind mannichfaltiger Art. Schon in den Jahren 1846 und 1847 wurden große außerordentliche Verwendungen nöthig, um die in Folge des Mißwachses von 1846 entstandene Theuerung für den ärmeren Theil der Bevölkerung weniger drückend zu machen und für Herbeischaffung des im Lande fehlenden Brotkorns zu sorgen. Die im Jahre 1848 zur Ausführung gebrachte Münzconversion bewirkte die erheblichsten Verluste, während die gleichzeitig über ganz Deutschland hereingebrochenen und noch dauernden politischen Wirren mit allen ihren Folgen, die Feldzüge nach Schleswig-Holstein und Baden, die Durchzüge fremder Truppen und die erhöhten Anforderungen zu Bundeszwecken, die außerordentlichen Ausgaben in unerwartetem Grade vervielfältigten. Andererseits führten dieselben Ursachen durch ihre lähmende Einwirkung auf den Verkehr die erheblichsten Ausfälle an den Steuern, Zöllen, der Accise und sonstigen Gefällen herbei, und vermehrten dadurch die Verlegenheiten der landesherrlichen Kassen. — Die Deckung der außerordentlichen Verwendungen durch neue Steuern Ihren Unterthanen anzufinnen, hielten Se. Königl. Hoheit um so weniger zulässig, als fast alle Landeseinwohner mehr oder weniger unter dem Drucke der Zeiten litten, daher nur der Ausweg übrig blieb, die fehlenden Geldmittel durch Anleihen

herbeizuschaffen. — Se. Königl. Hoheit haben in dieser Beziehung zunächst auf die zu Ihrer privativen Disposition stehende Reluitions-Kasse eine neu fundirte Schuld von 600,000 Thlr. Ort. legen lassen, dagegen beträgt der Rest der schwebenden Schuld, deren Contrahirung erforderlich geworden, noch die Summe von 1,050,000 Thaler Courant. Se. Königl. Hoheit glauben der sicheren Erwartung Sich überlassen zu dürfen, daß Ihre getreue Ritter- und Landschaft sich bereit erklären werde, diese letztgedachte Schuld auf eine allgemeine Landeskasse zu übertragen, indem die ad cap. II. proponirte Bewilligung einer vierfachen Erhebung der außerordentlichen Contribution genügen wird, um außer den Zinsen der neuen Schuld auch einen angemessenen Capitalabtrag zu decken.“

Die gedachte Summe von 1,050,000 Thlrn. besaßte eine Anleihe von 750,000 Thlrn., welche das Finanzministerium nach Maßgabe eines Erlasses vom 10. Dec. 1850 im Jahre 1851 aufgenommen hatte, und eine etwas früher bei Lutteroth in Hamburg aufgenommene Anleihe im Betrage von 600,000 Mk. Bco. = 300,000 Thlr. Ort.

Die Stände entsprachen, unter Verwahrung ihrer Rechte, der landesherrlichen Aufforderung, knüpften aber daran die nachstehenden, im Landtagsabschied genehmigten Bedingungen: 1. daß was an Kosten für die Feldzüge in Schleswig und Baden, so wie für die Küstendefension und fremde Durchmärsche erstattet werden würde, der Schulden-Tilgungs-Kasse überwiesen werde; 2. daß der gesammte Militär-Etat hinsichtlich des Aufwandes so wie der Mannschaft auf das nach der Bundesgesetzgebung zulässige Minimum reducirt werde.

Zur Deckung der Lutteroth'schen Anleihe von 600,000 Mk. Bco. kam der größere Theil der noch vorhandenen Hamburg-Berliner Eisenbahn-Actien Lit. A. zur Verwendung, wodurch der Bestand derselben sich von 250,000 Thlrn. auf 6000 Thlr. reducirt, die jetzt noch vorhanden sind (vgl. oben sub b). Die 750,000 Thlr. wurden durch die Ausgabe von Obligationen der Schulden-Tilgungs-Kasse in diesem Betrage gedeckt. Das Verfahren bei Contrahirung dieser Anleihe war dem der

Landesanleihen für die Chaussée- und Wasserbau-Kasse entsprechend. Die Aufnahme der Anleihe geschah durch den Engeren Ausschuß, die Obligationen wurden von der Schulden-Tilgungs-Commission originalisirt, und die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse hatte die Mittel für Verzinsung und Abtrag zu gewähren. Der jährliche Abtrag ward auf wenigstens 50,000 Thlr. bestimmt. Mit der Uebernahme der Schuld auf die Schulden-Tilgungs-Kasse erfolgte eine Herabsetzung des Zinsfußes, welcher ursprünglich $4\frac{1}{2}$ pCt. war, auf $3\frac{1}{2}$ pCt.

Der Rest der Schuld auf diese 750,000 Thlr. Ort. betrug:

Soh. 1854:	506,000 Thlr.,	Soh. 1855:	444,600 Thlr.,
=	1856: 379,300	=	= 1857: 294,500
=	1858: 228,000	=	= 1859: 240,650
		Ant. 1861:	142,850 Thlr.

5. Die Auflösung der Schulden-Tilgungs-Commission (1861).

Nachdem im Jahre 1859 die Schulden der vormaligen Landes-Credit-Commission vollständig abgetragen waren und auch von der Anleihe von 1851 nur noch ein kleiner Rest abzutragen ist, hat die dadurch eingetretene Verminderung des Umfanges der Geschäfte der Schulden-Tilgungs-Commission den Fortbestand derselben als überflüssig erkennen lassen. Im Einverständniß mit den Ständen ist daher durch ein Großherzogliches Publicandum vom 23. Januar 1861 die Auflösung dieser Commission in ihrem zeitherigen Stande und die Uebertragung ihrer Geschäfte auf die Relutions-Commission angeordnet worden.

6. Sonstige auf die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse fundirte Landesschulden.

1. Die Schulden der aufgelösten Elde- u. Actien-Societät.

Nach Auflösung der Elde- u. Actien-Societät (vgl. II., 62) wurden deren Schulden von den Garanten, den beiden mecklenburgischen Landesherren und den Ständen übernommen. Dieselben beliefen sich auf 131,366 Thlr. 32 fl. Ort. Davon

waren 75,833 Thlr. 16 fl. von den beiden Landesherren und 55,533 Thlr. 16 fl. Ort. von Landesherren und Ständen gemeinsam garantirt. Wegen der ersteren Summe verglichen sich die beiden Landesherren durch Vereinbarung vom 22. Sept. 1859 dahin, daß davon $\frac{2}{5}$ mit 60,666 Thlrn. 32 fl. von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und $\frac{1}{5}$ mit 15,166 Thlrn. 32 fl. von dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz übernommen wurden. Von den 55,533 Thlrn. 16 fl., welche von den beiden Landesherren und den Ständen gemeinsam garantirt waren, fielen $\frac{6}{7}$ mit 47,600 Thlrn. auf Mecklenburg-Schwerin und $\frac{1}{7}$ mit 7933 Thlrn. 16 fl. auf Mecklenburg-Strelitz. Nach einem Beschlusse des Landtags von 1858 wurden zum Zweck dieser neuen Regulirung die sämtlichen Schuldverschreibungen der aufgelösten Elde- u. c. Actien-Societät gekündigt: jeder Landesherr stellte für seinen Antheil neue Obligationen aus und eben so wurden wegen der den Landesherren und den Ständen gemeinschaftlich zufallenden Schulden für jeden Landesantheil — nach dem Verhältniß von $\frac{6}{7}$ und $\frac{1}{7}$ — neue Obligationen ausgestellt. Die Verzinsung der hienach einem jeden Landestheile zufallenden Schuldsomme — für Mecklenburg-Schwerin 60,666 Thlr. 32 fl. an landesherrlicher und 47,600 Thlr. an gemeinsamer Schuld, Summa 108,266 Thlr. 32 fl., für Mecklenburg-Strelitz 15,166 Thlr. 32 fl. an landesherrlicher und 7,933 Thlr. 16 fl. an gemeinsamer Schuld, Summa 23,100 Thlr. — geschieht so lange aus gemeinsamen Landesmitteln, als die Landesherren die betreffenden Wasserwerke ihrer Bestimmung entsprechend erhalten, und zwar in Mecklenburg-Schwerin aus der Chaussée- und Wasser-Bau-Kasse, in Mecklenburg-Strelitz aus der Central-Steuer-Kasse. Wegen des Abtrags der von den Landesherren und den Ständen gemeinsam übernommenen Schulden ist festgesetzt, daß solche im Falle des Aufhörens der ganzen Flußbau-Anlage aus gemeinsamen Landesmitteln gezahlt werden sollen, insoweit sie nicht aus dem etwaigen Erlöse der Fluß-Bauwerke Deckung finden.

2. Die Schuld für die Ablösung des Sundzolls.

Durch den Vertrag vom 14. März 1857 wegen Ablösung des Sundzolls und die daran anknüpfende Special-Convention zwischen Mecklenburg-Schwerin und Dänemark vom 4. April 1857 ist die Summe von 280,247 Thlr. Crt. als auf ersteres fallender Antheil der an Dänemark zu zahlenden Entschädigung vereinbart worden. Der Belauf der genannten Summe wird, vorbehaltlich einer vollständigen oder partiellen Vorausleistung, durch vierzig halbjährliche Zahlungen gleichen Betrages, welche das Capital und die sinkenden Zinsen darstellen, in zwanzig Jahren, vom 1. April 1857 an gerechnet, abgezahlt. Die Zinsen werden vom 1. April 1857 nach dem Zinsfuß von 4 pCt. berechnet und die Gesammtsumme der halbjährlichen Zahlungen bestimmt sich nach der doppelten Grundlage der zu zahlenden Annuitäten und der Capitalisirung der sinkenden Zinsen. Jede der erwähnten halbjährlichen Zahlungen, von welchen die erste auf den 1. Okt. 1857 und die letzte auf den 1. April 1877 fällt, ist auf 10,245 Thlr. festgestellt.

Auf dem Landtage von 1857 ward beschloffen, diese Zahlung aus allgemeinen Landesmitteln zu leisten und sie auf die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse anzuweisen.

7. Recapitulation. Etat der Allgemeinen Landes-Receptur-Kasse.

Nach der gegebenen Darlegung ist der Stand der gemeinsamen Landesschulden in Mecklenburg-Schwerin jetzt nachfolgender:

1. Passiva.	
Rest der Salomon Heine'schen Eisenbahn-Anleihe von 1843 (1. August 1861)	1,586,250 Thlr. Crt.
Schulden der Chauffee- und Wasser-Bau-Kasse (Joh. 1860)	1,184 000 " "
Rest der Schuld aus der Anleihe von 1851 (Ant. 1861)	142,850 " "
Schuld der aufgelösten Elde- u. Actien-Societät	47,600 " "
Rest der Schuld aus dem Sundzoll (1. Okt. 1861)	234,988 " "

Summa 3,195,688 Thlr. Ctr.

2. Activa.

An Actien der Hamburg-Berliner Eisenbahn Lit. A.	6,000	Thlr. Ort.
An desgleichen Lit. B.	1,451,000	" "
An aufgekauften Obligationen der Salomon Heine'schen Anleihe von 1843	126,750	" "
An rückständigen Dividenden der Hamburg-Berliner Eisenbahn	142,994	" "
Summa	1,726,744	Thlr. Ort.
Hiernach: Passiva	3,195,688	Thlr. Ort.
Activa	1,726,744	" "

folglich Ueberschuß der Passiva

über die Activa 1,463,944 Thlr. Ort.

Fundirt sind diese Landes-schulden, unter Zuhülfenahme der Einnahmen aus den entsprechenden Activis, auf die Allgemeine Landes-Receptur-Kasse, deren Etat für das Jahr vom 1. Febr. 1861 bis dahin 1862 hier folgt:

I. Einnahme.

A. Aus indirecten Steuern: 1. Papierstempel 40,000 Thlr., 2. Collateralsteuer 15,000 Thlr., 3. Spielkartenstempel 3,000 Thlr., 4. Kalenderstempel 430 Thlr. Summa 58,430 Thlr.

B. Aus der außerordentlichen Contribution: 1. zwei ein halb Edicte (à 116,000 Thlr.) 290,000 Thlr., 2. aus früheren Steuern 4,000 Thlr., 3. aus der außerordentlichen Handelssteuer 1,000 Thlr. Summa 295,000 Thlr.

Summa der ganzen Einnahme: 353,430 Thlr.

II. Ausgabe.

A. Directe durch die Landes-Receptur-Kasse: 1. Pensionen vormaliger freiwilliger Jäger und Militärs 6,800 Thlr. 2. An die Landlasten-Balance F1 von 2½ Simplis der außerordentlichen Contribution (à 1,500 Thlr.) 3,750 Thlr. 3. An die Kasse zur Aushülfe der städtischen

Industrie desgleichen (à 500 Thlr.) 1,250 Thlr. 4. Zum Etat der Landes-Receptur-Kasse und zum Stempelbetrieb 14,400 Thlr. 5. An die Central-Hebammen-Unterrichts-Anstalt 1,050 Thlr. 6. An das Taubstummen-Institut 3,000 Thlr. 7. Zur Unterhaltung der Fußgendarmen 8,000 Thlr. Summa 38,250 Thlr.

B. Zur Verwendung auf die Schulden-Tilgungs-Kasse: 1. Auf die Salomon Heine'sche Eisenbahn-Anleihe von 1843: Halbjährige Zinsen à $3\frac{1}{2}$ pCt. auf die am 1. August 1860 verbliebene Schuld von 3,210,000 Mk. Vco. für die Zeit vom 1. Februar bis 1. August 1861: 56,175 Mk. Vco.; $\frac{1}{2}$ pCt. Provision an Heine 280 Mk. 14 fl.; 1 pCt. Capitalabtrag zum 1. August 1861 auf die ursprüngliche Schuld von 3,750,000 Mk. Vco.: 37,500 Mk.; $\frac{1}{2}$ pCt. Provision an Heine 187 Mk. 8 fl.; halbjährige Zinsen à $3\frac{1}{2}$ pCt. auf die am 1. August 1861 verbleibende Schuld von 3,172,500 Mk. Vco. für die Zeit vom 1. August 1861 bis zum 1. Februar 1862: 55,518 Mk. 12 fl.; $\frac{1}{2}$ pCt. Provision an Heine 277 Mk. 9 $\frac{1}{2}$ fl. 2. Verwaltungskosten für die Schulden-Tilgungs-Kasse, Pensionen u. s. w. 3,680 Thlr. 32 fl. Crt. Summa (unter Reduction des Mark Banco auf Courant nach dem Cours von 152 pCt.) rund 79,650 Thlr.

C. Zur Verwendung auf die neue Landes-schuld von 1851. Ganzjährige Zinsen auf die Ant. 1861 verbleibende Schuld von 142,850 Thlr. Crt. nebst Versurkosten 5200 Thlr. Stehender Capitalabtrag 50,000 Thlr. Summa 55,200 Thlr.

D. Zur Verwendung auf die Chaussee- und Wasserbau-Kasse. 1. Zu den laufenden Zinsen der am 1. Juli 1860 verbliebenen Schuld von 533,800 Thlr. $R\frac{2}{3}$ und 561,200 Thlr. Crt. und zu Versuren 41,000 Thlr. 2. Zur Verzinsung der vom ganzen Lande garantirten Anleihe der Koftock-Neubrandenburger Chaussee von 35,000 Thlr. Crt., nach Abzug des Strelitzischen $\frac{1}{7}$, 1200 Thlr. 3. Zur Verzinsung der von den Landesherren und vom ganzen Lande garantirten Anleihe der aufgelösten Elbe- u. Actien-Societät

von 112,600 Thlr. $N\frac{2}{3}$ und zu Versuren, nach Abzug des Strelitzischen $\frac{1}{7}$, 4400 Thlr. 4. Vierte Rate des auf 10 Jahre bewilligten Zuschusses zur Instandsetzung und Unterhaltung der Elde-Wasserwerke, nach Abzug des Strelitzischen $\frac{1}{7}$, 6857 Thlr. 7 fl. 5. An ordentlichen Landeshülfen, incl. der gleichzeitig bewilligten außerordentlichen und Kosten zu Vorarbeiten für die Chaussée von Dömitz auf Grabow und Ludwigslust 81,000 Thlr. 6. Zur Unterhaltung derelinquirter Chausséen, sowohl bereits übernommener, als auch zur Uebernahme vorgeschlagener 16,940 Thlr. 7. Zweite Rate der auf drei Jahre bewilligten Unterstützung zur Aufhülfe der Wismar=Lübecker Actien=Chaussée 1000 Thlr. 8. Zum Abtrag auf die Capitalschuld der Chaussée- und Wasserbau-Kasse 40,430 Thlr. Administrationskosten 800 Thlr. Summa (rund) 193,630 Thlr.

E. Zur Verwendung auf die Abtragssumme für den aufgehobenen Sundzoll. Zweifache Quote von 10,245 Thlr.: 20,490 Thlr.

Summa der ganzen Ausgabe:	387,220 Thlr. Ort.
Die Einnahme beträgt:	353,430 " "

Der hienach sich ergebende Ausfall von 33,790 Thlr. Ort. wird durch die auf 40,000 Thlr. veranschlagte Auskunft aus den Hamburg=Berliner Eisenbahn=Actien mehr als gedeckt. Einem Beschlusse des Landtags von 1860 zufolge, soll die gesammte Auskunft aus diesen Actien, welche früher zum Abtrag der Landes=Credit=Kassenschuld verwandt ward, in die Chaussée- und Wasserbau-Kasse eingezahlt und dieser Zufluß künftig im Etat berücksichtigt werden.

Das Personal der Allg. Landes=Receptur=Kasse besteht aus einem Landes=Steuer=Director (zu welcher Stelle der Engere Ausschuß vier Personen dem Landtage präsentirt, aus denen der letztere zwei Personen dem Großherzog zur Auswahl vorschlägt), einem Secretär, einem Revisor, einem Calculator, einem Executor, einem Kassier, einem Kassenschreiber und einem Pedellen. Jährlich wird die Behörde von einer Commission, bestehend aus einem landesherrlichen Commissarius

und je einem Deputirten der Ritterschaft und der Landschaft, visitirt und zugleich die Rechnung aufgenommen.

b) Mecklenburg-Strelitz.

Der Schuldenstand der dem Landesherrn und den Ständen gemeinsamen Central-Steuer-Kasse zu Neubrandenburg betrug Joh. 1848: 31,000 Thlr. $N\frac{2}{3}$ und 126,800 Thlr. Gold. Die Auskunft der außerordentlichen Edicte hat bisher jährlich etwa 36,000 Thlr. Gold betragen, wovon 28,500 Thlr. als Beihilfe zum Unterhalt des Bundescontingents und der Rest von 7500 Thlr. Gold nebst der jährlichen Auskunft der Gewerbesteuer von ca. 1000 Thlr. Gold zur Verzinsung und Amortisation obiger Schuld verwandt wurden. Dieselbe wird jetzt noch ungefähr 145,000 Thlr. Ort. betragen. Die „Centraldirection der außerordentlichen Steuer“ zu Neubrandenburg besteht aus einem Großherzoglichen Commissarius, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten und einem Secretär, der zugleich Rendant ist. Seit dem Jahr 1858 ist auch noch die Quote an den Schulden der aufgelösten Elde- u. Actien-Societät im Betrage von 7933 Thlr. 16 fl. Ort. von der Landesherrschaft und den Ständen des Stargardischen Kreises übernommen worden. Die Verzinsung geschieht gleichfalls aus den Mitteln der Central-Steuer-Kasse zu Neubrandenburg.

B. Landesherrliche Schulden.

a) Mecklenburg-Schwerin.

1. Schulden der Relutions-Kasse.

1. Bis 1837.

Der Ursprung der Relutions-Kasse-Schulden reicht in die Zeit der Verfassungswirren unter dem Herzog Carl Leopold zurück. Hannoversche (Kurbraunschweigische) und Wolfenbüttelsche, seit dem Oktober 1733 auch Preussische Truppen hielten damals das Land als Executionstruppen besetzt. Als im Jahre 1736 die Execution aufhörte, ließen, zur Sicherung ihrer Ansprüche, die Braunschweiger 400, die Preußen 300 Mann noch einstweilen in den ihnen wegen der

Executionskosten verpfändeten Aemtern zurück. Den Braunschweigern waren acht Aemter als Pfand bestellt: Boizenburg mit dem Elbzoll, Greismühlen, Gadebusch, Rehna, Wittenburg, Mecklenburg, Zarrentin und Vafendorf, deren jährlicher Ertrag auf 60,000 Thlr. veranschlagt ward; die Preußen hatten sofort bei ihrem Einmarsch auf die Einkünfte der Aemter Wredenhagen, Plau, Marnitz und Eldena Beschlagnahme gelegt. Herzog Friedrich verglich sich mit dem Kurbraunschweigischen Hofe über die an ihn und an den Wolfenbüttler Hof zu zahlende Einlösungssumme. Diese ward auf 1,535,000 Thlr. $\frac{2}{3}$ festgesetzt, wovon 535,000 Thlr. im Jahre 1766 und die hienach noch restirende Million im Jahre 1768 ausgezahlt wurden. Die Einlösung der betreffenden Aemter und demnächst ihre abgesonderte Verwaltung und die Leitung des Schuldenabtrags ward einer im Jahre 1765 gebildeten und aus Mitgliedern des Kammer-Collegiums zusammengesetzten Reluitions-Commission übertragen. Dieselbe erhielt unter dem 3. Februar 1766 eine Instruktion. Im Jahre 1787 löste Herzog Friedrich Franz auch die an Preußen verpfändeten Aemter ein und befreiete dadurch die Städte Parchim, Lübz und Plau von der hier noch immer verbliebenen lästigen Preussischen Einquartirung. Die Einlösungssumme betrug 172,000 Thlr. $\frac{2}{3}$. Dadurch dehnte sich der Wirkungskreis der Reluitions-Commission auch auf die von den Preußen eingelösten Aemter aus. Später erhielt derselbe einen neuen Zuwachs durch die pfandmäßige Erwerbung von Stadt und Herrschaft Wismar, wofür 1,250,000 Thlr. Hamb. Bco. oder 1,628,125 Thlr. $\frac{2}{3}$ gezahlt wurden.

Durch das Edict vom 11. Mai 1805, betreffend das Creditwesen des Herzoglichen Hauses, ward bestimmt, daß an der fundationsmäßigen Einrichtung der Reluitions-Kasse nichts geändert werden, und daß nicht blos demgemäß jährlich die Summe von 50,000 Thlr. zum Abtrag verwendet, sondern diese Summe auch noch durch etwanige Ueberschüsse des Etats vermehrt werden solle.

Bis zum Jahre 1832 floß in die Reluitions-Kasse,

außer den Einkünften der verpfändet gewesenen und der neu erworbenen Aemter und Vogteien, auch ein Theil der Aufkünfte aus den Landzöllen, dem Postregal und den Forsten. Dagegen war sie andererseits mit Pensionszahlungen und mit Beiträgen zu den allgemeinen Administrationskosten des Domanium und zu gemeinnützigen Unternehmungen belastet. Durch landesherrliche Rescripte vom 12. Juni und 21. Juli 1832 wurden jene Zuflüsse und diese Belastungen aufgehoben. Außerdem bestimmt das zuletzt genannte Rescript, indem es erklärt, daß die Relutions-Kasse nach wie vor zu dem Zwecke bestehen solle, um gemäß der Instruction vom 3. Februar 1766 die Verzinsung und den Abtrag der Schulden des Domanium zu beschaffen, daß ihr auch fernerhin gewisse Domanalämter zugewiesen sein sollen, aus welchen sie die Revenüen unmittelbar erhebt, so daß diese Aemter vom Kammer-Collegium nur im Namen und Auftrag der Relutions-Commission verwaltet werden. Doch ward zur Vereinfachung der Verwaltung mit der Relutions-Commission eine Revenüen-Ausgleichung und ein Tausch verschiedener Aemter, ohne Verkürzung der jährlichen Einkünfte der Relutions-Kasse, bewirkt. Danach zahlten nunmehr zur Relutions-Kasse folgende Aemter und Vogteien: Boizenburg mit den Tafelgütern Bier und Gallin, Crivitz mit den Friedrichsruher Gütern, Gadebusch und die Vogtei Plüschow, Greismühlen und die Vogteien Rütting, Voigtshagen und Keppenhagen, auch das vormals Lübsche Hospitaldorf Warnkenhagen, Lübz und Marnitz, Mecklenburg, Neukloster, Rehna, Stavenhagen, Wittenburg und Walsmühlen, Wredenhagen, Zarenstin, Poel und die vormals Lübschen Hospitaldörfer auf Poel. Auch der Elbzoll zu Boizenburg zahlte fortdauernd an die Relutions-Kasse.

2. Von 1837 bis 1844.

Eine wesentliche Veränderung in der Stellung der Relutions-Commission und in den Verhältnissen ihrer Schuld-Verpflichtungen ward durch das landesherrliche Rescript vom 10. August 1837, betreffend Convertirung der Relui-

tions-Kassen-Schuld, bewirkt. Durch dasselbe ward auf Antoni 1838 eine Convertirung aller Obligationen in 4procentige vorbereitet. Dabei ward die hypothekarische Sicherheit, auf welche die gesammte Schuld der Reluitions-Kasse begründet war, von Neuem dahin bestimmt, daß die Domanial-Aemter und Vogteien Crivitz, Dabel, Eldena, Gadebusch, Grevismühlen, Rütting, Lübz, Mecklenburg, Plüschow, Nehna, Wittenburg, Zarrentin, Bakendorf, Boizenburg, Rossowitz, Stavenhagen, Marnitz, Wredenhagen, die Herrschaft Bismar mit den Aemtern Renkloster und Poel, desgleichen der Elbzoll zu Boizenburg und deren gesammte Revenüen als ein unzertrennlicher, solidarisch verhafteter Hypothekenverband den Gläubigern der Reluitions-Kasse verpfändet seien. Zum Capitalabtrag sollten jährlich mindestens 50,000 Thlr. $R\frac{2}{3}$ verwandt werden, vorbehaltlich der Erhöhung dieses Abtrages durch Zinsersparnisse während einer zweijährigen Statsperiode und durch andere Mittel. Auch sollte das Kaufgeld für etwa veräußerte Incamerata lediglich zur Erhöhung der Abtragssumme verwandt werden. Als Basis ward der Schuldenstand von Joh. 1837, im Betrage von 5 Millionen Thaler $R\frac{2}{3}$, angenommen. Jede etwaige spätere Anleihe auf den Credit der Reluitions-Kasse sollte dieser Schuld von 1837 nachstehen. Eine Kündigungs-Befugniß findet nicht statt; der Abtrag geschieht im Wege der Auslösung. Die Reluitions-Commission ward von der genannten Zeit an, unter Aufhebung ihrer bisherigen, auch die Administration der hypothecirten Güter umfassenden Thätigkeit, lediglich auf die Leitung des Abtrags der Schulden der Reluitions-Kasse beschränkt. Sie besteht aus einem Präsidenten und vier Commissarien, von welchen zwei aus den Landrätthen genommen werden.

Als weitere Folge dieser Maßregeln erging unterm 5. März 1838 eine Verordnung zum Schutz der auf den Inhaber ausgestellten Papiere der Reluitions-Commission.

3. Seit 1844.

Am 13. Januar 1844 ward auf den Credit der Reluitions-Kasse eine neue Anleihe von 700,000 Thlrn. $R\frac{2}{3}$

für militärische Bundeszwecke und behufs des Schweriner Schloßbaues aufgenommen und von Antoni 1844 bis Antoni 1849 successiv eingezahlt. Die Amortisation ward auf 7,000 Thlr. $\frac{2}{3}$ jährlich (1 pCt. vom Capital) festgesetzt. Dieselbe begann von Johannis 1849 an.

In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen hinsichtlich der Amortisation (1 pCt. vom Capital) wurden am 20. März 1849 600,000 Thlr. Crt. angeliehen. Die Amortisation begann von Johannis 1850 an.

Nach Johannis 1850 betrug die Schuld von 1837 (5,000,000 Thlr. $\frac{2}{3}$) noch 4,708,850 Thlr. Crt., die Schuld aus der Anleihe von 1844 (700,000 Thlr. $\frac{2}{3}$) 808,500 Thlr. Crt., die Schuld aus der Anleihe vom März 1849 (600,000 Thlr. Crt.) 594,000 Thlr. Crt.; Summa 6,111,350 Thlr. Crt. Die Verzinsung erforderte im Jahr Johannis 1850—51: 238,528 Thlr. Crt.; der Capitalabtrag (1 pCt. von den ursprünglichen Summen) 72,500 Thlr. Crt. Die Verwaltungskosten beliefen sich, mit Ausschluß von ca. 500 Thlrn. an Naturalien, auf 11,230 Thlr. Crt.

Eine Uebersicht der Reluctions-Kasse-Schulden aus den bis Johannis 1849, wo die Anleihe von 600,000 Thlrn. Crt. noch nicht vollständig erhoben war, darüber ausgefertigten Obligationen specificirt dieselben wie folgt:

1. Aus der Schuld von 5,000,000 Thlrn. $\frac{2}{3}$ von 1837:			
a) zu 5 pCt.:	23,600 Thlr. $\frac{2}{3}$		
b) zu 4 pCt.:	2,661,300 Th. $\frac{2}{3}$	104,250 Thlr. Crt.	259,500 Thlr. Gld.
c) zu $3\frac{1}{2}$ pCt.:	594,500 Th. $\frac{2}{3}$		479,000 = =
<hr/>			
Σ. 3,279,400 Th. $\frac{2}{3}$	104,250 Thlr. Crt.	738,500 Thlr. Gld.	
2. Aus der Schuld von 700,000 Thlrn. $\frac{2}{3}$ von 1844:			
a) zu 4 pCt.:		180,000 Thlr. Crt.	21,000 Thlr. Gld.
b) zu $3\frac{1}{2}$ pCt.:	313,700 Thlr. $\frac{2}{3}$	100,000 = =	133,000 Thlr. Gld.
<hr/>			
Σ. 313,700 Thlr. $\frac{2}{3}$	280,000 Thlr. Crt.	154,000 Thlr. Gld.	

3. Aus der Schuld von 600,000 Thlrn. Crt. von 1849
zu 4 pCt.: 427,500 Thlr. Crt. 7,500 Thlr. Gold.

Die vorstehenden Pöste mit $16\frac{2}{3}$ pCt. die $N\frac{2}{3}$ und mit 10 pCt. das Gold auf Courant reducirt, betrug die Summe ad 1: 4,742,566 Thlr., ad 2: 815,384 Thlr., ad 3: 435,750 Thlr., zusammen 5,993,700 Thlr. Crt. Davon waren 27,533 Thlr. mit 5 pCt., 4,133,400 Thlr. mit 4 pCt. und 1,832,767 Thlr. mit $3\frac{1}{2}$ pCt. zu ver-
zinsen.

Der Stand der Relutions-Kasse war

Johannis 1855:

	Courant	Gold	Summa in Crt.
alte Schuld	3,697,066 Th.	628,500 Th.	4,388,416 Th.
neue Schulden	1,634,916 =	173,000 =	1,825,216 =
	5,331,982 Th.	801,500 Th.	6,213,632 Th.

Johannis 1856:

alte Schuld	3,637,700 Th.	610,500 Th.	4,309,250 Th.
neue Schulden	1,721,450 =	169,000 =	1,907,350 =
	5,359,150 Th.	779,500 Th.	6,216,600 Th.

Johannis 1857:

alte Schuld	3,600,125 Th.	594,000 Th.	4,253,525 Th.
neue Schulden	1,701,383 =	168,500 =	1,886,733 =
	5,301,508 Th.	762,500 Th.	6,140,258 Th.

Johannis 1858:

alte Schuld	3,520,625 Th.	570,500 Th.	4,148,175 Th.
neue Schulden	1,686,866 =	163,500 =	1,866,716 =
	5,207,491 Th.	734,000 Th.	6,014,891 Th.

Johannis 1859:

alte Schuld	3,432,241 Th.	546,500 Th.	4,033,391 Th.
neue Schulden	1,668,416 =	160,500 =	1,844,966 =
	5,100,657 Th.	707,000 Th.	5,878,357 Th.

Johannis 1860:

alte Schuld	3,324,616 Th.	516,000 Th.	3,892,216 Th.
neue Schulden	1,630,900 =	159,000 Th.	1,805,800 =
	4,955,516 Th.	675,000 Th.	5,698,016 Th.

2. Sonstige Passiva.

An Schlusse des Rechnungsjahres 1848 — 49 betragen die sonstigen Passiva der Großherzoglichen Finanzen 1,819,158 Thlr. Ort. und 12,200 Thlr. Gold, nemlich: an rückständigen Kaufgeldern für die Posthäuser zu Hamburg und zu Wismar 24,850 Thlr., an empfangenen Capitalien (mit Einschluß von 37,374 Th. unablöslicher) 120,861 Th. Ort. und 4,700 Thlr. Gold, an nicht verzinsbaren Cautionen 1,123,725 Thlr. Ort. und 7,500 Thlr. Gold, an landesherrlichen Garantien 394,947 Thlr., an einer interimistischen Anleihe zur Deckung der Kriegskosten 200,000 Thlr. Diesen Passivis gegenüber standen Activa im Belauf von 343,489 Th., nemlich: an ausstehenden Forderungen auf Actien 195,483 Th., an sonstigen Forderungen 118,832 Thlr., an gemachten Vorschüssen 29,174 Thlr. Der Ueberschuß der aufgeführten Passiva über diese Activa betrug demnach 1,475,669 Th. Ort. und 12,200 Thlr. Gold. In diesem Stande hat sich seitdem Vieles geändert. Namentlich ist eine Garantie für die Prioritäts-Anleihe der mecklenburgischen Eisenbahn im Betrage von 1,600,000 Thlrn. hinzugekommen. Da jedoch der größte Theil der Garantien niemals Zahlungsleistungen nach sich ziehen wird, auch einige andere unter den Passivis aufgeführte Pöste nicht als solche hieher gehören, andererseits aber auch ein Theil der Activa nicht realisirbare Forderungen in sich begreift: so wird für die hier in Betracht gezogenen Activa und Passiva der Ueberschuß der letzteren über die ersteren nicht höher als zu 1,000,000 Thlr. veranschlagt werden dürfen.

Zu Jahre 1859 sind diese Passiva noch um den Betrag einer neuen Anleihe vermehrt, welche „zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Renterei“ durch Publicandum des Finanz-Ministeriums vom 7. Mai 1859 ausgeschrieben ward. Die Anleihe ist gegen 4 pCt. Zinsen auf beiderseitige halbjährige Kündigung contrahirt und zur Sicherheit sind die mit Hypotheken nicht belasteten Domänen und die Einkünfte der Renterei bestellt. Die Größe der Anleihe blieb in dem Publicandum unbestimmt, und auch

späterhin ist über den Betrag der angeliehenen Gelder nur so viel bekannt geworden, daß derselbe hinter den Erwartungen nicht zurückgeblieben ist. Man wird aber wohl nahezu das Richtige treffen, wenn man den Betrag dieser geheimen Anleihe auf 500,000 Thaler als Maximum veranschlagt, so daß dann die Gesamtheit der auf dem Domanium ruhenden Schuldenlast, außer den Relutions-Kassen-Schulden, 1,500,000 Thaler Ert., mit Einschluß der Relutions-Kassen-Schulden aber 7,200,000 Thaler Ert. betragen würde.

b) Mecklenburg-Strelitz.

Die landesherrlichen Schulden werden von der Großherzoglichen „Geheimen Commission“ verwaltet. Dieselben beliefen sich zu Johannis 1848 auf 965,983 Thlr. 6 fl. Gold und 192,195 Thaler 47 fl. Courant, Summa (abgerundet) 1,255,000 Thlr. Ert.

Davon waren:	Gold	Courant
1. unter des Archivrath Räthner in Hannover Agentie	337,900 Thlr.	
2. Kirchen- und Schul- Capitalien, Legate zc.	39,043 = 7 fl.	154,233 Th. 16 fl.
3. für herrschaftliche Kassen	9,500 = — =	5,983 = 16 =
4. auf unfindbare an porteur-Obligationen	100,000 = — =	
5. für die übrig. Creditoren	465,982 = 7 =	31,968 = 35 =
6. an zinsenlosen Total- und Depositengeldern	13,557 = 40 =	10 = 28 =
Summa wie oben	965,983 Th. 6 fl.	192,195 Th. 47 fl.

Die Verzinsung erforderte von Johannis 1847—1848 40,407 Thlr. 38 fl. Gold. Zum Schuldenabtrag und zur Zinsenzahlung erhält die Geheime Commission jährlich an etatismäßigen Geldern 51,140 Thlr. Gold. Außerdem wer-

den die bei der Rente auffkommenden Erbstandsgelder und Ueberschüsse an die Geheime Commission abgegeben.

Der jetzige Schuldenstand wird auf 1,100,000 Thlr. Ert. anzunehmen sein.

Zu diesen Schulden treten noch hinzu:

1. Die (nicht verzinslichen) Pachtvorschüsse der Pächter und Bauern, welche im Jahre 1848 betragen: im Cabinetsamt 15,550 Thlr. Gold, in den Domänen des Landes Stargard 225,848 Thaler Gold, im Fürstenthum Ratzburg 59,841 Thaler Ert., zusammen 241,398 Thaler Gold und 59,841 Thlr. Ert. oder 325,378 Thlr. Ert. Diese Summe wird sich seitdem noch erhöht haben.

2. Die Schulden der Chausséebau-Unterstützungs-Kasse des Fürstenthums Ratzburg. Dieselben betragen (nach Abzug der Activa) Joh. 1848: 57,110 Thlr. Die Kasse ward in Folge des Anschlusses des Fürstenthums Ratzburg an den mecklenburgischen Chausséeverband, worüber zwischen beiden Landesherren und Ständen eine besondere Vereinbarung geschlossen ward, errichtet. Es sind daraus die conventionsmäßigen Beiträge zu den Landeshülfsen für Chaussée- und Wasserbauten bestritten. Zur Dotirung dieser Kasse ward das Militärsteuer-Edict für das Fürstenthum Ratzburg in ähnlicher Weise wie früher für die Herrschaft Stargard erhöht und der Ueberschuß zu den auf 5,500 Thlr. dän. Ert. festgesetzten Beitrag zu den Kosten des Militärs jener Kasse zugewiesen. Die Schuldcapitalien wurden mit Ausnahme von 10,000 Thalern, welche die Stadt Lübeck zu 1½ pCt. Zinsen auf zehn Jahre herlich, sämmtlich aus dem Fürstenthum Ratzburg in kleinen Pösten angeliehen und mit 3 pCt. verzinst. Da die Ueberschüsse des Militärsteuer-Edicts jährlich ca. 4,200 Thlr. pr. Ert. betragen, so wird seitdem die Schuld der Chausséebau-Unterstützungs-Kasse bereits zur größeren Hälfte getilgt sein.

C. Schulden der Ritter- und Landschaft.

(Vgl. Band 2, S. 230 ff.)

Nachdem die Ritterschaft des Stargardischen Kreises schon im Jahre 1775 und die Landschaft desselben Kreises im Jahre 1830 aus der Gemeinschaft der Landlastenschuld ausgeschieden, kommen gemeinsame Schulden der Stände aller drei Kreise nur noch ausnahmsweise und vorübergehend vor.

Der Schuldenstand der Ritter- und Landschaft war am 30. Juni 1859:

1. Schuld der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise (B1)	N ² / ₃	Courant	Gold
		4,000 Th.	
2. Schuld der Ritterschaft Mecklenburgischen und Wendisch. Kreises (F1)	82,254 Th.	17,850 =	270 Th.
3. Schuld der Ritterschaft Stargard. Kreises (F2)	9,400 =	9,900 =	
4. Schuld der Landschaft Mecklenburgischen und Wendisch. Kreises (F3)	46,610 =	8,175 =	
5. Schuld der Landschaft Stargard. Kreises (F4)	4,250 =	100 =	

Summa 142,514 Th. 40,025 Th. 270 Th.

oder im Ganzen 206,588 Th. Courant.

am 30. Juni 1860:

	N ² / ₃	Courant	Gold
ad 1.		4,000 Thlr.	
ad 2.	81,780 Thlr.	14,650 =	270 Thlr.
ad 3.	8,000 =	10,133 =	
ad 4.	36,110 =	19,775 =	
ad 5.	4,250 =	100 =	

Summa 130,140 Thlr. 48,658 Thlr. 270 Thlr.

oder im Ganzen 200,785 Thlr. Courant.

Davon fallen in runden Summen auf die Stände des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin 175,000 Thlr. und auf die des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz 25,000 Thlr. Courant.

Recapitulation.

a) Mecklenburg-Schwerin.

1. Landesschulden	1,468,944	Tblr. Ort.
2. Landesherrliche Schulden	7,200,000	= =
3. Ständische Schulden	175,000	= =
	<hr/>	
	8,843,944	Tblr. Ort.

b) Mecklenburg-Strelitz.

1. Landesschulden	155,000	Tblr. Ort.
2. Landesherrliche Schulden	1,475,000	= =
3. Ständische Schulden	25,000	= =
	<hr/>	
	1,655,000	Tblr. Ort.

Da aber für die landesherrlichen Schulden in den Domanial-Gütern und Forsten eine Hypothek von einem mindestens fünfzehnfachen Werthe vorhanden ist, so können diese Schulden füglich von der Gesamtsumme in Abzug gebracht werden und es bleibt dann für Mecklenburg-Schwerin die Summe von ca. 1,650,000 Thalern und für Mecklenburg-Strelitz die Summe von ca. 180,000 Thalern als der Gesamtbelauf der öffentlichen Schulden übrig, was auf den Kopf der Bevölkerung also für ersteres ca. 3 Thaler, für letzteres ca. 1 $\frac{1}{5}$ Thaler ergibt.

§. 6. Gemeindewesen.

1. Auf dem Lande.

Landgemeinden gibt es nur in kirchlicher Beziehung. In Bezug auf die Angelegenheiten und Zwecke, denen sonst die politische Communalverfassung dient, liegen alle Rechte und Pflichten in den Händen der Grundherrschaft allein, die jedoch im Domanium die Einwohner zur Theilnahme an den Pflichten durch Leistung von Geldbeiträgen und Diensten heranzieht.

2. In den Städten.

a) Landstädte.

Die Stadtverfassungen sind in den einzelnen Städten sehr verschieden. An der Spitze der Verwaltung stehen Bürgermeister und Rath und neben ihnen ein Collegium von Vertretern der Bürgerschaft, welche den Namen Bürgervorsteher, Bürgerrepräsentanten, Ausschußbürger, Stadtsprecher, Bürger-Deputirte, Viertelsmänner, in den Strelitzischen Städten auch Altermänner, Quartiersmänner führen. In Neubrandenburg bestehen neben 14 Altermännern noch 8 Viehhaushauptleute. Die Bürgermeister und Rathmänner werden in Mecklenburg-Schwerin in nachstehenden Städten vom Rath und Bürgerausschuß erwählt: Parchim, Neubukow, Gadebusch, Grabow, Lübz, Neustadt, Schwerin, Waren, Wittenburg; Güstrow, Boizenburg, Laage, Malchin, Penzlin, Ribnitz und Teterow. In Brüel, Crivitz, Dömitz, Gredismühlen, Kröpelin, Malchow, Nehna; ferner in Büzow, Krakow, Plau, Röbel, Tessin gehört nur die Wahl der Rathmänner, nicht die der Bürgermeister, zu den städtischen Rechten. In den übrigen Mecklenburg-Schwerinschen Städten werden die Bürgermeister, deren Amt in der großen Mehrzahl der Städte mit dem Amt eines Großherzoglichen Stadtrichters verbunden ist, und die Rathmänner vom Großherzoge ernannt. Auch bedürfen in einem Theile derjenigen Städte, in welchen Bürgermeister und Rathmänner erwählt werden, diese Wahlen der landesherrlichen Bestätigung. Bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts bestand in den Städten das Selbstergänzungsrecht des Rathes, Dasselbe wich erst in Folge von Mißverwaltung dem Herzoglichen Ernennungs- oder Bestätigungsrecht, welches meistens, wie in Gnoien, nur unter Protest der Bürgerschaften, eingeführt ward. Noch später — erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verlor sich der Gebrauch, die gesammte Bürgerschaft zur Beschlußnahme über wichtige städtische Angelegenheiten zusammenzuberufen.

Seit dem Jahre 1830 nahm die Mecklenburg-Schwerinsche Regierung in einer großen Anzahl von Städten Reorganisationen der Stadtverfassungen vor, welche besonders den Zweck hatten, den Einfluß der Magistrate auf die Wahl der Bürgerrepräsentanten zu beseitigen und der Bürgerschaft eine allgemeinere Theilnahme an derselben einzuräumen, wodurch in mehreren Städten auch die Juden Zutritt zu der Bürgerrepräsentation gewannen. Auch wurden die Rechte der Bürgerausschüsse zur Theilnahme an der Stadtverwaltung genauer festgestellt. Die Grundzüge zu dieser neuen Regulirung der Stadtverfassungen wurden in einem landesherrlichen Rescript vom 20. August 1827, welchem Verhandlungen mit Deputirten der Landschaft vorangegangen waren, aufgestellt. Hiernach sollte den Landstädten ihr inneres Regiment und die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens ungekränkt verbleiben. Der Großherzog behielt sich nur die allgemeine Oberaufsicht zur Verhütung und Abhelfung von Mißbräuchen aller Art und von übler Verwaltung oder schlechter Wirthschaft mit dem Stadtvermögen vor. Aus diesen Grundprincipien sich ergebende besondere Festsetzungen sind: Den Stadtoberigkeiten und Bürgerschaften steht die Befugniß zu, über Kämmerer-Gut und städtisches Vermögen, Pacht- und andere Contracte abzuschließen, ohne daß es einer Vorlegung der Bedingungen und einer landesherrlichen Genehmigung derselben bedarf. Nur bei beabsichtigten beträchtlichen Neubauten ist vorherige Anzeige erforderlich. Pacht-Remissionen können ohne vorgängigen landesherrlichen Consens nur dann stattfinden, wenn deren Forderung rechtlich begründet ist. Die active und passive Wahrnehmung der Rechte der Commüne gebührt den Magistraten und Bürgerschaften. Acquisitionen von Grundstücken außerhalb der Feldmarken dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht geschehen, und eben so wenig Veräußerungen, durch welche Verkleinerung des Stadtgebiets entsteht. Verpachtungen und zulässige Veräußerungen von Grundstücken dürfen nur öffentlich geschehen. Ueber das Stadtvermögen und die Stadtkassen will der Großherzog dem Magistrat und der Bürgerschaft zuwider nicht

disponiren, insbesondere nicht durch Bewilligung von Gehalten und sonstigen Emolumenten. Dergleichen Bewilligungen sollen vielmehr nur durch Rath- und Bürgerschuß erfolgen. In den Städten, wo dem Großherzog das Besetzungsrecht der Rathscolliegen zusteht, will derselbe keine außerordentliche und überzählige Anstellungen von Magistratspersonen und sonstigen Stadtofficianten verfügen, ohne deswegen mit Rath und Bürgerschaft einverstanden zu sein. Neue Anordnungen und Vorschriften zur Verwaltung des Stadtvermögens, besonders die wirtschaftliche Administration der städtischen Grundstücke betreffend, werden nicht wider Willen des Magistrats und der Bürgerschaft gegeben werden. Neue Anlagen für die Localbedürfnisse der einzelnen Städte können nur ausgeschrieben und erhoben werden nach Beschluß des Rathes und der Bürgerschaft und erfolgter landesherrlicher Genehmigung. Dergleichen genehmigte Anlagen ergreifen alle zu Stadtrecht liegenden Grundstücke ohne Unterschied des Besitzers. In allen die städtische Verwaltung betreffenden Angelegenheiten verbindet ein stadtverfassungsmäßiger Rath- und Bürgerschuß die sämmtlichen Stadteinwohner. Einzelnen unter ihnen steht keine Befugniß zu, dawider zu queruliren. Insofern Jemand sich in seinen Privatrechten für verletzt hält, ist er an die Gerichte zu verweisen. Gesammte Kämmerer- und sonstige Stadtrechnungen sollen hinfort vom Stadtmagistrat unter Zuziehung von Bürger-Repräsentanten und sonstigen Interessenten, nach der Verfassung einer jeden Stadt, jährlich aufgenommen, und sodann binnen vier Wochen mit den Aufnahme-Protokollen und Belegen an die Regierung eingesandt werden. In Betreff der beabsichtigten Regulirung der Verfassungen der einzelnen Städte wird die vorläufige Zusicherung ertheilt, daß von den dazu abzuordnenden landesherrlichen Commissarien ein Deputirter der Landschaft zugezogen werden soll. Als Hauptgrundsätze für diese Regulirung sollen angesehen werden: a) Die Aufstellung jährlicher Etats für alle Stadtkassen durch Rath und Bürgerschaft. b) Eine hinlängliche Bürger-Repräsentation, deren Einwilligung zu

allen bedeutenden, bis dahin nicht etatmäßigen Ausgaben, sowie zu allen Hauptmaßregeln der Verwaltung erforderlich sein soll. c) Eine angemessene Dienstaution für alle städtischen Kassenberechner, auch für diejenigen Magistratspersonen und Subalternen, welche Gelderhebungen irgend einer Art haben. d) In den größeren Städten muß die Justiz-Verwaltung, in so weit sie dem Magistrat zusteht, in der Art von den übrigen Geschäften getrennt werden, daß dazu einige qualificirte Personen aus dem Rath besonders deputirt werden. e) Locale Verhältnisse sind allenthalben sorgfältig zu berücksichtigen. In Absicht auf die Polizei in den Städten wird das landesherrliche Gesetzgebungsrecht, in Grundlage des Landesvergleichs, die Landespolizei-Gewalt und das Oberaufsichtsrecht vorbehalten. Die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei mit den dazu erforderlichen Verfügungen steht dem Rath jeder Stadt zu, und es sollen aus der Regierung keine dahin gehörende Anordnungen und Aufträge unmittelbar ergehen. Vielmehr soll dasjenige, was die obere Aufsicht in einzelnen Fällen erforderlich finden möchte, den Magistraten zur Ausrichtung aufgegeben werden. Landesherrliche Concessionen an Bürger zur Betreibung des Weinhandels oder anderer bürgerlicher Gewerbe sind nicht weiter erforderlich, sondern die Gewinnung des Bürgerrechts soll genügen, um damit zugleich die Berechtigung zu Betreibung aller nicht zünftigen städtischen Gewerbe zu erlangen.

Nach diesen Normen, die sich in Folge der französischen Julirevolution von 1830 noch günstiger für die Bürgerchaften gestalteten, wurden nun viele Stadtverfassungen regulirt. Die Magistrate, denen es namentlich nicht gefiel, daß die Bürgerausschüsse ihnen nicht mehr so untergeordnet sein sollten, wie früher, und daß ihnen der Einfluß auf die Wahlen der Bürgerrepräsentanten entzogen war, beschwerten sich im Jahre 1839 über dieses Vorgehen der Regierung. Sie bestritten die Befugniß des Landesherrn, ohne Einwilligung der Magistrate und der Bürgerrepräsentanten Veränderungen mit den Stadtverfassungen vorzunehmen und erlangten durch ihren Widerspruch im Jahre 1840 Eistfirung der

eingeleiteten ferneren Regulirungen. Die Ritterschaft schloß sich hiebei der Landschaft an, worauf endlich die Regierung im Jahre 1847 die Beschwerden der Stände über die neueren Stadtverfassungen als begründet anerkannte und ihnen für die Folge Berücksichtigung zu schenken versprach. In den Jahren 1848 und 1849 wurden wieder manche Umgestaltungen der Stadtverfassungen durch die Regierung eingeführt. In Folge einer Erklärung der Landschaft vom 6. November 1851 blieben die Beschwerden wegen der vor dem Jahre 1848 vorgenommenen Regulirungen der Stadtverfassungen auf sich beruhen. Ein Versuch, die gesammten Neuerungen durch ein allgemeines Normativ für die Wahl und Wirksamkeit der Bürgerausschüsse zu beseitigen, welchen das Ministerium auf dem ersten Landtage nach Restauration der ständischen Landesversammlung unternahm, scheiterte an dem Widerspruch der Stände, denen das in dem Gesetzentwurf adoptirte Dreiklassen-Census-Wahlssystem und die projectirte Nivelirung aller Stadtverfassungen nicht gefiel. Das Ministerium machte nun auf eigene Hand einige der in die Stadtverfassungen mit ihrer Zustimmung seit dem Jahre 1848 aufgenommenen Neuerungen wieder rückgängig, u. A. zu Güstrow, wo noch vor dem Wiederzusammentritt der alten Stände, durch die Wahlordnung für den dortigen Bürgerauschuß vom 9. Nov. 1850, das Dreiklassensystem, mit einem Census von 8 Thln., 4 Thln. und 1 Thlr. als Minimum der einzelnen Klassen und mündlicher Abstimmung, für die Wahl des Bürgerauschusses eingeführt ward. Im Ganzen aber verblieben die Stadtverfassungen in der Gestalt, welche sie unter der reformirenden Einwirkung der Regierung nach Maßgabe des oben angeführten Rescripts vom 20. August 1827 seit dem Jahre 1830 angenommen hatten. (Vgl. den Bericht der Landtags-Committe, betreffend Regulirung der Städteverfassungen, vom 15. Dezember 1851 und die demselben angehängte vom Ministerium des Innern beschaffte Zusammenstellung der seit dem Jahre 1848 in Bezug auf den Wahlmodus, den Wirkungsbereich, die Repräsentantenwahl und den Geschäfts-

betrieb der Bürgerausschüsse in den Landstädten eingetretenen Veränderungen, in: Raabe, Gesetz-Sammlung. Zweite Folge. Bd. IV. S. 873 ff.)

Das landstandschastliche Recht der Communen wird nach neuerer Praxis nur durch die Bürgermeister, in Behinderungsfällen des Bürgermeisters durch ein anderes vom Magistrat aus seiner Mitte zu erwählendes Mitglied ausgeübt. In früherer Zeit und noch bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts konnten auch Bürger, die nicht Magistrats-Mitglieder waren, als Vertreter der Communen auf Landtagen und ständischen Conventen erscheinen; und noch in dem Vertrage zwischen den Vorder- und übrigen Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises vom 31. März 1789 wird die Wahl der Deputirten für die ständischen Zusammenkünfte lediglich von dem Belieben der Communen abhängig und nur für die Direction der Verhandlungen der Vorbehalt gemacht, daß dieselbe einem Magistratsmitgliede aus jeder der beiden Vorderstädte aufgetragen werde. Erst die von der Regierung ausgegangenen Städteordnungen haben die neuere Gewohnheit statutarisch fixirt. Doch haben die Deputirten der Städte damit nicht den Charakter von Deputirten der Magistrats-Collegien angenommen, sondern es ist nach wie vor die Commune, welche das Landstandschastrecht hat und als deren Vertreter der Landtags-Deputirte handelt. Damit im Zusammenhange steht, daß der Deputirte verpflichtet ist, nicht bloß mit dem Magistrat, sondern auch mit dem Bürgerausschuß wegen der Landesangelegenheiten sich in Verbindung zu setzen. Zwar erhält nach den regulirten Städteordnungen der Landtags-Deputirte seine Instruction von dem Magistrat. Aber dem Bürgerausschuß sind vor dem Landtage in einer Sitzung mit dem Magistrat die wichtigsten Berathungsgegenstände des Landtags mitzutheilen und derselbe ist aufzufordern, seine etwanigen besonderen Wünsche im Interesse der Commune zu äußern, welche dann von dem Deputirten, so weit die Umstände es zulassen, ohne daß er freilich an sie gebunden ist, zu berücksichtigen sind. Nach seiner Rückkehr hat er den Magistrat und den Bürgerausschuß von den hauptsäch-

lichsten Vorkommenheiten und Beschlüssen der Landesversammlung in Kenntniß zu setzen. Ganz im Widerspruch mit diesem verfassungsmäßigen Rechtsverhältniß, wonach die Commune, nicht der Magistrat, sich durch den städtischen Deputirten an den Landesangelegenheiten betheiligt, steht die neuerdings aufgekommene Tendenz des Ministeriums des Innern, den Bürgerausschüssen das Recht zu bestreiten, Landesangelegenheiten in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen. Mit der Stadt Schwerin ist dadurch das Ministerium in einen Conflict gerathen, welcher sich um die in Bezug auf den dortigen Bürgerausschuß in einem landesherrlichen Rescript vom 21. März 1860 aufgestellte Behauptung bewegt, daß „die Berathung über allgemeine politische und Landesangelegenheiten nicht zur Competenz einer Versammlung gehört, welche berufen ist, sich mit den Angelegenheiten der Stadt Schwerin zu beschäftigen.“

Ueber die Stellung der landstädtischen Communen zum Gerichtswesen und anderen Zweigen des Verwaltungsorganismus, sowie über die hinsichtlich des Heimaths- und Niederlassungsrechts und der gewerblichen Verhältnisse in den städtischen Communen geltenden Normen findet sich das Erforderliche in den betreffenden Abschnitten.

Nicht alle Einwohner einer Stadt nehmen an den Rechten und Pflichten der Bürgerschaft Antheil. Neben den Bürgern besteht in den Städten die Klasse der Eximirten, d. i. der von der städtischen Niedergerichtsbarkeit Ausgenommenen, welche vermöge ihres geistlichen Amtes oder als landesherrliche Beamte oder als Adelige oder als Fremde ohne bürgerlichen Gewerbebetrieb theils nicht verpflichtet, theils auch nicht berechtigt sind, das Bürgerrecht zu gewinnen. Hinsichtlich ihrer Freiheit von städtischen Abgaben sind manche Streitigkeiten gewesen. Doch haben sie sich den städtischen Reallasten nicht entziehen können und werden auch zu allen städtischen Personalsteuern herangezogen, welche für Zwecke erhoben werden, die allen Einwohnern zu Gute kommen.

b) Seestadt Rostock.

Die alte aus den Kämpfen der Geschlechter und der Zünfte erwachsene Gemeindeverfassung der Stadt Rostock, mit einem sich selbst ergänzenden Rath und einer auf dem Zunftwesen ruhenden Bürgerrepräsentation, konnte sich im Jahre 1848 nicht länger behaupten. Auf Grund eines landesherrlich genehmigten provisorischen Wahlgesetzes vom 18. September 1848 ging aus unmittelbaren Wahlen der gesammten Bürgerschaft im Januar 1849 eine Stadtverordneten-kammer hervor, welche fortan die Vertretung der Bürgergemeinde bilden und ihre nächste Thätigkeit insbesondere auf den Ausbau der städtischen Verfassung richten sollte. Für den unverhofften Fall, daß dabei eine Einigung mit dem Rath nicht zu erreichen stände, machte die Publications-Verordnung die schließliche Entscheidung von der Abstimmung der ganzen Bürgergemeinde abhängig. Nach Beseitigung des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1850 übermittelte das Staatsministerium, durch Rescript vom 10. Februar 1851, dem Rath den auf dem Dreiklassen-Census-Wahlssystem ruhenden Gesetzesentwurf wegen der landstädtischen Bürgerauschuß-Wahlen und knüpfte daran den Wunsch, daß eine damit übereinstimmende Bürger-Repräsentation auch in Rostock eingeführt werde, nebst der Aufforderung, die Errichtung eines demselben im Wesentlichen entsprechenden Statuts zu bewirken. Indessen fand man sich in Rostock um so weniger veranlaßt, diesen Weg zu betreten, als auch der Landtag den Entwurf für die Landstädte nicht annehmlich fand. Durch ein landesherrliches Rescript vom 12. August 1851 ward dann der Rath angewiesen, die Stadtverordneten-Kammer aufzulösen und die vor dem Jahre 1848 bestandene Bürger-Repräsentation wieder einzuberufen. Der Rath folgte dieser Weisung und löste die gesetzliche Vertretung der Bürgerschaft einseitig auf. Die einzelnen Mitglieder der aufgelösten Stadtverordneten-Kammer erließen gegen dieses Verfahren einen öffentlichen Protest. Auch die eine der beiden Curien der restaurirten alten Bürger-Repräsentation erklärte bei

ihrem Wiederzusammentritt, daß sie den Rath nicht für be-
rechtigt halte, die durch Rath- und Bürgerschuß einge-
setzte Stadtverordneten-Kammer für aufgelöst und die alte
Bürger-Repräsentation für gültig zu erklären, vielmehr durch
dieses Verfahren die Selbstständigkeit der Stadt und die
Rechte der Bürgerschaft verletzt finde. Indessen blieb dieser
Widerspruch erfolglos. Auch die in dem landesherrlichen
Rescript vom 12. August 1851 ausgesprochene sichere Er-
wartung, daß der Rath sich mit der wiederhergestellten alten
Bürger-Repräsentation „ehedaldigt“ über ein neues Bürger-
Auschuß-Statut vereinigen werde, blieb vollständig unerfüllt.
Seitdem steht die alte Stadtverfassung, wie sie bis zum
Jahre 1848 war, wieder in factischer Wirksamkeit, nur daß
hinsichtlich der Wahl der Rathsmitglieder und der bürger-
schaftlichen Administranten ein neuer Wahlmodus zur Geltung
gelangt ist, auch der Verwaltungsorganismus und der Com-
petenzkreis der einzelnen städtischen Gerichte einige, jedoch
nicht wesentliche Abänderungen erlitten hat.

Das Magistrats-Collegium besteht aus drei Bürgermei-
stern, zwei Syndicis und elf Rathsherren. Von diesen ge-
hören ein Bürgermeister und fünf Rathsherren dem Kauf-
mannsstande an, die übrigen Mitglieder des Collegiums sind
Rechtsgelehrte.

Die Bürgerschaft wird durch das Hundertmänner-
Collegium repräsentirt. Dasselbe zerfällt in zwei Quartiere,
von denen das erste aus 50 Brauern und Kaufleuten, das
zweite aus 50 Handwerkern mit Einschluß von drei Reprä-
sentanten der Schiffergesellschaft (des „Schonensfahrer-Gelags“)
besteht. Die ersteren werden von der Kaufmanns-Compagnie,
die letzteren von 37 berechtigten Handwerksämtern und der
Schiffergesellschaft erwählt. Jede dieser wahlberechtigten Ge-
sellschaften wählt für sich und jeder Repräsentant ist Ver-
treter der ihn wählenden Gesellschaft. Die Kaufmanns-
Compagnie ist bei der Wahl auf ihre Mitglieder beschränkt;
bei den Handwerksämtern ist diese Beschränkung zwar nicht
vorgeschrieben, doch sind die Beispiele nur selten, daß ein
Amt, selbst wenn es, wie dies jetzt seit Jahren bei dem Zinn-

gießer=Amt der Fall ist, nur aus zwei Mitgliedern besteht, bei der Wahl über den Kreis seiner Angehörigen hinausgreift. Die Verfassung und Rechte des Hundertmänner=Collegiums werden durch das provisorische Regulativ vom 25. August 1770 bestimmt. Jeder wahlberechtigten Gesellschaft steht es frei, ihrem Repräsentanten eine eingeschränkte oder uneingeschränkte Vollmacht zu geben und jeder Repräsentant muß der ihm ertheilten Instruction seiner Vollmachtgeber Folge leisten. Jeder Repräsentant ist befugt, die von ihm vertretene Gesellschaft, so oft er es nöthig findet, zusammensfordern zu lassen, gleichwie es auch der Gesellschaft freisteht, ohne seine Forderung zusammenzukommen, um sich nach seinem Verhalten zu erkundigen und ihm nach Befinden Instruction zu ertheilen. Jede Gesellschaft hat das Recht, ihrem Repräsentanten die Vollmacht wieder abzuziehen. Die Quartiere berathschlagen und beschließen jedes für sich, können aber durch Deputirte zu Committen zusammentreten. Die Quartiere theilen einander ihre Beschlüsse mit. Die übereinstimmenden Beschlüsse beider bilden einen Bürger=Schluß. Ein Rath= und Bürger=Schluß entsteht, wenn beide Quartiere einer Rathsproposition zustimmen, oder wenn der Rath einem Bürger=Schluß beitrifft. In Fällen, wo eine Einigung nicht zu erzielen ist, steht beiden dissentirenden Theilen der Recurs an den Landesherrn frei. Veränderungen in der Stadtverfassung können jedoch auf diesem Wege nicht herbeigeführt werden. Die Zuziehung und Einwilligung der Hundertmänner ist bei allen wichtigeren Angelegenheiten nothwendig, insbesondere bei Veränderung alter und Erlaß neuer Statuten und allgemeiner Verordnungen, mit Ausnahme neuer Gerichtsordnungen, die der Rath allein erläßt; bei Erhebung neuer oder Abschaffung bestehender Abgaben, bei Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahme und Ausgabe, bei Abfassung neuer Contracte, bei Veräußerung, käuflicher Erwerbung oder Einlösung von städtischen Grundstücken, bei Holzverkäufen, bei neuen Einrichtungen in Betreff der Kirchen, Schulen, Hospitalien und deren Güter, bei Aufhebung oder Einschränkung der Rechte einzelner kaufmännischer und ge=

werblicher Gesellschaften, ferner wenn ein Deputirter zum Landtage, zu Landesconventen, Convocationstagen oder zum Engeren Ausschuß mit Instructionen versehen werden soll, wobei es dem Collegium der Hundertmänner frei bleibt, in Ansehung der Land- und Conventionstage oder Convente auf die Beifügung eines anderen, jedoch vom Rath zu ernennenden Rathsgliedes anzutragen. In allen diesen Vorkommnissen kann die Initiative der Proposition nicht nur vom Rath, sondern auch vom Hundertmänner-Collegium ergriffen werden. Die Quartiere können auch ohne Aufforderung Seitens des Raths zusammentreten. Eben so können sich die Kaufmanns-Compagnie und die wahlberechtigten Handwerksämter zur Berathschlagung über städtische Angelegenheiten unaufgefordert versammeln. Es ist dazu weder eine vorherige Anzeige beim Rath nöthig, noch darf der Amtspatron bei Versammlungen zu solchem Zweck gegenwärtig sein.

Die Wahl der Rathsherren geschieht durch ein für jede einzelne Wahl zu bildendes Wahlcollegium, welches aus den Mitgliedern des Raths und einer gleichen Anzahl von Deputirten beider Quartiere zusammengesetzt ist.

Die Jurisdiction mit Einschluß der Polizeigewalt wird allein durch Rathsmitglieder geübt. In allen eigentlichen Verwaltungszweigen dagegen fungiren in Gemeinschaft mit Rathsmitgliedern bürgerchaftliche Deputirte als Adminiſtranten. Dieselben werden nach einem dem Modus der Rathsherrenwahl entsprechenden Modus von Rath und Quartieren, theils aus der Mitte der letzteren, theils aus der ganzen Bürgerschaft gewählt. Aus den Quartiersmitgliedern, zur Hälfte aus jedem Quartier, werden gewählt: die Deputirten bei der Kammerei, dem Bau-Departement, dem beiden Hospitalien, der Stadtkasse, dem Rechnungs-Revisions-Departement, der Friedhofs-Deputation, dem Forst-Departement, dem St. Katharinen-Stifte und dem Zucht- und Werkhause, dem Polizei-Adminiſtrations-Departement, der Kriegs- und Brand-Kasse, und zur Revision der großen Stadtschule; aus gemeiner Bürgerschaft mit Einschluß der Quartiersmitglieder die nach §. 4 der Armenordnung zu wählenden zehn bürger-

schäftlichen Deputirten und der Revisor bei der Accise-Zulage; aus gemeiner Bürgerschaft mit Ausschluß der Quartiers-Mitglieder: die Deputirten bei den übrigen Administrations-Departements. Die Function der bürgerchaftlichen Deputirten währt acht Jahre.

Die communalen Rechte und Freiheiten der Stadt haben in den Erbverträgen derselben mit dem Landesherrn (vgl. S. 2, 2) ihre nähere Feststellung erfahren. Nach dem Erbvertrage vom 13. Mai 1788 S. 130 soll der Stadt und deren Rath die bisherige Freiheit im Stadtre Regiment, ihren Statuten und der Observanz gemäß, nach wie vor ungehindert verbleiben, wobei nur „die landesherrliche Oberaufsicht zur Abkehrung aller Mißbräuche, jedoch ohne Mittheilnehmung am Stadtre Regiment“, vorbehalten wird. Die Stadt hat die Befugniß, Polizei- und Gerichtsordnungen, auch ein eigenes Stadtrecht und sonstige Verordnungen, selbst in Strafsachen, zu erlassen. Auf Landtagen darf sie bei Beschlüssen über zu erlassende Gesetze ihre entgegenstehenden Privilegien und Rechte geltend machen. Die Stadt hat von ihrem jus statuendi fortwährend Gebrauch gemacht, wiewohl sie der Landesgesetzgebung unterworfen und derselben Folge zu leisten schuldig ist, so weit nicht specielle Rechte und Privilegien eine Ausnahme begründen. Auch behauptet sie, daß Landesgesetze von dem Rathe besonders publicirt werden müssen und damit erst Gesetzeskraft gewinnen. Durch die Bewidmung der Stadt mit dem Lübschen und Schwerinschen Recht, durch das Rostocker Stadtrecht und die von der Stadt Rostock erlassenen sonstigen Gesetze hat sich ein eigenes Recht für die der städtischen Jurisdiction Unterworfenen gebildet. Hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse wird zwar die Kirchenhoheit als dem Landesherrn allein zustehend von der Stadt anerkannt. Es hat aber die Stadt Rostock und deren Rath in dieser Beziehung manche Zugeständnisse erlangt. Der Rath hat das Patronat aller Kirchen der Stadt. Die Prediger bilden ein eigenes, von der fürstlichen Consistorialgerichtsbarkeit unabhängiges Ministerium. Die Wahl eines Superintendenten unter Theilnahme des Magistrats ist zu-

gesichert. Bei Verwaltung der Kirchengüter concurrirt der Magistrat und nimmt die Kirchenrechnungen ohne oberbischöfliche Mitwirkung auf. Landesherrliche Anordnungen in geistlichen und Kirchensachen sollen nur durch den Rath an das geistliche Ministerium gelangen, polizeiliche Anordnungen, die sich auf Liturgie und kirchliche Ceremonien beziehen, auch von der Stadt getroffen werden können. Die Publication von Verfügungen des Raths darf von den Kanzeln geschehen. Die Anwendung eines eigenen Rostocker Gesangbuchs ist gestattet. Die Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen steht dem Rath in der Stadt und ihren Gütern in vollem Umfange zu. Für Verlöbniß- und Ehesachen besteht, zur Entscheidung derselben in erster Instanz, ein städtisches Ehegericht. Gleich der Gerichtsbarkeit übt die Stadt durch den Rath auch die Polizei in ihrem vollen Umfange. Für die Deckung der städtischen Bedürfnisse haben Rath und Bürgerschaft, so weit nicht für Eximirte vertragsmäßige Ausnahmen bestehen, ein unbeschränktes, an landesherrliche Genehmigung nicht gebundenes Besteuerungsrecht. Nur solche Abgaben dürfen nicht ohne landesherrlichen und ständischen Consens neu eingeführt werden, welche den „fremden Mann“ ergreifen. In Bezug auf den Seehafen zu Warnemünde besteht eine Hafens- und Stapelgerechtigkeit, welche alle Nicht-Rostocker von der unmittelbaren Benutzung desselben ausschließt, jedoch andererseits die Stadt auch verpflichtet, alle für Erhaltung und Verbesserung des Hafens erforderlichen Verwendungen allein aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Rücksichtlich sonstiger Privilegien der Rostocker Bürger für den Handels- und gewerblichen Verkehr und dessen Besteuerung findet sich das Nöthige in den betreffenden Abschnitten bemerkt. Die bisher verweigerte Aufnahme der Juden hat ihre Anerkennung in der Convention vom Jahre 1748 erlangt. Auch ertheilt ein landesherrliches Rescript vom 7. Dezember 1830 der Stadt die Zusicherung, daß die in jener Zeit beabsichtigte Landesgesetzgebung wegen der Juden auf Rostock nicht Anwendung finden solle.

Wegen der Hoheitsrechte der Stadt Rostock vgl. oben S. 2, 6.

Zünnungen und Zünfte gibt es nachstehende: die Brauer-Compagnie; die Kaufmanns-Compagnie; die Gewandschneider-Compagnie; die Krämer-Compagnie, welche in drei Abtheilungen: Eisen-, Gewürz- und Seiden-Krämer, zerfällt; die Schiffer-Gesellschaft und 51 zünftige Handwerksämter, von welchen die Aemter der Apfelmäker, der Brettsäger, der Färber, der Hausflachter, der Karrenfahrer, der Kleiderseller, der Klein- und Büttenbinder, der Kornmesser, der Pelzer, der Perrückenmacher, der Salz- und Theerhaken, der Strandfuhrleute, der Stuhlmacher, der Träger, der Wassermüller und der Windmüller der Wahlberechtigung für die Bürgerrepräsentation entbehren, während das Amt der Knopfmacher dieselbe neuerdings aufgegeben hat und durch das Amt der Schiffszimmerleute ersetzt worden ist.

Die Stadtschulden betragen nach Antoni 1861 die Summe von 1,069,823 Thlr. Der Voranschlag für den Stadthaushalt auf das Jahr von Johannis 1861 bis dahin 1862 zeigt im ordentlichen Etat eine Einnahme von 310,000 Thlrn. und eine Ausgabe von 292,000 Thlrn., im außerordentlichen Etat eine Einnahme von 18,000 Thlrn. und eine Ausgabe von 24,000 Thlrn.

e) Seestadt Wismar.

Ueber die Stadtverfassung entstanden im Jahre 1830 mancherlei Irrungen, zu deren Ausgleichung eine Großherzogliche Commission eingesetzt ward. Es gelang jedoch nicht, eine gütliche Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft und zwischen den einzelnen Ständen der Bürgerschaft herbeizuführen. Die Kaufmannschaft konnte sich mit der übrigen bürgerschaftlichen Repräsentation nicht einigen und auch die Zünnungen wollten sich von den ihnen durch die landesherrlichen Commissarien vorgeführten Nachtheilen einer auf das Zunftwesen sich stützenden Repräsentation nicht überzeugen. Der Großherzog erließ daher provisorische Bestimmungen

über die neue Stadtverfassung, durch welche neben einer Bestätigung der Punkte, über welche man sich in Wismar geeinigt hatte, die noch streitig gebliebenen Fragen landesherrlich entschieden wurden. Nach diesen Bestimmungen sollte das Rathscollegium künftig aus zwei Bürgermeistern, einem gelehrten und einem nichtgelehrten, einem Syndicus, drei rechtsgelehrten und fünf nichtgelehrten Rathsherrn bestehen. Der Bürgerschaft ward ein gewisser Antheil an der Rathswahl eingeräumt. Die Verwaltung des städtischen Guts und der geistlichen Hebungen sollte dem Rath und dem Bürgerausschusse gemeinsam zustehen und in jeder Verwaltungsbehörde sollten demgemäß bürgerschaftliche Deputirte ihren Sitz nehmen. Der bisherige Unterschied der Stände sollte in Zukunft für die öffentlichen Angelegenheiten der Stadt wegfallen und jeder ehrenwerthe Bürger zu allen städtischen Ehrenämtern, also auch zu den Rathsstellen, fähig sein. Ueber den Bürgerauschuß ward Nachstehendes bestimmt. Derselbe zerfällt in zwei Quartiere. Das erste Quartier besteht aus 17 Repräsentanten des Handelsstandes (8 von der Kaufmanns-, 7 von der Krämer-, 1 von der Gewandschneider-Compagnie, 1 von den Apothekern, Buchhändlern zc.); das zweite Quartier aus 25 Repräsentanten der übrigen Bürgerschaft (theils von den Handwerksämtern, theils von den sonstigen Gewerbetreibenden, einer auch von den ansässigen Arbeitsleuten erwählt). Wählbar waren nur die mit einem Hause Angesehnen.

Diese Stadtordnung blieb, was die Repräsentation der Bürgerschaft betrifft, nur bis zum Jahre 1849 in Wirksamkeit. Auf Grund von Beschlüssen des Rathes und des Bürgerausschusses und schließlich einer Abstimmung der ganzen Bürgerschaft ward unter dem 14. Februar 1849 ein landesherrlich bestätigtes Wahlgesetz für die Bürgerrepräsentation erlassen, welches die Vertretung der Bürgerschaft durch Eine aus 50 Repräsentanten bestehende Kammer anordnete. Allgemeines freies Wahlrecht und Oeffentlichkeit der Sitzungen waren die charakteristischen Merkmale dieser neuen Einrichtung.

Auf Antrag des Magistrats ward jedoch dieses Statut vom Landesherrn unter dem 26. October 1853 wieder aufgehoben und die Bildung des Bürgerausschusses wieder auf die gewerblichen und Berufsclassen zurückgeführt. Von den 48 in Eine Kammer vereinigten Repräsentanten sollte die Kaufmanns-Compagnie 9, die Krämer-Compagnie 8, die Gewandschneider-Compagnie 1, die Apotheker, Buchhändler *rc.* 1, die Aerzte, Advocaten, Lehrer, Architekten, Notarien, Chirurgen, ehemaligen Gutsbesitzer, Rentiers *rc.*, so weit sie das Bürgerrecht gewonnen hatten, 3, die Mitglieder der Handwerksämter und die Concessionisten, nach Gruppen geordnet, 24, die mit einem Hause angehefenen Arbeitsleute 2 erwählen. Diese Repräsentation, an deren Spitze vier Bürgerworthalter stehen und abwechselnd die Leitung der Geschäfte haben, ist noch gegenwärtig von Bestand.

Wismar steht, in Folge seiner Ausscheidung aus dem Mecklenburgischen Staatsverbande durch den Westphälischen Frieden, außerhalb der Landesvertretung, zu welcher es nur auf dem außerordentlichen Landtage vom Jahre 1848 einen vorübergehenden Zutritt hatte. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt sind, hievon abgesehen, denen Rostocks ähnlich. Sie finden ihren Ursprung theils in der früheren hansestädtischen Verbindung, wodurch die Stadt eine freiere Stellung gegen die Landesherren erhielt und woraus manche Zugeständnisse und Verleihungen zur Begründung ihrer gegenwärtigen Sonderrechte hervorgingen, theils in der förmlichen oder factischen Erwerbung mancher Privilegien während der schwedischen Herrschaft. Bei der Rückkehr der Stadt unter die mecklenburgische Landeshoheit im Jahre 1803 ward die Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten zugesichert.

Das Stadtre Regiment unterliegt zwar der landesherrlichen Oberaufsicht, ist aber im Uebrigen ein unabhängiges. An Regalien besitzt die Stadt das Münzrecht. Das Gesetzgebungsrecht (*jus statuendi*) leitet sie aus einem Privilegium Heinrichs des Pilgers vom Jahre 1266 her. Im Huldigungs-Recess vom 14. Juni 1653 ward ihr zugesichert, daß sie und ihre unmittelbare Obrigkeit bei dem Privilegium und

Rechte, Statuten und Ordnungen aufzurichten, gelassen werden solle, nur daß die Anwendung dieses Rechtes dem Landesherrn nicht zum Nachtheil gereichen dürfe. Die Stadt ist seit dem Jahre 1266 mit dem Lübschen Recht bewidmet. Nach einem landesherrlichen Rescript vom 10. Juni 1811 an das Hof- und Landgericht zu Güstrow gelten die mecklenburgischen Gesetze in Wismar nur so weit, als sie schon vor dem Jahre 1648 für die Stadt verbindlich waren oder durch besondere Verordnung auf dieselbe erstreckt worden sind. Hiedurch und durch die von der Stadt vermöge ihres jus statuendi erlassenen Gesetze hat sich ein eigenes Recht gebildet. Die kirchlichen Verhältnisse haben durch das landesherrlich bestätigte Regulativ vom 10. März 1829 ihre nähere Feststellung gefunden. Danach steht das Patronat aller Kirchen und geistlichen Stiftungen der Stadt zu und wird durch den Magistrat ausgeübt. Die Prediger bilden ein eigenes von der übrigen mecklenburgischen Geistlichkeit getrenntes Ministerium. Statt des früheren Wismarschen Consistoriums ist ein besonderes städtisches Ehegericht gebildet. Die Verwaltung der Kirchengüter hat die Stadt, die auch Polizeiverfügungen zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung während des Gottesdienstes erlassen kann. Die Anwendung eines eigenen Wismarschen Gesangbuchs ist gestattet. Die Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen, auch über Ehefachen, welche letzteren vor dem Ehegericht verhandelt werden, steht der Stadt zu. Die Verhältnisse zum Ober-Appellationsgericht sind durch das Regulativ vom 20. Mai 1829 geordnet. Dem Großherzoglichen Criminal-Collegium hat die Stadt sich zwar unterstellt, jedoch mit dem Vorbehalt, in einzelnen Fällen selbst die Untersuchung zu führen und das Erkenntniß zu sprechen. Landesgesetze bedürfen, um für Wismar Gesetzeskraft zu erlangen, erst der Publication durch den Rath. Die Polizei (jus politiae) steht der Stadt, gleich der Gerichtsbarkeit, im vollsten Umfange zu. Sie hat dieselbe auch bisher dergestalt ausgeübt, daß eine Einmischung der Landespolizei, namentlich die Thätigkeit der Gendarmen,

nur auf specielle Requisition Seitens der städtischen Behörde eingetreten ist. Die Stadt hat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht (*jus collectandi*) über ihre Angehörigen. Nur so weit eine städtische Steuer-Verordnung den „fremden Mann“ ergreift, bedarf sie der landesherrlichen Genehmigung. Hinsichtlich der Landessteuern und der Leistungen der Stadt zu allgemeinen Landeszwecken bedarf es der Zustimmung und Anerkennung von Rath und Bürgerschaft, da die Stadt nicht durch Steuerbewilligungen auf Landtagen, wo sie nicht vertreten ist, gebunden werden kann. Ihre bisherigen Beiträge zu allgemeinen Landeslasten hat sie nur in Folge besonderer Vereinbarung oder Vereiterklärung geleistet. Hinsichtlich des Handelsbetriebes und der Benutzung des Hafens bestehen ähnliche Verhältnisse wie in Rostock; auch fallen die Verwendungen auf den Hafen lediglich der Stadt zur Last. Die Gewerbepolizei und namentlich die Ertheilung von Zunftrollen und von Concessionen zum Gewerbebetrieb liegt, wie in Rostock, in den Händen des Magistrats. Bisher sind in Wismar keine Juden aufgenommen. Es beruht dies in der Vorschrift der Bürgersprache vom Jahre 1610, wonach nur rechtgläubige Christen zu Bürgern aufgenommen werden sollen. Eine gleiche Bedingung der Aufnahme stellen auch manche Innungsstatuten.

Die städtischen Etats für das Jahr 1861 ergeben nachstehende Einnahmen: aus den geistlichen Hebungen 54,662 Thlr. (wovon 11,338 Thaler auf die städtischen Schulen und 7,925 Thaler auf milde Zwecke zur Verwendung kommen); für die Hafencasse 13,375 Thlr.; für das Damm-Departement 6,537 Thlr.; für das Straßenpflaster-Departement 1,896 Thlr.; für das Wasserleitungs-Departement 2,291 Thaler; für die Stadtkämmerei-Kasse 25,279 Thlr. Die verzinsliche Schuld der letzteren beträgt 115,833 Thlr. Die geistlichen Hebungen besitzen außer Grundstücken, welche an Pacht und Canon jährlich ca. 31,000 Thlr. aufbringen, an belegten Capitalien ca. 180,000 Thlr. und eine Forderung an die Accisefammer von ca. 52,000 Thlrn.

3. Heimaths- und Niederlassungsrecht.

Die früher geltenden Normen über Verlust und Erwerb der Eigenschaft eines Mecklenburgers sind in der Schwerinschen und der Strelitzischen Verordnung vom 1. Juni 1853, welche den Zweck hatten, die durch die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 berührten Verhältnisse besser zu regeln, wesentlich modificirt. Bis dahin gab es nur ein Ortsheimathsrecht, welches jedem Nichtangehörigen des Orts, auch dem Nichtmecklenburger, von der Ortsobrigkeit verliehen werden konnte und dem aufgenommenen Fremden die Eigenschaft eines mecklenburgischen Staatsangehörigen verlieh. Durch die Verordnung vom 1. Juni 1853 wird bestimmt, daß die Ortsobrigkeiten zwar nach wie vor Ausländern die Domicilirung gestatten können, daß denselben aber vor erlangter Naturalisation, welche bei der Staatsregierung nachzusuchen ist, die Ausübung öffentlicher oder gerichtlicher Functionen nicht gestattet und das Bürgerrecht nur zum Zweck der Ausübung der darin enthaltenen gewerblichen und vermögensrechtlichen Befugnisse verliehen werden könne. Die Naturalisation wird nur gewährt, wenn die Antragenden gleichzeitig die Niederlassung an einem Orte gewonnen haben und eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber einreichen, soll aber nur versagt werden, wenn Gründe aus der Person des Aufzunehmenden entgegenstehen. Für die wechselseitige Uebnahme ausgewiesener Personen normirt die fast alle deutschen Staaten umfassende Gothaer Convention vom 15. Juli 1851, welcher die beiden Großherzogthümer mit dem 1. März 1853 sich angeschlossen, mit den daraus hervorgegangenen weiteren Gesetzen.

Die Ortsangehörigkeit ist für Mecklenburg-Schwerin durch die Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen Versorgung der Armen für den Stargardischen Kreis durch die fast gleichlautende Verordnung vom 27. Juli 1821, für das Fürstenthum Rügen durch Verordnungen vom 20. März 1824 und 23. Januar 1827 und verschiedene Conventionen mit Mecklenburg-Schwerin, sodann für beide Großherzogthümer

durch mehrere declarirende und modificirende Verordnungen, später durch die Gothaer Convention und die dadurch veranlaßte Schwerinsche und Strelitzische Nebenverordnung vom 1. Juni 1853 geregelt. Das Ortsanrecht ist entweder ein selbstständiges oder ursprünglich abhängiges. Das erstere wird von Inländern erworben: Durch obrigkeitliche Verleihung und häusliche Niederlassung, oder durch zweijähriges selbstständiges Wohnen (für Ratzburg schon durch häusliche Niederlassung) oder durch fünfzehnjähriges ununterbrochenes Dienen (als Handlungsgehülfe, Handwerksgefelte, Diensthote oder in anderem unselfständigem Verhältniß). Dem ersten dieser Fälle steht die Anstellung im Civil- oder Kirchendienste gleich. Das selbstständige Anrecht geht im Fürstenthum Ratzburg nur durch Erlangung eines neuen Domicils verloren, wogegen es sonst auch durch wörtliche Verzichtleistung (auch durch Kündigung der Wohnung Seitens des Abziehenden) und hinzutretendes Verlassen des Orts erlöschen kann, ein Satz, der jedoch in Mecklenburg-Strelitz nur in solchen Fällen noch praktische Anwendbarkeit hat, wenn es sich um die Uebnahme einer Person von einem Staate handelt, mit welchem eine betreffende Convention nicht geschlossen ist. Das ursprünglich abhängige Anrecht ist das der Kinder und Ehefrauen. Es erlischt durch Gewinnung einer selbstständigen Heimath, bei Töchtern auch durch Verheirathung. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin verlieren außerdem diejenigen Inländer, denen wegen beabsichtigter Auswanderung die Eingehung einer Ehe in hiesigen Landen unter Dispensation von dem sonst beizubringenden Domicilschein gestattet ist, nach erfolgter Trauung ihre bisherige Ortsangehörigkeit. Die Ausländer, welche nach den Bestimmungen der Gothaer Convention nicht ausgewiesen werden können, stehen rückfichtlich des Erwerbs und Verlustes einer Ortsangehörigkeit den Inländern gleich. Dagegen erwerben diejenigen Ausländer, deren Ausweisung statthaft ist, nur durch obrigkeitliche Reception die Ortsangehörigkeit und stehen dann hinsichtlich des Verlustes unter den Regeln, die über den Fortbestand des selbstständigen Anrechts der Mecklenburger entscheiden. In

Mecklenburg-Schwerin kann es vorkommen, daß ein Inländer das Heimathsrecht an einem Orte verliert, ohne es an einem andern Orte wieder zu gewinnen und für solchen Fall ist die Obrigkeit seines Aufenthaltsorts befugt, ihn als Heimathlosen dem Landarbeitshause zu übergeben, welches für solchen Fall der einzige Ort ist, welcher verpflichtet ist, die abhanden gekommene Heimath zu ersetzen. Der Inländer ist dadurch noch ungünstiger gestellt, als derjenige Ausländer, welcher nach den Bestimmungen der Gothaer Convention nicht ausgewiesen werden darf, indem einem heimathlosen Fremden dieser Kategorie unter Umständen eine Heimath zugewiesen werden kann. In Mecklenburg-Strelitz dagegen kann, nach der von der Schwerinschen abweichenden Bestimmung der Strelitzischen Verordnung vom 1. Juni 1853 eine Heimathlosigkeit und eine Unterbringung in dem auch dort bestehenden Landarbeitshause aus dem Grunde der Heimathlosigkeit nicht vorkommen, da Jeder, welcher aus dem Lande nicht ausgewiesen werden kann, von dem letzten inländischen Heimathsort, mag das Aurrecht daran ihm verloren gegangen sein oder nicht, im Falle aber ein letzter oder früherer Heimathsort nicht zu ermitteln ist, von dem letzten inländischen Aufenthaltsort aufgenommen werden muß.

Nur wer ein Domicil hat und sich darüber vor dem competenten Prediger ausweist, darf von diesem aufgeboten und getraut werden. Von der Verpflichtung zur Production eines Domicilscheins Zwecks Erlangung der Copulation sind, nach einem Erlaß des Oberkirchenraths vom 19. Juni 1860, selbst diejenigen nicht zu entbinden, welche einen obrigkeitlich ertheilten Contract über den Erwerb einer Erbpachsstelle, Büdnerei oder Häuslerei aufzuweisen vermögen, sofern nicht in diesem Contract das Recht der Niederlassung an dem Ort des erworbenen Grundstücks ausdrücklich verliehen wird. Da im Ritterschaftlichen die Erlangung einer Wohnung lediglich von dem Belieben der Guts herrschaft abhängt und auch im Domanium, in Folge des factischen Mangels an Wohnungen, meistens nicht ohne Mitwirkung des Amtes möglich ist, so ist dadurch die häusliche Niederlassung selbst für den Ortsange-

hörigen im äußersten Maße erschwert. Durch die Berechtigung jeder Ortsobrigkeit, über die Aufnahme in die Ortsangehörigkeit frei zu entscheiden, ist daneben die Veränderung des Wohnorts eben so großen Beschränkungen unterworfen. Freizügigkeit besteht nur im Domanium und auch hier nur innerhalb eines und desselben Amts. Für die Aufnahme neuer Ankömmlinge in den Schwerinschen Städten normirt das landesherrliche Circular-Rescript an sämtliche Stadtmagistrate vom 18. August 1827, welches „bis zu weiterer allgemeiner Gesetzgebung“ folgende provisorische Bestimmungen aufstellt. Die Ertheilung des Einwohnerrechts, welches die Berechtigung zur Begründung eines Hausstandes in sich schließt, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Magistrats ab; eben so die Ertheilung des Bürgerrechts, welches das Einwohnerrecht in sich schließt. Auf Querelen Einzelner wegen versagter Ertheilung des Einwohner- oder Bürgerrechts kann die Regierung nach abgestattetem Bericht des Magistrats, Bestimmung treffen. Als Grundsätze bei der Ausnahme sollen gelten: Der Inländer ist mehr als der Ausländer zu begünstigen. Der erste Erwerb eines Einwohnerrechts ist mehr zu erleichtern, als der Umzug von einem Orte nach dem andern. Nothwendige Bedingungen zur Erwerbung des Einwohnerrechts sind: vollendete Erfüllung der Militärpflicht, untadelhafter Ruf und Volljährigkeit. Weitere Bedingungen, deren Mangel den Abschlag rechtfertigt, sind: ein selbstständiger und nicht bloß temporärer Erwerbszweig; körperliche Fähigkeit zur Ausübung des gewählten Nahrungsbetriebes, auch geistige Gesundheit; Nachweis der kunstmäßigen Erlernung des Gewerbes und der Erfüllung der Zunftgesetze, sofern dieselben in Anwendung kommen; ein noch rüstiges Alter und nicht so viele Kinder und sonstige Angehörige, daß sie zu Bedenken Anlaß geben; Besitz eines angemessenen Hausgeräths und des erforderlichen Betriebsvermögens oder Grundeigenthums. In Rücksicht auf das Vermögen soll als Regel gelten, daß der Aufzunehmende außer dem Betriebscapital so viel haben müsse, um das erste Jahr ohne Erwerb subsistiren zu können. Das gewählte Gewerbe muß an dem

Orte nicht schon zu sehr übersezt sein, „vorzüglich bei den unproductiven oder auf einen bestimmten Absatz beschränkten Gewerben (z. B. bei Schlächtern, Bäckern, allem Detailhandel), desgleichen bei Tagelöhnern.“ Die Obrigkeit soll dies gewissenhaft prüfen; doch gesteht das Rescript selbst zu, daß sich nach Durchschnittszahlen darüber keine Bestimmung treffen lasse. Gegen den Heimathsberechtigten darf indessen der von der Uebersetzung eines Gewerbes hergenommene Grund nicht zur Verweigerung des Einwohner- oder Bürgerrechts gebraucht werden. Die Anstellung in einem öffentlichen Dienste gibt unbedingten Anspruch auf Reception. Grundbesitz allein und an sich gibt keinen Anspruch darauf. Wer nachweisen kann, von dem Ertrage seines Vermögens, einer Pension oder sonstigen festen Einnahme sich selbst, seine Familie und sonstigen Angehörigen ernähren zu können, wird recipirt, vorausgesetzt, daß er den oben angegebenen nothwendigen Bedingungen genügt.

4. Armenwesen.

Die ersten Versuche zur Einrichtung eines geordneten Armenwesens bestanden in einer Organisation der Bettelei. Den als unterstützungsbedürftig erkannten Personen wurden Bleimarken oder Freizettel verliehen, durch welche sie ein Recht zu betteln erlangten; den übrigen ward das Betteln untersagt. Erst durch die Constitution vom 2. Mai 1801 ward im Schwerinschen die Bettelei überhaupt verboten und die schon bestehende gesetzliche Verpflichtung jedes Amts, jedes Guts und jeder Stadt zur Versorgung der angehörigen Armen von Neuem in Erinnerung gebracht. Von den Städten waren es Schwerin und Güstrow, welche (1787) die ersten Armenordnungen erließen. Rostock folgte 1803. Die Beiträge hingen in den Städten von einer jeden eigener Bestimmung ab und wurden durch Subscription festgestellt. Zwangsbeiträge kamen erst später auf. Die Aufhebung der Leibeigenschaft gab Veranlassung zu der Patent-Verordnung wegen Versorgung der Armen, welche in Mecklenburg-Schwerin

unter dem 21., in Mecklenburg-Strelitz unter dem 27. Juli 1821 erlassen ward.

Bei der Armenpflege gilt, wie bemerkt, der Grundsatz, daß jeder Ort für die ihm angehörigen Armen zu sorgen hat. In den Domanalämtern bestehen Armentassen für den Amtsbezirk, in welche die Beiträge fließen, zu welchen die Einwohner des Bezirks vom Amte enquotirt werden. Das Fehlende wird durch landesherrliche Zuschüsse gedeckt. In einigen Aemtern hat man neuerdings den Versuch gemacht, die Verwaltung des Armenwesens den einzelnen Ortschaften zu übertragen und es ist unter dem 9. Mai 1859 eine neue Ordnung über das Armenwesen in Domanal-Ortschaften aufgestellt worden. Ein vom Amte erwählter Schulzenrath und eine ständisch gegliederte Dorfversammlung werden dadurch zu Organen der Armenpflege eingesetzt. Mit der Ausschreibung einer Ortschaft aus dem Domanalamts-Armenverbande scheidet dieselbe zugleich in heimathsrechtlicher Beziehung aus und schließt sich als Heimathsbezirk ab.

Am 1. Juli ist zu Wickendorf bei Schwerin ein Arbeitshaus eröffnet, welchem unter gewissen Limitationen diejenigen überwiesen werden, die für sich oder die Ihrigen Armenunterstützung genießen oder ansprechen. Berechtigt zur Ueberbringung ihrer Armen in dieser Anstalt sind zur Zeit zwölf Domanalämter, doch können die übrigen Aemter bis zur vollständigen Besetzung der Anstalt aus den berechtigten Aemtern ihre Armen dort gegen Kostgeld unterbringen.

Auch den ritterschaftlichen Gütern liegt die Pflicht der Armenversorgung ob und sie übernehmen dieselbe in der Regel selbst und ohne Beihülfe von Seiten der Gutseinwohner. Arbeitsfähigen Armen, die keine Wohnung oder keine Arbeit erhalten können, haben sie ein mit einem Heerde und einem Ofen versehenes Obdach zu geben. Die Armen müssen dafür bestimmte Arbeit leisten, und zwar, nach der Schwerinschen Verordnung vom 31. Januar 1859 bis zu dem Miethswerthe der eingeräumten Wohnungen.

In den Städten sind auch die Gimirten zur Leistung der Armenbeiträge nach dem städtischen Modus verpflichtet

(1 pSt. vom Einkommen). Sie haben dafür einen Antheil an der Besetzung der Schätzungscommissionen und der Armen-Collegien durch Deputirte aus ihrer Mitte. In Neustrelitz wird das Armenwesen unter dem Schutze der Großherzogin von einer unter dem Directorium eines Regierungsraths stehenden Behörde besorgt.

§. 7. Polizeiwesen.

Die Localpolizei steht überall den Localbrigaden zu, also den Domanalämtern, den Gutsherren und den städtischen Magistraten. In Schwerin besteht, außer der Localpolizeibehörde, ein landesherrliches Commissariat für die städtischen Polizeiangelegenheiten, mit zwei Commissarien, von denen der eine ausschließlich für die Polizeisachen der Eximirten fungirt. In Neustrelitz wird die Localpolizei von einem Polizei-Collegium verwaltet, in den übrigen Strelitzischen Städten durch Stadtrichter und Magistrat gemeinschaftlich. Die Dorfschulzen sind polizeiliche Unterbeamte der Domanalämter. Für den Umfang der Befugnisse der Polizei fehlt es beinahe an allen näheren Vorschriften. Es hängt daher fast ganz vom Polizeidirector ab, wie weit er seine Gewalt erstrecken will, zumal da gesetzlich der Polizei das Recht der Erkennung und Vollstreckung selbst von schwereren Strafen zusteht und in Bezug auf Haussuchung und Verhaftung keine festen Regeln existiren. In neuerer Zeit ist die Localpolizei, auch wo sie, wie in Rostock, vertragsmäßig unbeschränkt ist, durch die unter dem Namen der Oberlandespolizei-Gewalt eingeführte landesherrliche Machtübung auf engere Grenzen beschränkt worden.

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung ist in Mecklenburg-Schwerin die Gendarmerie bestimmt. Ihr Verhalten wird durch die Gendarmerieordnung vom 29. September 1853, welche an die Stelle der älteren vom 28. November 1812 getreten ist, geregelt. Die

Gendarmen werden darin als eine unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern stehende Landes-Polizei-Anstalt bezeichnet, die zwar militärisch eingerichtet und einem Militär-Chef untergeordnet, in Ansehung specieller Dienstleistungen aber von den betreffenden Civilbehörden abhängig ist. Das Corps, welchem ein Stabsoffizier vorgesetzt ist, besteht aus einem Offizier, einem Rechnungsführer, 8 Brigadiers und 102 Gendarmen, theils zu Fuß, theils zu Pferd. Hauptstandort ist Schwerin. Die Brigadestandorte mit den dazu gehörigen Stationsorten sind:

1. W i s m a r, Warin, Grevismühlen, Gadebusch, Neubukow, Nehna, Kröpelin, Briel, Daffow.

2. B ü t z o w, Schwaan, Ribnitz, Doberan, Sternberg, Marlow, Rostock.

3. B o i z e n b u r g, Hagenow, Wittenburg, Zarrentin, Lübbtheen.

4. G ü s t r o w, Goldberg, Teterow, Dargun, Sülz, Neukalen, Tessin, Gnoien, Krakow, Lage.

5. W a r e n, Plau, Köbel, Penzlin, Stavenhagen, Malchow, Malchin.

6. P a r c h i m, Grabow, Dömitz, Crivitz, Lübz, Neustadt, Ludwigslust.

Die für jeden Stationsort ernannten Specialcommissarien sollen, ohne wirkliche Polizeifunctionen zu haben, die Führung der Gendarmen im Allgemeinen beaufsichtigen, denselben die Requisitionen der Behörden zur Kenntniß bringen und ihnen in zweifelhaften Fällen mit Rath und Anweisung zu Hülfe kommen, auch über alle wichtigeren Vorkommenheiten berichten. Rostock mit Warnemünde, Wismar und Schwerin gehören zu keinem Gendarmeriedistrict. Die von den Gendarmen auf ihren Patrouillen angehaltenen Verbrecher, Contravenienten, Defraudanten, Vagabunden etc. haben sie an die nächste Amts- oder Stadtpolizei-Behörde abzuliefern. Jeder durch die Gendarmerie Verhaftete muß aber zunächst der Ortsobrigkeit vorgeführt werden, wenn er entweder auf dem Polizeigebiet derselben verhaftet ward und diesem angehört oder wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Ver-

gehens ergriffen ist. Die Ortsobrigkeit darf die Auslieferung verlangen, wenn sie selbst oder das Patrimonialgericht für den Fall competent ist. Requisitionen der Behörden sollen den Gendarmen in der Regel schriftlich und durch die Special-Commissarien zugehen; nur in eiligen Fällen haben sie auch mündlichen und unmittelbaren Requisitionen Folge zu leisten. Die Behörden sind jedoch angewiesen, der Gendarmerie nur solche Verrichtungen anzuhändigen, die durch die allgemeine Bestimmung derselben gerechtfertigt erscheinen. Im Allgemeinen soll jede Behörde für die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Handhabung der Gesetze erforderlichen Mittel selbst sorgen und die Gendarmerie zur Ausrichtung localpolizeilicher Functionen nur ausnahmsweise benutzen.

In Mecklenburg-Strelitz wird der Gendarmeriedienst durch ein Corps Districts- und Ordonnanz-Husaren, bestehend aus einem Offizier, einem Vicewachtmeister, einem Unteroffizier und 22 Husaren, sowie durch einige Fußgendarmen versehen.

Das zu Güstrow bestehende Landarbeitshaus ist, nach der Landarbeitshaus-Ordnung vom 3. Februar 1817, bestimmt: 1. für fremde Bettler und Landstreicher; 2. für Heimathlose; 3. für einheimische Bettler und Wüßiggänger, welche wirksamer Besserungsmittel bedürfen. Die Anstalt steht unter einer dirigirenden Commission, welche aus einem landesherrlichen Commissarius und zwei ständischen Deputirten zusammengesetzt ist. Die Stadt Rostock besitzt ein eigenes Arbeits- und Correctionshaus. — Für Mecklenburg-Strelitz besteht in Strelitz ein Landarbeitshaus, welches mit einer Zucht- und einer Irrenheilanstalt verbunden ist und unter der Oberinspektion eines Großherzoglichen Commissarius steht.

Zum Ressort der Landespolizei-Verwaltung gehören ferner die Behörden und Institute zur Erhaltung und Vermehrung des inneren Verkehrs und zu anderen gemeinnützigen Zwecken.

Von diesen stehen unter dem Ministerium des Innern:

1. Die Chaussees: a) Chaussees, welche der oberen Leitung des Kammer-Collegium überwiesen sind (Schwerin-Wismar, Schwerin-Ludwigslust, Wismar-Ribnitz, Hagenow-Pritzler, Gadebusch-Rageburg, Güstrow-Lantow, Schwerin-Lübeck, Schwerin-Crivitz, Lübtheen-Pritzler); b) Landes-Chaussee-Verwaltung für die aus gemeinsamen Landesmitteln zu unterhaltenden Chaussees (Berlin-Hamburg, Lügow-Brahlsdorf, Wismar-Brüel, Ludwigslust-Plau, Hagenow-Mölln, Plau-Röbel, Sülz-Langsdorf, Parchim-Brüel, Marlow-Reppelin, Schwerin-Güstrow, Laage-Tessin); c) Chaussee-Bau-Gesellschaften (Rostock-Neubrandenburg, Wismar-Lübeck, Güstrow-Krakow-Plau, Güstrow-Dobbertin-Goldberg, Teterow-Klüß, Waren-Stavenhagen, Waren-Teterow, Rostock-Tessin, Bügow-Kröpelin, Sülz-Oberhof, Tessin-Gnoien, Neukalen-Pisede, Waren-Penzlin-Neubrandenburg, Waren-Malchow-Röbel, Malchow-Karow, Hagenow-Bahnhof).

2. Wegebesichtigungs-Beörden, nach den Verordnungen vom 29. Juni 1824 und 10. Februar 1842. In jedem der 31 Districte, in welche das Land eingetheilt ist, besteht eine aus einem Großherzoglichen Commissarius und zwei ständischen Deputirten zusammengesetzte Commission.

3. Eisenbahn-Actien-Gesellschaften. Die der Berlin-Hamburger Bahn ist unterm 4. April 1845 und die der Mecklenburgischen Bahn unterm 10. März 1846 bestätigt. Bei jeder dieser beiden Gesellschaften wird das landesherrliche Interesse durch einen Großherzoglichen Commissarius wahrgenommen.

4. Die Flußbau-Verwaltungs-Commission zu Schwerin, zur Verwaltung der nach Auflösung der Actien-Gesellschaft zur Schiffbarmachung der Elde, Havel und Stör landesherrlich übernommenen Wasserwerke, nach dem Publicandum vom 26. Mai 1860. Die Commission besteht aus einem Schwerinschen und einem Strelitzschen Commissarius, einem technischen Assistenten und Flußbau-Inspector, einem Bau-Conducteur und einem Bau-Ausscher. Die drei letzteren haben ihren Wohnsitz in Parchim.

5. Commission für die Entwässerung der Ländereien, nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Juli 1846. Die Commission besteht aus einem landesherrlichen Commissarius und zwei ständischen Deputirten.

6. Deich-Amt zu Dömitz, zur Beaufsichtigung und Unterhaltung der neuen Elden-Deiche bei Dömitz, nach Vorschrift der Deich-Ordnung vom 2. Juni 1842.

7. Der Mecklenburgische Bergbau-Verein, landesherrlich bestätigt am 31. October 1855.

8. Der ritterschaftliche Credit-Verein, nach der landesherrlichen Bestätigung vom 28. Juli 1818, eröffnet 11. Juli 1819, neu constituirt Ant. 1840.

9. Die Rostocker Bank. Bei ihr fungirt ein Großherzoglicher Commissarius.

10. Die Lebens-Versicherungs- und Spar-Bank zu Schwerin, unter Oberaufsicht des Ministerium des Innern.

11. Ersparnißkassen.

12. Asscuranzen.

13. Behörde zur Hebung und Beförderung inländischer Industrie und Fabriken, zu Schwerin.

14. Der allgemeine Industriefonds, zu Schwerin, errichtet im Jahre 1841 an Stelle des aufgehobenen Wollmanufactur-Unterstützungsfonds, zur Beförderung größerer industrieller und commerzieller Unternehmungen.

15. Der Fonds zur Verbesserung des Zustandes der ländlichen Bevölkerung in Mecklenburg, errichtet durch die landesherrlich unterm 20. Mai 1859 bestätigte Fundations-Acte.

16. Der mecklenburgische patriotische Verein.

Unter dem Ministerium der Finanzen steht:

Das Land-Gestüt zu Medefin, nach dem Regulativ vom 13. Juli 1849. Dasselbe hat einen Director, ein eigenes Gericht (in Ludwigslust), einen Cassenberechner und eine Gestüts-Inspection.

Unter dem Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-wesen stehen:

1. Die mecklenburgische naturforschende Gesellschaft, zu Rostock.

2. Der Verein für mecklenburgische Thierärzte.

3. Die philomathische Gesellschaft, zu Rostock.

4. Der Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, zu Schwerin.

Die gleichfalls zum Polizeiverwaltungs-Resort gehörigen Gesundheits-Anstalten stehen unter dem Ministerium, Abtheilung für die Medicinalsachen.

Außerdem sind noch folgende, unter dem Ministerium des Innern stehende Institute zum Landespolizeiwesen gerechnet.

1. Kalender-Wesen (Staats-Kalender, Hanshaltungs- und übrige Kalender).

2. Intelligenz- und Wochenblätter (Großherzogliches Regierungsblatt, Mecklenburg-Schwerinsche Anzeigen).

3. Miehungsämter für die Vergleichung und Miehung der Maße und Gewichte. Das Normal-Miehungs- und Werdungs-Amt befindet sich zu Schwerin. Großherzogliche Miehungsämter gibt es in Parchim, Waren, Güstrow und Malchin, städtische in Rostock und Wismar.

4. Behörde in den Landstädten (mit Ausnahme von Schwerin und Parchim) für die Brot- und Fleisch-Steuer. Diese Behörde bilden die Großherzoglichen Stadtrichter.

5. Amts- und Stadt-Musikanten, welche mit ausschließlichen Privilegien von der Großherzoglichen Regierung, in Gemäßheit des Landes-Vergleichs S. 344, bestellt sind.

6. Privilegirte Schornsteinfeger.

7. Privilegirte Viehverschneider.

So weit sich die aufgeführten Behörden und Institute in Mecklenburg-Strelitz finden, haben sie eine wesentlich gleiche Einrichtung. Die Chausseen sind — abgesehen von der Rostock-Neubrandenburger, welche von einer Gesellschaft gebaut ist und ein Directorium an seiner Spitze hat, bestehend

aus einem Großherzoglich Schwerinschen und Strelitzischen Commissarius, zwei Deputirten der Actionäre, einem Rentanten und einem Wegebaumeister, und von der gleichfalls von einer Gesellschaft gebauten Wismar-Lübecker Chaussee — sogenannte Staatschauseen, unter der Oberleitung des Bau-Departements der Kammer. Für das Land Stargard besteht eine Wegebesserungs-Commission, die nach Art der Schwerinschen Wegebefichtigungs-Behörden gebildet ist. Zu der mit Schwerin gemeinschaftlichen Flußbau-Commission gehört auch ein Techniker zu Neustrelitz. Die Commission für die Entwässerung der Ländereien besteht aus den gleichen Elementen wie die Schwerinsche. Das Mähungsgeschäft wird von einem Landes-Maß- und Gewichts-Aufsicher in Neustrelitz besorgt.

§. 8. Staatsrechtliche Verhältnisse der Religions-Gemeinschaften.

Das Schutz- und Schirmrecht (*jus advocatiae*), welches dem Landesherrn über die evangelisch-lutherische Landeskirche in vollem Umfange zusteht, begründet die Pflicht, die Kirche bei ihrer reinen Lehre zu erhalten und ihr den Genuß der ihr gewährten Rechte zu sichern. Die Stände haben sich in den Reversalen vom 23. Februar 1621 die landesherrliche Zusicherung ertheilen lassen, daß in Mecklenburg das evangelisch-lutherische Bekenntniß, wie es in den symbolischen Büchern und der publicirten Kirchenordnung aufgestellt ist, in allen Kirchen und Schulen, unter Ausschluß der Sacramentirer, Papisten und jeder anderen der reinen Lehre feindlichen Gemeinschaft, unverändert in Doctrin und Cultus aufrecht erhalten werden solle. Landesherr und Stände haben daher verfassungsmäßig eine mit der Landeskirche sehr eng verbundene Stellung und üben das Recht der kirchlichen Gesetzgebung nach denselben Normen wie das der weltlichen. Aus dem Recht der Gesetzgebung fließt das Recht der Feststellung der Kirchenverfassung, bei welcher gleichfalls die

Stände concurriren. Eine ständische Theilnahme tritt auch bei den Kirchenvisitationen ein.

Die übrigen Religionsgemeinschaften sind nur vermöge des landesherrlichen Reformationsrechts mit einem gewissen Maß von Rechten ausgestattet worden. Die Grundlage für dessen Ausübung bildet der Westphälische Friede, der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 und der 16te Artikel der deutschen Bundesacte, während der Bestimmung in den mecklenburgischen Accessionsacten zum Rheinbund, durch welche der römisch-katholische Cultus mit dem lutherischen gleichgestellt und beiden Religionsgemeinschaften Gleichheit hinsichtlich des Genusses bürgerlicher und politischer Rechte verliehen wird, keine weitere Folge gegeben worden ist. Von dem Landesherrn hängt es ab, welche Art der Religionsübung derselbe den einzelnen Confassionen zugestehen will, und derselbe ist in seinem Reformationsrecht nur so weit beschränkt, als ihm durch die Rechte, welche im Westphälischen Frieden von den im Reiche anerkannten Confassionen erworben wurden oder durch die Landesverfassung und Verträge mit den Landständen Grenzen gezogen sind.

Die Reformirten stehen, wegen der zwischen ihnen und den Lutheranern in kirchenrechtlicher Hinsicht beibehaltenen Trennung, auch staatsrechtlich in einem anderen Verhältnis als die letzteren, und es gilt daher in dieser Beziehung wesentlich dasselbe, was über die Katholiken bemerkt werden wird. Eine Vereinigung (Union) der lutherischen und reformirten Kirchengemeinschaft sollte nach dem Schwerinschen landesherrlichen Rescript vom 4. August 1818 an alle Landes-Superintendenten und das geistliche Ministerium zu Posen, welches in Folge von Streitigkeiten zwischen den lutherischen und dem reformirten Geistlichen zu Bützow erlassen ward, nicht statt haben. Der Uebertritt von der einen Confassung zur anderen sollte zwar freistehen, jedoch in jedem Falle mittelst einer öffentlichen Ablegung des neu angenommenen Glaubensbekenntnisses geschehen. Der Grundsatz, daß ohne förmlichen Uebertritt kein Angehöriger der einen Confassung zum Abendmahle der anderen zuzulassen ist, ward

noch im Jahre 1860 von den beiderseitigen Geistlichen in Bützow als maßgebend anerkannt und von Neuem öffentlich ausgesprochen. Zu Taufzeugen dürfen jedoch nach der Schwerinschen Verordnung vom 20. Februar 1789 bei Kindern lutherischer Eltern auch Reformirte und Katholiken zugelassen werden, was jedoch mit der betreffenden Bestimmung der Mecklenburgischen Kirchenordnung von 1602 nicht in Einklang steht.

Die Römisch-Katholische Confession ist gleichfalls eine nur geduldet und die ihren Bekennern zugestandene Religionsübung nur eine private. Die beiden Gemeinden, welche im Lande bestehen, verdanken ihre Begründung einer speciellen landesherrlichen Genehmigung und ihre Priester dürfen an anderen Orten nur aus besonderer Concession ihr Amt verrichten. Die qualificirte Hausandacht ist nur in einzelnen Fällen besonders gestattet worden. Als am 13. und 14. Februar 1852 ein katholischer Priester aus Schwerin in der Wohnung eines Domaniälbeamten zu Dömitz zweimal Messe gelesen hatte, ward derselbe durch landesherrliche Rescripte vom 10. März und 2. April 1852 bedeuget, daß dies nicht allein den bestehenden Landesgesetzen zuwider sei, sondern auch eine Ueberschreitung der bisherigen Duldung der katholischen Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin bilde, indem vermöge dieser Duldung bis jetzt nur die Abhaltung katholischer Gottesdienste in der katholischen Kirche zu Schwerin und Ludwigslust, sowie während des Pfingstmarktes in Rostock und einmal im Jahre in Bützow gestattet worden sei. Der von dem Priester in Bezug genommene 16te Artikel der deutschen Bundesacte habe nur den Genuß der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte gesichert, über die kirchliche Berechtigung derselben aber nichts bestimmt. In demselben Jahre ward ein römischer Priester, welchen der Kammerherr von der Kettenburg auf Matgendorf auf seinen Gütern unterhielt, ungeachtet des ihm daselbst ertheilten Heimathsrechts, durch Polizeigewalt von dort entfernt und über die Landesgrenze gebracht, weil er daselbst römisch-katholischen Gottesdienst gehalten hatte und der

Grundherr dem Befehle nicht Folge leistete, ihn aus seinen Gütern zu entfernen. Unter dem 1. Februar 1856 ward jedoch dem Herrn von der Kettenburg auf sein Ansuchen landesherrlich gestattet, einen römisch-katholischen Priester zu seinem Hausgeistlichen in Matgendorf anzunehmen.

Die hinsichtlich der Trauung gemischter Brautpaare, der Tausen, der Beerdigung und der geistlichen Gebühren in Bezug auf die Katholiken erlassenen landesherrlichen Verordnungen haben die Tendenz, dieselben mit den evangelisch-lutherischen Landeseinwohnern möglichst gleichzustellen, immer aber unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Landeskirche als der ausschließlich vollberechtigten zu der römisch-katholischen Religionsgemeinschaft als der nur geduldeten. Im Widerspruch mit der mecklenburgischen Kirchenordnung dürfen nach der schon erwähnten Schwerinschen Verordnung vom 20. Februar 1789 und nach einem Strelitzischen Rescript an den Superintendenten vom 9. Mai 1800 bei der Taufe von Kindern lutherischer Eltern auch Katholiken als Taufzeugen zugelassen werden. Der Uebertritt zur römisch-katholischen Kirche und umgekehrt steht frei. Wenn Kinder das vierzehnte Jahr vollendet haben, so soll es von ihrer eigenen Wahl abhängen, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen.

Die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, welche der 16te Artikel der deutschen Bundesacte allen christlichen Religionsparteien sichert, erleidet hinsichtlich der politischen oder staatsbürgerlichen Rechte in Mecklenburg mehrfache Ausnahmen und Beschränkungen. Die Mitglieder der Landesregierung oder des Staatsministeriums, eben so alle, welche ein richterliches Amt bekleiden, müssen der Landeskirche angehören. Nur in Ansehung der Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts ist diese Forderung durch die Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840 dahin ermäßigt, daß allgemein das „christliche Glaubensbekenntniß“ schon als genügend angesehen wird. An der Universität und allen Schulen der Landeskirche dürfen nach Art. 2 der Reversalen von 1621 nur Männer evangelisch-lutherischen Bekenntnisses angestellt werden. Ein Gleiches ist maßgebend

für die Magistrate in den Städten und für alle Beamte, welche vermöge ihrer Stellung eine besondere Einwirkung auf ihre Untergebenen ausüben können, daher auch nach einer ausdrücklichen landesherrlichen Zusicherung in den Reversalen auch für höhere Offiziere. Für die Ausübung des Landstandschaftsrechts wird das evangelisch-lutherische Bekenntniß zwar im Allgemeinen nicht erfordert; doch sind die Genossen der nur geduldeten Religionsgemeinschaften von der Verhandlung solcher Gegenstände ausgeschlossen, welche die Landeskirche direct oder indirect betreffen und für gewisse ständische Aemter, wie die der Landräthe, der Mitglieder des Engeren Ausschusses, selbst die der Amtsdeputirten, gilt das evangelisch-lutherische Bekenntniß als Bedingung. Daß das Beneficium der Landesklöster und die ständischen Aemter bei denselben an die Voraussetzung eben dieses Bekenntnisses geknüpft sind, folgt schon aus dem evangelisch-lutherischen Charakter dieser Stiftungen.

Die Juden scheinen in Mecklenburg schon zu Anfang der deutschen und christlichen Zeit eingewandert zu sein. Sie verschwanden aber in Folge der bekannten Begebenheit in Sternberg (1492) wieder gänzlich. Denn das Strafgericht, welches damals über die Juden in Mecklenburg erging, traf nicht blos die an dem Verbrechen schuldig befundenen, sondern auch die unschuldigen. Erstere wurden hingerichtet, letztere des Landes verwiesen, in welches zurückzukehren außerdem der von ihren eigenen Rabbinen über Mecklenburg verhängte Bann sie hinderte. Erst unter der Regierung Christian Ludwig I., in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, siedelten sich wieder die ersten Juden in Mecklenburg an, und zwar in Schwerin. In Sternberg, welches ganz besonders mit dem Bann der Rabbinen belegt war, fand man noch im Jahre 1769 keine Juden, obgleich sie damals schon in den meisten Städten des Landes sich wieder niedergelassen hatten. Gegenwärtig sind sie in allen Städten, mit Ausnahme der beiden Seestädte, in fünf Domanialflecken und auf einem Erbpachtgehöft wohnhaft.

Von jener zweiten Einwanderung an bis zum Jahre 1813 standen die Juden, wie auch schon zur Zeit ihrer ersten Anwesenheit, in dem damals allgemeinen Verhältnisse bloßer Schützlinge, und hatten weder an Gemeinde- noch an staatsbürgerlichen Rechten irgend einen Antheil. Die Ertheilung des Aufnahme- und Schutzbriefes war ein ausschließliches Recht des Landesherrn, und die für den Schutz zu entrichtende jährliche Abgabe, das Schutzgeld, floß in die landesherrliche Kasse. Durch den Landesvergleich (§. 377) ward jenes Recht nur derjenigen Beschränkung unterworfen, welche in der Zusicherung enthalten ist, daß die Landesherrschaft in der Aufnahme von Juden dergestalt Maß halten wollte, daß die Städte „keine Ursache über deren gar zu große Zahl zu klagen haben sollen.“ Auch ward ebendasselbst den Juden unterfragt, liegende Gründe zu erwerben. In dem Rostocker Erbvertrage von 1788 ward der Stadt Rostock, welche seit der zweiten Einwanderung der Juden eben so wie Wismar den Grundsatz angenommen hat, keinem Juden das Niederlassungsrecht zu gewähren, die schon früher ertheilte Zusicherung erneuert, daß zwei Meilen im Umkreise kein Hausirer geduldet werden solle, und gleichzeitig der Erlaß der gemessensten Befehle an alle herzoglichen Beamten verheißen, den hiegegen fehlenden Hausirern und namentlich den Juden die Waaren abzunehmen, dieselben auch durch keine Pässe zu schützen.

Einen sehr bedeutenden Schritt zur Befreiung der Juden von dem politischen Drucke, unter welchem sie lebten, that die Gesetzgebung durch eine am 22. Februar 1813 für Mecklenburg = Schwerin erlassene Constitution, welche die Juden in Ansehung fast aller bürgerlichen und politischen Rechte, namentlich auch in Bezug auf das Recht der Erwerbung von Landgütern und anderen liegenden Gründen, sowie der an den Landgütern haftenden Landstandtschaft mit den Christen gleichstellte. Indessen dauerte die Gültigkeit dieser Verordnung nur kurze Zeit. Schon am 11. September 1817 saß die Regierung sich durch die dringenden Vorstellungen

der Stände genöthigt, dieselbe bis zum Erlaß allgemeiner bundesgesetzlicher Bestimmungen wieder außer Kraft zu setzen. Ein Jude, Namens Jacobson, hatte bereits mehrere Landgüter erworben. Die Ladungen zum Landtage ergingen seitdem noch eine Zeit lang an ihn, bis im Jahre 1829 auf Anhalten der Stände auch dies unterblieb.

Die Unsicherheit, welche durch die Aufhebung der Constitution vom 22. Februar 1813 wieder in die Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung gekommen war und welche auch mancherlei Streitigkeiten zwischen der Regierung und einzelnen Städten hervorrief, wies auf das Bedürfniß einer neuen Regulirung hin. Die Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen, veranlaßt durch specielle Fälle, welche einzelne Magistrate bewogen, die ständische Vertretung gegen Regierungsverfügungen nachzusehen, führten endlich dahin, daß auf dem Landtage von 1828 die Regelung der jüdischen Verhältnisse zum Gegenstand einer Landtagsproposition gemacht ward. Bei den Ständen fehlte jedoch die Neigung, auf eine umfassende Gesetzgebung einzugehen. Auf dem Landtage von 1830 brachte die Regierung den Gegenstand von Neuem zur Verhandlung und legte Entwürfe zu drei Specialverordnungen vor, welche den Handel der Juden und deren Zulassung zum Betriebe von Handwerken, Manufacturen und Fabriken, ferner deren Zulassung zum Erwerbe von Grundstücken, als Eigenthum oder in Erbpacht, sowie zur Zeitpachtung liegender Gründe und zur Niederlassung als Tagelöhner in den Städten und auf dem Lande, und endlich den Schulunterricht betrafen. Diese Maßregeln sollten nur einen Uebergang bilden, um die Juden zum Genuß voller Bürgerrechte reif zu machen. Die Stände beschränkten die Gesetzentwürfe in einigen Punkten; der Großherzog acceptirte diese Abänderungen, ohne sie jedoch für angemessen zu halten, und versprach, die Gesetzentwürfe in der abgeänderten Gestalt dem Engeren Ausschuß zur Schlußklärung vorzulegen. Indessen schloß die Angelegenheit hiemit wieder ein. Die vereinbarten Gesetze wurden nicht publicirt. Die Regierung suchte nun wieder auf administrativem Wege, so gut es gehen wollte, den vorhan-

denen Uebelständen abzuhelpen, verwickelte sich aber dadurch wiederholt in Streitigkeiten mit einzelnen städtischen Magistraten, die sich wegen der Uebergriffe, welche die Regierung sich mit ihren Dispensationen erlaube, wiederholt auf den Landtagen beschwerten.

Der erste Jude ward im Jahre 1829 zur Advocaten-Praxis zugelassen, jedoch, wie in späteren Fällen, mit Beschränkung auf die Landesgerichte und mit ausdrücklicher Ausbescheidung der Qualification zu einem richterlichen Amt.

Auf den Landtagen von 1843 und 1845 kamen die Angelegenheiten der Juden von verschiedenen Seiten her von Neuem zur Sprache. Der Engere Ausschuss ward mit einem Erachten beauftragt, welches er auf dem Landtage von 1846 vorlegte. Er stellte darin den Antrag, die Landesherrn um eine specielle Darlegung der Gründe, aus denen die früher vereinbarte Gesetzgebung auf sich beruhen geblieben, sowie ferner um Mittheilung ihrer Ansichten über die gegenwärtige Sachlage zu ersuchen.

Die beiden Regierungen begegneten den Ständen noch auf demselben Landtage unaufgefordert mit einer umfassenden Darlegung in Betreff der Frage wegen Regelung der Verhältnisse der Juden, hielten dabei aber die Aussetzung der Berathung bis zum nächsten Landtage für erforderlich. Die Schwerinsche Regierung motivirte den seit 1830 eingetretenen Stillstand ausführlich. Von den Vertretern der jüdischen Gemeinden seien wiederholt sehr dringende Vorstellungen gegen die gefassten Beschlüsse eingereicht, welche schon deswegen hätten berücksichtigt werden müssen, weil die beabsichtigte Gesetzgebung die Verbesserung der jüdischen Verhältnisse zum Zweck gehabt habe. Dazu sei gekommen, daß jene Gesetzgebung nur eine transitorische habe sein sollen, und daß die Regierung in der Lage gewesen sei, auch ohne ein förmliches Gesetz auf administrativem Wege den Zweck des transitorischen Gesetzes zu befördern.

Als das auf administrativem Wege inzwischen Gewonnene wird Folgendes hervorgehoben: „Wir haben vornemlich 1. die kirchlichen Verhältnisse der Israeliten zum Gegen-

stande unserer Fürsorge gemacht.“ (Es wird in dieser Beziehung auf ein erlassenes Statut und eine darauf gegründete Synagogenordnung hingewiesen.) „Folge dieser Maßregel war auch 2. die Verbesserung des Religionsunterrichts in den einzelnen jüdischen Gemeinden durch Aufstellung besonderer, nach vorgängiger Prüfung durch den Landesrabbiner approbirter Religionslehrer, die bei einem großen Theile der Gemeinden schon in's Werk gerichtet, bei mehreren kleineren Gemeinden jedoch aus pecuniären Gründen noch nicht zur Ausführung kommen konnte. So viel aber den übrigen Schulunterricht jüdischer Kinder betrifft, so ist bei der seither fast durchgängig erfolgten Reorganisation der christlichen Stadtschulen dies Bedürfnis mit berücksichtigt worden und wird, so weit dies noch nicht geschehen, auch ferner darauf Bedacht genommen werden. 3. Auf die Entfernung der Hindernisse, durch welche sich die Juden bis dahin gänzlich abgehalten sahen, sich dem Handwerksbetrieb zu widmen, wurde gewirkt theils durch einen unter den Juden selbst mit landesherrlicher Genehmigung errichteten Verein zur Ausbildung der Juden zu Handwerkern, theils durch den ihnen bei Revision der Zunftordnungen möglich gemachten Eintritt in die Zünfte, theils endlich durch landesherrliche Verzichtleistung auf die Schutzgeldzahlung von Seiten jüdischer Handwerker. 4. Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche aus dem Mangel einer genügenden Organisation der jüdischen Gemeinde in Bezug auf ihre inneren Angelegenheiten hervorgetreten waren, wurde ihnen gestattet, sich zu landesherrlich zu bestätigenden Gemeinden mit Corporationsrechten zu constituiren, in Folge dessen der bei weitem größere Theil der Gemeinden bereits mit Gemeindeordnungen versehen ist. Auf das Armenwesen diese Statute auszu dehnen, bot sich nur selten Gelegenheit dar, indem die meisten jüdischen Gemeinden sich in dieser Beziehung bereits den christlichen Armenanstalten angeschlossen haben. Hinsichtlich 5. der Aufnahme jüdischer Einwohner in den Städten normirten schon bisher dieselben Bestimmungen wie bei christlichen Einwohnern, nur daß bei jenen allemal ein landes-

herrlicher Schutzbrief hinzukommen mußte. Bei Verleihung dieser letzteren sind schon längst Privilegien auf den Hausirhandel nicht mehr ertheilt worden; so weit dergleichen noch aus früherer Zeit vorhanden, ist, so oft sich die Gelegenheit dazu darbott, auf deren Zurücknahme Bedacht genommen.“

In dieser Weise wären die Zwecke der im Jahre 1830 beabsichtigten Gesetzgebung zum guten Theile schon erreicht oder doch deren Erreichung gesichert. Es blieben aber immer noch weiter gehende Maßregeln erforderlich, und, wenn gleich eine vollkommene Gleichstellung jüdischer und christlicher Unterthanen nicht in des Landesherrn Absicht liege, da schon das Glaubensbekenntniß selbst die Juden in Bezug auf eine Reihe von Verhältnissen des bürgerlichen und politischen Lebens im Zustande der Absonderung halte, so sei es doch gerecht und billig, vor allen Dingen den Juden zum Genusse derjenigen Rechte zu verhelfen, auf deren Ausübung das Glaubensbekenntniß von keinem Einflusse, deren Entbehrung aber mit reellen Nachtheilen für sie verbunden sei, nicht minder die Juden von solchen Fesseln zu befreien, durch welche sie, den Christen gegenüber, in wirklichem Druck erhalten würden. Auf die Entfernung solcher Ungleichheiten komme es zunächst an, während eine allgemeine positive Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden füglich einer späteren Zeit vorbehalten bleiben könne.

Mit dieser Tendenz habe der Großherzog 6. die Fort-erhebung des sogenannten Schutzgeldes für unvereinbar erkannt, und die Verfügung getroffen, daß dasselbe gänzlich aufhöre. In solcher Abgabe habe um so mehr eine nicht zu rechtfertigende Beschwerung gefunden werden müssen, als die jüdischen Einwohner schon ohnehin in ihren besonderen Gemeindeangelegenheiten zu verhältnißmäßig sehr bedeutenden Verwendungen sich genöthigt sähen, welche die christliche Bevölkerung entweder gar nicht kenne oder doch wegen ihrer größeren Anzahl viel weniger beschwerlich finde. Dagegen würden die Juden zur Ausbringung solcher Centralverwaltungskosten, die lediglih in ihrem privativen Nutzen aufgewendet würden, z. B. Besoldung des Landesrabbiners, verpflichtet bleiben.

Sodann fährt das Rescript wörtlich fort: „In weiterer Consequenz des leitenden Princips scheint es Uns aber erforderlich und erwarten Wir eben hiezu die Beistimmung Unserer getreuen Stände, A. daß das im §. 377 des Landesvergleichs begründete Verbot der Erwerbung von Grundeigenthum von Seiten der Juden rücksichtlich aller städtischen Grundstücke im gesetzlichen Wege aufgehoben werde. Weitergehende Verfügungen in Bezug auf die eigenthümliche Erwerbung von Grundbesitz durch Juden halten Wir mindestens zur Zeit nicht erforderlich. B. Daß das bestehende Schutzverhältniß der Juden in Rücksicht auf die Ausübung bürgerlicher Gewerbe aufgehoben, und einheimische Juden befähigt erklärt werden, gleich christlichen Unterthanen das Einwohner- und Bürgerrecht (ohne daß es dazu eines landesherrlichen Schutzbriefes bedarf) zu der Folge zu erwerben, um aller damit verbundenen gewerblichen Rechte (so weit nicht etwa im Gesetz selbst eine Ausnahme zu machen) theilhaftig, aber auch zu den nemlichen Leistungen verpflichtet zu werden, wozu christliche Unterthanen unter denselben Verhältnissen verpflichtet sind. Weiter zu gehen scheint Uns auch in dieser Beziehung für jetzt nicht erforderlich und wird insbesondere die Frage, in wie weit jüdischen Einwohnern und Bürgern auch die Theilnahme an nicht bloß gewerblichen Rechten einzuräumen sein möchte, um so mehr künftiger Erwägung vorzubehalten sein, als hierauf schon in manchen Beziehungen die Religionsverschiedenheit ihren Einfluß auszuüben geeignet scheint. Von den Gewerben, zu deren Ausübung die Juden an sich für befähigt zu halten, und zu deren Ausübung sie, gleich christlichen Einwohnern und Bürgern, die Befugniß zu erwerben hätten, dürfte aber aus rituellen Gründen nur die Apothekerprofession gesetzlich anzunehmen sein. Wie aber hiernach die Verleihung landesherrlicher Schutzbriefe für die Niederlassung jüdischer Unterthanen überall nicht weiter erforderlich sein würde, so würde auch die Concessionirung derselben zur Ausübung des Handels oder eines anderen Gewerbes von Seiten Unserer Regierung nur in den Fällen eintreten müssen, wo christliche Unterthanen ihre Concession

ebendaher herzuleiten haben. Die Aufnahme ausländischer Juden zu Einwohnern und Bürgern wäre aber der Regel nach für unzulässig zu erklären und nur in Ausnahmefällen die Genehmigung Unserer Regierung vorzubehalten. Die Unseren Stadtgerichten committirte waisengerichtliche Jurisdiction über jüdische Einwohner würde aufzuhören haben, indem die Juden auch in dieser Beziehung den christlichen Einwohnern völlig gleichzustellen wären. C. Daß den Juden die Zulassung zur Advocatur allgemein gestattet werde, sie jedoch von allen richterlichen Functionen ausgeschlossen bleiben.“

Nach Verlesung dieses und eines dieselbe Angelegenheit betreffenden Strelitzischen Rescripts, welches nur darin von dem ersteren abwich, daß es sich für Beibehaltung des Schutzgeldes erklärte als eines Aequivalents für die im Strelitzischen noch fortdauernde Freiheit der Juden von der Militärpflicht, ward von den Ständen beschlossen, diese Angelegenheit zum nächsten Landtage zu intimiren.

Die Stimmung der Stände auf dem Landtage vom Jahre 1847 war eine den Juden günstige. Die Vorschläge der Regierungen zur Erweiterung der Rechte der jüdischen Landeseinwohner fanden nicht bloß willige Annahme, sondern wurden auch noch durch manche Zusätze zu Gunsten der Juden vermehrt. Es ward beschlossen, den Juden die Erwerbung nicht bloß städtischer, sondern auch solcher kleinerer ländlicher Grundstücke zu gestatten, denen kein Landstandschafspatrouat- und Jurisdictionenrecht anhafte. Ebenso wollte man den Juden das Bürgerrecht nicht nur mit allen gewerblichen, sondern auch mit den politischen Rechten gewährt wissen. Außer der Zulassung der Juden zur Advocatur wünschte man auch deren unbedingte Zulassung zur ärztlichen Praxis, die zwar bisher kein Hinderniß gefunden, aber doch noch nicht gesetzlich begründet war, durch das Gesetz ausdrücklich anerkannt zu sehen. Auch sollte den Juden ein Lehrstuhl an der Universität eingeräumt werden. Nur die Stadt Rostock theilte diese günstige Stimmung so wenig, daß deren Deputirter die bei gleicher Gelegenheit schon in

den Jahren 1828 und 1830 abgegebene Erklärung wiederholte, durch welche die Erstreckung der beabsichtigten Gesetzgebung auf Rostock abgelehnt ward.

Man gelangte indessen auf dem Landtage von 1847 erst zu dem Beschlusse, die Regierungen um Vorlage förmlicher Gesetzentwürfe nach Maßgabe der dargelegten ständischen Wünsche zu ersuchen. Während die Sache noch in diesem Stadium sich befand, kam die Bewegung des Jahres 1848 und mit ihr die volle Gleichstellung der Juden. Das mit den alten Ständen auf dem außerordentlichen Landtage von 1848 vereinbarte Wahlgesetz für die neue Landesvertretung beseitigte schon jeden durch das religiöse Bekenntniß bedingten staatsbürgerlichen Unterschied. Die constituirende mecklenburgische Abgeordnetenkammer hatte unter ihren Mitgliedern einen Juden, der in derselben die Stelle eines zweiten Vicepräsidenten bekleidete. Später stellten die deutschen Grundrechte und die in das Staatsgrundgesetz vom 10. Oct. 1849 aufgenommenen mecklenburgischen Grundrechte die gleiche politische Berechtigung aller Staatsbürger, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, auch für die Zukunft fest. In die Kammer von 1850 wurden zwei Juden als Abgeordnete gewählt.

Eine Gemeindeordnung, durch welche die verfassungsmäßige Gleichstellung der Juden mit den Christen auch in Ansehung der Gemeindebürgerrechte zur Ausführung gebracht worden wäre, kam in der kurzen Zeit, wo Mecklenburg-Schwerin ein constitutioneller Staat war, nicht zu Stande. Doch wurden in den Jahren 1848 bis 1850 verschiedene Reformen einzelner Städteverfassungen eingeführt und landesherrlich bestätigt, durch welche der Grundsatz der Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntniß hinsichtlich der Gemeinderepräsentation zur Geltung kam. Die active Wahlfähigkeit ward den Juden in Schwerin (11. November 1848) und Laage (6. Oct. 1848; 7. November 1849) ausdrücklich beigelegt; sie ward aber außerdem in allen denjenigen Städten eingeführt, wo die Wahlberechtigung aller Einwohner nur den gewöhnlichen Beschränkungen

unterliegen sollte, wie in Hagenow (25. April 1848), Lübz (13. April 1848; 16. März 1850), Neustadt (4. December 1848), Sternberg (14. Juni 1848), Wittenburg (5. Februar 1849), Teterow (11. April und 18. Mai 1848; 10. Januar 1849). Ebenso ward in den genannten Städten, mit Ausnahme von Sternberg, sowie auch in Neukalen (3. Juni 1848) und überhaupt in allen Städten, wo jeder Einwohner und Schutzverwandte zur Wählbarkeit zugelassen ward, den Juden die passive Wahlbarkeit zur Gemeindevertretung gewährt. Für Malchin ward die Wählbarkeit der Juden vom künftigen Landesgesetz abhängig gemacht. Selbst noch die nach Beseitigung des Staatsgrundgesetzes erlassene provisorische Wahlordnung für Güstrow vom 9. November 1850 verlieh, da sie auf dem System der drei Steuerklassen ruhet, ohne dabei einen Unterschied des religiösen Bekenntnisses zu machen, in Ansehung der Gemeindevertretung den Juden gleiche Rechte mit den Christen. Um diese Zeit aber war bereits mit der Beseitigung des Staatsgrundgesetzes (14. September 1850) und der deutschen Grundrechte (5. October 1850) die Katastrophe eingetreten, durch welche auch den Juden ihre staatsbürgerlichen Rechte wieder genommen wurden. Die Folge dieser Veränderung mußte sich demnächst auch in Bezug auf ihre gemeindebürgerliche Stellung äußern und während die Regierung zu Anfang noch eine gleichförmige neue Städteordnung auf Grundlage des Dreiklassensystems erstrebte, ward dieser Weg bald verlassen und es trat eine Revision der seit 1848 in die städtischen Verfassungen eingebrungenen Neuerungen ein, welche Alles auf den Stand von 1847 zurückbrachte.

An der Spitze des jüdischen Religionswesens steht in Mecklenburg-Strelitz ein Landesrabbiner, in Mecklenburg-Schwerin ein Israelitischer Oberrath, bestehend aus zwei landesherrlichen Commissarien, dem Landesrabbiner und mehreren jüdischen Gemeindegliedern. Für die allgemeinen kirchlichen Verhältnisse der Juden ward am 14. Mai 1839 ein Statut und im Jahre 1843 eine Synagogen-Ordnung erlassen, ersteres jedoch im Jahre 1853 im Sinne einiger orthodoxen

Separatisten wesentlich abgeändert. Seitdem werden die jüdischen Mitglieder des Oberraths nicht mehr von den Gemeinden und der Landesrabbiner nicht mehr vom Oberrath erwählt, sondern sämmtlich vom Landesherrn ernannt.

§. 9. Rechtspflege.

1. Nieder=Gerichte. Gerichtsherr im Domanium ist der Großherzog. Er übt die Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte, deren Personal außerdem als Theil des Amtes (der Amtsbehörde) eine verwaltende Thätigkeit hat. Im Strelitzischen sind beide Functionen getrennt, indem für jedes Amt ein besonderer Richter angestellt ist.

Im Domanialflecken Ludwigslust besteht ein von der Verwaltungsbehörde abgefordertes Gericht.

Im Fürstenthum Ratzeburg ist das Justizamt der Landvogtei zu Schönberg das Gericht erster Instanz für das Domanium mit Einschluß der Stadt Schönberg.

In den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern steht die Gerichtsherrschaft bei dem Gutsherrn. Er übt die Gerichtsbarkeit durch einen von ihm angestellten Patrimonialrichter. In Mecklenburg-Schwerin sind, in Gemäßheit der landesherrlichen Constitution vom 21. Juli 1821, wegen Verbesserung der Patrimonialgerichte, die Gerichtsherren größtentheils zu Gerichts-Vereinen zusammengetreten. Solcher sogenannten „vereinten Gerichte“ gibt es für die Civiljurisdiction 26, für die Criminaljurisdiction 33.

Die vereinten Patrimonialgerichte für die Civiljurisdiction in den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern sind: zu Boizenburg, Böhmer, Neu-Bufow, Bügow, Crivitz, Faulenrost, Gadebusch, Gnoien, Grevismühlen, Güstrow, Ivenack, Krafow, Lage, Lübz, Rütgenhof, Warlow, Warchim, Penzlin, Röbel, Rostock, Schwerin, Sternberg, Tessin, Teterow, Wismar, Wittenburg.

Zu diesen vereinten Gerichtsbezirken gehören auch die Güter der drei Landesklöster und des Rostocker Districts, das Dekonomieidorf Bergrade und die Güter Wisch und Zarneckow im Wismarschen District.

Die vereinten Gerichte für die Criminaljurisdiction erstrecken sich theilweise auf dieselben Bezirke wie die für die Civiljurisdiction. Es bestehen deren: zu Boizenburg, Bothmer, Neu-Bukow, Bügow, Crivitz, Faulenrost, Gadebusch, Gnoien, Grevismühlen, Kirch-Grubenhagen, Güstrow (2), Ivenack, Krakow, Lage, Lübz, Pütgenhof, Malchow, Parchim, Penzlin (2), Köbel, Rostock, Schwerin, Stavenhagen, Sternberg, Tessin, Teterow (2), Waren (2), Wismar, Wittenburg.

In Mecklenburg-Strelitz bestehen für Civilsachen diese Patrimonialgerichtsverbände nicht. Dagegen haben sich mittelst einer unter dem 24. October 1843 landesherrlich bestätigten Vereinbarung die sämmtlichen ritterschaftlichen Gerichtsherrn des Stargardischen Kreises zu einem „vereinten ritterschaftlichen Criminalgericht“ zusammengeschlossen, welches seinen Sitz zu Neubrandenburg hat.

Unter den Städten haben die beiden Seestädte ihre eigenthümliche Gerichtsverfassung, welche abge sondert zu betrachten ist (vgl. unten Nr. 5). Was die Landstädte anbetrifft, so wird in Parchim und Schwerin die Niedergerichtsbarkeit durch die Magistratsgerichte geübt, in Grabow durch das vereinigte Stadt- und Magistratsgericht, eben so in den Stargardischen Städten Neubrandenburg und Friedland. In Penzlin wird der Stadtrichter von dem Erblandmarschall Freiherrn v. Malzan bestellt, und die Stadt ist dem ritterschaftlichen Gerichtsverbände eingefügt. In den übrigen Landstädten wird die Gerichtsbarkeit durch einen Großherzoglichen Stadtrichter, der meistens zugleich Bürgermeister ist, mit zwei vom Rathe bestellten Beisitzern verwaltet. In Pupillensachen und anderen den Magistraten zustehenden Jurisdictionen-Fällen, auch über Stadt-Grundstücke und die daselbst wohnenden Personen fungiren die Stadt-Magistrate als Waisen- und Patrimonialgerichte. Nur die jüdischen Pupillensachen gehören vor das Großherzogliche

Stadtgericht. In Güstrow hat der Rath in der Vorstadt ausschließliche, in der Stadt concurrente Jurisdiction mit dem Großherzoglichen Stadtgericht, mit Ausnahme der Burg- und Domsfreiheit, wo die Jurisdiction ausschließlich dem letzteren zufließt. In Crivitz gesteht der Magistrat dem Stadtgericht nur über 22 volle und etwa 100 halbe Häuser die Jurisdiction zu und nimmt sie im Uebrigen für sich allein in Anspruch. Die Magistrate zu Grabow, Malchow, Ribnitz und Teterow haben die Jurisdiction auf der ganzen Stadtfeldmark. In Büzow gehören alle Concurrsachen vor Bürgermeister, Gericht und Rath. Besonders weit ausgedehnt ist die Gerichtsbarkeit des Magistrats zu Ribnitz. Vergehen gegen die Jagdgesetze gehören in Ribnitz und Malchow ausschließlich vor den Magistrat.

Die Besetzung der Gerichte steht dem Gerichtsherrn oder, wie in den vereinten Patrimonialgerichten, dem Verein der Gerichtsherren zu. Der Gutsherr darf in seinem Patrimonialgericht den Vorsitz führen, wenn er an der zur Verhandlung stehenden Sache nicht etwa ein persönliches Interesse hat. Zur vollständigen Besetzung des Gerichts gehört bei den ritterschaftlichen Patrimonial- und bei den Stadtgerichten ein Beisitzer, welcher bei den ersteren vom Gutsherrn, bei den letzteren vom Magistrat gewöhnlich aus seiner Mitte bestellt wird. Nothwendig gehört zu jedem Gericht ein Actuar. Die Justitiarien der Patrimonialgerichte erwerben erst durch eine zehnjährige untadelhafte Amtsführung die Unkündbarkeit, falls nicht bei den einzelnen Patrimonialgerichten der Anstellungscontract etwas Anderes bestimmt. Der Patrimonialrichter muß aus der Zahl derjenigen genommen werden, welche die Prüfung für das Richteramt bestanden haben. Häufig sind auch für die Patrimonial-Richterstellen die Bürgermeister der Landstädte gewählt.

2. Die Großherzoglichen Justizkanzleien. Gerichte zweiter Instanz sind die Großherzoglichen Justizkanzleien, deren es in Mecklenburg-Schwerin drei, zu Schwerin, Güstrow und Rostock, in Mecklenburg-Strelitz eine, zu Neustrelitz, gibt.

Die Justizkanzleien sind jedoch nicht blos Gerichte in der Appellationsinstanz für die Niedergerichte ihres Jurisdictionsbezirks, sondern auch Gerichte erster Instanz für die von der Niedergerichtsbarkeit Eximirten (Kanzleifässigen, Schriftfässigen), sofern dieselben nicht der Gerichtsbarkeit eines Specialgerichts (vgl. Nr. 4) unterworfen sind. Zu den kanzleifässigen Eximirten gehören: die Adelligen (die adeligen Conventualinnen der Landesklöster stehen jedoch zugleich unter der concurrenten Jurisdiction der Klostergerichte), die Mitglieder der Ritterschaft, die Civilstaatsbeamten und die fürstlichen Beamten, mit Ausnahme der niederen Klassen (z. B. Gerichtsdiener, Steuercontroleure, Postexpediteure, Förster), die mit landesherrlichen Titeln versehenen Personen, die Geistlichen, Prediger, Küster, Cantoren, Organisten, Schullehrer (mit Ausnahme der Dorfschullehrer), Kirchenprovisoren und Dekonomen (die beiden zuletzt genannten Beamtenklassen nur für ihre Person und falls sie keine bürgerliche Nahrung treiben), die landständischen Beamten, die Kammeringenieure, alle Vteraten oder auf Universitäten wissenschaftlich Gebildeten, so lange sie nicht bürgerliche Nahrung treiben, immatriculirte Notarien und Kreischirurgen. Die Kanzleifässigkeit erstreckt sich auch auf Frau und Kinder.

Jeder Justizkanzlei ist ein bestimmter Theil des Landes zur ausschließlichen Jurisdictionsverwaltung angewiesen, wobei die städtischen Kammerei- und Dekonomiegüter sich nach ihrer Stadt richten.

Die Justizkanzlei zu Schwerin ward aus den früheren Hof- und Regierungskanzleien am Hoflager der Herzoge von Mecklenburg-Schwerin nach der Kanzleiordnung von 1569 zu einem Gerichtshofe gebildet, für bürgerliche und peinliche Sachen höherer Instanz. Nachdem sie von 1611 bis 1701 für den Schwerinschen Landesanteil, nach den Kanzleiordnungen von 1612 und 25. August 1637 bestimmt war, und demnächst mit der Güstrower Kanzlei eine concurrente Gerichtsbarkeit übte, erhielt sie am 1. October 1818 einen abgeordneten Jurisdictionsbezirk angewiesen. Derselbe umfaßt:

die Städte und Flecken Voizenburg, Brüel, Crivitz, Daffow, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Hagenow, Klütz, Ludwigslust, Neustadt, Parchim, Rehna, Schwerin, Sternberg, Warin, Wittenburg und Zarrentin;

die Domänial-Ämter Bakendorf, Voizenburg, Crivitz, Dömitz, Eldena, Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Hagenow, Lübtheen, Neustadt, Rehna, Schwerin, Sternberg, Tempzin, Toddin, Walsmühlen, Warin, Wittenburg, Zarrentin;

die ritterschaftlichen Ämter Voizenburg, Crivitz (mit Ausschluß der Güter Gülzow, Langensee, Penzin, Friedrichswalde, Wilhelmminenhof und Zibühl), Gadebusch, Grabow, Grevismühlen, Schwerin (mit Ausschluß der Güter Voldebusch, Diederichshof, Grünehagen, Lübz, Mühlengiez und Sülsten), Sternberg, Wittenburg (mit Ausschluß von Ivenack), sowie die zum ritterschaftlichen Amt Lübz gehörenden Güter Beckendorf, Bentzen, Greven, Lanken, Lenschow, Passow, Welzin, Tannenholz.

Unter der Justizkanzlei zu Schwerin stehen außerdem die zur Disposition gestellten Offiziere, die Gouverneure und Commandanten, die Chefs und Commandeure, die Mitglieder und Subalternen des Militärdepartements, die Divisionsbeamten, die Generalstabsoffiziere, die Auditeure und die Offiziere des Garnisonscommando's zu Dömitz, ferner die auswärtigen accreditirten mecklenburgischen Gesandten und diplomatischen Agenten.

Die Justizkanzlei zu Güstrow trat in die Stelle des vormals concurrirenden, seit dem 1. October 1818 aufgelösten Hof- und Landgerichts daselbst. Ihr Jurisdictionsbezirk umfaßt:

die Städte Goldberg, Güstrow, Krafow, Lage, Lübz, Malchin, Malchow, Penzlin, Plau, Röbel, Stavenhagen, Teterow, Waren;

die Domänialämter Goldberg, Güstrow, Lübz, Maritz, Plau, Rossowitz, Stavenhagen, Wredenhagen;

die ritterschaftlichen Ämter Goldberg, Güstrow (mit Ausschluß der Güter Fresendorf, Reez, Groß- und

Klein-Biegeln), Ivenack, Lübz (mit Ausschluß der Güter Beckendorf, Benthen, Greben, Lanken, Lenschow, Passow, Welzin, Tannenhof), Neustadt, Plau, Stavenhagen, Wredenhagen, und die resp. zu den Aemtern Crivitz, Schwerin und Schwaan gehörigen Güter Gützow, Langensee, Penzin, Friedrichswalde, Wilhelminenhof, Zibühl, Voldebuck, Grünehagen, Diedrichshof, Lübz, Mühlengeez, Sülten und Prützen;

die Kloster-Aemter Dobbertin und Malchow.

Die Güstrower Justizkanzlei ist zugleich Gericht erster Instanz über die Stadt Rostock und deren Magistrat.

Die Justizkanzlei zu Rostock ward, zur Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit in höherer Instanz, aus den fürstlichen Räthen der früher schon (1573) angeordneten Hofkanzlei zu Güstrow im Jahre 1598 errichtet, war in dem Zeitraum von 1611 bis 1701 auf den Güstrowschen Landesantheil, nach den Kanzleiordnungen vom 26. October 1617 und 2. März 1669, beschränkt, hatte demnächst concurrente Jurisdiction über beide Herzogthümer, mit Ausnahme des Stargardischen Kreises und der Stadt Rostock, erhielt in den Jahren 1702 bis 1722 und seit dem Jahre 1748 ihren Sitz zu Rostock und am 1. October 1818 einen abgesonderten Jurisdictionskreis angewiesen. Dieser umfaßt:

die Städte Bügow, Neu-Bufow, Kröpelin, Gnoien, Marlow, Neukalen, Ribnitz, Schwaan, Sülz, Tessin;

die Domaniälämter Bügow, Bufow, Dargun, Döberan, Gnoien, Mecklenburg, Neukalen, Redentin, Ribnitz, Rühn, Schwaan, Sülz, Teutenwinkel, auch (seit 1829) Poel und Neukloster;

die ritterschaftlichen Aemter Bufow, Gnoien, Mecklenburg, Neukalen, Ribnitz, Schwaan (mit Ausschluß von Prützen), und vom Amte Güstrow den ritterschaftlichen Antheil in Fresendorf, und die Güter Reez und Groß- und Klein-Biegeln; ferner die Güter des Rostocker Districts mit Einschluß des Klosters zum heiligen Kreuz in Rostock und seiner Güter;

das Kloster-Amt Ribnitz.

Die Rostocker Justizkanzlei ist zugleich Gericht erster Instanz über die Stadt Wismar und deren Magistrat.

Die Justizkanzlei zu Neustrelitz hat das Land Stargard und das Fürstenthum Rügen als Jurisdictionsbezirk. Sie ist zugleich Hypothekenbehörde, nach der Hypothekenordnung für die ritterschaftlichen Güter im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz vom 22. November 1819 und nach der revidirten Hypothekenordnung vom 18. October 1848. Unter ihrer Aufsicht und Leitung steht die Hypothekenkammer.

Die Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock bestehen jede aus fünf ordentlichen Mitgliedern: einem Director, einem Vicedirector und drei Räthen. Eine der Stellen an jeder Kanzlei wird von den Ständen (vgl. §. 2, 6), die übrigen werden vom Großherzog besetzt. Die Justizkanzlei zu Neustrelitz zählt nur drei Mitglieder: einen Director und zwei Räthe. Bei den drei Justizkanzleien in Mecklenburg-Schwerin werden außerdem Kanzleiräthe mit entscheidender und Assessoren mit beratender Stimme nebst Auditoren vom Landesherrn angestellt. Die ordentlichen Mitglieder sind unkündbar; dagegen können die Kanzleiräthe zu jeder Zeit aus ihrem Amte entlassen werden.

3. Das Ober-Appellations-Gericht. Dieses Gericht ist die höchste für beide Großherzogthümer gemeinschaftliche Instanz. Dasselbe ward, im Gefolge der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, Art. 12, vermittelt der unterm 8. Juli 1818 promulgirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung sowie der revidirten Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 20. Juli 1840, am 1. October 1818 in Parchim eröffnet und am 1. October 1840 nach Rostock verlegt. Der Präsident wird vom Großherzog von Mecklenburg-Schwerin bestellt. Außerdem zählt dasselbe einen Vicepräsidenten, in welche Stelle die Räthe nach der Anciennetät einrücken, und fünf Räthe. Die Räthe werden nach einem vereinbarten Modus von dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz und der Ritter- und Landschaft (vgl. §. 2, 6) ernannt. Die Mitglieder des Ober-Appellations-Gerichts sind unkündbar

und über ihre Entlassung wegen Krankheit oder Alters kann nur nach vorgängiger Untersuchung und vernommenem Erachten des Engeren Ausschusses von beiden Landesherrn entschieden werden.

Das Ober-Appellations-Gericht nimmt Appellationen an von den Erkenntnissen, und Querelen über das Verfahren der vier Justizkanzleien, der Consistorien zu Rostock und Neustrelitz, des akademischen Gerichts zu Rostock, auch der Obergerichte zu Rostock und Wismar, ingleichen der Kriegsgерichte in bürgerlichen Sachen und aller übrigen Gerichte über landesherrliche Diener oder sonstige Eximirte, ist auch zugleich Obergericht und letzte Instanz für Criminalsachen.

4. Specialgerichte für einzelne Corporationen, Berufsstände und Anstalten.

Die Universität zu Rostock hat ihre eigene Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, welche theils durch den Rector, theils durch das engere Concilium, theils durch die Juristen-Facultät, nach Maßgabe der unterm 30. November 1837 landesherrlich bestätigten neuen Statuten der Universität und der betreffenden Landesgesetze, verwaltet wird. Auch steht der Universität die Disciplinargewalt über die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu. Die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit wird regelmäßig von dem engeren Concilium geübt, zu welchem unter gewissen Umständen Beisitzer aus der Juristenfacultät zugezogen werden. Die letztere tritt jedoch statt des engeren Conciliums ein in allen Fällen der streitigen Gerichtsbarkeit zwischen Nicht-Studirenden oder wenn der Nicht-Studirende Beklagter ist; sodann als Recursbehörde in Privat-Proceßsachen der Studirenden und als Appellations-Instanz in Dienstbotensachen. Sogenannte *judicia mixta* d. h. aus Mitgliedern der akademischen und der städtischen Behörde gebildete Gerichte treten zusammen, wenn Personen beider Gerichtsstände an einer Sache theilhaftig sind, welche Gegenstand der criminal- oder disciplinargerichtlichen Thätigkeit wird. Hierüber enthält das Regulativ vom 9. August und 8. September 1827 die näheren Be-

stimmungen. Der akademischen Gerichtsbarkeit sind unterworfen: die Professoren und Privatdocenten, letztere jedoch nur sofern sie sich dem akademischen Berufe hauptsächlich widmen, die bei der Universität angestellten Sprachlehrer und Lehrer der Künste, ferner die Studirenden und, für eine gewisse Zeit, diejenigen, welche nach Vollendung ihrer Universitätsstudien ein Examen bei der Universität bestehen wollen, die Bibliothekare, Secretäre und sonstigen Officianten der Universität, der akademische Buchdrucker nebst den bei ihm wohnenden Gehülffen, die Mitglieder des Rostocker geistlichen Ministeriums, hinsichtlich des persönlichen Gerichtsstandes, die Lehrer der Stadtschule, wenn sie Vorlesungen an der Universität halten, und die Frauen, Wittwen, Kinder und Dienstboten aller vorgenannten Personen. Die akademische Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die beweglichen Güter ihrer Jurisdictionsbefähigten.

Das Großherzogliche Consistorium zu Rostock, nach der Consistorial-Ordnung vom 31. Januar 1570 errichtet und am 27. März 1571 eröffnet, ist seit dem 30. November 1756, mit Abnahme aller Civil- und Proceßsachen, auf Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen der Geistlichen und Kirchendiener, auch öffentliche Aergernisse und Irreligiosität beschränkt. Ausgenommen von der Consistorial-Gerichtsbarkeit sind die Mitglieder der geistlichen Ministerien in den beiden Seestädten, welche in den benannten Angelegenheiten über ihrer eigenen Corporation stehen, und, rücksichtlich der ersten Instanz, die theologischen Professoren und Docenten an der Landesuniversität, welche zunächst der Consistorial-Gerichtsbarkeit von Rector und Concilium unterworfen sind. Das Consistorium zu Rostock besteht aus einem Director und zwei Rätthen, von denen ein Rath Theologe, die beiden anderen Mitglieder Juristen sind.

Das Großherzogliche Consistorium zu Neustrelitz übt die geistliche Disciplinar-Gerichtsbarkeit über die Prediger und Kirchendiener der Strelitzischen Lande. Es zählt zwei theologische und ein juristisches Mitglied. Unter den ersteren befindet sich der Superintendent, welcher das Directorium führt.

Die Militärpersonen, deren Frauen und Dienstboten haben in bürgerlich-persönlichen Rechtsfachen und in Criminalsachen ihren Gerichtsstand vor dem vorgelegten Abtheilungschef (Bataillons-Commandeur, Regiments-Commandeur, Batterie-Chef). Dingliche Klagen aber gehören vor das Gericht der belegenen Sache und in Ehesachen entscheiden die Landesgerichte, da hier das Militärgericht gleich den übrigen Untergerichten nur die erste Cognition der Sache hat. In bürgerlichen Rechtsfachen treten, wenn der Militärchef nicht selbst in den Terminen präsidiren will, von ihm zu ernennende Verhörskommissionen ein, die aus dem Auditeur und einem dazu als Beisitzer commandirten Offizier bestehen. In Untersuchungsfachen treten eben so gebildete Untersuchungs-Commissionen ein. Nach beendigter Untersuchung treten Stand- oder Kriegsgerichte zur Fällung des Erkenntnisses ein, die aus fünf Richterlassen von verschiedenen Graden bestehen. Das Gericht der Großherzoglichen Division steht in Strafsachen zu den übrigen mecklenburg-schwerinschen Militärgerichten im Verhältniß des obersten Militärgerichts.

Für die Mitglieder des Großherzoglichen Hofstaats bestehen folgende Gerichte: das Hofstaats- und Marschall-Amts-Gericht und das Marstall-Amts-Gericht zu Schwerin und das Hofmarschall-Amts-Gericht zu Neustrelitz. Die Justiz wird bei diesen durch landesherrlich ernannte Justiziarier verwaltet. Dieselben sind jedoch zur Entscheidung in der Sache nicht competent, sondern haben diese von den Justizkanzleien in Schwerin und Neustrelitz einzuholen.

Die Appellationen von dem akademischen Gericht, von den Consistorien zu Rostock und zu Neustrelitz, von den Militärgerichten in bürgerlichen Rechtsfachen und von den Hofstaats-Gerichten gehen an das Ober-Appellations-Gericht zu Rostock.

Als Special-Niedergerichte, von denen die Appellationen an die Justizkanzlei gehen, sind die Gerichte für die Strafanstalt zu Dreibergen und das Landarbeitshaus zu Güstrow aufzuführen.

5. Gerichtswesen in den Seestädten.

Zu Rostock und Wismar ist die ganze Jurisdiction bei den Magistraten.

Die städtischen Gerichte zu Rostock sind:

1. Das Ober-Gericht. Dasselbe ist Gericht erster Instanz in allen Civil- und Criminalsachen für die der Stadtgerichtsbarkeit unterworfenen, aber von der niederen Gerichtsbarkeit eximirten Personen, imgleichen der Regel nach für Civilklagen mit einem Object über 50 Thaler Courant, sowie für die gerichtlichen Einschreitungen in Stadtbuchfachen, für Versiegelungen, für Proclamationen, gerichtliche Verkäufe von Immobilien, Sequestrationen und Concurse, für Publication der Testamente und Confirmation der Testaments-Executoren. Auch sind die Verzichtleistungen der Ehegatten auf die Gütergemeinschaft hier anzubringen. Es ist ferner Gericht zweiter Instanz für die bei sämtlichen städtischen Nieder- und Hospital-Gerichten eingelegten Rechtsmittel. Die weitere Instanz für die devolutiven Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Obergerichts ist das Ober-Appellations-Gericht. Das Gericht besteht aus vier Mitgliedern, einem rechtsgelehrten Bürgermeister, zwei rechtsgelehrten und einem kaufmännischen Senator.

2. Das Ehegericht. Dasselbe ist competent in allen Ehe- und Verlöbnißsachen der zur Stadtyurisdiction gehörigen Personen in Rostock, Warnemünde und den Stadt- und Hospital-Landgütern. Die Rechtsmittel führen an das Ober-Appellations-Gericht. Das Gericht besteht aus einem rechtsgelehrten Bürgermeister, zwei rechtsgelehrten und einem kaufmännischen Senator und den vier Pastoren im Rostocker geistlichen Ministerium.

3. Das Criminalgericht. Dasselbe verwaltet, nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Juni 1853 die gesammte niedergerichtliche Criminaljurisdiction auf dem Gebiete der Stadt, der städtischen Feldmark, der städtischen (nicht aber der Hospital-) Landgüter und der Ortschaft Warnemünde, hat auch die Cognition in plötzlichen Todesfällen. Es besteht

aus drei rechtsgelehrten Senatoren als Richtern und zwei kaufmännischen als Beisitzern.

4. Das Gericht. Dasselbe ist die regelmäßige erste Instanz in allen Civilsachen unter 50 Thaler Courant an Werth, so weit dieselben nicht den übrigen Gerichten zugewiesen sind, für alle der Stadtjurisdiction unterworfenen von der Niedergerichtsbarkeit nicht eximirten Personen, ferner in Arrestsachen und bei Klagen gegen dieselben pto. stupri etc., sowie aus Injurien, selbst wenn auch auf höhere Entschädigung als 50 Thaler Courant geklagt wird. Das Gericht besteht aus einem Präses und einem Assessor.

5. Die Kämmererei. Als Gerichtsbehörde übt die Kämmererei die gesammte niedergerichtliche Civiljurisdiction auf den Landbesitzungen der Stadt und ist für die Stadt, die Vorstädte und die städtische Feldmark ausschließlich competent zur Entscheidung der Streitigkeiten in Bau- und Grenzsachen, überhaupt in Sachen der an den Grundstücken haftenden Gerechtigkeiten, sowie des nachbarlichen Widerspruchs gegen den Betrieb gefährlicher, unleidlicher Gewerbe. Die Kämmererei als Administrativbehörde hat außer ihren sonstigen administrativen Functionen die Verwaltung der allgemeinen Polizei in den Landbesitzungen der Stadt. Die Kämmererei besteht aus einem Präses und einem Assessor.

6. Das Gewett. Als Gerichtsbehörde übt das Gewett die gesammte niedergerichtliche Civil-Jurisdiction über den Hafencort Warnemünde und ist für die Stadt, die Vorstädte und die städtische Feldmark ausschließlich competent in allen Schiffsahrtsachen und gewerblichen Contraventions-, Disciplinar- und Receptions-Sachen, ferner in allen Streitigkeiten über das Meister-, Gefellen- und Lehrburschen-Verhältniß und den analogen Streitigkeiten der sonstigen gewerblichen Compagnieverwandten, endlich in allen Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten und der Schiffsmannschaften. Das Gewett besteht aus einem Präses und einem Assessor.

7. Das Waisengericht. Dasselbe ist für alle Vormundschafts- und Curatel-Angelegenheiten in der Stadt

und den Vorstädten angeordnet, ingleichen mit der Ertheilung von Erbenzeugnissen, sowie mit der Berechnung, resp. Erhebung der Landes- und städtischen Collateral-Erbsteuer beauftragt. Das Waisengericht besteht aus einem Präses und einem Assessor.

In den Stadtgütern ist die Kämmererei, und für Warnmünde das Gewett die obervormundschaftliche Behörde.

Außer den genannten Niedergerichten sind hier noch zu nennen: die beiden Hospitalgerichte zum heiligen Geist und zu St. Georg, und das Gericht des Klosters zum heiligen Kreuz, welche nach Art der Patrimonialgerichte organisirt sind.

In Wismar ist die Einrichtung des Gerichtswesens ähnlich. Es bildet hier das Niedergericht das regelmäßig competente Forum erster Instanz für die Stadt und deren Weichbild, welchem auch die Vormundschaftssachen zustehen. Das Hebungsgericht ist ein vereintes Patrimonialgericht für die Güter und Dörfer der geistlichen Hebungen. Das Waisengericht, das Accisegericht und das Gewett sind gleichfalls Niedergerichte. Letzteres ist in Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Diensthöfen, Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen, Seelenten, wie auch für häusliche Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern und zwischen Eheleuten competent. Das Obergericht erkennt in zweiter und über die von der Niedergerichtsbarkeit eximirten, der Stadtjurisdiction unterworfenen Personen in erster Instanz, urtheilt ferner unter Zuziehung von drei Pastoren als Ehegericht, und ist auch alleiniges Concursgericht.

6. Criminalgerichtswesen. Bis zum Jahre 1812 waren sämmtliche Niedergerichte, so weit nicht Kanzlei-fähigkeit vorlag, zu allen Criminaluntersuchungen und zur Fällung des ersten Erkenntnisses competent. Am 12. Oct. 1812 ward das Criminal-Collegium zu Bügow errichtet, welches nach der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 31. Januar 1817 Untersuchungsgericht für alle nicht besonders ausgenommenen peinlichen Fälle war, aber durch die

Verordnung vom 12. Januar 1838 nur für die darin speciell aufgeführten, in der Verordnung vom 27. März 1855 noch weiter beschränkten schwereren Vergehen im ganzen Lande bestimmt ward. Durch die Verordnung vom 1. Februar 1856 ward es zugleich zur Spruchbehörde erster Instanz in den von ihm geführten Untersuchungen eingesetzt, während den drei Schwerinschen Justizkanzleien die Erkenntnisse zweiter und dem Ober-Appellations-Gericht die der dritten Instanz, so weit die letzteren überhaupt noch beibehalten wurden, zugewiesen blieben. Für die nicht zur Competenz des Criminal-Collegiums stehenden Verbrechen sind wie früher die Niedergerichte, für die Crimirten die Gerichte, zu deren Jurisdiction sie gehören, competent. Die Oberaufsicht über das Criminal-Collegium führt das Ober-Appellations-Gericht. Auf die Strelitzischen Lande erstreckt sich der Wirkungskreis des Criminal-Collegiums nicht. Das letztere besteht aus einem Director und fünf Räthen. Die Ritter- und Landschaft concurrirt bei der Besetzung dieser Stellen in der oben (§. 2, 6) angegebenen Weise.

7. Gerichts- und Proceßordnungen. Geltende Rechte. So weit die verschiedenen Gerichte mit besonderen Ordnungen versehen sind, haben dieselben bereits Erwähnung gefunden. Hier sind daher nur noch die neueren Verordnungen über das Verfahren und die Rechtsmittel in der Civil- und Criminalrechtspflege zusammenzustellen.

Nachdem unter dem 6. Februar 1855 eine Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen, und eine Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Justizkanzleien in Civilsachen, auch mehrere die Advocaturgebühren neu regulirende Verordnungen vorangegangen waren, erfolgte unter dem 15. Januar 1861 die Publication einer Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Prozesse. Das Verfahren bei den zur Competenz des Criminal-Collegiums gehörenden Verbrechen ward durch die Verordnung vom 1. Februar 1856 neu ge-

regelt. Ihr waren zwei auf die Criminalrechtspflege überhaupt bezügliche Verordnungen vorangegangen: vom 17. Januar 1855, betreffend die Abänderung der Criminal-Erkenntnisse zum Nachtheil des Angeschuldigten und die Zahl der zulässigen Rechtsmittel und vom 25. Januar 1855, betreffend den Beweis durch Anzeigen. Durch die Verordnung vom 1. Februar 1856 wurde eine öffentliche und mündliche Schlußverhandlung eingeführt, welche jedoch nicht von wesentlicher Bedeutung ist und neben dem in unveränderter Gestalt bei Bestand gebliebenen geheimen und schriftlichen Untersuchungsvorfahren einen fremdartigen Charakter hat.

Bei den Militärgerichten findet in Civilsachen theils der Proceß der Niedergerichte, theils (bei den Offizieren) der Proceß der Landesgerichte statt.

Die Stadt Rostock hat sich auf ihrem Jurisdictionsgelände diese Reformen in der Proceßgesetzgebung gleichfalls angeeignet. Außer mehreren Verordnungen wegen der Gerichts- und Advocaturgebühren wurden hier nachstehende Verordnungen erlassen: vom 11. Februar 1861, wegen des Verfahrens des Obergerichts in Civilsachen bis zum ersten Urtheil und im Beweisverfahren, vom 27. März 1861, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und die Erweiterung der Competenz des Niedergerichts, vom 17. April 1861, wegen des Verfahrens der Niedergerichte in Civilsachen bis zum ersten Urtheil und im Beweisverfahren.

Vom Magistrat zu Wismar wurden unter dem 15. Januar 1840 eine Verordnung, betreffend das niedergerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche auch theilweise das obergerichtliche Verfahren ergreift, und eine Verordnung über die Amtsfunktionen des Gewerks und das Verfahren vor demselben, publicirt.

Mecklenburg gehört noch immer zu den Ländern des sogenannten gemeinen Rechts und bei der großen Menge verschiedenartiger Rechtsquellen wird der Mangel einer einheitlichen Gesetzgebung täglich fühlbarer. Im 12ten und

13ten Jahrhundert ward von den deutschen Einwanderern das deutsche Recht eingeführt. In den Städten setzte sich das Lübsche, Schwerinsche, Parchimsche, das alte Rostockische, im Lande Stargard das alte (hauptsächlich von Stendal und Brandenburg repräsentirte) märkische Recht fest, theils als Gewohnheitsrecht, theils durch landesherrliche Verleihung. Später ward die Fortbildung des deutschen Rechts durch das eindringende römische und kanonische Recht unterbrochen. Gegen dasselbe wehrten sich die Städte am längsten, mit dem meisten Erfolge die Seestädte. In den übrigen Städten sind vielfach nur vereinzelte Bestimmungen der alten Stadtrechte, namentlich über das Güterrecht der Ehegatten und das Erbrecht von Bestand geblieben.

8. Advocaten, Notarien. Prüfungsbehörden.

Bei der Justizkanzlei zu Schwerin sind 97, bei der zu Güstrow 57, bei der zu Rostock 151, bei der zu Neustrelitz 55 Advocaten immatriculirt. Diejenigen Advocaten, welche zu Rostock und Wismar ihren Wohnsitz haben, fungiren zugleich als Advocaten bei den städtischen Gerichten, bedürfen aber dazu der besonderen Annahme Seitens der seestädtischen Obergerichte. Die Zahl der immatriculirten Notarien beträgt in Mecklenburg-Schwerin, mit Einschluß der Advocaten, welche zugleich Notarien sind, 394; in Mecklenburg-Strelitz gibt es außer den Advocaten, welche meistens zugleich Notarien sind, 26 Notarien. Die Notarien dürfen als Rechtsbeistände bei den Niedergerichten fungiren. Oeffentliche Behörde zur Creirung der Notarien in Mecklenburg-Schwerin und zur Ertheilung der Notariats-Diplome ist der jedesmalige Decan der Juristenfacultät zu Rostock, vermöge einer von der Landesherrschaft erwirkten kaiserlichen Comitive vom 23. Juli 1582.

Die Mecklenburg-Schwerinschen juristischen Prüfungsbehörden für Richter, Advocaten und Notarien sind:

1. Das Ober-Appellations-Gericht zu Rostock, für die Mitglieder dieses Gerichts, der Justiz-Canzleien, des Criminal-Collegiums, der Amts-, Stadt- und sonstigen Special-Gerichte, auch der Magistrats- und aller übrigen Patrimonial-Gerichte.

2. Die Prüfungs-Commission zu Rostock, für die Rechtscandidates zur Advocatur oder zum Auditorat bei Amts-, Stadt- oder Magistrats-Gerichten. Dieselbe besteht aus einem Mitgliede jeder der drei Justiz-Canzleien und zwei Mitgliedern der Rostocker Juristenfacultät, und versammelt sich zweimal im Jahre während der Universitätsferien.

3. Die Justiz-Canzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock, für die vom Decan der Juristenfacultät zu Rostock creirten Notarien zum Zweck ihrer Immatriculirung.

Für Mecklenburg-Strelitz werden die Richterprüfungen durch das Ober-Appellations-Gericht, die Prüfungen der Advocaten und der Notarien durch die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz beschafft.

4. Strafanstalten. Die Freiheitsstrafen werden in den Gefängnissen der einzelnen Gerichte, die Zuchthaus- und Festungsstrafe jedoch in der Landesstrafanstalt zu Drebergen, und wenn die letztere gegen eine Person des Militärstandes erkannt ist, in Dömitz vollzogen. Die Zuchthaussträflinge werden der Isolirhaft, theilweise in Verbindung mit schweigend zu verrichtender gemeinsamer Arbeit, unterworfen. Ein neues Reglement für die Vollstreckung der Strafen in der Strafanstalt Drebergen ward im Jahre 1851 durch Ministerialbefehl eingeführt und ist durch das Ministerium nur theilweise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

§. 10. Militärwesen.

1. Geschichtliches. Eine stehende „Land-Miliz“ ward von den Herzogen von Mecklenburg zuerst im Jahre 1622 errichtet, aber erst im folgenden Jahre durch Eintheilung in Compagnien und Regimenten und Anstellung von Offizieren organisirt, mit dem Zweck, die Rüsse und Schloffer zu besetzen. Nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges bestanden dieselben nur noch aus wenigen Compagnien, die indessen doch auf Rostock, Schwerin, Güstrow, Bügow, Plau und Mirow ihre Garnisonen erstreckten. Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow unterhielt, außer einer Leibgarde und einem Trabantencorps, drei Compagnien Musketiere. Die Unterhaltungskosten dieses Militär-Stats betragen im Jahre 1696: 42,677 fl. Im Schwerinschen Landestheil war unter Herzog Christian Ludwig I. das Militär etwas zahlreicher und Herzog Friedrich Wilhelm vermehrte dasselbe ansehnlich. Herzog Carl Leopold brachte es noch höher, auf die Stärke von 14,000 Mann. Nach der Schlacht bei Walsmühlen ward es bis auf die Dömitzer Garnison aufgelöst. Während des von Herzog Christian Ludwig II. geführten kaiserlichen Commissariats waren holsteinische, dann schwarzburgische Truppen im Lande, die in mecklenburgischem Solde standen. Nach dem Regierungsantritt Christian Ludwig II. wurden neue Corps organisirt, deren Stärke unter Herzog Friedrich 2500 Mann betragen mochte, späterhin aber auf 1300 Mann sich verminderte.

Die Verpflichtungen des Landes in Bezug auf die Einquartierung und Verpflegung der landesherrlichen Truppen werden im siebenzehnten Artikel des Landesvergleichs bestimmt. Danach sollen Ritter- und Landschaft nebst den Klöstern und den Ortschaften des Rostocker Districts von jedem Beitrag zur Bezahlung und Verpflegung der Truppen gänzlich befreiet sein und bleiben. Die Landesherrschaft er-

kärt sich für verpflichtet, dieselben auf ihre Kosten, gegen die verglichene jährliche Landescontribution, zu errichten und zu unterhalten. Die Ritterschaft und ihre Hinterlassen sollen von aller Einquartierung und Verpflegung der herzoglichen Miliz frei sein, die Landstädte sollen wenigstens mit Einquartierung von Cavallerie verschont bleiben und hinsichtlich der Infanterie nur zur Gewährung von Obdach und Lagerstatt verbunden sein. Wegen der Leibgarde zu Pferde und der Servicezahlung an deren Offiziere ward eine nähere Vergleichung mit den Städten vorbehalten. Ritter- und Land- schaft soll ferner mit Lieferung zu Magazinen, mit Aufforderung ihrer Unterthanen und Angehörigen zu Befestigungs- und Schanzarbeiten und Herbeiführung des dazu erforderlichen Materials oder mit Geldbeiträgen, die statt solcher Leistungen gefordert werden möchten, „außer den allgemeinen Reichs-, Kreis- und Landes-nöthigen Rettungs-Fällen,“ stets verschont werden.

Der vormalige Reichsmatricular-Anschlag ward zu Anfang des französischen Krieges als Triplum zu 1124 Mann berechnet. Weil Mecklenburg nicht für eine armirte Macht angesehen ward, übernahm gewöhnlich ein anderer Reichsfürst die Stellung der Mannschaft gegen eine angemessene Geldvergütung. Außer dieser Ablösung wurden noch besondere Geldbeiträge von Seiten des Reichs erhoben. Von dem angegebenen Triplum des zur Reichsarmee zu stellenden Contingents fielen auf die Herzogthümer Mecklenburg (ohne Wismar, Poel und Neukloster) 531 Mann zu Pferde und 464 Mann zu Fuß, auf das Fürstenthum Schwerin 60 Mann zu Pferde und 31 Mann zu Fuß und auf das Fürstenthum Rügenburg 14 Mann zu Pferde und 24 Mann zu Fuß. Auf Schwerin und Strelitz vertheilte sich dieses Contingent so, daß ersteres 510 Mann zu Pferde und 425 Mann zu Fuß, letzteres 95 Mann zu Pferde und 94 Mann zu Fuß zu stellen hatte. Die damals entstandene Frage, ob der Herzog die Rostocker Quote übertragen müsse, ward durch das Reichs-

Kammergericht kurz vor seinem Ende bejahend entschieden. Für Wismar ward gewöhnlich $\frac{1}{18}$ und für Poel und Neukloster $\frac{1}{120}$ in Abzug gebracht.

Auf Grund eines mit den Generalstaaten der vereinigten Niederlande am 5. Mai 1788 abgeschlossenen Subsidientractats überließ Herzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin den Generalstaaten auf drei Jahre und nach deren Ablauf noch auf mehrere weitere Jahre ein Corps seiner Truppen, welches aus einem Musketierregiment zu zwei Bataillons mit zusammen 670 Mann und einem Grenadierbataillon mit 330 Mann, im Ganzen aus 1000 Mann bestand. Die Generalstaaten zahlten den Sold dieser Truppen, außerdem ein Werbegeld von 30 Thlrn. für jeden Unteroffizier und Soldaten, und jährlich 30,000 Thlr. Subsidienelder an den Herzog für die Dauer des Tractats.

Bei der französischen Invasion im Jahre 1806 ward das vorhandene herzogliche Militär, eine Abtheilung Leibgarde zu Pferde, das Leibgrenadierregiment (1013 Mann) und das Regiment Erbprinz (509 Mann), bis auf die Festungscompagnie aufgelöst, auch 21 Kanonen nebst sämtlichen Arturgegenständen weggenommen. Bei der Accession zum Rheinbunde ward das Contingent von Mecklenburg-Schwerin zu 1900 Mann angesetzt. Zum Behuf der Stellung dieses Contingents ward zum ersten Mal das System der Conscription in Anwendung gebracht, indem 1809 die Aushebung von 1011 Recruten geschah. Der nunmehrige Militär-Stat umfaßte, außer der Leibgarde zu Pferde und der Festungscompagnie, ein Regiment Infanterie von vier Bataillonen, jedes zu fünf Compagnien, eine Garde-Grenadier-Compagnie und eine Compagnie Artillerie. Im russischen Feldzuge wurde das gestellte Contingent fast ganz aufgerieben, so daß nach der Losfagung vom Rheinbunde neue Truppencorps gebildet werden mußten. Die ersten Freiwilligen wurden den Garde-Grenadieren zugetheilt, sodann ein Regiment Jäger zu Pferde und eins desgleichen zu Fuß aus Freiwilligen gebildet und

außerdem ein Regiment Musketiery und ein kleiner Artilleriepark errichtet, auch sechs Landwehr-Bataillone mobil gemacht und überdies ein Landsturm organisirt. Das reguläre Militär zählte 3000, die Landwehr 4000 Mann. Nach dem ersten Pariser Frieden wurden die Jägerregimenter aufgelöst. Zum zweiten Feldzuge gegen Frankreich rückten ein Bataillon Garde-Grenadiere, zwei Bataillone Musketiery und drei Bataillone unorgarnisirte Landwehr nebst einer Artillerie-Compagnie (zusammen 3267 Mann) ins Feld. Nach beendigtem Kriege wurden neben dem regulären Militär anfangs noch zwei Bataillone Landwehr beibehalten und dann im Jahre 1821 eine neue Organisation vorgenommen, wonach folgende Truppentkörper bestanden: I. Infanterie: ein Garde-Grenadier-Bataillon, zwei Bataillone Musketiery, ein leichtes Infanterie-Bataillon. II. Artillerie und Train: eine Batterie zu zwei Compagnien. III. Cavallerie: ein Regiment Chevauzelegers. Außerdem befand sich zu Tömitz eine Garnisons-Compagnie und zu Bügow ein Reservestab. Die zur Reserve gehörige Mannschaft, ungefähr 1000 Mann, ward nicht einberufen. Der Friedensstand betrug, außer den stets beurlaubten, mit Einschluß des General- und Brigadestabs 3298 Mann.

In Mecklenburg-Strelitz ward zuerst einiges Militär unter Herzog Adolph Friedrich III. errichtet. Durch den Rheinbund ward das Land zur Stellung von 400 Mann Infanterie verpflichtet, welche in dem russischen Feldzuge gleichfalls fast vollständig aufgerieben wurden. Im Jahre 1813 ward ein Regiment Husaren errichtet, welches nach dem Friedensschluß von 1815 wieder aufgelöst ward. An seiner Stelle ward ein Infanteriebataillon organisirt.

Das Bundescontingent betrug für Mecklenburg-Schwerin 3580 Mann und 1790 Mann Reserve, für Mecklenburg-Strelitz 718 Mann und 359 Mann Reserve; später im Ganzen für ersteres 5967, für letzteres 1197 Mann. Die

Stellung der nach der Bundeskriegsverfassung auf Mecklenburg-Strelitz fallenden Cavallerie und Artillerie ward, nachdem dieselbe seit 1822 unterblieben, aber wiederholt von Bundeswegen gefordert war, in Grundlage einer unter dem 4. April 1843 mit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Convention von diesem gegen Vergütung der Kosten (19,000 Thlr. zur Errichtung, 8000 Thlr. zur jährlichen Erhaltung) übernommen. Nach der Bundeskriegsverfassung bilden die beiden mecklenburgischen Contingente mit den Contingenten Holsteins und Lauenburgs, Oldenburgs, und der Hansestädte die zweite Division des zehnten Bundes-Armee-corps, dessen erste Division aus den Contingenten von Hannover und Braunschweig besteht.

Durch die im Jahre 1848 eingetretene Umgestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands erfuhr das mecklenburgische Contingent und die Gesetzgebung über dessen Aufbringung sehr erhebliche Aenderungen. Im October 1848 ward das Contingent auf zwei Procent der Bevölkerung erhöht und die allgemeine Wehrpflicht eingeführt, womit die Aushebung an die Stelle der Auslosung trat und die Stellvertretung abgeschafft ward. Die Vermehrung der Mannschaft erforderte die Errichtung neuer Truppenkörper. In Mecklenburg-Schwerin ward die Infanterie um drei Landwehrbataillone vermehrt, auch eine Pionier-Abtheilung errichtet, und auf Bildung von zwei Schwadronen Landwehr-Cavallerie Bedacht genommen. In Mecklenburg-Strelitz ging man auf Errichtung einer Schwadron reitender Jäger und einer halben Fuß-Batterie aus. Mit Genehmigung der Reichs-Central-Gewalt schloß Mecklenburg-Strelitz unter dem 2. April 1849 und Mecklenburg-Schwerin unter dem 22. Mai 1849 mit Preußen eine Militär-Convention. Die erstere ging auf den Anschluß des gesammten Strelitzschen Militärwesens an das preussische, die letztere auf den Anschluß der Schwerinschen Truppen als einer besonderen Division an das preussische dritte Armee-corps. Beide Ver-

träge wurden erst unter dem 27. März 1850 vom preussischen Kriegsministerium veröffentlicht. In Folge dessen ward unter dem 7. Mai der Mecklenburg-Schwerinschen Brigade der Name Division beigelegt.

Nach Wiederherstellung der alten Bundesverfassung traten allmählig die alten Verhältnisse rücksichtlich der Stärke, der Organisation und des Corpsverbandes des mecklenburgischen Contingents, auch hinsichtlich des Recrutirungswesens, wieder ein. Doch behielt das Mecklenburg-Schwerinsche Contingent, obgleich es im Corpsverbande nur Theil einer Division ist, den Namen einer Division.

Für Schwerin ward seitdem noch durch Abzweigung von dem leichten Bataillon ein neues Infanteriebataillon gebildet, welches die Bezeichnung des vierten Bataillons erhielt, indem gleichzeitig das erste und zweite Muskettier-Bataillon den Namen des zweiten und dritten Bataillons und das Grenadier-Garde-Bataillon neben diesem Namen den des ersten Bataillons annahm. Strelitz errichtete im Jahre 1860 seine eigene Artillerie und löste daher in diesem Punkte die Militär-Convention mit Schwerin.

2. Fetziger Stand.

a) Mecklenburg-Schwerin.

Das Bundescontingent ist in nachstehender Weise organisiert:

I. Divisions-Stab, in Schwerin. Zu demselben gehören der Divisions-Commandeur, zwei Adjutanten, ein General-Arzt, ein Divisions-Auditeur, ein Divisionsprediger und zwei Rechnungsbeamte.

II. Infanterie.

Grenadier-Garde-(erstes)Bataillon, 4 Compagnien.

Zweites Bataillon, 4 Comp.

Drittes Bataillon, 4 Comp.

Viertes Bataillon, 4 Comp.

Jäger-Bataillon, 2 Comp.

- III. Cavallerie.
 Dragoner-Regiment, 4 Schwadronen.
 IV. Artillerie.
 Zwei Batterien Artillerie zu Fuß.
 V. Pionier-Abtheilung.
 1 Compagnie.

Die Garnisonen sind: für das erste, das vierte und das Jäger-Bataillon, für die Artillerie und für die Pionierabtheilung Schwerin, für das zweite Bataillon Wismar, für das dritte Bataillon Rostock, für das Dragoner-Regiment Ludwigslust.

Großherzogliche Commandanturen bestehen in Schwerin, Ludwigslust, Rostock, Wismar und Dömitz. Die Verwaltung des Zeughauses in Schwerin führt ein Offizier als Director und ein Zeughaus-Offizier.

Ihre Bildung empfangen die für den Offizierstand sich bestimmenden jungen Leute in der seit dem 1. October 1860 durch Vereinigung der Divisions-Schule mit der bisherigen Militär-Bildungs-Anstalt entstandenen neuen „Militär-Bildungs-Anstalt“ in Schwerin. Die auf dieser Anstalt ertheilte theoretische und praktische Ausbildung verfolgt das Ziel, daß die Zöglinge zunächst für das Portepée-Fähnrichs-Examen, sodann nach einem dazwischen fallenden fünf- bis sechsmonatlichen Dienst bei der Truppe für das Infanterie- und Cavallerie-Offiziers-Examen genügend vorbereitet werden. Der Course für die erste Abtheilung dauert zwei Jahre, der für die letztere zehn Monate. Zu den Erfordernissen für die Aufnahme in die erste Abtheilung (Cadetten) gehört die geistige Reife der Schüler der dritten Klasse eines mecklenburgischen Gymnasiums.

Für die Prüfung zum Portepée-Fähnrich und zum Offizier bestehen zwei Commissionen, jede aus einem Präses und vier Mitgliedern zusammengesetzt. Die auf Civil-Versorgung respectivirten Militärs werden von einer Commission geprüft, die aus einem Steuerbeamten als Vorsitzenden und

vier Mitgliedern besteht, darunter einem Postbeamten und, als Beisitzer, einem Offizier der Division.

Zum Behuf der Recrutirung ward das Land durch Verordnung vom 20. December 1810 in sechs Districte getheilt. Am 15. December 1820 ward eine Verordnung wegen der Militärpflicht erlassen. Darauf folgte das revidirte Recrutirungsgesetz vom 22. Februar 1830, welches in den Jahren 1842 und 1845 verschiedenen Modificationen unterlag, in den Jahren 1848 bis 1850 durch andere, auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhende Verordnungen ersetzt, durch Verordnung vom 1. September 1851 aber nebst der sich anschließenden Gesetzgebung bis 1848 wieder hergestellt ward. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes von 1830 sind: Die Militärpflicht beginnt mit vollendetem einundzwanzigsten Lebensjahr. Sie wird erfüllt durch freiwilligen Eintritt in das active Militär oder durch Theilnahme an der gesetzlichen Ausloosung. Beide Fälle verpflichten zum vierjährigen Activ- und zum einjährigen Reservendienste. Wenn das Loos zur Reserve trifft, bleibt fünf Jahre zur Reserve pflichtig, wer sich freilooft, zwei Jahre. Es bestehen zwei Militär-Ausloosungs-Districte, der Schweriner und der Güstrower. Der Schweriner District besteht aus dem ganzen mecklenburgischen Kreise mit Ausnahme des ritterschaftlichen Amtes Neustadt, der Ivenacker Güter und der Städte Waren und Malchin, und mit Hinzurechnung der Domanalämter Voizenburg und Bakendorf, des ritterschaftlichen Amtes und der Stadt Voizenburg, des Stifts und Fürstenthums Schwerin und der Stadt und Herrschaft Wismar; der Güstrower District besteht aus dem ganzen wendischen Kreise mit Ausnahme der angegebenen Theile desselben, welche zum Schweriner District gezogen sind, und mit Hinzurechnung der von dem Schweriner District ausbeschiedenen Theile des mecklenburgischen Kreises, so wie der Klostergüter, der Stadt Rostock und des Fleckens Warnemünde und der Rostocker Districtsgüter. Sitz der Schweriner Districtsbehörde ist die Stadt

Schwerin, Sitz der Güstrower die Stadt Güstrow. An der Spitze jedes Districts steht ein Großherzoglicher Districts-Oberst, der in Gemeinschaft mit zwei ihm zugeordneten ständischen Deputirten, einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen, die obere Leitung des Recrutirungsgeschäftes im District hat. Jeder District zerfällt in eine Anzahl Bezirke. In jedem dieser Bezirke werden die auf das Recrutirungswesen bezüglichen Geschäfte durch eine Ausloosungsbehörde verwaltet, die im Domanium aus einem Beamten und zwei von diesem vorgeschlagenen Beisitzern, in den ritterschaftlichen Aemtern aus den Amtsdeputirten und zwei vom Amt erwählten Gutsbesitzern, in den Klosterämtern und dem Rostocker District aus einem eben so unter Direction resp. des Klosteramts und des Districts- Directoriums constituirten Personale, in den Städten aus einem Magistrats-Mitgliede, einem Mitgliede der Bürgerschaft und einem Eximirten besteht. Die Repartition des Bedarfs geschieht jährlich nach Verhältniß der zu ermittelnden Zahl der männlichen Bevölkerung der Districte und der Bezirke.

In Folge von Bundestagsbeschlüssen ward durch eine Verordnung vom 18. Januar 1842 das Recrutirungsgesetz von 1830 in einigen Punkten abgeändert. Die Reserverdienstzeit ward auf zwei Jahre erstreckt. Jährlich ward das volle Viertel des activen Contingents und des nach einer Durchschnittsberechnung festzustellenden außerordentlichen Abgangs ausgehoben, wogegen die Ausloosung zur Reserve wegfiel. Als gleichfalls zu einer sechsjährigen Dienstzeit zu verpflichtende Nichtcombattanten, für Contingent und Reserve zusammen auf 388 berechnet, sollte jährlich ein Sechstel dieser Zahl ausgehoben, im Frieden aber sofort beurlaubt werden.

Spätere Bundestagsbeschlüsse und die Rücksicht auf die mecklenburgische Schifffahrt riefen eine neue Verordnung vom 7. Januar 1845 hervor, durch welche die bisherige vierjährige active und zweijährige Reserverdienstzeit in eine sechsjährige active Dienstzeit umgewandelt, die Einübungszeit der

Recruten von zwei auf sechs Monate verlängert, die bisherige Reserve als solche aufgehoben und über die Zahl der Auszulooßenden Nachstehendes bestimmt ward. Zum eigentlichen activen Militärdienst werden, statt bisher 930 Mann, künftig nur 880 Mann, nemlich zum ordentlichen Dienst 792 Mann, zum Ersatz des außerordentlichen Abgangs 68 Mann, zum Ersatz für die in Friedenszeit nicht an das active Militär abzuliefernden Matrosen 20 Mann ausgelooßt. Zum Kriegsersatz werden jährlich 70 Mann ausgelooßt, welche jedoch nur an die Militär-Districts-Behörden, aber nicht an das Militär abzuliefern sind. — Die Zahl der auszulooßenden Nichtcombattanten blieb unverändert.

Durch die Verordnung vom 1. September 1851 ward provisorisch und unter einigen Modificationen das Recrutirungs-Reglement von 1830, nebst den dazu bis zum Frühjahr 1848 erlassenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen wiederhergestellt. Zu den Modificationen gehörte der Ausschluß der Stellvertretung, deren Wiedereinführung jedoch durch die Verordnung vom 18. Sept. 1852 mit der Maßgabe erfolgte, daß die Anschaffung der Stellvertreter durch das Ministerium, Abtheilung für Militär-Angelegenheiten, geschehen sollte. Die für die Anschaffung zu entrichtende Summe ward auf 200 Thlr. für einen Combattanten, und 100 Thlr. für einen Nichtcombattanten festgesetzt.

Durch Verordnung vom 2. Februar 1853 ward bestimmt, daß die Ablieferung der Recruten künftig, statt an den beiden Districtsorten, in jedem District an vier Orten stattfinden solle, nämlich für den Schweriner District in Doberan, Wismar, Schwerin und Ludwigslust, für den Güstrower District in Rostock, Güstrow, Malchin und Waren. Die unter dem Namen „Kriegsersatz“ ausgelooßte Mannschaft wird dem Militär als weiterer Ersatz für außerordentlichen Abgang überwiesen.

Aus einer nochmaligen Revision des Recrutirungsgesetzes vom 22. Februar 1830 ging das neueste vollständige Recrutirungsgesetz vom 25. Juli 1856 hervor. Nach der Bestimmung desselben wird durch die jährliche Friedensaushebung der regelmäßige Abgang an Combattanten, an Noncombattanten und an Kriegsersatz, ferner der nach Durchschnittsberechnung festzustellende außerordentliche Abgang eines Jahres an Combattanten und Nichtcombattanten und der Ausfall für die in Friedenszeiten nicht an das Militär abzuliefernden, vom Loose getroffenen Matrosen ersetzt. Die Dienstzeit der Combattanten und Noncombattanten, sowie die Verpflichtung der zum Kriegsersatz-Contingent ausgelooften Mannschaft dauert sechs Jahre. In Gemäßheit dieses Gesetzes wurden, nach der Verordnung vom 30. März 1857, für eben dieses Jahr ausgelooft: für das Haupt- und Reserve-Contingent 1039 Mann (davon zum ordentlichen Dienst 895, zum Ersatz für Matrosen 24, zum Ersatz des außerordentlichen Abgangs 120 Mann), für das Kriegsersatz-Contingent 63 Mann, zu Noncombattanten 78 Mann. Zur Deckung des Bedarfs an ausgebildeter Mannschaft für den Fall einer Aufstellung des Kriegsersatz-Contingents sollten von der für das Haupt- und Reserve-Contingent ausgelooften Mannschaft jährlich 250 Mann zu einem siebenjährigen Dienst verpflichtet werden, welche jedoch nach beendigter sechsjähriger Dienstzeit aus dem activen Dienst zu entlassen waren.

Die Verordnung vom 30. März 1857 ward durch die Verordnung vom 8. Februar 1861 wieder aufgehoben. Nach der letzteren ward die Zahl der jährlich in Gemäßheit des Recrutirungsgesetzes vom 25. Juli 1856 auszulooftenden in folgender Weise festgesetzt: für das Haupt- und Reserve-Contingent 1085 Mann (zum ordentlichen Dienst 895 Mann, als Ersatz für Matrosen 40 Mann, als Ersatz des außerordentlichen Abgangs 150 Mann), für das Kriegsersatz-Contingent 116 Mann (ordentlicher jährlicher Ersatz 100 Mann, Ersatz des außerordentlichen Abgangs 16 Mann),

zu Noncombattanten 98 Mann (ordentlicher jährlicher Ersatz 84 Mann, Ersatz des außerordentlichen Abgangs 14 Mann). Die für das Kriegersatz-Contingent jährlich auszuhebende Mannschaft wird nach ihrer Ablieferung an das Militär nicht, wie bisher, auf Großurlaub entlassen, sondern in Garnison behalten und in derselben Weise wie das Haupt- und Reserve-Contingent bei den einzelnen Waffengattungen vollständig zum Kriegsdienst ausgebildet. Die siebenjährige Dienstzeit von 250 Mann der jährlich Ausgelooften fiel damit weg.

Der Beschluß der Bundesversammlung vom 27. April 1861, wonach die Matritel nicht zu revidiren, die Haupt- und Reserve-Contingente unter dem Namen „Hauptcontingent“ zu vereinigen und auf $1\frac{1}{2}$ pCt. zu belassen, das Ersatzcontingent von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ zu erhöhen ist, ist durch die Verordnung vom 5. Juli 1861 berücksichtigt worden, welche das Kriegersatz-Contingent in Ansehung des jährlichen ordentlichen Ersatzes von 100 auf 200 Mann, und in Ansehung des Ersatzes des außerordentlichen Abgangs von 16 auf 32 Mann erhöht. Gleichzeitig ward auch die Stellvertreterprämie für die zum Kriegersatz-Contingent Ausgelooften von 100 auf 200 Thaler erhöht.

Durch eine Bekanntmachung des Divisions-Commandeurs aus dem Juli 1860 wurden die bei der nächsten Recrutirung militärpflichtig werdenden Noncombattanten benachrichtigt, daß dieselben von da an nicht wie bisher auf Großurlaub entlassen, sondern zu einer ungefähr einjährigen Garnisons-Dienstzeit eingezogen und für ihre künftige Bestimmung militärisch ausgebildet werden sollten.

Das ältere Militärgezezbuch, vom 10. November 1810, ist durch ein neues, vom 7. Februar 1855, ersetzt. — Ein neues Pensions-Reglement ward unter dem 6. September 1847 erlassen. — Zur Versorgung von dienstunfähig gewordenen Offizieren sind die Postmeisterstellen in acht kleinen Städten reservirt worden. Die Unteroffiziere haben nach zwölfjähriger activer Dienstzeit einen Anspruch auf Civil-

versorgung, müssen aber, sofern die ihnen zu verleihende Stelle ein besonderes Maß von Kenntnissen voraussetzt, ihre Qualification dazu vor einer Prüfungscommission darthun. — Eine Unteroffizier-Wittwenkasse, welche anfangs bei dem zweiten (jetzt dritten) Bataillon gestiftet, demnächst aber auf die ganze Division ausgedehnt ward, erhielt im Jahre 1855 die Rechte einer juristischen Person.

b) Mecklenburg-Strelitz.

Das Bundes-Contingent besteht aus einem Infanterie-Bataillon, zu 4 Compagnien, und einer im Jahre 1860 errichteten Batterie Artillerie zu Fuß mit 6 Geschützen. Als Commandeure des Bataillons sind in neuerer Zeit beurlaubte preußische Offiziere zur Verwendung gekommen, welche ihre Aussicht auf Avancement in der preußischen Armee behalten und nach einigen Jahren wieder in die letztere zurücktreten. Die Militär-Recrutirungsbehörde besteht aus einem Großherzoglichen Commissarius und einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten. Die Zahl der jährlich zu stellenden Recruten beträgt für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz: 208 Combattanten, 16 Noncombattanten, 16 Mann zur Deckung des eventuellen Ausfalls. Von diesen fielen im Jahre 1860 auf das Domanium 86 Combattanten, 8 Noncombattanten, 7 Mann zum Ersatz; auf die Residenzstadt Neustrelitz 19 Combattanten, 1 Noncombattant, 1 Mann zum Ersatz; auf die Ritterschaft 42 Combattanten, 3 Noncombattanten, 3 Mann zum Ersatz; auf die Städte des Stargardischen Kreises 61 Combattanten, 4 Noncombattanten, 5 Mann zum Ersatz. — Ein Militär-Gesetzbuch ward im Jahre 1859 publicirt.

§. 11. Ordenszeichen.

Ein Hausorden existirt nicht; doch sind in neuerer Zeit verschiedene Ehrenzeichen gestiftet worden.

Diese sind in Mecklenburg-Schwerin:

1. Die vom Großherzog Friedrich Franz I. gestiftete und vom Großherzog Friedrich Franz II. unterm 28. Februar 1859 mit einem Statut versehene Medaille, theils mit der Inschrift „den Künsten und Wissenschaften“, theils mit der Inschrift „dem redlichen Manne, dem guten Bürger“. Dieselbe wird theils in Gold, theils in Silber verliehen, und in ersterem Falle an einem hellblauen Bande mit einer gelben und rothen Einfassung am Halse, in letzterem Falle bei Uniformen auf der Brust, bei Civilkleidung im Knopfloch getragen.

2. Die vom Großherzog Friedrich Franz I. am 23. Juli 1814 gestiftete Militär-Verdienst-Medaille für muthvolle Thaten und ausgezeichnetes Benehmen im Feldzuge der Jahre 1813 und 1814, theils in Gold, theils in Silber. Sie wird an einem hellblauen Bande mit gelber und rother Einfassung im Knopfloch getragen.

3. Das vom Großherzog Paul Friedrich am 30. April 1841 gestiftete, an einem carmoisinrothen Bande mit einer blauen und gelben Einfassung auf der linken Brust zu tragende Militärdienstkreuz. Dasselbe besteht für Offiziere und Beamte mit Offiziersrang aus einem goldenen Kreuz, welches dieselben nach 25jähriger activer Dienstzeit erhalten. Für Militärs vom Feldwebel abwärts hat das Dienstkreuz vier Klassen. Die erste Klasse, von Silber mit goldenem Schild, wird nach 25jähriger, die zweite, von Silber, nach 20jähriger, die dritte, von Kupfer mit silbernem Schild, nach 15jähriger, die vierte, von Kupfer, nach 10jähriger activer Dienstzeit bei der Fahne in Empfang genommen.

4. Die vom Großherzog Paul Friedrich gleichfalls am 30. April 1841 gestiftete Kriegsdenk Münze für alle, welche in Mecklenburg-Schwerinschen Diensten — von 1808 bis 1812 im Rheinbunds-Contingent, oder von 1812 bis 1815 in der in's Feld gerückten Brigade — als streitende oder nicht streitende Militärs einen Feldzug tadellos mitge-

macht haben. Dieselbe wird an einem gelben, roth und blau eingefassten Bande auf der linken Brust getragen.

5. Das vom Großherzog Friedrich Franz II. am 5. August 1848 gestiftete Militär-Verdienst-Kreuz für Auszeichnung im Kriege, aus Kanonen-Metall, welches auf der Vorderseite die Inschrift „für Auszeichnung im Kriege“ und auf der Rückseite den Namenszug des Großherzogs nebst der Jahreszahl 1848 enthält und an einem hellblauen seidnen Bande mit schmaler rother und gelber Einfassung auf der linken Brust getragen wird.

6. Die vom Großherzog Friedrich Franz II. am 28. Februar 1859 gestiftete Verdienst-Medaille für gute und treue, dem Großherzoge, dem Großherzoglichen Hause und dem Vaterlande geleistete Dienste, für einzelne rühmliche Handlungen und für hervorragende Leistungen auf den verschiedenen Gebieten der Künste, der Wissenschaften und des Gewerbfleißes, in Gold, in Silber oder in Bronze. Dieselbe hat auf der einen Seite das Bildniß des Großherzogs, auf der anderen die Inschrift „dem Verdienste“, und wird in Gold an einem carmoisinrothen, blau und gelb eingefassten breiten Bande am Halse, in Silber und Bronze aber an einem gleichen, aber schmäleren Bande bei Uniformen auf der Brust, bei Civilkleidung im Knopfloch getragen.

Außerdem gibt es noch ein Ehrenzeichen für sämtliche Conventualinnen der drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz. Die Herzogin Louise Friederike von Mecklenburg-Schwerin, geborene Prinzessin von Württemberg, Gemahlin des Herzogs Friedrich stiftete dasselbe und legte ihm den Namen des Ordens pour la vertu bei. Die Decoration dieses Ordens besteht in einem „Gnadenkreuz“, welches für Dobbertin blau-, für Malchow roth-, für Ribnitz weiß-emaillirt ist. Auf der Mitte des Kreuzes befindet sich der verschlungene Namenszug der Stifterin L F und an den vier Spigen des Kreuzes sind die vier Silben der Devise, pour la vertu, vertheilt. Das Kreuz der Domina ist mit Diamanten besetzt, das der adeligen Conventualinnen von

gleicher Größe mit dem der Domina, das der bürgerlichen etwas kleiner. Es wird an einem von der rechten Schulter zur linken Seite hangenden Bande getragen, dessen Farbe für Dobbertin blau, für Malchow roth und für Ribnitz weiß ist. Das Band der bürgerlichen Conventualinnen ist schmaler. Alle Bänder sind liserirt: das blaue für Dobbertin mit Weiß, das rothe für Malchow gleichfalls mit Weiß und das weiße für Ribnitz mit Roth.

Im Jahre 1787 ward von der Herzogin Louise von Mecklenburg-Schwerin, geborenen Prinzessin zu Sachsen-Gotha, Gemahlin des Herzogs Friedrich Franz, dieser Decoration noch ein der Farbe der Ordensbänder entsprechender, auf der linken Brust zu tragender Stern hinzugefügt. Das Nähere über den Zweck dieser neuen Stiftung und deren Modalitäten ergibt sich aus einem Schreiben der Stifterin v. D. Ludwigslust 17. November 1787 an ihren Oberhofmeister v. Lüchow, in dessen Begleitung diesem die Decorationen zuzingen. Es heißt in diesem Schreiben: „Ihr erhaltet solche (Sterne) hiebei mit dem gnädigsten Auftrage, Euch sofort nach Sternberg bei jegigem wählenden Landtage zu verfügen und solche den drei ältesten Provisoren eines jeden Klosters und beiden jegigen Klosterhauptleuten in Unserem Namen mit Bezeugung Unseres gnädigsten Grusses und aufrichtigen Verlangens, dem ganzen Lande hierunter einen etwanigen Beweis Unserer von Werthachtung und Freundschaft belebten gnädigen Gesinnung abzugeben, zuzustellen und dabei zu eröffnen: welchergestalt Unsere Absicht dahin gehe, daß sothaner Stern auf der linken Brust und nur allein von wirklichen — die volle Hebung genießenden — Klosterfräulein getragen werde.“

Vermöge einer Verleihung der Großherzogin Auguste von Mecklenburg-Schwerin vom 26. Mai 1853 ward der Orden pour la vertu auf eine bestimmte Anzahl unbegebener Fräulein adeligen Standes erstreckt. Nach dieser Verfügung tragen die sämmtlichen in den drei Landesklöstern zur vollen Geldhebung stehenden Damen nebst einer festgesetzten

Zahl zur halben Hebung stehender (in Dobbertin die 20, in Malchow die 12, in Ribnitz die 6 ältesten) das Ordenskreuz an einer Schleife von gleichfarbigem Bande an der linken Schulter.

In Mecklenburg-Strelitz ward laut Statut vom 1. Juli 1846 von dem Großherzog ein mit dem Mecklenburg-Schwerinschen (oben Nr. 3) wesentlich übereinstimmendes Militär-Dienstkreuz gestiftet. Die Stiftung weicht nur darin von der Schwerinschen ab, daß das für die Militärs vom Feldwebel abwärts bestimmte Kreuz nur drei Klassen zählt, welche durch resp. 25jährige, 18jährige und 12jährige active Dienstzeit erworben werden.

Berichtigungen.

- Seite 9 Z. 5 v. o. lies „Strelitz“ für „Alt-Strelitz“.
= 14 Z. 16 v. u. lies „constituirt, der“ für „constituirt. Der“.
= 16 Z. 6 v. u. ist hinter „Deputirte“ einzuschalten: „von Ritter-
und Landschaft“.
= 32 Z. 12 v. o. lies „und“ für „uns“.
= 55 Z. 2 v. o. lies „S“ für „8“.
= 55 Z. 19 v. u. lies „S“ für „8“.
= 56 Z. 11 v. u. lies „Dover“ für „Dower“.
= 57 Z. 11 v. o. lies „Dorrewieja“ für „Dorwieja“.
= 70 Z. 14 v. u. lies „auch“ für „auf“.
= 88 Z. 9 v. o. lies „Militär“ für „Militärs“.
= 181 Z. 12 v. u. lies „9“ für „4“.
-

Einleitung

Das Buch ist eine Zusammenfassung der
17. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
18. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
19. In der dritten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
20. In der vierten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
21. In der fünften Hälfte des 19. Jahrhunderts.
22. In der sechsten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
23. In der siebten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
24. In der achten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
25. In der neunten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
26. In der zehnten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
27. In der elften Hälfte des 19. Jahrhunderts.
28. In der zwölften Hälfte des 19. Jahrhunderts.
29. In der dreizehnten Hälfte des 19. Jahrhunderts.
30. In der vierzehnten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

pro Curia Meckl. vobis

M.

Mecklenburgische Vaterlandskunde.

Von
Advocaten **W. Raabe.**

Zweite, durchaus verbesserte und vervollständigte, wohlfeile Ausgabe
von Hempel's „Geographisch-statistisch-historischem Handbuch des
mecklenburger Landes“.

Fünfzehnte Lieferung oder III. Band:

**Specielle Staatskunde
beider Großherzogthümer Mecklenburg.**

Der Inhalt dieses Bandes, welcher die Staatskunde umfaßt, war anfänglich bestimmt, die Schlußlieferung des zweiten Bandes der „Mecklenburgischen Vaterlandskunde“ zu bilden. Wegen des gewichtvollen Inhalts glaubten wir aber die Vollendung der vorangehenden Lieferungen nicht erst abwarten zu dürfen, und haben uns daher entschlossen, die Staatskunde vorweg als dritten Band erscheinen zu lassen. Die Staatskunde behandelt: die Landesherrschaft, die Landesverfassung, die Verhältnisse Mecklenburgs zum deutschen Bund und zu auswärtigen Staaten, die Organisation der Verwaltung, das Finanz- und Schuldenwesen, das Gemeinwesen und die Stadtverfassungen, die Gerichtsverfassung, das Verhältniß von Kirche und Staat, das Militärwesen u. s. w. Wir zweifeln nicht, daß die gründliche und

durchaus objectiv gehaltene Darstellung von Gegenständen, welche theilweise aus sehr entlegenen Quellen geschöpft werden mußten und entweder nur wenig oder doch nicht in genügender Bestimmtheit bekannt sind, allen erwünscht sein wird, welche zu unserem Staatswesen in irgend einer Beziehung stehen und daß namentlich auch unsere Landstände darin über manche Dinge Belehrung finden werden, welche in ihrem Wirkungskreise liegen und deren Kenntniß sonst nur durch längere praktische Erfahrung und auch dann nicht immer vollständig erworben werden kann. — Die an dem Werke nun noch fehlenden beiden Lieferungen 13 und 14, enthaltend die Fortsetzung und den Schluß des Abrisses der mecklenburgischen Geschichte, erscheinen zuverlässig zu Anfang des nächsten Jahres.

Inhalt des Werkes.

Lieferung 1 — 15, à $\frac{1}{3}$ Thlr.

I. Theil. Lieferung 1 — 7.

Specielle Ortskunde nebst Ortsregister und drei Städteplänen von Schwerin, Wismar und Güstrow, sowie vollständige Volkskunde.

II. Theil. Lieferung 8 — 14.

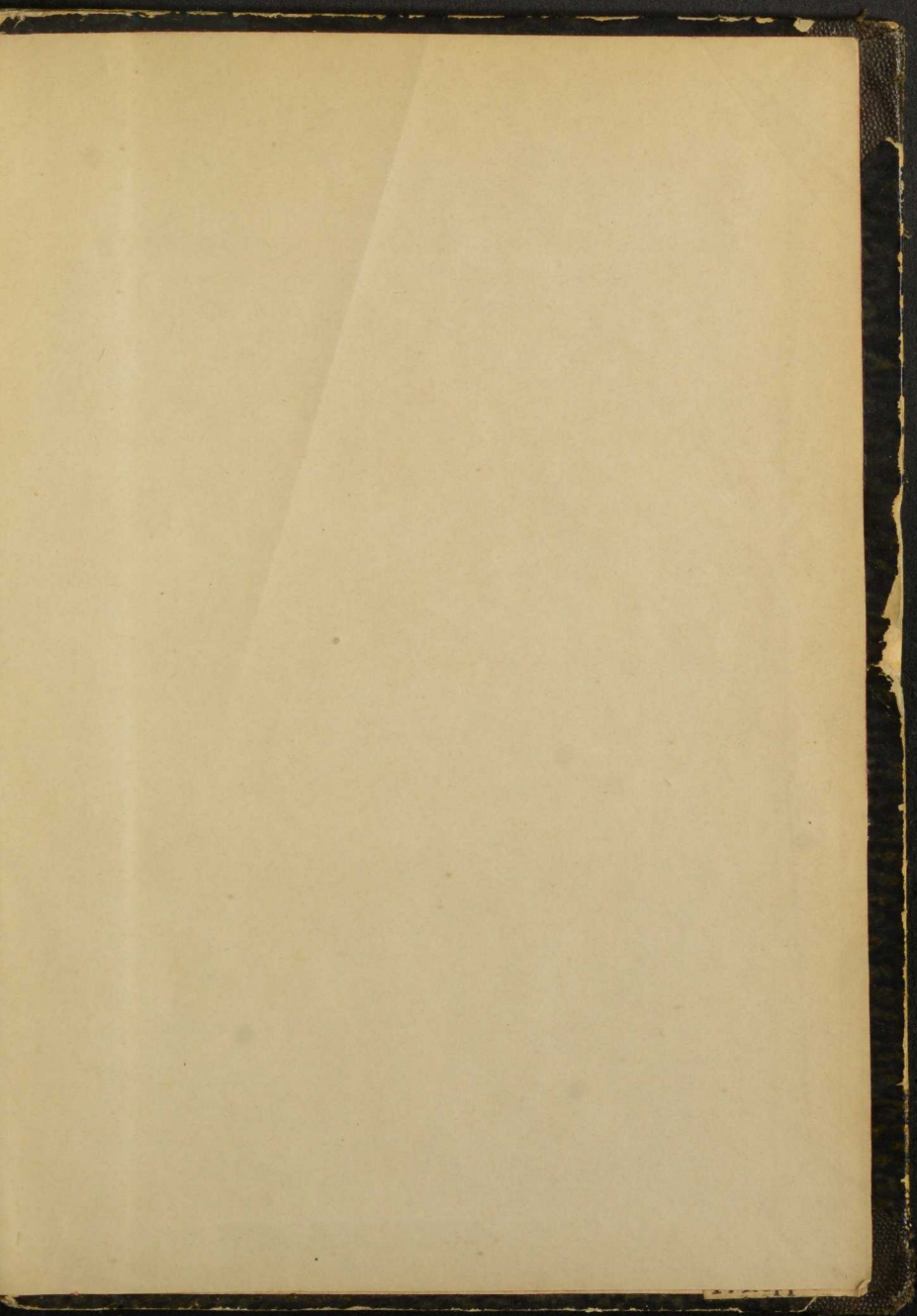
Specielle Landeskunde. Lage, Größe, Grenzen, Gestaltung der Oberfläche, Bestandtheile und Beschaffenheit des Bodens, Ackerland, Wiesen, Waldungen, Gewässer, Flüsse. Naturproducte. Thierreich. Bevölkerungsverhältnisse. Das Volk nach Abstammung, Sprache, Charakter und Sitten. Landwirthschaftliche Verhältnisse: Ackerbau und Viehzucht, Begriff der Hufe, Classen und Verhältnisse der Landleute. Gewerthätigkeit. Communicationsmittel zu Lande: Eisenbahnen, Chaussees, Communicationswege, Landstraßen. — Telegraphen, Handel, Schifffahrt, Münzen, Maaße und Gewichte. Das Steuer- und Zollwesen. Unterrichtsanstalten: Landschulen, städtische Schulen, die Schullehrerseminare in Ludwigslust und Mirow und das ritterschaftliche Schullehrerseminar in Dobbertin, das Taubstummen-Institut in Ludwigslust, die Navigationschulen zu Wustrow, Rostock und Wismar, die Landesuniversität zu Rostock. Wissenschaftliche Vereine: Oeffentliche Bibliotheken, Buchhandlungen und Buchdruckereien, Zeitschriften und Zeitungen, Kunstsammlungen und Kunstanstalten, Musik und musikalische Vereine. — Kirchenwesen und geistlicher Stat: kirchliche Statistik, die Landesklöster, milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten zc. — Gemeinnützige Institute: Versicherungsgesellschaften, Institute für den Geldverkehr, die Banken zu Rostock und Schwerin, Sparkassen, Gewerbevereine nebst deren Vorschußklassen, Seidenbauvereine, Medicinalanstalten. — Abriss der mecklenburgischen Geschichte von der ältesten Zeit bis auf die neueste.

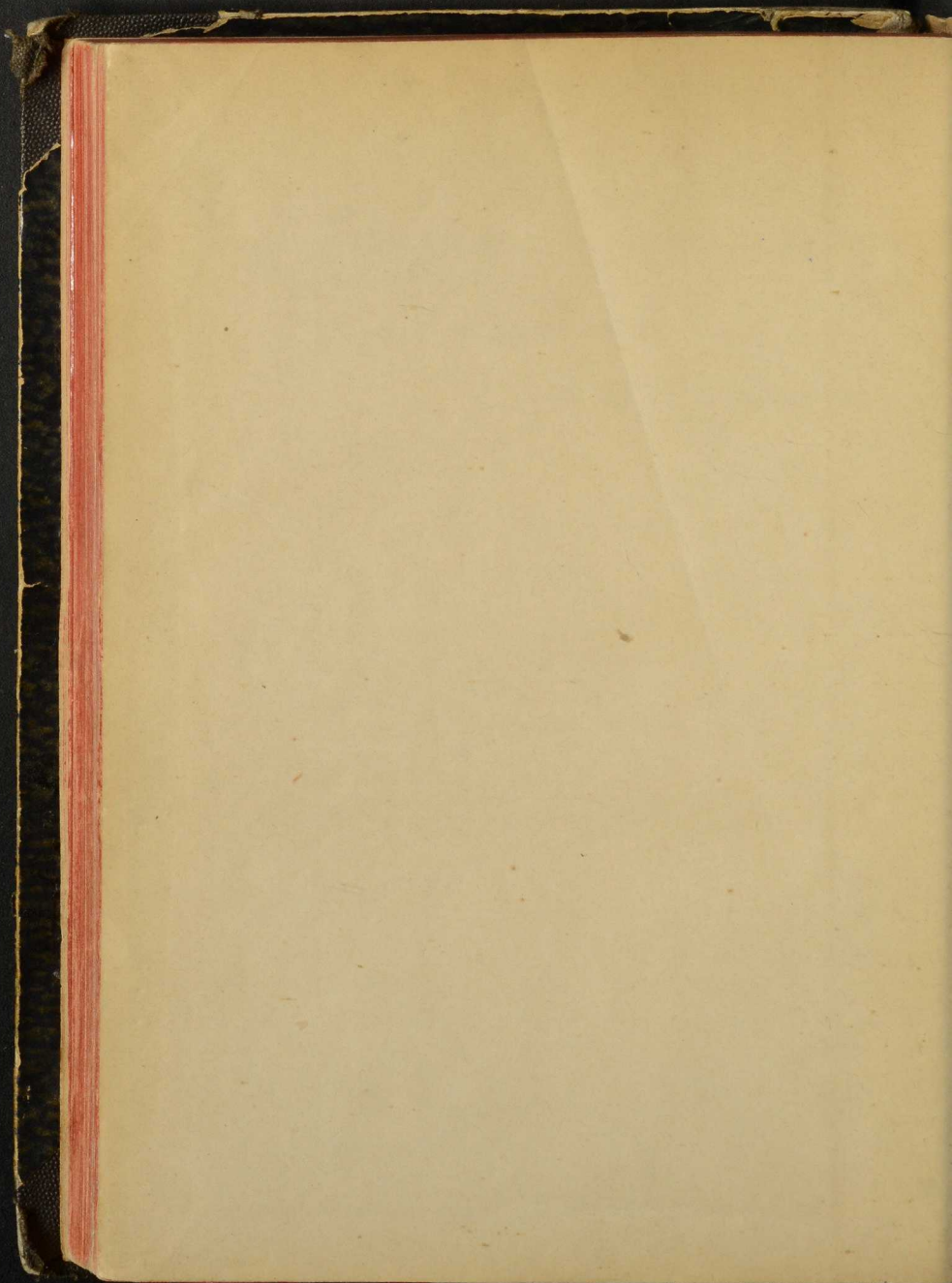
III. Theil. Lieferung 15.

Staatskunde beider Großherzogthümer Mecklenburg.
(Schluß des Werkes.)

Wismar, im November 1861.

Hinstorff'sche Hofbuchhandlung.





8. März 1955

2. März 1957

12. Juni 1961



